

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg

Begründung

2. Entwurf November 2025

Impressum

Herausgeber: Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Ansprechpartner:
Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz

Inhalt

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	8
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.....	8
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	11
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres.....	13
1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen	14
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur....	17
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	17
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	31
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	43
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen.....	54
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	54
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	54
3.1.2 Natur und Landschaft	59
3.1.3 Natura 2000	137
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	142
3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	144
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	171
3.2.1 Landwirtschaft, Fortwirtschaft und Fischerei.....	171
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	180
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	183
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	188
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale.....	197
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik.....	197
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	197
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	197
4.1.3 Straßenverkehr	201
4.1.4 Schifffahrt, Häfen.....	202
4.1.5 Luftverkehr	202
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	203
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung	203
4.2.2 Energieinfrastruktur	214
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	217

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte / Ausflugsorte.....	25
Tab. 2: Beherbergungsbetriebe mit mindestens 10 Betten und Campingplätze mit mindestens 10 Stellplätzen	25
Tab. 3: Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge.....	32
Tab. 4: Ärzteversorgung mit Einzugsgebiet der Grundzentren	39
Tab. 5: Weitere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung in den Gemeinden.....	41
Tab. 6: Fahrzeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie mit dem PKW in das Mittelzentrum Wildeshausen	45
Tab. 7: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler nach Stuhr (ab 50 Auspendler)	47
Tab. 8: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wohnort, die zum Arbeitsort Wildeshausen einpendeln (ab 20 SVP Beschäftigte) 2023	49
Tab. 9: Vorranggebiete Biotopverbund - Auen	60
Tab. 10: Vorranggebiete Biotopverbund - Natura 2000-Gebiete.....	67
Tab. 11: Vorranggebiete Biotopverbund - Naturschutzgebiete (NSG)	71
Tab. 12: Vorranggebiete Natur und Landschaft - Bestehende Naturschutzgebiete (NSG).....	92
Tab. 13: Vorranggebiete Natur und Landschaft - gesetzlich geschützte Biotope ab 10 ha (GB)	112
Tab. 14: Vorranggebiete Natur und Landschaft - Naturdenkmale ab 10 ha (ND).....	112
Tab. 15: Vorranggebiete Natur und Landschaft - geschützte Landschaftsbestandteile ab 10 ha (GLB)	112
Tab. 16: Vorranggebiete Natur und Landschaft - Naturschutzwürdige Gebiete (NSW).....	113
Tab. 17: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Bestehende Landschaftsschutzgebiete (LSG)	115
Tab. 18: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Naturschutzwürdige Bereiche (NSW).....	130
Tab. 19: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Landschaftsschutzwürdige Bereiche (LSW) ...	132
Tab. 20: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Geschützte Landschaftsbestandteilwürde Bereiche ab 10 ha (GLBW)	137
Tab. 21: Vorranggebiete Natura 2000 - Bestehende FFH- und Vogelschutzgebiete.....	138
Tab. 22: Großsteingräber im Landkreis Oldenburg.....	146
Tab. 23: Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut	162
Tab. 24: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	181
Tab. 25: Genehmigte und laufende Sandabbauverfahren	182
Tab. 26: Anrechenbare Vorranggebiete und Flächen anrechenbarer bauleitplanerisch ausgewiesener Windenergiegebiete	209
Tab. 27: Freiflächen-Photovoltaik im Landkreis Oldenburg	214

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: INTRA - Leitbild Siedlungsentwicklung (Karte 6 INTRA-Konzept)	16
Abb. 2: Siedlungsstrukturelle Prägung nach Raumtypen.....	18
Abb. 3: Touristische Infrastruktur und Erholungseinrichtungen.....	26
Abb. 4: Einzelhandelsrelevante Zentralitäten in der Stadt Wildeshausen	49
Abb. 5: Naturräumliche Gliederung	58
Abb. 6: Leitziele Naturpark Wildeshauser Geest und Methoden zu deren Umsetzung	144
Abb. 7: Schematische Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Satz 3	208

Abkürzungsverzeichnis

AD	Archäologisches Denkmal
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BFN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länder- übergreifenden Hochwasserschutz
ca.	circa
DepV	Deponieverordnung
DK	Deponieklasse
DV	Dauervegetation
ELT-Leitungstrasse	Elektrische Leitungstrasse
EW	Einwohner
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FIS-RO	Fachinformationssystem Raumordnung
FS	Flugsport
GB	Geschütztes Biotop
GE/GI	Gewerbegebiet / Industriegebiet
GLBW	Geschützter Landschaftsbestandteil-würdiger Bereich
GLP	Gemeinsame Landesplanung Bremen/Niedersachsen
GS	Golfsport / Golfplatz
GW	Gigawatt
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
HK	Historische Kulturlandschaft
HNO	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
HQ-100	Hochwassergebiet (100-jährig)
HQ-200	Bemessungshochwasser (200-jährig)
INTRA	Interkommunales Raumstrukturkonzept
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
KVN	Kassenärztliche Vereinigung
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LF	Landesfläche
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Landschaftsschutzwürdiger Bereich
m	Meter
mm	Millimeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
ND	Naturdenkmal
Nds.	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nrn.	Nummern
NHI	Neue Hanse Interregio
NIW	Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull (Höhenbezugsangabe)

NSG	Naturschutzgebiet
NSW	Naturschutzwürdiger Bereich
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PKW	Personenkraftwagen
POI	Point of Interest
PV	Photovoltaikanlage
RAG	Regionale Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
Sek.	Sekundarstufe
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SVP	sozialversicherungspflichtig
t	Tonnen
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
ÜGMS	Übergroße Großmotorgüterschiffe
VBN	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
VHS	Volkshochschule
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
ZVBN	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 1.1, Ziffer 01, Satz 1 RROP</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg greift die in § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz verankerte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung auf. Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen und Anforderungen miteinander dauerhaft, großräumig und ausgewogen in Einklang zu bringen. Mit dem Grundsatz, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen herzustellen, bekräftigt der Landkreis zudem seinen Willen zu einer ausgewogenen Raumstruktur.</p>
02	<p>Zu Abschnitt 1.1, Ziffer 02 RROP</p> <p>Mit dem Klimaschutzkonzept wird die Grundlage für eine lokale Klimaschutzarbeit von hoher Qualität geschaffen, die eine nachhaltige Zukunft gestaltet. Wesentlicher Grundgedanke ist, kommunales Handeln mit den Aktivitäten und Interessen aller weiteren Akteure zu verbinden. Mit der Unterstützung von Akteuren im Kreisgebiet soll zielgerichtet auf die eigenen Klimaschutzziele hingearbeitet werden.</p> <p>Das Integrierte Klimaschutzkonzept soll dem Landkreis Oldenburg und den Gemeinden ermöglichen, die vorhandenen Einzelaktivitäten und Potenziale zu bündeln und in Zusammenarbeit mit Akteuren des Kreisgebietes nachhaltige Projektansätze sowie Multiplikatoren- und Synergieeffekte zu schaffen und zu nutzen. Potenziale in den verschiedenen Verbrauchssektoren (Haushalte, Verkehr, Wirtschaft) sollen aufgedeckt und in einem langfristig umsetzbaren Handlungskonzept zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Energiestrukturen genutzt werden. Die sechs Handlungsfelder lauten im Einzelnen: Handlungsfeld 1: Energieeffizientes Bauen und Sanieren / Einsatz Erneuerbarer Energien Handlungsfeld 2: Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen Handlungsfeld 3: Klimaschutz in der Landwirtschaft Handlungsfeld 4: Mobilität im ländlichen Raum Handlungsfeld 5: Kommune als Vorbild Handlungsfeld 6: Bildung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept erhalten der Landkreis Oldenburg und seine Akteure ein Werkzeug, die Energie- und Klimaarbeit sowie die zukünftige Klimastrategie konzeptionell, vorbildlich und nachhaltig zu gestalten. Gleichzeitig soll das Klimaschutzkonzept Motivation für Einwohner des Kreises sein, tätig zu werden und weitere Akteure zum Mitmachen zu animieren.</p>
03	-
04	-
05	<p>Zu Abschnitt 1.1, Ziffer 05 RROP</p> <p>Staatlicher Auftrag der Regionalplanung ist die Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr.1 ROG):</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>"Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern."</p> <p>Auf kommunaler Ebene zählt die Daseinsvorsorge in allen Lebensbereichen zu den wichtigsten kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. In allen Teilräumen des Landkreises Oldenburg sollen das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung flächen- und regionsübergreifend unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Standortgunst und der zentralörtlichen Funktion in einer Gemeinde gesteigert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Wirtschaftlich ist der Landkreis vor allem geprägt durch viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und einen breiten, relativ ausgeglichenen Branchenmix. Besondere Spezialisierungen bestehen in der Landwirtschaft, teilweise in der Ernährungswirtschaft sowie im Handwerk. Das produzierende Gewerbe ist mit einem Anteil von ca. 23% an der Bruttowertschöpfung (2018) im Landkreis im Vergleich zum niedersächsischen Durchschnitt (ca. 28%) unterdurchschnittlich vertreten. Dagegen trägt die Landwirtschaft mit einem Anteil von ca. 5% (Niedersachsen: ca. 2%) stark überdurchschnittlich zur Bruttowertschöpfung bei. Der Dienstleistungsanteil von ca. 72 % entspricht in etwa dem Landesdurchschnitt (ca. 70%). Handlungsbedarfe bestehen insbesondere in der Stärkung wirtschaftsnaher Dienstleistungen, in der Erhaltung des ausgeglichenen Branchenmixes sowie in einer gezielten Unterstützung der Innovationstätigkeit der Betriebe, um die Wirtschaftsstruktur gezielt weiterzuentwickeln</p> <p>Die siedlungsentwicklungsbezogenen Ziele der Raumordnung sollen dazu beitragen, die städtebaulichen Qualitäten der Städte, Gemeinden und Ortsteile als Wohn- und Gewerbestandorte nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Daher sollen die für eine wirtschaftliche Entwicklung und die Bewältigung des Strukturwandels erforderlichen Bauflächen für Industrie und Gewerbe an den als geeignet identifizierten Standorten bedarfsgerecht bereitgestellt werden. Aufgabe der Zentralen Orte ist es, Gewerbeflächen und ggf. an besonders geeigneten Standorten auch außerhalb des Zentralen Ortes Flächen für Gewerbe zu entwickeln. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Erschließung von Standortpotenzialen, zur Arbeitsplatzsicherung, zur Kosteneinsparung, zur Erhaltung der Infrastruktur und zur Verkehrsvermeidung geleistet. Das bedeutet, dass in den Grundzentren sowie im Mittelzentrum Wildeshausen ein der Zentralitätsstufe entsprechendes umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen vorgehalten wird.</p> <p>Die Wirtschaftsförderungs-GmbH des Landkreises Oldenburg unterstützt und berät aktiv bei dieser Aufgabe. Sie bietet konkrete Unterstützung, zum Beispiel in Form von Förderprogrammen für Investitionen, Digitalisierung sowie Nachhaltigkeit.</p>
06	<p>Zu Abschnitt 1.1, Ziffer 06 RROP</p> <p>Der Landkreis Oldenburg ist ländlich geprägt und vergleichsweise dünn besiedelt. Aufgrund seiner zentralen Lage im geografischen Zentrum der Metropolregion Bremen-Oldenburg verfügt der Landkreis über günstige Standortbedingungen. Die überregionale Anbindung ist durch die Lage im Dreieck der Autobahnen A 1, A28 und A 29 sowie die den Landkreis durchkreuzenden Bahnverbindungen sehr positiv zu bewerten. Der Landkreis ist hinsichtlich der Besiedlung in sich heterogen geprägt. Im Umland der Oberzentren Bremen und Oldenburg kennzeichnen den Landkreis aufgrund von Suburbanisierungsprozessen teilweise städtische Besiedlungsstrukturen. Hier machen sich mittlerweile auch die gestiegenen Preise bemerkbar, sodass es für wirtschaftlich schwache Personen schwieriger wird, entsprechend günstigen Wohnraum zu finden. Demgegenüber ist insbesondere der südliche Teil der Region ländlicher geprägt und weist eine dünnere Besiedlung auf.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Auch wird die Bevölkerung im Landkreis Oldenburg immer internationaler. So hat sich der Anteil der ausländischen Bevölkerung gemäß der Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011 im Landkreis Oldenburg bis 2022 mit insgesamt rd. 11,5 % mehr als verdreifacht. Dieser demografische Wandel, in Form von Alterung und Internationalisierung, fördert neue Herausforderungen für viele Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens.</p> <p>Die wachsende Bevölkerung sorgt derzeit für einen zunehmenden Bedarf an Wohnraum und Gewerbeflächen. Es gilt bei zukünftigen Planungen dafür Sorge zu tragen, dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wird. Es ist dabei ratsam, in die Funktionalität und Attraktivität der Orts- und Siedlungskerne zu investieren, um diese lebendig zu halten und weiterzuentwickeln.</p> <p>Ausgehend vom ÖPNV (SPNV-Linien und regional bedeutsamer Busverkehr) soll die zukünftige Siedlungsentwicklung, die über die Eigenentwicklung von Ortschaften hinausgeht, auf die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sowie zusätzlich auf die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu konzentriert werden. Dies gewährleistet zum einen langfristig die Auslastung der vorhandenen öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen, und sichert damit deren Erhalt. Zum anderen gewährleistet dieses regionalplanerische Ziel kurze Wege auch für die Bevölkerungsschichten, die aus unterschiedlichsten Gründen den alltäglichen Bedarf ohne Auto erledigen, z. B. Bevölkerungsgruppen, die aus finanziellen oder altersbedingten Gründen das Auto nicht nutzen können oder wollen. Damit trägt dieser Ansatz zur Verkehrsvermeidung, zum Klimaschutz und zur Schonung öffentlicher Ressourcen bei. Zudem wird durch die Bündelung von Einrichtungen einer Kostensteigerung der gemeindlichen Infrastruktur (z.B. soziale oder technische Infrastruktur) entgegengewirkt.</p> <p>Zur Weiterentwicklung und Stärkung des Landkreises Oldenburg soll an der Erarbeitung von Handlungskonzepten und Projekten in der Region mitgewirkt sowie an einer gegenseitigen Unterstützung der unterschiedlichen Verflechtungsräume mitgearbeitet werden. So ist der Landkreis Mitglied in der Wachstumsregion Hansalinie A 1, im Trägerverein Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft e.V., im Zweckverband „Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen“ und fördert so die Chancen zur Weiterentwicklung und Stärkung des Landkreises Oldenburg.</p>
07	<p>Zu Abschnitt 1.1, Ziffer 07 RROP</p> <p>Der demografische Wandel, die Vielschichtigkeit der dörflichen Gemeinschaften sowie Klimaschutz und Klimawandel sind die Herausforderungen, denen sich die Dörfer stellen müssen. Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ verfolgt das Ziel, die Menschen zu motivieren, die Zukunft ihrer Dörfer aktiv mitzubestimmen und sich für die soziale, kulturelle, wirtschaftliche, ökologische und bauliche Entwicklung ihres Dorfes zu engagieren. Er richtet sich an Dorfgemeinschaften, die ihren Ort zukunftsfähig gestalten. Gleichzeitig will der Wettbewerb Gemeinden und Ortschaften, die Vorbildliches leisten, anerkennen und herausstellen. Sie sollen mit ihren beispielhaften Leistungen weitere Orte zu eigenen Aktivitäten anregen. Der Kreiswettbewerb wird bereits seit 1965 im Landkreis durchgeführt. Er dient als Vorstufe zum Landes- und Bundeswettbewerb.</p> <p>Neben der Stärkung der vorhandenen Entwicklungspotentiale und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den ländlichen Teilräumen des Landkreises Oldenburg sind die Siedlungsstruktur und die vorhandene Infrastruktur zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Hierbei kommt der Sicherung und Verbesserung der naturräumlichen Potentiale und der ökologischen Funktionen besondere Bedeutung zu.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
08	<p>Zu Abschnitt 1.1, Ziffer 08 RROP</p> <p>Eine besondere Situation hinsichtlich der städtebaulichen und raumordnerischen Anforderungen an die Siedlungsentwicklung ergibt sich insbesondere im näheren räumlichen Umfeld der Oberzentren Oldenburg und Bremen, wo vielfältige und intensive Verflechtungen zu berücksichtigen sind. Dynamik, Struktur und Umfang der Flächeninanspruchnahmen werden dadurch beeinflusst. Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben muss die oberzentrale Bedeutung Oldenburgs und Bremens gestärkt werden. Aber auch etwaige Negativwirkungen im Hinblick auf mögliche Überlastungserscheinungen, wie z. B. Druck auf den Wohnungsmarkt, auf Bildungseinrichtungen und die Zunahme von Verkehrsaufkommen im Umland müssen im regionalen Zusammenhang gesehen werden. Von den oberzentralen Bereichen ausgehende positive Abstrahleffekte und Impulswirkungen sollen im Verflechtungsbereich des Planungsraumes unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems genutzt werden.</p>
09	<p>Zu Abschnitt 1.1, Ziffer 09 RROP</p> <p>Im Raum des Landkreises Oldenburg bestehen vielfältige und weiter zunehmende Verflechtungen insbesondere zu den umliegenden Oberzentren und zu Bremen. Daher ist eine freiwillige Zusammenarbeit der Kommunen und Landkreise über administrative Grenzen hinweg von hoher Bedeutung. In gemeinsamer Verantwortung und zum gemeinsamen Nutzen soll dadurch der Raum insgesamt im Wettbewerb gestärkt, Entwicklungsnachteile gemindert oder überwunden und somit unter Beachtung aller Belange ein Ausgleich der Interessen herbeigeführt werden.</p>
10	-
11	<p>Zu Abschnitt 1.1, Ziffer 11 RROP</p> <p>Eine raumstrukturelle Entwicklung der Funktionsmischung, der kurzen (Alltags-) Wege und der Ausrichtung auf den öffentlichen Personennahverkehr soll Menschen in der sog. Familienphase unterstützen. Die Wegebeziehungen in dieser Phase sind vielfältiger und vernetzter, als während der „klassischen“ Berufstätigkeit. Die Verfügbarkeit eines Pkw ist nicht immer gegeben. Von daher sind insbesondere Familien auf eine entsprechende Infra- und Raumstruktur angewiesen.</p>

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 1.2, Ziffer 01, Satz 1 RROP</p> <p>Der Landkreis Oldenburg muss sich wie auch das Land Niedersachsen und seine Teilräume den soziodemografischen und wirtschaftlichen Veränderungen und den damit einhergehenden Herausforderungen im internationalen Wettbewerb, insbesondere der Globalisierung, stellen. Netzwerke und Kooperationen können zur Stärkung des Landkreises u. a. in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit, gerade vor dem Hintergrund der voranschreitenden Globalisierung und der steigenden Bedeutung innerhalb der europäischen Union, beitragen.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Aber auch Maßnahmen zur Stärkung der Standortqualitäten, der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur sollen unterstützt, Verflechtungen und Lagevorteile sollen ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. Eine wichtige Aufgabe für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung ist, neben der Akquisition für den Wirtschaftsstandort Landkreis Oldenburg und der Ansiedlung von neuen Betrieben, die Unterstützung der bereits ansässigen Betriebe. Die Maßnahmen sind darauf auszurichten, Zusammenarbeit zwischen den Betrieben im Landkreis zu intensivieren und Investitionsentscheidungen zu erleichtern. Die ansässigen Betriebe im Landkreis Oldenburg sind weitest möglich zu unterstützen.</p> <p>Der Landkreis wird auch zukünftig die Bemühungen der Gemeinden beim Ausweisen von zusätzlichen Wirtschaftsstandorten unterstützen. Vorteile interkommunaler Gewerbegebiete sind ggf. bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete zu berücksichtigen und bei entsprechenden Standortvoraussetzungen durch die Ausweisung gemeinde- bzw. kreisübergreifender großflächiger Gewerbegebiete zu nutzen.</p> <p>Zu Abschnitt 1.2, Ziffer 01, Satz 2 RROP</p> <p>Im Jahr 2005 wurde die Metropolregion nordwest gegründet. Derzeit gehören der Metropolregion nordwest 11 Landkreise, darunter auch der Landkreis Oldenburg, fünf kreisfreie Städte, drei IHKs und die beiden Bundesländer Bremen und Niedersachsen an. Sie soll der länderübergreifenden Abstimmung raumordnerischer Entwicklungen dienen.</p> <p>Ziele der Metropolregion Bremen-Oldenburg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes durch Vernetzung und Interaktion der Mitglieder sowie von Wirtschaft, Wissenschaft und anderen - Profilierung der Metropolregion als nationale und europäische Wirtschaftsregion mit besonderen Potentialen, Kompetenzen und Angeboten - Förderung und Initiierung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Wirtschaft und Wissenschaftslandschaft - Vernetzung und Stärkung der vorhandenen metropolitanen Funktionen und Initiierungen von Metropol- und Nordwest-Projekten - Die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Lösungen für regional bedeutsame Aufgaben <p>Die Ziele werden von der Metropolregion nordwest in einem Handlungsrahmen näher beschrieben, der detailliertere Entwicklungsziele enthält. Dabei soll der Handlungsrahmen als Orientierungshilfe für die Planungen und Aktivitäten der regionalen Entscheidungsträger und Akteure dienen. (Quelle: Internetseite Metropolregion nordwest, Abruf am 15.08.2025)</p>
02	-
03	-
04	-
05	<p>Zu Abschnitt 1.2, Ziffer 05 RROP</p> <p>Aus der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen (GLP) hat sich die Regionale Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (RAG) entwickelt, aus der dann die Met-</p>

LRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>ropolregion Bremen/Niedersachsen hervorgegangen ist. Es steht ein Förderfonds zur Verfügung, den die Länder Niedersachsen und Bremen finanzieren. Damit werden u.a. Projekte unterstützt, die die großräumige Zusammenarbeit vortranbringen.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg gehört zur Metropolregion Bremen/Oldenburg. Die wechselseitigen Beziehungen mit anderen Regionen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und aufgabenbezogen zu entwickeln. Der Raum der Metropolregion Bremen/Niedersachsen hat dabei eine besondere Bedeutung.</p>
06	<p>Zu Abschnitt 1.2, Ziffer 06, Sätze 1 und 2 RROP</p> <p>Die interkommunale Abstimmung ist für den Landkreis Oldenburg sowohl inter- als auch intrakommunal von hoher Bedeutung. Daher engagiert sich der Landkreis in verschiedenen Zusammenschlüssen, um die Weiterentwicklung des Landkreises in der Region zu unterstützen.</p> <p>Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. - Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e.V. - Hansalinie A 1 - „Das Oldenburger Land“ (ehemals „Strukturkonferenz Land Oldenburg“) - Zweckverband „Naturpark Wildeshauser Geest“ - Zweckverband „Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen“

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

LRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	-
03	-
04	-
05	-
06	-
07	-
08	-
09	-
10	-
11	-
12	-

1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	<p>Zu Abschnitt 1.4, Ziffer 02, Sätze 1 - 5 RROP</p> <p>Mit dem Projekt INTRA (Interkommunales Raumstrukturkonzept Region Bremen) wollen die Gebietskörperschaften der Region Bremen einen ersten Schritt in Richtung einer dauerhaften und verbindlicheren regionalen Kooperation gehen. 35 Kommunen, drunter der Landkreis Oldenburg, beteiligten sich unter Federführung des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen e.V. und der damaligen Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen / Niedersachsen (RAG) (nun Metropolregion nordwest) auf freiwilliger Basis an diesem Projekt. Ziel ist eine aufeinander abgestimmte und eng verzahnte Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsplanung einschließlich einer Gewerbe- und Einzelhandelsentwicklung.</p> <p>Die beteiligten 35 Gemeinden, Städte und Landkreise haben sich einvernehmlich auf eine abschließende Fassung des INTRA - Konzeptes verständigt. Die Region Bremen, vertreten durch den Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen und die damalige Regionale Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (nun Metropolregion nordwest), bekennt sich damit zu einem Leitbild konzentrierender Siedlungsentwicklung und zu einem Entwicklungskonzept, das die Grundlage für eine nachhaltige Stärkung der regionalen Qualitäten im Hinblick auf die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit bildet.</p> <p>Am INTRA-Prozess wirken aus dem Landkreis Oldenburg aktiv mit (Stand Ende 2024): die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, die Samtgemeinde Harpstedt und die Stadt Wildeshausen sowie als assoziiertes Mitglied der Landkreis Oldenburg. Das Interkommunale Raumstrukturkonzept INTRA soll ausgestaltet und vertieft werden. Die interkommunal abgestimmten Konzepte sollen verbindlich vereinbart werden.</p> <p>Im Jahr 2011 haben die Mitglieder des Kommunalverbundes e. V. beschlossen INTRA fortzuschreiben. Im sog. Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2015 zur kooperativen Regionalentwicklung soll diese Fortschreibung die raumplanerischen Zielvorstellungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise als Orientierungsrahmen und Abstimmungsgrundlage für weitere Vorhaben zusammenfassen.</p> <p>Hierfür wurde im Rahmen einer gutachterlichen Regionalanalyse ein "Konzept für eine Kooperative Regionalentwicklungsplanung - Auf dem Weg zum Kooperativen Regionalplan" erarbeitet. Für die Zukunft werden aus den Ergebnissen der gutachterlichen Regionalanalyse Themen zur weiteren Bearbeitung abgeleitet. Das Leitbild besteht aus den vier thematischen Handlungsfeldern „Daseinsvorsorge“, „Siedlungsflächen- und Gewerbeentwicklung“, „Freiraum“, „Klima & Energie“ sowie dem Querschnittsthema „Regionale Kooperation“.</p> <p>Im Rahmen von INTRA wurde ein Leitbild zur Siedlungsentwicklung (s. u. „Karte 6“) entwickelt, dem sich der Landkreis Oldenburg als Unterzeichner des raumplanerischen Vertrages verpflichtet fühlt. Das Leitbild der Siedlungsentwicklung basiert auf den allgemeinen Zielaussagen für die Region:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konsolidierung der technischen und sozialen Infrastrukturausstattung - Gewinnen im Sinne eines angestrebten Zuwachses an Bevölkerung, Wirtschaftskraft, Arbeitsplätzen, regionalem Profil sowie externen Finanzmitteln (EU, Bund, Länder) - Sparen insbesondere bei den kommunalen Ausgaben, aber auch beim Flächenverbrauch sowie bei der zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten benötigten Zeit.

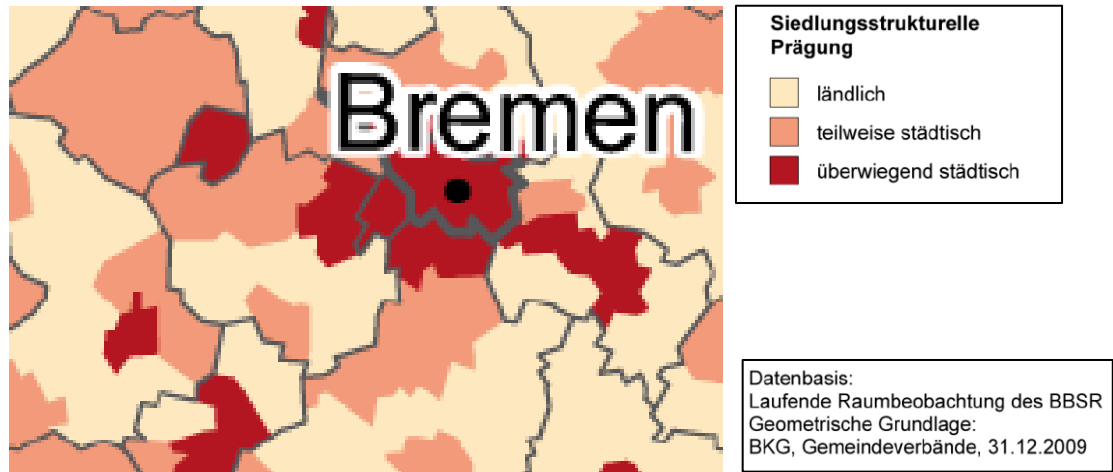
LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Aus „INTRA - Interkommunales Raumstrukturkonzept Region Bremen“: „Mit dem INTRA - Leitbildplan für die Region Bremen liegt erstmals ein räumliches Leitbild für den wirtschaftlichen Verflechtungsraum als Plandarstellung vor, welches die Region als Einheit betrachtet. Er bietet für die einzelnen Kommunen und die Region insgesamt einen Orientierungsrahmen zur weiteren regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrs-entwicklung. Dieser Orientierungsrahmen ist eine gute Basis für das Aufgreifen regionaler Aufgaben- und Problemstellungen und die gemeinsame Entwicklung regionsangepasster Lösungen. INTRA liefert damit auf der Ebene der räumlichen Entwicklung einen wichtigen Beitrag zur Schärfung des eigenen Regionsprofils. Im Leitbildplan dargestellt werden die kommunalen Siedlungsschwerpunkte, die Bahnhöfe und Haltepunkte als Entwicklungsschwerpunkte an Schienenachsen sowie die Zentralitätseinstufung. Weiterhin aufgenommen sind neben den vorhandenen Schienen-strecken mit Personenverkehr die Potentialstrecken für Schienenverkehr und die regionalen Straßenbahnverlängerungen. Dazu kommen die Entwicklungskorridore an Autobahnen sowie Bundesstraßen und Wasserwege.“ (Quelle: INTRA - Interkommunales Raumstrukturkonzept Region Bremen, Endbericht, abschließende Fassung, August 2004, Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen, Metropolregion nordwest (ehemals Regionale Arbeitsgemeinschaft Bremen / Niedersachsen), Seite 66)</p> <p>Die Karte 6 aus dem Interkommunalen Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) zeigt die Schwerpunkte einer möglichen Siedlungsentwicklung in den Gemeinden, in denen auch zukünftig die Siedlungsentwicklung vorrangig konzentriert werden sollte. Die dargestellten Bereiche umfassen vor allem die Ortskerne und Zentren der Region, auf die sich auch vorrangig der Einzelhandel konzentrieren soll. Die Siedlungsschwerpunkte sind auch die Räume, die vorrangig für Nachverdichtungen geeignet sind. Die Abgrenzung stellt dabei nur schematisch den groben Umriss des Siedlungsgebietes dar. Das INTRA-Konzept gilt hierbei nur für die unterzeichnenden Vertragspartner.</p> <p>In den nicht im INTRA-Raum liegenden Gemeinden des oberzentralen Verflechtungs-bereiches der Stadt Oldenburg sollen im Landkreis Oldenburg der Raum gestärkt, Raumstrukturentwicklungen abgestimmt und ein Ausgleich der Interessen herbeigeführt werden. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Oldenburg soll in Gesprächen weiter ausgebaut werden, um raumstrukturelle Entwicklungen und Planungen regional abzustimmen.</p>

<p>LROP</p>	<p>Regionales Raumordnungsprogramm</p>
	<p>Abb. 1: INTRA - Leitbild Siedlungsentwicklung (Karte 6 INTRA-Konzept)</p> <p>Quelle: INTRA - Interkommunales Raumstrukturkonzept Region Bremen, Endbericht, abschließende Fassung, August 2004, Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen, Metropolregion nordwest</p>
<p>03</p>	<p>-</p>

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p data-bbox="300 488 858 519">Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 01, Satz 1 RROP</p> <p data-bbox="300 555 1493 788">Seit dem 19. Jahrhundert existierten auf dem Gebiet des heutigen Landkreises die drei oldenburgischen Ämter Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen. 1933 wurde aus dem Amt Wildeshausen, dem größten Teil des Amtes Delmenhorst sowie den Gemeinden Hatten und Wardenburg des alten Amtes Oldenburg ein neues Amt Oldenburg gebildet. Im Zuge der Gemeinde- bzw. Kreisreformen 1974/1977 schieden die Gemeinde Hasbergen bei Delmenhorst gelegen sowie die Gemeinde Stuhr aus dem Landkreis aus. Vom damaligen Landkreis Grafschaft Hoya kam die Samtgemeinde Harpstedt zum Landkreis Oldenburg.</p> <p data-bbox="300 824 1493 958">Nach der Aufteilung der Gemeinheiten im 18. Jahrhundert wurden bislang unbesiedelte Bereiche planmäßig besiedelt wie z.B. Benthullen, Charlottendorf, Streekermoor oder Steinloge. Andere Orte wiederum verfestigten sich durch den Bau der Eisenbahnlinien: Bookholzberg, Sandkrug.</p> <p data-bbox="300 994 1493 1227">Die heute noch im nördlichen Bereich des Landkreises Oldenburg zu erkennende Siedlungsstruktur ist auf eine bis weit in das 19. Jahrhundert andauernde eher unstrukturierte Neuansiedlung insbesondere landwirtschaftlicher Höfe zurückzuführen. Mit Ende des 19. Jahrhunderts bzw. Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich zwar geordneter (z. B. Charlottendorf-Ost und Charlottendorf-West, Moslesfehn und Harbern I, Harbern II sowie Benthullen), gleichwohl verteilten sich die Siedlungen weiterhin flächenmäßig.</p> <p data-bbox="300 1263 1493 1397">Aufgrund der historischen Entwicklung war die Siedlungsstruktur des Landkreises Oldenburg bis in das 20. Jahrhundert hinein überwiegend nicht schwerpunktmäßig auf die Haupt(Kirch)-Orte ausgerichtet; Ausnahmen waren davon beispielsweise Harpstedt, Hude und Wildeshausen.</p> <p data-bbox="300 1433 1493 1568">Von 1939 bis 1950 hat sich die Bevölkerung des Landkreises Oldenburg bedingt durch die Vertreibung aus den deutschen Ostgebieten nahezu verdoppelt. Ab Mitte der 60er Jahre erleben die Hauptorte im Landkreis durch Nachfrage aus den benachbarten Oberzentren eine stetige Aufwärtsentwicklung.</p> <p data-bbox="300 1603 1493 1836">In der Darstellung der Raumtypen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (Quelle: Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Laufende Raubeobachtung) ist zu erkennen, dass der Landkreis hinsichtlich der Besiedlung auch heute noch in sich heterogen geprägt ist. Im Umland der Oberzentren Bremen und Oldenburg kennzeichnen den Landkreis aufgrund von Suburbanisierungsprozessen teilweise städtische Besiedlungsstrukturen. Demgegenüber ist insbesondere der südliche Teil der Region ländlicher geprägt und weist eine dünnere Besiedlung auf.</p> <p data-bbox="300 1872 1493 2027">Eine besondere Situation hinsichtlich der städtebaulichen und raumordnerischen Anforderungen an die Siedlungsentwicklung ergibt sich insbesondere im näheren räumlichen Umfeld der Oberzentren Oldenburg und Bremen, wo vielfältige und intensive Verflechtungen zu berücksichtigen sind. Entwicklung, Struktur und Umfang der Flächeninanspruchnahmen im Umland werden dadurch beeinflusst. Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>(LROP Kap. 2.2) muss die oberzentrale Bedeutung Oldenburgs und Bremens einerseits gestärkt, aber auch etwaige Negativwirkungen im Hinblick auf eine mögliche Überbeanspruchung von Ressourcen im Umland nicht außer Acht gelassen werden.</p> <p>Abb. 2: Siedlungsstrukturelle Prägung nach Raumtypen</p>  <p>Quelle: Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)</p> <p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 01, Satz 2 RROP</p> <p>Im Landkreis Oldenburg sind die Kulturlandschaft prägende Gebäude und Siedlungskerne wie beispielsweise Siedlungen in Form von Einzelhöfen, Streusiedlungen und Haufen-dörfern mit Nebengebäuden sowie Wind- und Wassermühlen mit Mühlwehren, -teichen und -gräben vorhanden. Diese bedeutenden Siedlungsstrukturen sollen daher möglichst in ihrer Eigenart und Besonderheiten erhalten bleiben, da sie zur Charakteristik des Landkreises Oldenburg und zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Region beitragen.</p>
02	<p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 02 RROP</p> <p>In unzähligen Dörfern beteiligen sich die Einwohnerinnen und Einwohner, die vor Ort ansässigen Gewerbebetriebe, Vereine und Verbände aktiv und eigeninitiativ an den strukturellen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen ihres Lebensumfeldes. Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ hat das Ziel, die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung der Dörfer zu unterstützen. Der Aufruf zur Teilnahme an dem Wettbewerb richtet sich an alle Dörfer.</p> <p>Die Bevölkerung und alle in den und für die Dörfer Verantwortlichen sollen durch den Wettbewerb motiviert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam Zukunftsperspektiven zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen, • die Potentiale vor Ort zu erkennen, zu erschließen und zu fördern, • das soziale und kulturelle Leben im Dorf zu stärken, • die individuellen dörflichen Strukturen einschließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz sowie historische Kulturlandschaftselemente zu sichern und weiter zu entwickeln, • die Belange von Natur- und Umwelt bei der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Entwicklung des Dorfes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort in der Region zu berücksichtigen.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	Der Wettbewerb honoriert so die dorfgerichte Entwicklung, die Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Dorfes, das soziale und kulturelle Zusammenleben mit den bürgerschaftlichen Aktivitäten, Selbsthilfeleistungen und besondere Initiativen zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten.
03	<p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 03</p> <p><i>Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.4, Ziffer 02</i></p>
04	-
05	<p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 05, Satz 1 RROP</p> <p>In der Nachhaltigkeitsstrategie 2002 hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2020 die Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen auf höchstens 30 Hektar pro Tag verringert werden soll (Quelle: Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, Schwerpunktthema Verminderung der Flächeninanspruchnahme).</p> <p>Die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie gibt vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha pro Tag zu reduzieren ist. Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei „Netto Null“ liegen. (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Umweltschutz, 2020).</p> <p>Auch im Landkreis Oldenburg soll eine flächensparende Siedlungsentwicklung Grundlage der räumlichen Entwicklung vorrangig an den zentralen Orten sein.</p> <p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 05, Sätze 2 und 3 RROP</p> <p>Die Ausrichtung der Daseinsvorsorge auf ein leistungsfähiges zentralörtliches System mit Ober-, Mittel- und Grundzentren deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und entspricht den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastruktur. Sie entspricht den Anforderungen an einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und liegt daher im öffentlichen Interesse. Das zentralörtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur- und Entwicklungspotenziale an geeigneten Standorten zu bündeln, • die räumliche Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen zu lenken sowie • für Bevölkerung und Wirtschaft eine gut erreichbare und ausreichende Versorgung zu gewährleisten. <p>Daher sollen die Planungsträger zusätzlich zur Entwicklung der Zentralen Orte bei Erfordernis an geeigneten Standorten mit siedlungsstruktureller Lagegunst, ÖPNV-Anbindung und sonstiger Infrastruktur Schwerpunkte der Wohn- und Gewerbesiedlungsentwicklung festlegen, auch um damit eine Konzentrationswirkung und Bündelungsfunktion zu erreichen. Jede Gemeinde trägt dabei die Verantwortung über die grundgesetzlich verankerte kommunale Planungshoheit für die Durchführung der Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden überörtlichen und sonstigen fachlichen Belange.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg unterstützt die Eigenentwicklung der kleinen Ortschaften und Dörfer. So soll den aus den jeweiligen Orten und Ortsteilen stammenden Menschen die Möglichkeit gegeben werden, am Heimort Wohnraum und Wohnen zu realisieren. Dabei soll</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>das typische Erscheinungsbild der Orte bewahrt und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Das beinhaltet auch, dass für ortsansässige Betriebe Erweiterungsflächen bereitgestellt werden können. Der Umfang der Flächenausweisung zum Eigenbedarf soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren und entsprechend der Möglichkeiten aus dem öffentlichen Planungsrecht entwickelt werden.</p> <p>Der Umfang einer zulässigen Eigenentwicklung lässt sich abstrakt nicht festlegen, sondern differiert je nach Größe und Ausstattung des jeweiligen Ortes oder Ortsteils. Eine darüber hinaus gehende Baulandausweisung ist nicht raumverträglich, da dies die Auslastung der Infrastruktureinrichtungen in den Zentralen Orten und Infrastrukturstandorten gefährdet. Es ist zu vermeiden, dass die Entwicklung zu Lasten der historisch gewachsenen Zentralen Orte geht.</p>
06	-
07	<p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07, Satz 1 RROP</p> <p>Die Siedlungsentwicklung soll dort gesichert und auch zukünftig konzentriert werden, wo außerhalb der zentralörtlichen Standorte bereits wohnortbezogene Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen (z. B. Grundschulen, Kinderbetreuung, Einkaufsmöglichkeiten), eine ausreichend tragfähige Basisbevölkerung sowie eine akzeptable ÖPNV-Anbindung gebündelt, räumlich funktional und in fußläufiger Entfernung zu Wohngebieten vorhanden sind. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur Kosteneinsparung auch bei öffentlichen Ressourcen, zur Erhaltung der Infrastruktur und zur Verkehrsvermeidung geleistet.</p> <p>Die Festlegung der Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten orientiert sich am Ergebnis der vorgenommenen Analyse zur vorhandenen Ausstattung, der Versorgungsfunktion und der Entwicklungspotenziale der Orte im Landkreis Oldenburg (siehe zu Abschnitt 2.2 03 RROP).</p> <p>Auch die Gemeinde Ganderkesee sieht in ihrem Integrierten Gemeindeentwicklungs-konzept Ganderkesee (IGG) von 2025 neben der Entwicklung der Hauptorte Ganderkesee und Bookholzberg den Schwerpunkt der zukünftigen Wohnbauentwicklung in den Orts-teilen Schierbrok, Heide sowie Hoykenkamp. (IGG, Gemeinde Ganderkesee (Auftraggeber und Herausgeber), Mai 2025)</p> <p>Unter Berücksichtigung der Auswertung der Analyse zur vorhandenen Ausstattung, der Versorgungsfunktion und der Entwicklungspotenziale der Orte ergeben sich folgende Orte, die als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten in der zeichnerischen Darstellung festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Gemeinde Dötlingen: Brettorf - in der Gemeinde Ganderkesee: Schierbrok, Heide, Hoykenkamp - in der Gemeinde Großenkneten: Huntlosen <p>Brettorf in der Gemeinde Dötlingen verfügt über folgende Einrichtungen: Bahnhaltelpunkt sowie Busanbindung, Kindergarten, mobile Pflege sowie Poststelle.</p> <p>Schierbrok in der Gemeinde Ganderkesee verfügt über folgende Einrichtungen: Lebensmit-telladen, Bahnhaltelpunkt sowie Busanbindung, Kinderkrippe bzw. Kindergartengarten, Grundschule, Allgemeinmediziner, Apotheke, Krankenhaus (Fachklinik in Stenum) sowie Pflegeeinrichtungen</p> <p>Heide in der Gemeinde Ganderkesee verfügt über folgende Einrichtungen:</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Lebensmittelladen, Busanbindung, Grundschule, Allgemeinmediziner, Apotheke, Pflegeeinrichtungen sowie Bank.</p> <p>Hoykenkamp in der Gemeinde Ganderkesee verfügt über folgende Einrichtungen: Bahnhaltepunkt sowie Busanbindung, Kinderkrippe bzw. einen Kindergarten, Pflegeeinrichtungen sowie Bank.</p> <p>Huntlosen in der Gemeinde Großenkneten verfügt über folgende Einrichtungen: Lebensmittelladen, Bahnhaltepunkt sowie Busanbindung, Grundschule sowie Allgemeinmediziner</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Daseinsvorsorgeeinrichtungen und Potenziale dieser Orte eignen sie sich als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten. In den übrigen Orten und Ortsteilen ist eine Eigenentwicklung weiterhin möglich.</p> <p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07, Satz 2 RROP</p> <p><i>Zur Festlegung der Grundzentren siehe Abschnitt 2.2 Ziffer 03.</i></p> <p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07, Sätze 3 - 6 RROP</p> <p>Aufgabe der Zentralen Orte ist ein auf das Gemeindegebiet bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteter Versorgungsauftrag für die allgemeine, tägliche Grundversorgung. Dazu gehört auch die Versorgung mit Arbeitsplätzen. Dafür sollen in den Zentralen Orten Gewerbeflächen und ggf. an besonders geeigneten Standorten auch außerhalb des Zentralen Ortes Flächen entwickelt werden.</p> <p>Raumbedeutsame und überörtlich wirkende Gewerbegebiete sollen vorrangig an Standorten mit überregionaler Bedeutung, herausgehobenen Standortvorteilen und einer herausragenden Lage an den Hauptverkehrsachsen A 1 / A 28 / A 29 möglichst mit Anbindung zu Bahntrassen und Wasserstraßen entwickelt werden. Dabei sollen interkommunale, gemeindeübergreifende Gebiete möglichst vorrangig entwickelt werden. Vorhandene Strukturen sollen aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Es soll eine Konzentration der gewerblichen Entwicklung und in Anlehnung an die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept von ExperConsult identifizierten Vorschauflächen möglichst interkommunal und mit besonderer Lagegunst an der Autobahn stattfinden. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung, zur Kosteneinsparung, zur Erhaltung der Infrastruktur und zur Verkehrsvermeidung geleistet (ExperConsult, Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2020 für den Landkreis Oldenburg, Stand: August 2020, ExperConsult Wirtschaftsförderung & Investitionen GmbH & CO. KG, Dortmund).</p> <p>Um eine größtmögliche Flexibilität zu erreichen und die Planungshoheit der Gemeinden deutlich darzustellen, wird (mit Ausnahme des Metropark in Ahlhorn) im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg darauf verzichtet, Flächen als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe festzulegen. Stattdessen werden die bestehenden bzw. bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächen außerhalb der Zentralen Orte durch das Symbol für „Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (A)“ dargestellt. Vorhandene Strukturen sowie in der Bauleitplanung der Gemeinden festgesetzte Gebiete werden dabei aufgegriffen. Eine Kennzeichnung dieser Aufgabe im Zentralen Ort selbst ist nicht erforderlich.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Als „Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:</p> <p>Brakland / Simmerhausen / Hockensberg Planungsstand: in Realisierung (SG Harpstedt F-Plan 2000 von 2002 / B-Plan 2 von 1994; Dötlingen 29. Änd. F-Plan von 2020 / B-Plan 55 von 2020, einige Grundstücke bebaut) Gemeinde Dötlingen, Samtgemeinde Harpstedt und Stadt Wildeshausen <u>Potenziale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - großes Flächenpotenzial - sehr gute Verkehrsanbindung (B 213, A 1, ÖPNV- Anschluss Bus) - räumliche Lage: relativ geringe Entfernung zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten Bremen (ca. 35 km), Oldenburg (ca. 33 km) und Delmenhorst (ca. 20 km) - Eignung für ein breites Zielgruppenspektrum, insb. für fernverkehrsaffine Betriebe, auch für emittierende Betriebe (ausreichende GI-Ausweisung) - interkommunales Gewerbegebiet <p>Gruppenbühren Planungsstand: in Realisierung (75. Änd. F-Plan von 2009 / B-Plan 195 von 2013, einige Grundstücke bebaut) Gemeinde Ganderkesee <u>Potenziale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gute Verkehrsanbindung (B 212, A 28, ÖPNV-Anschluss Bus) - räumliche Lage: geringe Entfernung zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten Bremen (ca. 22 km), Oldenburg (ca. 27 km) und Delmenhorst (ca. 10 km) - Eignung für ein breites Zielgruppenspektrum, insb. für fernverkehrsaffine Betriebe <p>Cloppenburger Straße Planungsstand: in Realisierung (Änd. F-Plan 30. von 1989, 60. von 2001, 75. von 2012 / B-Plan 61 von 1984, 61a von 2012, 68 b von 2017, 68 c von 2017, einige Grundstücke bebaut) Gemeinde Großenkneten <u>Potenziale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gute Verkehrsanbindung (B 213, A 29, ÖPNV-Anschluss Bahn (Ahlhorn) und Bus) - räumliche Lage: geringe Entfernung zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten Bremen (ca. 22 km), Oldenburg (ca. 27 km) und Delmenhorst (ca. 10 km) - Sicherung von Flächen für ansässige Firmen am Standort <p>Groß Ippener Planungsstand: in Realisierung (F-Plan 2000 von 2002 / B-Plan 5 von 1989, 6 von 1990, 7 von 1990, 8 von 1991, 17 von 2015, einige Grundstücke bebaut) Samtgemeinde Harpstedt <u>Potenziale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gute Verkehrsanbindung (A 1, ÖPNV-Anschluss Bus) - räumliche Lage: besondere Standortgunst durch Nähe zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten Bremen (ca. 20 km) und Delmenhorst (ca. 10 km) - Eignung für ein breites Zielgruppenspektrum, insb. für fernverkehrsaffine Betriebe <p>Gewerbepark Munderloh / Altmoorhausen Planungsstand: in Realisierung (Hude F-Plan von 2011 / B-Plan 50 von 1995, 70 von 2002; Hatten Änd. F-Plan 10. von 1989, 20. von 1994, 21. von 2020 / B-Plan 28 von 1989, 35 von 1994, 36 von 2020, 36.1 von 2021, einige Grundstücke bebaut) Gemeinden Hatten und Hude <u>Potenziale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an Gewerbeflächen der Gemeinde Hude / Altmoorhausen (Potenzial der gemeinsamen Vermarktung)

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<ul style="list-style-type: none"> - sehr gute Verkehrsanbindung (A 28, ÖPNV-Anschluss Bus) - räumliche Lage: Standortgunst, da zwischen den bedeutenden Wirtschaftsstandorten Bremen (ca. 34 km) und Oldenburg (ca. 14 km) - Eignung für ein breites Zielgruppenspektrum - interkommunales Gewerbegebiet <p>Holler Landstraße / Neuenwege Planungsstand: Festlegung in Bauleitplanung (FNP 2012 / B-Plan 86 von 2013, fast vollständig bebaut) Gemeinde Hude (Wüstring) <u>Potenziale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - großes Flächenpotenzial - sehr gute Verkehrsanbindung (A 29, ÖPNV-Anschluss Bus) - räumliche Lage: unmittelbare Nähe zum Grundzentrum Wüstring sowie zum Wirtschaftsstandort Stadt Oldenburg - Eignung für ein breites Zielgruppenspektrum: größere Verlagerungs- bzw. Erweiterungsvorhaben sowie Neuansiedlungen; auch für störende Betriebe geeignet (GI-Ausweisung); überregionale Ausrichtung u.a. auf die Wirtschaftsräume Bremen und Osnabrück <p>Tweelbäke-Ost Planungsstand: Festlegung in Bauleitplanung (FNP 2012, Änd. F-Plan 12. von 2025 / B-Plan 109 Aufstellungsbeschluss von 08/2024, Bebauung vorhanden) Gemeinde Hude <u>Potenziale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - großes Flächenpotenzial - sehr gute Verkehrsanbindung (A 28, A 29 - ca. 2,5 km Entfernung zur Anschlussstelle „Oldenburg-Osternburg“ der A 28, Autobahnkreuz „Oldenburg Ost“, direkte Lage an L 868 und L 872, ÖPNV-Anschluss Bus) - räumliche Lage: Standortgunst durch Nähe zu der Stadt Oldenburg - Eignung für ein breites Zielgruppenspektrum, insb. auch für hochwertige Betriebe; in Teilbereichen auch GI-Flächenausweisung empfehlenswert - als interkommunales Gewerbegebiet geeignet: Entwicklungsflächen auf direkt anschließender Oldenburger Seite laut Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Oldenburg (CIMA 2018) <p>Wildeshausen West Planungsstand: Festlegung in Bauleitplanung, Realisierungsabsicht der Stadt Wildeshausen besteht weiterhin (Änd. F-Plan 12. von 2021 / B-Plan 71 Aufstellungsbeschluss) Stadt Wildeshausen <u>Potenziale:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - großes Flächenpotenzial - sehr gute Verkehrsanbindung (B 213, A 1, (noch) kein ÖPNV-Anschluss Bus) - räumliche Lage: größere Entfernung zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten Bremen und Oldenburg (jeweils ca. 40 km) - Eignung für ein breites Zielgruppenspektrum, insb. für fernverkehrsaffine Betriebe - Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutzbelangen <p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07, Satz 7 RROP</p> <p>Zur Deckung des überregionalen Bedarfs an Gewerbeflächen vor allem für Logistik bietet sich der Metropark Hansalinie in Ahlhorn an. Es handelt sich aktuell um ein Gebiet mit einem sehr großen Flächenumfang (ca. 340 ha) für eine gewerblich-industrielle Entwicklung.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Sie zeichnet sich durch die Anbindung an die Autobahnen A 1 und A 29 sowie einer guten Lagegunst zwischen den Wirtschaftsstandorten Bremen, Oldenburg, Delmenhorst und Osnabrück aus. Die Fläche wurde bauleitplanerisch in erster Linie für die Logistikbranche (Hochregallagegebäude, Parkraum / Freiflächen für Zwischenlagerung von z. B. PKW) entwickelt und bietet hierfür weitere Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>In der Regionalen Standortstudie „Hansalinie 2020“ aus dem Jahr 2010 im Auftrag der Wachstumsregion Hansalinie wurden Potenziale für den Ausbau von Logistikstandorten bzw. -projekten anhand zentraler Marktanforderungen untersucht. Dabei wurde als logistischer Knoten im Landkreis Oldenburg der Metropark Hansalinie, ehemaliger Fliegerhorst, in Ahlhorn als Distributionsstandort für geeignet angesehen (Quelle: Regionale Standortstudie „Hansalinie 2020“ im Auftrag der Wachstumsregion Hansalinie, LNC, Hannover 2010).</p> <p>Die Fläche ist daher für die gewerbliche Entwicklung im Grundzentrum Ahlhorn in der zeichnerischen Darstellung raumordnerisch als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt, damit sie bauleitplanerisch entsprechend entwickelt werden kann.</p> <p>Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07, Sätze 8 - 10 RROP</p> <p>Es sind folgende Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Gemeinde Dötlingen: Dötlingen - in der Gemeinde Ganderkesee: Ganderkesee - in der Samtgemeinde Harpstedt: Harpstedt - in der Gemeinde Hatten: Kirchhatten - in der Gemeinde Hude: Hude - Stadt Wildeshausen: Wildeshausen <p>Es sind folgende Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Gemeinde Dötlingen: Neerstedt - in der Gemeinde Ganderkesee: Stenum - in der Gemeinde Großenkneten: Großenkneten, Ahlhorn, Huntlosen - in der Gemeinde Wardenburg: Wardenburg - in der Gemeinde Hatten: Sandkrug <p>Nahezu das gesamte Kreisgebiet bietet aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität und seiner Lage gute Voraussetzungen für den Tourismus und die Erholung. Aufgrund der natürlichen Eignung der umgebenden Landschaft sind weite Teile des Landkreises für die Erholung geeignet. Zahlreiche touristische Einrichtungen und Freizeitbeschäftigungen ergänzen das Angebot.</p> <p>Auswahl an Potenzialen im Bereich Touristische Infrastruktur und Erholungs-einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft (insbesondere Hasbruch, Hunte, Ahlhorner Fischteiche) - Großsteingräber - Kulturdenkmale - Mühlenstraße - Freizeitparks - Museen - Historische Eisenbahn Jan Harpstedt - Infrastruktur (Hotels, Campingplätze, touristische Einrichtungen etc.)

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm																																																																																		
	<p>Auswahl an Potenzialen im Bereich Radwegenetz</p> <p>Das Radwegenetz bildet die Grundlage für darauf aufbauende Produkte, die für die Tourismusentwicklung und die Naherholung eine erhebliche Bedeutung haben. Im Landkreis Oldenburg führen zum Beispiel die folgenden Radfernwege entlang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radfernweg Hunteradweg • Radroute der Megalithkultur • Radfernweg Meerweg • Radfernweg Geestrادweg • Brückenradweg Bremen-Osnabrück <p>Tab. 1: Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte / Ausflugsorte</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde Ganderkesee</th> <th>Ganderkesee (Kernort)</th> <th>Erholungsort</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Stenum</td> <td>Erholungsort</td> </tr> <tr> <th>Gemeinde Hatten</th> <td>Kirchhatten</td> <td>Erholungsort</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sandkrug</td> <td>Erholungsort</td> </tr> <tr> <th>Gemeinde Hude</th> <td>Hude (Kernort)</td> <td>Erholungsort</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hude OT Vielstedt</td> <td>Erholungsort</td> </tr> <tr> <th>Stadt Wildeshausen</th> <td>Wildeshausen (Kernort)</td> <td>Luftkurort</td> </tr> <tr> <th>Gemeinde Dötlingen</th> <td>Dötlingen</td> <td>anerkannter Ausflugsort</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Quelle: Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Stand: 2025)</p> <p>Als ein weiteres Kriterium für die Bedeutung eines Ortes als Touristischer Schwerpunkt gelten die Übernachtungen. In der offiziellen Statistik werden die Übernachtungszahlen nur in Gemeinden mit mehr als 3 Betrieben (aus Datenschutzgründen), die jeweils mehr als 9 Betten (seit 2012) haben, angegeben.</p> <p>Tab. 2: Beherbergungsbetriebe mit mindestens 10 Betten und Campingplätze mit mindestens 10 Stellplätzen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gemeinde</th> <th rowspan="2">Beherbergungsbetriebe</th> <th>Gästeankünfte</th> <th>Gästeübernachtungen</th> <th colspan="2">durchschnittliche</th> </tr> <tr> <th>insgesamt</th> <th>insgesamt</th> <th>Aufenthaltsdauer in Tagen</th> <th>Auslastung d. Schlafgelegenheiten in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dötlingen (2020)</td> <td>4</td> <td>15.378</td> <td>22.138</td> <td>1,4</td> <td>9,7</td> </tr> <tr> <td>Ganderkesee</td> <td>11</td> <td>47.251</td> <td>136.872</td> <td>2,9</td> <td>31,2</td> </tr> <tr> <td>Großenkneten</td> <td>12</td> <td>23.771</td> <td>72.998</td> <td>3,1</td> <td>12,4</td> </tr> <tr> <td>Harpstedt</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Hatten</td> <td>7</td> <td>24.900</td> <td>59.049</td> <td>2,4</td> <td>20,1</td> </tr> <tr> <td>Hude (Oldb) (2021)</td> <td>5</td> <td>6.457</td> <td>14.725</td> <td>2,3</td> <td>23,9</td> </tr> <tr> <td>Wardenburg</td> <td>5</td> <td>15.321</td> <td>33.784</td> <td>2,2</td> <td>39,6</td> </tr> <tr> <td>Wildeshausen, Stadt</td> <td>4</td> <td>21.451</td> <td>36.875</td> <td>1,7</td> <td>24,7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2025</p> <p>Es zeigt sich deutlich, dass in der Gemeinde Ganderkesee das Beherbergungsgewerbe eine erhebliche Bedeutung hat. Aber auch in den Gemeinden Großenkneten und Hatten sind bedeutende Zahlen bei der Gästebeherbergung zu verzeichnen. Für die Samtgemeinde</p>	Gemeinde Ganderkesee	Ganderkesee (Kernort)	Erholungsort		Stenum	Erholungsort	Gemeinde Hatten	Kirchhatten	Erholungsort		Sandkrug	Erholungsort	Gemeinde Hude	Hude (Kernort)	Erholungsort		Hude OT Vielstedt	Erholungsort	Stadt Wildeshausen	Wildeshausen (Kernort)	Luftkurort	Gemeinde Dötlingen	Dötlingen	anerkannter Ausflugsort	Gemeinde	Beherbergungsbetriebe	Gästeankünfte	Gästeübernachtungen	durchschnittliche		insgesamt	insgesamt	Aufenthaltsdauer in Tagen	Auslastung d. Schlafgelegenheiten in %	Dötlingen (2020)	4	15.378	22.138	1,4	9,7	Ganderkesee	11	47.251	136.872	2,9	31,2	Großenkneten	12	23.771	72.998	3,1	12,4	Harpstedt	-	-	-	-	-	Hatten	7	24.900	59.049	2,4	20,1	Hude (Oldb) (2021)	5	6.457	14.725	2,3	23,9	Wardenburg	5	15.321	33.784	2,2	39,6	Wildeshausen, Stadt	4	21.451	36.875	1,7	24,7
Gemeinde Ganderkesee	Ganderkesee (Kernort)	Erholungsort																																																																																	
	Stenum	Erholungsort																																																																																	
Gemeinde Hatten	Kirchhatten	Erholungsort																																																																																	
	Sandkrug	Erholungsort																																																																																	
Gemeinde Hude	Hude (Kernort)	Erholungsort																																																																																	
	Hude OT Vielstedt	Erholungsort																																																																																	
Stadt Wildeshausen	Wildeshausen (Kernort)	Luftkurort																																																																																	
Gemeinde Dötlingen	Dötlingen	anerkannter Ausflugsort																																																																																	
Gemeinde	Beherbergungsbetriebe	Gästeankünfte	Gästeübernachtungen	durchschnittliche																																																																															
		insgesamt	insgesamt	Aufenthaltsdauer in Tagen	Auslastung d. Schlafgelegenheiten in %																																																																														
Dötlingen (2020)	4	15.378	22.138	1,4	9,7																																																																														
Ganderkesee	11	47.251	136.872	2,9	31,2																																																																														
Großenkneten	12	23.771	72.998	3,1	12,4																																																																														
Harpstedt	-	-	-	-	-																																																																														
Hatten	7	24.900	59.049	2,4	20,1																																																																														
Hude (Oldb) (2021)	5	6.457	14.725	2,3	23,9																																																																														
Wardenburg	5	15.321	33.784	2,2	39,6																																																																														
Wildeshausen, Stadt	4	21.451	36.875	1,7	24,7																																																																														

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Harpstedt liegen aus Datenschutzgründen keine Daten vor, da dort die Zahl der Beherbergungsbetriebe zu gering für eine Aufnahme in die Statistik ist. Für Hude und Dötlingen liegen nur Zahlen aus vergangenen Jahren vor.</p> <p>Die Ausstattung der Gemeinden sowie ihre Bedeutung für die Gästeübernachtung in Kombination mit den unten genannten Überlegungen führen zu der Festlegung entweder als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus oder als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.</p> <p>Abb. 3: Touristische Infrastruktur und Erholungseinrichtungen</p> <p>(Quelle: Urlaubsjournal 2015/2016, Zweckverband Wildeshäuser Geest (Hrsg.))</p> <p>Die Festlegungen basieren auf folgenden Überlegungen:</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm																				
	<p>Zu „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ Als Kriterien für einen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gelten eine staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort, die Touristische Infrastruktur, eine überdurchschnittliche Anzahl an Übernachtungen, eine landschaftlich schöne Umgebung (Vorbehaltsgebiet Erholung), eine Zentralörtliche Funktion (wünschenswert: Grundzentrum) sowie die Anbindung an das überörtliche Erholungswegenetz und die Erreichbarkeit mit ÖPNV. Das herausgehobene Sonderkriterium für die Festlegung als „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ ist die staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort, was deutlich die besondere Tourismus- und Erholungsfunktion eines Standortes unterstreicht.</p> <p><u>Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial:</u> Bestand oder/oder Planung von touristischer Infrastruktur mit überregionaler Anziehungskraft im Gemeindegebiet</p> <p><u>Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus:</u> Der Standort liegt in einem Tourismusschwerpunkt gemäß Definition der N-Bank. Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden/ Samtgemeinden/Städte mit mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr oder mehr als 100.000 Tagesbesuchern/Jahr <u>oder</u> - steuerbarer Umsatz pro Einwohner im Bereich Gastgewerbe liegt über dem Durchschnitt des Landkreises <u>oder</u> - der Anteil der Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten pro 1.000 Einwohner im Bereich Gastgewerbe ist höher als auf Landkreisebene <u>oder</u> - die Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner) liegt über dem Durchschnitt des Landkreises <u>oder</u> - eine überdurchschnittliche hohe Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten lässt auf eine hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus schließen <u>oder - bei geplanten Tourismusvorhaben - ein Tourismuskonzept weist ein entsprechendes Potenzial für eine deutliche Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus nach</u> <p>Das Kriterium „<u>Erholungseignung landschaftliche Umgebung</u>“ richtet sich nach der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p><u>Gemeinde Dötlingen</u></p> <table border="1" data-bbox="300 1503 1252 1899"> <thead> <tr> <th>Ort Kriterium</th> <th>Dötlingen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort ¹⁾</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Erholungseignung landschaftliche Umgebung</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Anbindung überörtliches Erholungswegenetz</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Erreichbarkeit ÖPNV</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Zentralörtliche Funktion</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Anerkannter Ausflugsort</p> <p><u>Gemeinde Ganderkese</u></p> <table border="1" data-bbox="300 2013 1252 2074"> <thead> <tr> <th>Ort Kriterium</th> <th>Ganderkese</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ort Kriterium	Dötlingen	Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort ¹⁾	-	Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	X	Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung	X	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X	Erreichbarkeit ÖPNV	X	Zentralörtliche Funktion	-	Ort Kriterium	Ganderkese		
Ort Kriterium	Dötlingen																				
Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort ¹⁾	-																				
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	X																				
Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung	X																				
Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X																				
Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X																				
Erreichbarkeit ÖPNV	X																				
Zentralörtliche Funktion	-																				
Ort Kriterium	Ganderkese																				

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
	Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort	X
	Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	X
	Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung	X
	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X
	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X
	Erreichbarkeit ÖPNV	X
	Zentralörtliche Funktion	X
	<u>Samtgemeinde Harpstedt</u>	
	Ort	Harpstedt
	Kriterium	
	Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort	-
	Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	X
	Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung	X
	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X
	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X
	Erreichbarkeit ÖPNV	X
	Zentralörtliche Funktion	X
	<u>Gemeinde Hatten</u>	
	Ort	Kirchhatten
	Kriterium	
	Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort	X
	Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	X
	Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung	X
	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X
	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X
	Erreichbarkeit ÖPNV	X
	Zentralörtliche Funktion	X
	<u>Gemeinde Hude</u>	
	Ort	Hude
	Kriterium	
	Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort	X
	Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	X
	Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung	X
	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X
	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X
	Erreichbarkeit ÖPNV	X
	Zentralörtliche Funktion	X

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm																										
	<p><u>Stadt Wildeshausen</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ort Kriterium</th> <th>Wildeshausen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Erholungseignung landschaftliche Umgebung</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Anbindung überörtliches Erholungswegenetz</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Erreichbarkeit ÖPNV</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Zentralörtliche Funktion</td> <td>X</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zu „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ Standorte in einer landschaftlich schönen Umgebung (Vorbehaltsgebiet Erholung), an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt sind oder werden sollen und die (noch) nicht die Anforderungen an einen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus erfüllen, werden als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Das Kriterium „Erholungseignung landschaftliche Umgebung“ richtet sich nach der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p><u>Regionale Bedeutung:</u> meint überörtliche Bedeutung und kann sich sowohl auf den gesamten Betrachtungsraum des RROP, also in der Regel auf den Landkreis, als auch auf eine Gemeinde und deren unmittelbare und mittelbare Nachbargemeinden oder auf Teile benachbarter Landkreise beziehen. Diese Einstufung kann sowohl für die standörtlichen als auch für die flächenbezogenen Festlegungen herangezogen werden. Ein Standort mit regionaler Bedeutung zieht seine Nutzer also nicht nur aus dem Ort selbst, sondern auch aus seiner je nach Bekanntheit bzw. Erreichbarkeit mehr oder weniger weit gefassten Umgebung.</p> <p><u>Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestand oder Planung vielfältiger Erholungsinfrastruktur, z. B. Wälder, Parks, Radwege und Wanderrouten, Museum, kulturelle Einrichtung, Parkanlage, attraktiver historischer Ortskern, Ausflugslokale <u>oder</u> • Bestand oder Planung einer einzelnen regional bedeutsamen Erholungsinfrastruktur, z. B. Tropfsteinhöhle, Besucherbergwerk, besonderes Museum usw. <p><u>Gemeinde Dötlingen</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ort Kriterium</th> <th>Neerstedt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Erholungseignung landschaftliche Umgebung</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Anbindung überörtliches Erholungswegenetz</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Erreichbarkeit ÖPNV</td> <td>X</td> </tr> </tbody> </table>	Ort Kriterium	Wildeshausen	Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort	X	Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	X	Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung	X	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X	Erreichbarkeit ÖPNV	X	Zentralörtliche Funktion	X	Ort Kriterium	Neerstedt	Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	X	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X	Erreichbarkeit ÖPNV	X
Ort Kriterium	Wildeshausen																										
Staatliche Anerkennung Kur-/ Erholungsort	X																										
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	X																										
Touristische Infrastruktur mit regionaler Bedeutung	X																										
Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X																										
Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X																										
Erreichbarkeit ÖPNV	X																										
Zentralörtliche Funktion	X																										
Ort Kriterium	Neerstedt																										
Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	X																										
Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X																										
Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X																										
Erreichbarkeit ÖPNV	X																										

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	<u>Gemeinde Ganderkesee</u>			
	Ort Kriterium	Stenum		
	Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	X		
	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X		
	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X		
	Erreichbarkeit ÖPNV	X		
	<u>Gemeinde Großenkneten</u>			
	Ort Kriterium	Großen- kneten	Ahlhorn	Huntlosen
	Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	X	X	X
	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X	X	X
	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X	X	X
	Erreichbarkeit ÖPNV	X	X	X
	<u>Gemeinde Hatten</u>			
	Ort Kriterium	Sandkrug		
	Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	X		
	Erholungseignung landschaftliche Umgebung	X		
	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz	X		
	Erreichbarkeit ÖPNV	X		
	<u>Gemeinde Wardenburg</u>			
	Kriterium	Ort	Wardenburg	
	Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung		X	
	Erholungseignung landschaftliche Umgebung		X	
	Anbindung überörtliches Erholungswegenetz		X	
	Erreichbarkeit ÖPNV		X	
08	-			
09	-			

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 2.2, Ziffer 01 RROP</p> <p>Der Landkreis Oldenburg setzt das (landesplanerisch vorgegebene) Konzept der Zentralen Orte um, in dem er die Siedlungsentwicklung im Landkreis Oldenburg auf die zentralen Orte konzentriert und die Hauptorte stärkt. Zentrale Orte sind Leistungsträger der Raumstruktur, Kristallisationspunkte der Bevölkerungsentwicklung und Orientierungspunkte für Wirtschaft und Infrastruktur. Die Zentralität eines Ortes wird von dessen Bedeutungsüberschuss an zentralen Einrichtungen gegenüber dem Umland bestimmt. So kann die Versorgung aller Bevölkerungsgruppen auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels nachhaltig gesichert werden und gleichwertige Lebensbedingungen im Landkreis erhalten bleiben. Die Ortskerne sind so zu gestalten, dass sie sowohl für Familien, als auch für jüngere und ältere Menschen eine hohe Lebens- und Wohnqualität haben. Dabei soll eine Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Versorgung erhalten bzw. eingerichtet werden.</p>
02	-
03	<p>Zu Abschnitt 2.2, Ziffer 03, Sätze 1 - 7 RROP</p> <p>Im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Standortstrukturen ist die Bündelung aller zur Deckung des Grundbedarfs erforderlichen Einrichtungen und Angebote an einem Zentralen Ort geboten. Die Festlegung der Zentralen Orte sowie der Standorte mit Entwicklungsaufgaben soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren und Standorten mit besonderen Aufgaben erhalten bleibt bzw. entwickelt wird. Dieses soll durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten sein. Das raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten. Hierdurch wird zugleich die bundesrechtliche Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und § 2 Nr. 5 NROG erfüllt, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.</p> <p>Die Festlegung der Grundzentren erfolgte aufgrund einer kritischen Betrachtung und Auswertung der Entwicklung der einzelnen Orte sowie der Potenziale und tatsächlichen Funktionen. Insbesondere wurden eine Mindesteinwohnerzahl von 2.000 als Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Nahversorgung sowie der Bedeutungsüberschuss der in Anlehnung an das LROP (vgl. 2.2.05 LROP) herangezogenen zentralen Einrichtungen des Ortes berücksichtigt.</p> <p>In Anbetracht der vom Land Niedersachsen vorgegebenen Anwendungen des Zentrale-Orte-Konzeptes beinhaltet die Festlegung als Zentraler Ort nicht nur ein Entwicklungspotenzial, sondern ist als Auftrag an die jeweilige (Samt-)Gemeinde zu verstehen, die Einrichtungen ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe für ihren Einzugsbereich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Als Grundzentren sind folgende Orte festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Gemeinde Dötlingen: Neerstedt - in der Gemeinde Ganderkesee: Ganderkesee, Bookholzberg - in der Gemeinde Großenkneten: Ahlhorn, Großenkneten - in der Gemeinde Hatten: Kirchhatten, Sandkrug - in der Gemeinde Hude: Hude, Wüstring - in der Gemeinde Wardenburg: Wardenburg, Hundsmühlen - in der Samtgemeinde Harpstedt: Harpstedt

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm																																																																													
	<p>In Wüstring in der Gemeinde Hude sowie in Hundsmühlen in der Gemeinde Wardenburg sind nach den genannten Bestimmungskriterien viele der für eine Festlegung als Grundzentrum notwendigen Daseinsvorsorgeeinrichtungen vorhanden. Um diesen Ortschaften auch zukünftig alle Entfaltungsmöglichkeiten einzuräumen, werden aus raumordnungspolitischer Sicht diese Orte ebenso als Grundzentren festgelegt.</p> <p>Tab. 3: Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge <u>Gemeinde Dötlingen</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung</th> <th>Neerstedt</th> <th>Brettorf</th> <th>Dötlingen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einwohner 2022</td> <td>2.121</td> <td>1.756</td> <td>2.687</td> </tr> <tr> <td>Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)</td> <td>x</td> <td>-</td> <td>x (Hofladen)</td> </tr> <tr> <td>ÖPNV (hier: Bahnhaltepunkt / Bus, ohne Schulbus)</td> <td>- / x</td> <td>x / x</td> <td>- / x</td> </tr> <tr> <td>Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)</td> <td>x / x</td> <td>x / x</td> <td>x / x</td> </tr> <tr> <td>Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)</td> <td>x / -</td> <td>- / -</td> <td>x / -</td> </tr> <tr> <td>Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)</td> <td>x / x</td> <td>- / -</td> <td>- / x</td> </tr> <tr> <td>Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)</td> <td>x / -</td> <td>- / -</td> <td>- / -</td> </tr> <tr> <td>Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)</td> <td>x / x</td> <td>x / -</td> <td>x / x</td> </tr> <tr> <td>öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)</td> <td>x</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)</td> <td>x / x</td> <td>x / -</td> <td>x / -</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Gemeinde Ganderkesee</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung</th> <th>Gander- kesee</th> <th>Bookholz- berg</th> <th>Heide- Hoyken-kamp</th> <th>Schierbrok- Stenum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einwohner 2022</td> <td>14.516</td> <td>6.462</td> <td>6.398</td> <td>5.074</td> </tr> <tr> <td>Einzelhandel (hier: (SB-) Lebensmittelladen)</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x (Heide) - (Hoyk.)</td> <td>x (Schier.) - (Stenum)</td> </tr> <tr> <td>ÖPNV (hier: Bahnhaltepunkt / Bus, ohne Schulbus)</td> <td>x / x</td> <td>x / x</td> <td>- / x (Heide) x / x (Hoyk.)</td> <td>x / x (Schier.) - / - (Stenum)</td> </tr> <tr> <td>Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)</td> <td>x / x</td> <td>x / x</td> <td>- / - (Heide) x / x (Hoyk.)</td> <td>x / x (Schier.) - / - (Stenum)</td> </tr> <tr> <td>Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)</td> <td>x / x</td> <td>x / x</td> <td>x / - (Heide) - / - (Hoyk.)</td> <td>x / - (Schier.) - / - (Stenum)</td> </tr> </tbody> </table>				Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung	Neerstedt	Brettorf	Dötlingen	Einwohner 2022	2.121	1.756	2.687	Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)	x	-	x (Hofladen)	ÖPNV (hier: Bahnhaltepunkt / Bus, ohne Schulbus)	- / x	x / x	- / x	Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)	x / x	x / x	x / x	Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / -	- / -	x / -	Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)	x / x	- / -	- / x	Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)	x / -	- / -	- / -	Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)	x / x	x / -	x / x	öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)	x	-	-	private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)	x / x	x / -	x / -	Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung	Gander- kesee	Bookholz- berg	Heide- Hoyken-kamp	Schierbrok- Stenum	Einwohner 2022	14.516	6.462	6.398	5.074	Einzelhandel (hier: (SB-) Lebensmittelladen)	x	x	x (Heide) - (Hoyk.)	x (Schier.) - (Stenum)	ÖPNV (hier: Bahnhaltepunkt / Bus, ohne Schulbus)	x / x	x / x	- / x (Heide) x / x (Hoyk.)	x / x (Schier.) - / - (Stenum)	Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)	x / x	x / x	- / - (Heide) x / x (Hoyk.)	x / x (Schier.) - / - (Stenum)	Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / x	x / x	x / - (Heide) - / - (Hoyk.)	x / - (Schier.) - / - (Stenum)
Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung	Neerstedt	Brettorf	Dötlingen																																																																											
Einwohner 2022	2.121	1.756	2.687																																																																											
Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)	x	-	x (Hofladen)																																																																											
ÖPNV (hier: Bahnhaltepunkt / Bus, ohne Schulbus)	- / x	x / x	- / x																																																																											
Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)	x / x	x / x	x / x																																																																											
Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / -	- / -	x / -																																																																											
Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)	x / x	- / -	- / x																																																																											
Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)	x / -	- / -	- / -																																																																											
Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)	x / x	x / -	x / x																																																																											
öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)	x	-	-																																																																											
private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)	x / x	x / -	x / -																																																																											
Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung	Gander- kesee	Bookholz- berg	Heide- Hoyken-kamp	Schierbrok- Stenum																																																																										
Einwohner 2022	14.516	6.462	6.398	5.074																																																																										
Einzelhandel (hier: (SB-) Lebensmittelladen)	x	x	x (Heide) - (Hoyk.)	x (Schier.) - (Stenum)																																																																										
ÖPNV (hier: Bahnhaltepunkt / Bus, ohne Schulbus)	x / x	x / x	- / x (Heide) x / x (Hoyk.)	x / x (Schier.) - / - (Stenum)																																																																										
Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)	x / x	x / x	- / - (Heide) x / x (Hoyk.)	x / x (Schier.) - / - (Stenum)																																																																										
Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / x	x / x	x / - (Heide) - / - (Hoyk.)	x / - (Schier.) - / - (Stenum)																																																																										

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm				
	Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)	x / x	x / x	x / - (Heide) - / - (Hoyk.)	x / - (Schier.) - / - (Stenum)
	Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)	x / -	x / -	x / - (Heide) - / - (Hoyk.)	x / - (Schier.) - / x (Stenum)
	Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)	x / x	x / x	x / x (Heide) x / x (Hoyk.)	x / - (Schier.) x / x (Stenum)
	öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)	x	x	- (Heide) - (Hoyk.)	- (Schier.) - (Stenum)
	private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)	x / x	x / x	- / x (B) (Heide) - / x (B) (Hoyk.)	x / x (Schier.) - / - (Stenum)
	<u>Gemeinde Großenkneten</u>				
	Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung		Großen-kne-ten	Ahlhorn	Huntlosen
	Einwohner 2022		5.538	8.338	3.039
	Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)		x	x	x
	ÖPNV (hier: Bahnhofsteppunkt / Bus, ohne Schulbus)		x / x	x / x	x / x
	Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)		x / x	x / x	x / x
	Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)		x / -	x / x	x / x
	Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)		x / x	x / x	x / x
	Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)		x / -	x / x	- / -
	Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)		x / x	x / x	x / -
	öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)		x	x	-
	private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)		x / x	x / x	x / x
	<u>Samtgemeinde Harpstedt</u>				
	Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung		Flecken Harpstedt		
	Einwohner 2022 (Samtgemeinde: 10829 EW)		4.721		
	Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)		x		
	ÖPNV (hier: Bahnhofsteppunkt / Bus, ohne Schulbus)		- / x		
	Kinderbetreuung		x / x		

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
	(hier: Kinderkrippe / -garten)		
	Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / x	
	Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)	x / x	
	Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)	x / -	
	Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)	x / x	
	öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)	x	
	private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)	x / x	
	<u>Gemeinde Hatten</u>		
	Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung	Kirchhatten	Sandkrug
	Einwohner 2022	6.135	9.203
	Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)	x	x
	ÖPNV (hier: Bahnhofsteppunkt / Bus, ohne Schulbus)	- / x	x / x
	Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)	x / x	x / x
	Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / -	x / x
	Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)	x / x	x / x
	Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)	x / -	x / -
	Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)	x / x	x / x
	öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)	x	x
	private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)	x / x	x / x
	<u>Gemeinde Hude</u>		
	Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung	Hude	Wüstring
	Einwohner 2022	13.226	3.122
	Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)	x	x
	ÖPNV (hier: Bahnhofsteppunkt / Bus, ohne Schulbus)	x / x	x / x

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
	Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)	x / x	x / x
	Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / x	x / -
	Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)	x / x	x / x
	Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)	x / -	- / -
	Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)	x / x	x / x
	öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)	x	-
	private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)	x / x	- / x
	<u>Gemeinde Wardenburg</u>		
	Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung	Wardenburg	Hunds-müh- len
	Einwohner 2022	10.695	4.792
	Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)	x	x
	ÖPNV (hier: Bahnhaltepunkt / Bus, ohne Schulbus)	- / x	- / x
	Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)	x / x	x / x
	Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / x	x / -
	Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)	x / x	x / x
	Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)	x / -	x / -
	Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)	x / x	x / x
	öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)	x	-
	private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)	x / x	x / x
	<u>Zum Vergleich: Stadt Wildeshausen (Mittelzentrum)</u>		
	Ort Daseinsvorsorgeeinrichtung	Wildeshausen	
	Einwohner 2022	21.154	
	Einzelhandel (hier: (SB-)Lebensmittelladen)	x	
	ÖPNV		

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
	(hier: Bahnhofsteppunkt / Bus, ohne Schulbus)	x / x
	Kinderbetreuung (hier: Kinderkrippe / -garten)	x / x
	Bildungseinrichtungen (hier: Grundschule / weiterführende Schule)	x / x
	Ärzte (hier Allgemeinmediziner / Facharzt)	x / x
	Medizinische Versorgung (hier: Apotheke / Krankenhaus)	x / x
	Soziale Einrichtungen (hier: Mobile / Stationäre Pflege)	x / x
	öffentliche Dienstleistungen (hier: Verwaltungssitz bzw. Nebenstelle)	x
	private Dienstleistungen (hier: Poststelle / Bank)	x / x
	Mittelzentrale Einrichtungen (Auswahl):	
	Krankenhaus	x
	Berufsbildende Schulen	x
	Bildungseinrichtungen (z. B. Musikschule, VHS, Stadtbibliothek)	x
	Umfangreiches Angebot an aperiodischem Bedarf	x
	Sitz von Behörden (z. B. Landkreisverwaltung, Amtsgericht)	x
	<p>Der Verflechtungsbereich der Grundzentren in den Gemeinden Dötlingen sowie in der Samtgemeinde Harpstedt mit jeweils einem Grundzentrum ist das jeweilige Gemeindegebiet bzw. Samtgemeindegebiet. Für die Gemeinden Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude sowie Wardenburg wurden für die jeweils festgelegten Grundzentren textlich teillörtliche Verflechtungsbereiche abgegrenzt (siehe beschreibende Darstellung). Die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche in den Gemeinden, in denen zwei Grundzentren festgelegt sind, basiert auf der Entfernung zum jeweiligen Grundzentrum sowie auf den in Einzelhandelskonzepten der Gemeinden ermittelten Einkaufsbeziehungen.</p> <p>Für die einzelnen Verflechtungsbereiche der Grundzentren wurden folgende Einwohnerzahlen (2022) ermittelt:</p> <p>Grundzentrum Ganderkesee: 16.069 Einwohner Grundzentrum Bookholzberg: 16.381 Einwohner</p> <p>Grundzentrum Großenkneten: 8.577 Einwohner Grundzentrum Ahlhorn: 8.338 Einwohner</p> <p>Grundzentrum Kirchhatten: 9.203 Einwohner Grundzentrum Sandkrug: 6.135 Einwohner</p> <p>Grundzentrum Hude: 13.106 Einwohner Grundzentrum Wüstring: 3.242 Einwohner</p> <p>Grundzentrum Wardenburg: 11.210 Einwohner Grundzentrum Hundsmühlen: 5.763 Einwohner</p>	

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Zu Abschnitt 2.2, Ziffer 03, Satz 8 RROP</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht des Landkreises Oldenburg nimmt bereits heute das Grundzentrum Ganderkesee eine überörtliche Versorgung für den Bereich „Gesundheitsversorgung“ wahr. In den umliegenden Gemeinden ist dagegen eine Unterversorgung mit Ärzten gem. der von der Ärztekammer vorgesehenen Versorgungssituation festzustellen. Eine entsprechende Funktionszuweisung als „Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Gesundheitsversorgung“ im Regionalen Raumordnungsprogramm wird daher als geboten angesehen und soll im Folgenden geprüft werden.</p> <p>Von dem Instrument einer Höherstufung von Grundzentren zu solchen mit mittelzentraler Teilfunktion soll sparsam Gebrauch gemacht werden. Eine mittelzentrale Funktion kann nur dann zugewiesen werden, wenn diese sowohl den eigenen Bedarf abdeckt, als auch benachbarte Zentrale Orte / Grundzentren mit Leistungen versorgt, die diese nicht selbst erbringen können. Ein über das normalerweise in Grundzentren vorzufindendes Angebot an über den eigenen Bedarf hinausgehenden Versorgungseinrichtungen allein reicht demnach nicht aus, um eine mittelzentrale Funktion zugewiesen zu bekommen. Das Mittelzentrum bzw. das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion ist Dienstleister für den jeweiligen Verflechtungsbereich. Mittelzentralität bedeutet immer die Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen für andere Grundzentren außerhalb des jeweiligen zentralen Ortes.</p> <p>Die Regionalplanung hat in ihrer raumordnerischen Prüfung darüber hinaus insgesamt vier Ebenen zu betrachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der Zentralität der jeweiligen Funktionen und Aufgabenwahrnehmungen („Ist die Versorgungsfunktion, die zugewiesen werden soll, zentralörtlich und ist sie Mittelzentren zugewiesen?“) 2. Prüfung des Einzelfallgebots („Wird diese mittelzentrale Versorgungsfunktion bereits vom Grundzentrum für ein oder mehrere andere Grundzentren wahrgenommen?“) 3. Prüfung des Beeinträchtigungsverbots („Werden andere Grund- oder Mittelzentren in ihrer Versorgungsfunktion durch die Ausweisung beeinträchtigt?“) 4. Prüfung des Ergänzungsgebots („Leistet diese mittelzentrale Versorgungsfunktion einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung?“) <p>Nur wenn alle diese Ebenen nachvollziehbar und plausibel positiv begründet werden, kann die Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktion in Betracht gezogen werden. Es ist somit insbesondere zu prüfen, ob Ganderkesee eine mittelzentrale Teilfunktion im Gesundheitsbereich zugewiesen werden kann. Untersucht wurde im Rahmen der raumordnerischen Prüfung die Funktionswahrnehmung im Bereich Gesundheitsversorgung (Versorgung mit Ärzten und medizinischen Ergänzungsangeboten, z.B. Apotheken, Physiotherapeuten).</p> <p>Prüfung - Zentralität der Aufgaben</p> <p>Untersucht wurde im Rahmen der raumordnerischen Prüfung die Wahrnehmung der mittelzentralen Teilfunktion im Bereich Gesundheitsversorgung. Es bewertet, wie stark das Grundzentrum Ganderkesee Leistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung für umliegende Grundzentren wahrnimmt. Als Grundlage wurden die Richtwerttabellen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) sowie weitere Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge herangezogen.</p> <p>Es lässt sich anhand der Tabellen für Ganderkesee ein Versorgungsüberschuss insbesondere an Fachärzten feststellen. Ein gebündeltes, über den eigenen Versorgungsgrad hinausgehendes, Angebot an Fachärzten, wie es von Mittelzentren wahrgenommen wird, ist vorhanden.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Prüfung des Einzelfallgebots Anhand der Tabelle der Ärzteversorgung lässt sich feststellen, dass sich das Grundzentrum Ganderkesee durch seinen Versorgungsgrad deutlich von den anderen Grundzentren abhebt. Besonders erkennbar wird dies, wenn man den Bedarf an Ärzten („Versorgung Soll“) und die tatsächliche Versorgung in den anderen Grundzentren im Landkreis Oldenburg betrachtet. In keinem anderen Grundzentrum außer Ganderkesee übersteigen die von der Ärztekammer Niedersachsen angesetzten Sollzahlen der Ärzteversorgung die tatsächliche Versorgung. Auch die vorhandenen ergänzenden medizinischen Einrichtungen wie z. B. Apotheken, Optiker zeigen die Bedeutung Ganderkesees für die Gesundheitsversorgung auf.</p> <p>Die Prüfung des Einzelfallgebotes fällt daher aus Sicht der Raumordnung positiv aus. Die Zuweisung der Mittelzentralen Teilfunktion bleibt im Landkreis ein Einzelfall.</p> <p>Prüfung des Beeinträchtigungsverbots Alleine aufgrund der durch die Kassenärztliche Vereinigung regulierten Vergabe von Arztzulassungen ist hier ein bundesweites System etabliert, dass dieses Beeinträchtigungsverbot beachtet und einhält. Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten umliegender Grundzentren ist nicht erkennbar.</p> <p>Prüfung des Ergänzungsgebots Ganderkesee trägt dazu bei, eine Unterversorgung der umliegenden Gemeinden in der Gesundheitsversorgung ausgleichen. Durch die relativ zentrale Lage Ganderkesees im Landkreis Oldenburg kann davon ausgegangen werden, dass mit der Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktion „Gesundheitsversorgung“ weder das Mittelzentrum Wildeshausen noch eines der umliegenden Mittelzentren Vechta, Cloppenburg, Delmenhorst oder Syke beeinträchtigt werden, die ebenfalls über eine erhebliche Gesundheitsversorgung, zum Teil mit Krankenhauseinrichtungen, verfügen. Da die Anforderungen des Beeinträchtigungsverbots erfüllt werden, wäre somit auch das Ergänzungsgebot eingehalten.</p> <p>Ergebnis Aus raumordnerischer Sicht nimmt bereits heute das Grundzentrum Ganderkesee eine überörtliche mittelzentrale Teilfunktion für den Bereich „Gesundheitsversorgung“ wahr.</p> <p>Aus der Tabelle 4 der Ärzteversorgung und der weiteren Gesundheitseinrichtungen im Einzugsgebiet der Grundzentren geht hervor, dass das Grundzentrum Ganderkesee einen Überschuss an ärztlicher Versorgung aufweist und davon ausgegangen werden kann, dass der Ort eine Versorgungsfunktion für die umliegenden Grundzentren wahrnimmt. Viele weitere Gesundheitsdienstleistungen ergänzen das Angebot an Gesundheitsversorgung in Ganderkesee. Auch hier ist ein deutlicher Bedeutungsüberschuss gegenüber den anderen Gemeinden im Landkreis Oldenburg zu verzeichnen (siehe Tabelle 5 der weiteren Gesundheitsversorgung). Die der Stadt Delmenhorst zugewiesene Oberzentrale Teilfunktion „Gesundheitsvorsorge“ wird nicht berührt, da dort weiter spezialisierte Fachärzte und Gesundheitseinrichtungen wie z. B. Ärzte für Kardiologie, Lungen- und Bronchialheilkunde, Onkologie sowie Krankenhäuser mit verschiedenen Spezialisierungen vorhanden sind.</p> <p>Zudem entspricht eine entsprechende Funktionszuweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits heute den tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben des Grundzentrums Ganderkesee im Bereich Gesundheitsversorgung.</p>

Tab. 4: Ärzteversorgung mit Einzugsgebiet der Grundzentren

Fachrichtung	Mittelzentrum												
Einwohner im Zentralen Ort	Wildeshausen 21.154 EW Stand: 31.12.2022	Neerstedt 6.483 EW Stand: 31.12.2022	Ganderkesee 16.096 EW Stand: 08.01.2024	Bookholzberg 16.381 EW Stand: 08.01.2024	Großenkneten 8.577 EW Stand: 31.12.2022	Ahlhorn 8.231 EW Stand: 31.12.2022	Harpstedt 10.829 EW Stand: 31.12.2022	Kirchhatten 6.135 EW Stand: 31.12.2022	Sandkrug 9.203 EW Stand: 31.12.2022	Hude 13.226 EW Stand: 31.12.2022	Wüstring 3.122 Stand: 31.12.2022	Wardenburg 11.210 EW Stand: 31.12.2022	Hundsmühlen 5.763 EW Stand: 30.06.2022
Soll													
Allgemeinmedizin Ein Hausarzt kann 1.616 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	12 13,0	1 4,0	10 10,0	6 10,1	6 5,3	0 5,1	6 6,7	3 3,8	2 5,7	7 8,2	1 1,9	7 6,9	2 3,6
Anästhesie Ein Anästhesist kann 46.093 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	2 0,5	0 0,1	0 0,3	0 0,4	0 0,2	0 0,2	0 0,2	0 0,1	0 0,2	0 0,3	0 0,1	0 0,2	0 0,1
Augenheilkunde Ein Augenarzt kann 23.159 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	4 0,9	0 0,3	1 0,7	0 0,7	0 0,4	0 0,4	0 0,5	0 0,2	0 0,4	2 0,6	0 0,1	0 0,5	0 0,3
Chirurgie / Unfallchirurgie Ein Chirurg kann 16.909 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	3 1,3	0 0,4	3 1,0	0 1,0	0 0,5	0 0,5	0 0,6	0 0,3	0 0,5	0 0,8	0 0,2	0 0,7	0 0,3
Dermatologie Ein Hautarzt kann 41.931 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	2 0,5	0 0,2	1 0,4	0 0,4	0 0,2	0 0,2	0 0,3	0 0,1	0 0,2	0 0,3	0 0,1	1 0,3	0 0,1
Frauenheilkunde Ein Gynäkologe kann 6.802 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	5 3,1	0 1,0	4 2,4	0 2,4	0 1,3	0 1,2	0 1,6	0 0,9	0 1,4	2 1,9	0 0,5	2 1,6	0 0,8
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Ein HNO-Arzt kann 33.927 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	2 0,6	0 0,2	2 0,5	0 0,5	0 0,3	0 0,2	0 0,3	0 0,2	0 0,3	0 0,4	0 0,1	1 0,3	0 0,2
Innere Medizin Ein Internist kann 14.507 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	7 1,5	1 0,4	5 1,1	0 1,1	1 0,6	1 0,6	2 0,7	2 0,4	4 0,7	2 0,9	0 0,2	4 0,7	0 0,4
Kinderheilkunde Ein Kinderarzt kann 2.862 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	3 7,4	0 2,3	4 5,6	0 5,7	0 3,0	0 2,9	0 3,8	0 1,6	0 3,2	2 4,6	0 0,5	1 3,9	0 2,0

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg
Entwurf November 2025



Fachrichtung	Mittelzentrum												
Einwohner im Zentralen Ort	Wildeshausen 21.154 EW Stand: 31.12.2022	Neerstedt 6.483 EW Stand: 31.12.2022	Ganderkesee 16.096 EW Stand: 08.01.2024	Bookholzberg 16.381 EW Stand: 08.01.2024	Großenkneten 8.577 EW Stand: 31.12.2022	Ahlhorn 8.231 EW Stand: 31.12.2022	Harpstedt 10.829 EW Stand: 31.12.2022	Kirchhatten 6.135 EW Stand: 31.12.2022	Sandkrug 9.203 EW Stand: 31.12.2022	Hude 13.226 EW Stand: 31.12.2022	Wüstring 3.122 Stand: 31.12.2022	Wardenburg 11.210 EW Stand: 31.12.2022	Hundsmühlen 5.763 EW Stand: 30.06.2022
Soll													
Neurologie Ein Neurologe kann 24.860 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	3 0,9	0 0,3	3 0,6	0 0,7	0 0,4	0 0,3	0 0,4	0 0,2	0 0,4	0 0,5	0 0,1	0 0,5	0 0,2
Orthopädie Ein Orthopäde kann 16.909 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	3 1,3	0 0,4	4 1,0	0 1,0	0 0,5	0 0,5	0 0,6	0 0,4	0 0,5	0 0,8	0 0,2	0 0,7	0 0,3
Psychotherapie Ein Psychotherapeut kann 6.370 Einwohner vers. <i>Versorgung: Soll</i>	10 3,3	0 1,0	5 2,5	0 2,6	4 1,4	0 1,3	0 1,7	4 0,9	5 1,4	5 2,0	0 0,5	3 1,8	0 0,9
Urologie Ein Urologe kann 48.864 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	2 0,4	0 0,1	1 0,3	0 0,3	0 0,2	0 0,2	0 0,2	0 0,1	0 0,2	0 0,3	0 0,3	0 0,2	0 0,1
Zahnmedizin Ein Zahnarzt kann 1.680 Einwohner versorgen <i>Versorgung: Soll</i>	13 12,6	2 3,9	16 9,6	4 9,8	2 5,1	5 4,9	8 6,4	1 3,6	4 5,5	10 7,9	1 1,9	8 6,7	1 3,4
Versorgung Soll absolut	47,3	14,6	36,0	36,7	19,4	18,5	24,0	12,8	20,6	29,5	6,7	25,0	12,7
Versorgung Ist	71,0	4,0	59,0	10,0	13,0	6,0	16,0	10,0	15,0	30,0	2,0	27,0	3,0
Versorgungsüberschuss mit Hausärzten / Fachärzten	23,7		23,0							0,5		2,0	

Quellen: Planungsblatt zur Dokumentation des Standes der Vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Stand der Beschlussfassung: 13.04.2016 / Ärzteliste des Gesundheitsamtes des Landkreises Oldenburg 2021 / eigene Berechnungen

Tab. 5: Weitere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung in den Gemeinden

Fachrichtung	Mittel- zen- trum	Grundzentrum (EW mit Einzugsbereich)											
		Wildeshausen 21.154 EW	Neerstedt 6.483 EW	Ganderkesee 16.096 EW	Bookholzberg 16.381 EW	Großenkneten 8.577 EW	Ahlhorn 8.231 EW	Harpstedt 10.829 EW	Kirchhatten 4.135 EW	Sandkrug 9.203 EW	Hude 13.226 EW	Wüstring 3.122 EW	Warden- burg12.108 EW
keine Kategorie der KV													
Allgemeines Krankenhaus	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Logopädie Ein Logopäde versorgt ... EW	5 4.231	1 6.483	3 5.366	1 16.381	2 4.288	0	2 5.415	0	3 3.067	3 4.408	1 3.122	1 12.108	0
Ergotherapie Ein Ergotherapeut versorgt ... EW	3 7.051	1 6.483	3 5.365	1 16.381	1 8.577	0	1 10.829	0	1 9.203	2 6.613	0	1 12.108	
Physiotherapie Ein Physiotherapeut versorgt ... EW	8 2.644	1 6.483	10 1.609	3 5.460	2 4.289	2 4.116	3 3.610	3 1.378	6 1.534	7 1.889	3 1.041	5 2.422	1 5.763
Optiker Ein Optiker versorgt ... EW	5 4.230	1 6.483	3 5.365	1 16.381	0	0	1 10.829	0	1 9.203	2 6.613	0	2 6.054	0
Hörgeräteakustiker Ein Hörgeräteakustiker versorgt ... EW	3 7.051	0	3 5.365	0	0	1 8.231	1 10.829	0	1 9.203	2 6.613	0	2 6.054	0
Apotheken Eine Apotheke versorgt ... EW	4 5.289	1 6.483	3 5.365	1 16.381	1 8.577	1 8.231	2 5.415	2 2.068	2 4.602	3 4.408	0	2 6.054	1 5.763
Summe	29	5	25	7	6	4	10	5	14	19	4	13	2

Quellen: Telefonbuch online / Gelbe Seiten / eigene Recherchen, Stand: September 2022

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
04	<p>Zu Abschnitt 2.2, Ziffer 04, Satz 1 RROP</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung werden zentrale Siedlungsgebiete festgelegt. Die Darstellung des zentralen Siedlungsgebietes orientiert sich an den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Bestandteil von Flächennutzungsplänen sind auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze, Grünflächen / Parks, Kleingärten etc. Um Lücken bzw. weiße Flächen innerorts im Zentralen Siedlungsgebiet zu vermeiden und Irritationen vorzubeugen, sind in der zeichnerischen Darstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg auch innerörtliche Grünflächen in die Darstellung des Zentralen Siedlungsgebiet einbezogen (z.B. Friedhof, Parks). Wald-, Grün-, Friedhofs- und Sportflächen an den Ortsrändern sind nicht Bestandteil des zentralen Siedlungsgebietes. Auch wurden zu besserer Darstellung innerörtlich liegende nicht überplante Flächen nach § 34 BauGB als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB sowie vom Zentralen Ort räumlich abgesetzte Siedlungslagen wie z. B. GE- / GI-Gebiete an Autobahnabfahrten gehören nicht zum Zentralen Siedlungsgebiet.</p> <p>Die Festlegung zentraler Siedlungsgebiete in einem Grund- bzw. Mittelzentrum ist nicht statisch. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung können auch Flächen außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt werden. Eine Änderung des zentralen Siedlungsgebiets ist aber erst mit der Neuaufstellung des RROP möglich.</p>
05	<p>Zu Abschnitt 2.2, Ziffer 05, Satz 1 RROP</p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung soll angestrebt werden, dass in jeder Gemeinde die Tragfähigkeit und Auslastung von Einrichtungen und Angeboten im Zentralen Ort - auch bei den sich ändernden Bevölkerungsstrukturen - gewährleistet werden kann.</p> <p>Versorgungseinrichtungen und Siedlungstätigkeit sollen auch zukünftig vorrangig auf Ortschaften konzentriert werden, die über eine ausreichend tragfähige Basisbevölkerung und einen gewissen Bestand an Infrastrukturausstattung verfügen sowie eine akzeptable ÖPNV-Anbindung aufweisen. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur Kosteneinsparung auch bei öffentlichen Ressourcen, zur Erhaltung der Infrastruktur und zur Verkehrsvermeidung geleistet.</p> <p>Zu den entwickelten Kriterien zur Abgrenzung von Grundzentren im Landkreis Oldenburg (und damit auch der Abgrenzung von „zentralen Siedlungsgebieten“) gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohner >2000EW • das Kriterium Verflechtungsbereich, dieses bezieht sich im Allgemeinen auf das Gemeindegebiet • Arbeitsplätze für unterschiedliche berufliche Qualifikationen • die Abdeckung des täglichen, periodischen Bedarfs • soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten, das Gesundheitswesen in Form eines Allgemeinmediziners, eines Zahnarztes und einer Apotheke • das Vorhandensein von Bildungseinrichtungen • private Dienstleistungen, wie Bank, Sparkasse oder Post etc. • öffentliche Dienstleistungen wie Polizei oder die Gemeindeverwaltung, Erholung / Kultur und Freizeit • die Gewährleistung der Erreichbarkeit (insbesondere ÖPNV-Anbindungen)

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
06	<p>Zu Abschnitt 2.2, Ziffer 06 RROP</p> <p>Das Land Niedersachsen hat in allen Landesteilen Oberzentren festgelegt. Diese Oberzentren haben über das entsprechende Bevölkerungspotenzial hinausgehende ausgeprägte regionale Versorgungs- und Arbeitsmarktzentralität und besondere Standort- und Entwicklungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Ziele der Raumordnung- und Landesentwicklung sowie zur Unterstützung einer ausgeglichenen oberzentralen Versorgungsstruktur im ganzen Land.</p> <p>Die Funktionszuweisung "Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion" für Delmenhorst, soll gleichermaßen zur Stärkung der Gesamtregion wie auch zur Profilierung gegenüber Bremen und zur interkommunalen Zentrenharmonisierung beitragen. Die oberzentralen Teilfunktionen der Stadt Delmenhorst umfassen die Versorgungsfunktion im Einzelhandel, den schulischen Bildungsbereich sowie die Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge.</p>
07	<p>Zu Abschnitt 2.2, Ziffer 07, Satz 1 RROP</p> <p>Es wird die im LROP angeführte Festlegung übernommen und räumlich konkret ausgeführt.</p>

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	-
03	<p>Zu Abschnitt 2.3, Ziffer 03 RROP</p> <p>Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraumes für Wildeshausen</p> <p>1. Aufgabenstellung</p> <p>Im Jahr 2017 ist das neue Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) für Niedersachsen in Kraft getreten. Im Abschnitt 2.3 sind Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ angeführt. Ein raumordnerisches Instrument ist das im LROP festgelegte Kongruenzgebot. Unterschieden wird in Bezug auf die Kongruenzräume in periodische und aperiodische Bedarfe, wobei die periodischen Bedarfe dem jeweiligen Grundzentrum einer Gemeinde zugeordnet sind. In Abschnitt 2.3 Ziff. 03 legt das LROP unter anderem fest, welche Bindungswirkung das Kongruenzgebot für Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren bewirkt.</p> <p><u>Auszug aus dem LROP Abschnitt 2.3 Ziff. 03 Satz 3:</u> <i>„In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten“</i> <i>(Grundsatz der Raumordnung)</i></p> <p>Für die raumordnerische Prüfung, ob das Kongruenzgebot eingehalten wird, ist zuvor die Festlegung eines „Kongruenzraumes“ erforderlich. Ansonsten kann nicht ermittelt werden, ob</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>das Einzugsgebiet des Vorhabens diesen Kongruenzraum (im Sinne des LROP) wesentlich überschreitet oder nicht.</p> <p>2. Untersuchungsraum Der Landkreis Oldenburg grenzt an die Landkreise Ammerland und Wesermarsch im Norden, Diepholz im Westen, Vechta im Süden, Cloppenburg im Westen sowie an die Städte Oldenburg und Delmenhorst. Das Mittelzentrum Wildeshausen befindet sich im Süden des Landkreises Oldenburg. Das Stadtgebiet selbst teilt sich Grenzen mit den Landkreisen Vechta und Diepholz</p> <p>Der Untersuchungsraum wurde so gewählt, dass auch die potenziellen Kongruenzräume benachbarter Mittelzentren sowie Oberzentren Berücksichtigung fanden. Insofern sind potenzielle Überlagerungen jenseits der Landkreisgrenze mit in den Untersuchungsraum aufgenommen worden. Mittelzentrale Kongruenzräume überlagern grundsätzlich die grundzentralen Kongruenzräume und oberzentrale Kongruenzräume überlagern grundsätzlich die mittelzentralen Kongruenzräume.</p> <p>3. Kriterien zur Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume und ihre Anwendung Gem. Abschnitt 2.3 Ziff. 03 Satz 4 LROP können Kongruenzräume durch die unteren Landesplanungsbehörden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ermittelt oder durch die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis regionalplanerisch festgelegt werden.</p> <p><u>Auszug aus dem LROP Abschnitt 2.3 Ziff. 03 Satz 4:</u> <i>„Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,</i> - <i>der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,</i> - <i>von grenzüberschreitenden Verflechtungen und</i> - <i>der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.“</i> <p><i>(Ziel der Raumordnung)</i></p> <p>3.1 Zum Kriterium „Zentralörtlicher Versorgungsauftrag“ Der Kongruenzraum des Mittelzentrums Wildeshausen muss so beschaffen sein, dass es seine Versorgungsfunktion wahrnehmen und ggf. entwickeln kann. Zur Sicherung hinreichender Tragfähigkeiten für zukünftige Ansiedlungen im Mittelzentrum Wildeshausen kann es sachgerecht sein, trotz faktischer Ausfüllung der Versorgungsfunktion durch benachbarte starke Mittel- oder Oberzentren bestimmte naheliegende Räume gleichwohl überlagernd auch dem Kongruenzraum des schwachen Mittelzentrums zuzuordnen, obgleich dieses derzeit keine Versorgungsfunktion für diese Räume übernimmt.</p> <p>3.2 Zum Kriterium „Erreichbarkeit“ Die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Oldenburg hat die im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten „Erreichbarkeitsräume“ für Mittelzentren berücksichtigt. Weiterhin wurden die jeweiligen Fahrzeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ermittelt.</p> <p>3.3 Zum Kriterium „grenzüberschreitende Verflechtungen“ Landes- oder Staatsgrenzen überschreitende Verflechtungen sind bei der Ermittlung oder Festlegung von Kongruenzräumen grundsätzlich zu berücksichtigen, weil Versorgungsbeziehungen nicht an Landes- bzw. Staatsgrenzen Halt machen. Das Mittelzentrum Wildeshausen</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm												
	<p>grenzt nicht direkt an Landes- oder Staatsgrenzen. Daher kann dieses Kriterium unberücksichtigt bleiben. Berücksichtigt wurden jedoch die landkreis-überschreitenden Kongruenzräume der umliegenden Mittelzentren.</p> <p>Der oberzentrale Kongruenzraum der Stadt Oldenburg überlagert mit Ausnahme der östlich gelegenen (Samt-)Gemeinden Ganderkesee und Harpstedt den Landkreis Oldenburg vollständig. Die Kaufkraft aus den Gemeinden Hude, Dötlingen, Wildeshausen werden dabei zu je 50% dem Oberzentralen Kongruenzraum Oldenburg und Delmenhorst zugerechnet. Die Kaufkraft der Gemeinde Ganderkesee und der Samtgemeinde Harpstedt werden dem Oberzentralen Kongruenzraum Delmenhorst komplett zugerechnet.</p> <p>3.4 Zum Kriterium „Marktgebiet“ Marktgebiete geben Auskunft über die wesentlichen Kundenströme des jeweiligen zentralen Ortes. Für das Mittelzentrum Wildeshausen wurde von der Firma Lademann & Partner im Jahr 2015 ein Einzelhandelsentwicklungskonzept erstellt. Die Ermittlung des Marktgebiets erfolgte in erster Linie auf Basis der Zeit-Distanz-Methode. Das Marktgebiet wurde dabei in zwei Zonen untergliedert, die eine unterschiedlich hohe Nachfrageabschöpfung darstellen.</p> <p>3.5 Zusätzliches Kriterium „Einpendler“ Wenn ein Mittelzentrum eine wichtige Arbeitsmarktfunktion über seine Stadt / Gemeindegrenzen hinaus wahrnimmt, kann dies auch ein Indiz dafür sein, dass es eine entsprechende Einzelhandelsfunktion ausübt. Es liegt nahe, dass auf dem Arbeitsweg auch Besorgungen im Bereich aperiodischer Sortimente vorgenommen werden, wenn der zentrale Ort eine gewisse Attraktivität im Einzelhandelsbesatz vorweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn der Einzelhandel in einem zentralen Ort Sogwirkung über die Ortsgrenzen hinaus entfaltet. Besitzt ein Ort eine Einzelhandelszentralität von über 100%, versorgt dieser Ort Käuferschaften außerhalb dieses zentralen Ortes mit. Daher hat die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Oldenburg über die im LROP vorgesehenen Kriterien zur Ermittlung eines mittelzentralen Kongruenzraumes hinaus auch die Einpendler in das Mittelzentrum Wildeshausen herangezogen.</p> <p>4. Anwendung der Kriterien zur Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume</p> <p>4.1 Zum Kriterium zentralörtlicher Versorgungsauftrag Wildeshausen ist im LROP 2017 als Mittelzentrum festgelegt. Es hat somit die Aufgabe, den Landkreis Oldenburg zu versorgen, unter anderem mit aperiodischen Sortimenten des Einzelhandels.</p> <p>4.2 Zum Kriterium verkehrliche Erreichbarkeit Zur Festlegung des Kongruenzraumes wurde das Kriterium der verkehrlichen Erreichbarkeit herangezogen. Es wurden dazu die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten „Erreichbarkeitsräume“ für Mittelzentren verwendet. Weiterhin wurden die jeweiligen Fahrzeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ermittelt. In der Tabelle 6 sind die Daten der jeweiligen Fahrzeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zum Vergleich die Fahrtzeit mit PKW enthalten.</p> <p>Tab. 6: Fahrzeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie mit dem PKW in das Mittelzentrum Wildeshausen</p> <table border="1" data-bbox="300 1870 1492 2067"> <thead> <tr> <th data-bbox="300 1870 614 1995">Abfahrtsort / Haltestelle</th> <th data-bbox="614 1870 954 1995">ÖPNV Linie (z.T. mit Umstieg)</th> <th data-bbox="954 1870 1220 1995">ÖPNV Fahrtzeit nach Wildeshausen Std:Minuten</th> <th data-bbox="1220 1870 1492 1995">PKW Fahrtzeit nach Wildeshausen Std:Minuten ¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="300 1995 614 2033">Goldenstedt Bahnhof</td> <td data-bbox="614 1995 954 2033">RB 58</td> <td data-bbox="954 1995 1220 2033">00:13</td> <td data-bbox="1220 1995 1492 2033">00:15</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 2033 614 2067">Neerstedt Rathaus</td> <td data-bbox="614 2033 954 2067">Bus 270</td> <td data-bbox="954 2033 1220 2067">00:14</td> <td data-bbox="1220 2033 1492 2067">00:11</td> </tr> </tbody> </table>	Abfahrtsort / Haltestelle	ÖPNV Linie (z.T. mit Umstieg)	ÖPNV Fahrtzeit nach Wildeshausen Std:Minuten	PKW Fahrtzeit nach Wildeshausen Std:Minuten ¹⁾	Goldenstedt Bahnhof	RB 58	00:13	00:15	Neerstedt Rathaus	Bus 270	00:14	00:11
Abfahrtsort / Haltestelle	ÖPNV Linie (z.T. mit Umstieg)	ÖPNV Fahrtzeit nach Wildeshausen Std:Minuten	PKW Fahrtzeit nach Wildeshausen Std:Minuten ¹⁾										
Goldenstedt Bahnhof	RB 58	00:13	00:15										
Neerstedt Rathaus	Bus 270	00:14	00:11										

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	Ganderkesee	RB 58	00:18	00:23
	Ahlhorn	Bus 260	00:19	00:14
	Kirchhatten Markt	Bus 270	00:21	00:21
	Goldenstedt Ort	Bus 640, RB 58	00:22	00:15
	Delmenhorst	RB 58	00:24	00:29
	Harpstedt	Bus 226	00:25	00:20
	Visbek Markt	Bus 697, RB 58	00:28	00:12
	Sandkrug	Bus 288, 270	00:38	00:27
	Hude (Oldb)	RS 3, RB 59	00:42	00:34
	Großenkneten	RE 18, Bus 270	00:50	00:16
	Bookholzberg	RS 3, RB 58	00:52	00:31
	Cloppenburg Bahnhof	RE 18, Bus 260	00:53	00:30
	Ahlhorn	RE 18, Bus 270	00:54	00:14
	Wüstring	RS 3, RB 58	01:01	00:33
	Cloppenburg ZOB	Bus C2, RE 18, Bus 260	01:02	00:30

¹⁾ Angaben lt. Google Maps, jeweils von Zentrum zu Zentrum
Quelle: VBN, eigene Erhebung

4.3 Zum Kriterium von grenzüberschreitenden Verflechtungen

Im Sinne einer Entflechtung der Kongruenzräume wird geprüft, ob eine anteilige Anrechenbarkeit der Kaufkraft der benachbarten Mittelzentren zu berücksichtigen ist. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Mittelzentren Bad Zwischenahn, Brake, Stuhr, Vechta und Cloppenburg.

4.3.1 Abgrenzung der Kongruenzräume der Mittelzentren Wildeshausen und Bad Zwischenahn

Im Nordwesten grenzt der Landkreis Oldenburg an den Landkreis Ammerland. Das nächstgelegene Mittelzentrum im Landkreis Ammerland ist Bad Zwischenahn. Die Grenze des zu versorgenden Bereichs des Mittelzentrums Wildeshausen ist die Landesgrenze. Zwar ist die Gemeinde Wardenburg aus beiden Mittelzentren in einer ähnlichen Fahrtzeit erreichbar, es besteht aber eine Orientierung zur Stadt Wildeshausen aufgrund ihrer Bedeutung als Standort für Versorgung und Behördengänge. Auch hat die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Ammerland als Marktgebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn ausschließlich das Landkreisgebiet des Landkreises Ammerland abgeleitet. Überschneidungen der Kongruenzräume der beiden Mittelzentren sind nicht vorhanden.

Im Februar 2018 hat die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Ammerland die Kongruenzräume ihrer Mittelzentren auch in Richtung der gemeinsamen Landkreisgrenze zum Landkreis Oldenburg abgegrenzt. Einschränkend wird erklärt, dass diese Regelung solange Bestand hat, bis anhand eines qualifizierten Nachweises die aktuelle Sachlage aufgearbeitet und eine andere Zuordnung nachvollziehbar nachgewiesen wird. Auf eine räumliche kartographische Abgrenzung der aperiodischen Kongruenzräume hat die Landesplanungsbehörde des Landkreises Ammerland mit der Begründung, dass damit kein nachvollziehbarer und schlüssiger Genauigkeitsgewinn verbunden wäre.

4.3.2 Abgrenzung der Kongruenzräume der Mittelzentren Wildeshausen und Brake

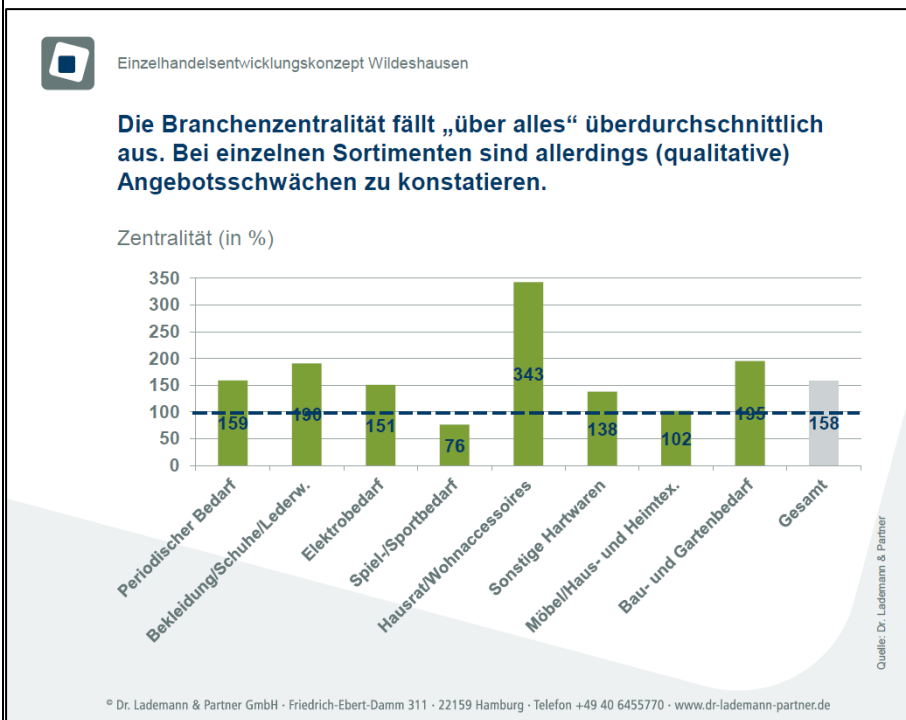
Im Nordosten grenzt der Landkreis Oldenburg an den Landkreis Wesermarsch. Das nächstgelegene Mittelzentrum im Landkreis Wesermarsch ist Brake. Die Grenze des zu versorgenden Bereichs des Mittelzentrums Wildeshausen ist die Landkreisgrenze. Dabei hat das Mittelzentrum Wildeshausen einen Versorgungsauftrag für den Landkreis Oldenburg, das Mittelzentrum Brake einen Versorgungsauftrag für den Landkreis Wesermarsch.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm								
	<p>Die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch hat im Oktober 2017 den Kongruenzraum für das Mittelzentrum Brake festgelegt. Danach wurde die Abgrenzung des Kongruenzraums für das Mittelzentrum Brake an der Grenze zum Landkreis Oldenburg durch die Landkreisgrenzen gezogen. Einschränkend wird erklärt, dass diese Regelung solange Bestand hat, bis anhand eines qualifizierten Nachweises die aktuelle Sachlage aufgearbeitet und eine andere Zuordnung nachvollziehbar nachgewiesen wird. Ein qualifizierter Nachweis kann eine gutachterliche Untersuchung der Kongruenzräume oder beispielsweise ein regionales Einzelhandelskonzept mit Untersuchung der Kunden- bzw. Umsatzherkünfte darstellen. Überschneidungen der Kongruenzräume der beiden Mittelzentren sind nicht vorhanden.</p> <p>4.3.3 Abgrenzung der Kongruenzräume der Mittelzentren Wildeshausen und Stuhr Im Osten grenzt der Landkreis Oldenburg an den Landkreis Diepholz. Das nächstgelegene Mittelzentrum im Landkreis Diepholz ist Stuhr. Anhand der Nähe der Gemeinden Düsen, Groß Ippener und Kirchseelte (Samtgemeinde Harpstedt) zum Mittelzentrum Stuhr und von Pendlerverflechtungen in Richtung Stuhr und Bremen ist davon auszugehen, dass ein Teil der Käufe an aperiodischen Sortimenten im Kongruenzraum des Mittelzentrums Stuhr getätigt wird. Bei der Ermittlung der mittelzentralen Kongruenzräume für die Mittelzentren im Landkreis Diepholz im November 2018 von der unteren Landesplanungsbehörde wurden 50% der Kaufkraft aus den Gemeinden Düsen, Groß Ippener und Kirchseelte dem Mittelzentrum Stuhr zugerechnet. Es werden dem Kongruenzraum des Mittelzentrums Wildeshausen 50%, dem Mittelzentrum Stuhr die anderen 50% der Kaufkraft der Gemeinden Kirchseelte, Düsen und Groß Ippener angerechnet.</p> <p>Tab. 7: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auspendler nach Stuhr (ab 50 Auspendler)</p> <table border="1" data-bbox="304 1102 1002 1229"> <thead> <tr> <th>Auspender nach Stuhr</th> <th>Auspender</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kirchseelte</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>Düsen</td> <td>57</td> </tr> <tr> <td>Groß Ippener</td> <td>weniger als 50</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte - Pendler nach Gemeinden</i></p> <p>4.3.4 Abgrenzung der Kongruenzräume der Mittelzentren Wildeshausen und Vechta Im Süden grenzt der Landkreis Oldenburg an den Landkreis Vechta. Das nächstgelegene Mittelzentrum im Landkreis Vechta ist die Stadt Vechta. Die Einkaufs- und Pendlerverflechtungen sowie die schnellere Erreichbarkeit mit dem PKW des Mittelzentrums Wildeshausen lassen den Schluss zu, dass aus den Gemeinden Goldenstedt und Visbek ein großer Teil des Bedarfes an aperiodischen Sortimenten im Mittelzentrum Wildeshausen gedeckt wird. Daher werden dem Kongruenzraum des Mittelzentrums Wildeshausen 50% der Kaufkraft der Gemeinden Goldenstedt und Visbek, dem Mittelzentrum Vechta die anderen 50% dieser Gemeinden angerechnet.</p> <p>4.3.5 Abgrenzung der Kongruenzräume der Mittelzentren Wildeshausen und Cloppenburg Im Westen grenzt der Landkreis Oldenburg an den Landkreis Cloppenburg. Das nächstgelegene Mittelzentrum im Landkreis Cloppenburg ist die Stadt Cloppenburg. Die Einkaufs- und Pendlerverflechtungen sowie die schnellere Erreichbarkeit mit dem PKW des Mittelzentrums Wildeshausen lassen den Schluss zu, dass aus der Gemeinde Emstek ein erheblicher Teil des Bedarfes an aperiodischen Sortimenten im Mittelzentrum Wildeshausen gedeckt wird. Daher werden dem Kongruenzraum des Mittelzentrums Wildeshausen 50% der Kaufkraft der Gemeinde Emstek, dem Mittelzentrum Cloppenburg die anderen 50% dieser Gemeinde angerechnet. Andererseits sind aufgrund der guten Erreichbarkeit und der Pendlerverflechtungen der Ortschaft Ahlhorn in der Gemeinde Großenkneten Richtung Mittelzentrum Cloppen-</p>	Auspender nach Stuhr	Auspender	Kirchseelte	58	Düsen	57	Groß Ippener	weniger als 50
Auspender nach Stuhr	Auspender								
Kirchseelte	58								
Düsen	57								
Groß Ippener	weniger als 50								

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>burg Kaufkraftabflüsse Richtung Cloppenburg zu erwarten. Daher werden dem Kongruenzraum des Mittelzentrums Wildeshausen 50% der Kaufkraft der Ortschaft Ahlhorn, dem Mittelzentrum Cloppenburg die anderen 50% dieser Ortschaft angerechnet.</p> <p>4.4 Zum Kriterium der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte</p> <p>Bei der Bewertung der Aussagekraft des Marktgebiets des Mittelzentrums Wildeshausen ist die im Einzelhandelskonzept 2015 angewandte Zeitdistanzberechnung für die Ermittlung des Kongruenzraumes nicht weitreichend genug, da hiermit nur die Distanz und der Zeitfaktor, nicht aber die tatsächlichen Kundenströme qualitativ und quantitativ erhoben werden. Zudem ist das Marktgebiet in Zonen eingeteilt, die die unterschiedlich hohe Intensität der Nachfrageabschöpfung in diesen Gebieten nicht differenziert darstellen. Daher ist das Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015 für die Stadt Wildeshausen aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde nicht geeignet, aus der Marktgebietsabgrenzung den Kongruenzraum des Mittelzentrums Wildeshausen abzubilden.</p> <p>Allerdings können die im Einzelhandelskonzept ermittelten Bindungsquoten (Zentralität) für aperiodische Sortimente die Bedeutung und Reichweite des Mittelzentrums Wildeshausen als Einkaufsstandort darstellen. Die Einzelhandelszentralität bildet das Verhältnis des am Ort getätigten Umsatzes im Einzelhandel zu der am Ort vorhandenen Nachfrage (Kaufkraft) ab. Ist dieser Wert größer als 100, zeigt dies Nachfragezuflüsse aus dem Umland an. Je größer die Zentralität ist, desto stärker ist die Sogkraft, die vom Zentralen Ort ausgeht. Es lässt sich feststellen, dass die Zentralität in einigen Branchen aperiodischer Sortimente im Mittelzentrum über 100 (Elektrobedarf 151, Bau- und Gartenbedarf 195) liegt und somit über ein über das Stadtgebiet Wildeshausen hinausgehendes Einzugsgebiet verfügt.</p> <p>4.5 Zusätzliches Kriterium „Ei pendler“</p> <p>Pendlerverflechtungen können als Indiz für grenzüberschreitende Verflechtungen dienen. Bei sich überlappenden Kongruenzräumen können Pendlerzahlen daher Hinweise auf die Intensität der Verflechtungen geben. Berücksichtigt wurden Ei pendlerzahlen ab einer Größenordnung von 20 sozialversicherungspflichtig (SVP) Beschäftigten, da ab hier von einem gewissen Gewicht für Besorgungen im Bereich aperiodischer Sortimente ausgegangen werden kann. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass noch weitere Ei pendler in den Arbeitsort Wildeshausen vorhanden sind, die jedoch von keiner Statistik erfasst werden. In der Tabelle 8 sind die Ei pendlerzahlen enthalten, die als Grundlage für die Ermittlung des Ei pendlerraums in das Mittelzentrum Wildeshausen dienen.</p>

LROP Regionales Raumordnungsprogramm

Abb. 4: Einzelhandelsrelevante Zentralitäten in der Stadt Wildeshausen



Quelle: Einzelhandelskonzept Wildeshausen, Lademann & Partner, Folien Vortrag Sandra Emmerling am 24. Februar 2015

Tab. 8: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wohnort, die zum Arbeitsort Wildeshausen einpendeln (ab 20 SVP Beschäftigte) 2023

Wohnort	Insgesamt
Bremen, Stadt	180
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	300
Barnstorf, Flecken	40
Bassum, Stadt	50
Diepholz, Stadt	20
Stuhr	60
Sulingen, Stadt	20
Syke, Stadt	40
Twistringen, Stadt	140
Wagenfeld	310
Weyhe	30
Delmenhorst, Stadt	270
Bad Zwischenahn	20
Edewecht	30
Westerstede, Stadt	20
Cappeln (Oldenburg)	30
Cloppenburg, Stadt	90
Emstek	70
Essen (Oldenburg)	20
Friesoythe, Stadt	20
Garrel	50

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
	Molbergen	20
	Bakum	20
	Dinklage, Stadt	30
	Goldenstedt	300
	Lohne (Oldenburg), Stadt	40
	Vechta, Stadt	190
	Visbek	310
	Berne	20
	Dötlingen	560
	Großenkneten	530
	Ganderkesee	220
	Harpstedt, Flecken	220
	Hatten	180
	Hude (Oldb)	100
	Wardenburg	90
	Colnrade	70
	Winkelsett	40
	Düsen	40
	Prinzhöfte	30
	Beckeln	30
	Kirchseelte	20
	Groß Ippener	10

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte - Pendler nach Gemeinden

5. Ergebnis

Abgeleitet aus den ermittelten Daten und Räumen des Versorgungsbereichs des Mittelzentrums Wildeshausen, der Erreichbarkeit mit dem PKW, der Erreichbarkeit mit dem ÖPNV, der Zentralität sowie der Pendlerverflechtungen wurde der Kongruenzraum für aperiodische Sortimente des Einzelhandels des Mittelzentrums Wildeshausen ermittelt und von der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Oldenburg festgelegt. Die Abgrenzung erfolgte für den Kongruenzraum, in dem davon auszugehen ist, dass hier eine Versorgung mit aperiodischen Sortimenten aus dem Einzelhandel des Mittelzentrums des Landkreises Oldenburg erfolgt bzw. aus raumordnerischer Sicht und vor dem Hintergrund ausgeglichener Versorgungsstrukturen erfolgen sollte. Zum Teil ergaben sich Überlagerungen mit den Kongruenzräumen anderer Mittelzentren. Der Kongruenzraum des Mittelzentrums Wildeshausen weist Überlagerungen mit den Kongruenzräumen der Mittelzentren in Diepholz, Vechta und Cloppenburg auf.

Die Landkreisgrenzen zwischen dem Landkreis Oldenburg und den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch sind entscheidend für die Abgrenzung des Kongruenzraumes des Mittelzentrums Wildeshausen in Richtung Norden.

Bei den Überlagerungen in Richtung Osten, Süden und Westen kann die Kaufkraft der dort ansässigen Bevölkerung nicht einem Mittelzentrum allein zugeordnet werden. Die Aufteilung der Kaufkraft ist allerdings methodisch nicht exakt verifizierbar. Daher wurde bei Überlagerungen von den drei Kongruenzräumen die Kaufkraft der Gemeinden bzw. Ortschaften im 50/50 Schlüssel auf die sich überlagernden mittelzentralen Kongruenzräume aufgeteilt.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Dem mittelzentralen Kongruenzraum Wildeshausen sind aus dem Landkreis Oldenburg zu 100% Kaufkraft der Einwohner aus den Gemeinden Wardenburg, Hatten, Hude, Ganderkesee, Hatten, Dötlingen und der Stadt Wildeshausen zugerechnet.</p> <p>Die Gemeinden Dünsen, Groß Ippener und Kirchseelte, alle in der Samtgemeinde Harpstedt, teilen sich je zu 50% die Kaufkraft der Einwohner mit dem Mittelzentrum Stuhr.</p> <p>Die Ortschaft Ahlhorn in der Gemeinde Größenkneten teilt sich je zu 50% die Kaufkraft der Einwohner mit dem Mittelzentrum Cloppenburg.</p> <p>Die verbleibenden Ortsteile von Größenkneten und Harpstedt werden dem mittelzentralen Kongruenzraum Wildeshausen zugerechnet</p> <p>Aus dem Landkreis Vechta werden 50% der Kaufkraft der Einwohner aus den Gemeinden Goldenstedt und Visbek dem Mittelzentralen Kongruenzraum Wildeshausen zugerechnet.</p> <p>Aus dem Landkreis Cloppenburg wird 50% der Kaufkraft der Einwohner aus der Gemeinde Emstek dem Mittelzentralen Kongruenzraum Wildeshausen zugerechnet.</p>
04	-
05	-
06	-
07	-
08	-
09	-
10	<p>Zu Abschnitt 2.3, Ziffer 10, Satz 1 RROP</p> <p>Im Sinne der Daseinsvorsorge ist es dem Landkreis Oldenburg ein Anliegen, dass die Nahversorgung im Landkreis bedarfsgerecht entwickelt wird und für alle Bürgerinnen im Landkreis gut erreichbar ist. Um dies zu gewährleisten, werden Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte festgelegt. Im Landkreis Oldenburg sind insgesamt 13 Zentrale Orte vorhanden, darunter 12 Grundzentren sowie das Mittelzentrum Stadt Wildeshausen. In allen Gemeinden ist die Bebauung vordringlich in diesen Grundzentren konzentriert und eine Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs gesichert. In zwei Siedlungsbereichen im Landkreis Oldenburg, in Schierbrok sowie Huntlosen, liegt jedoch eine hohe Bevölkerungskonzentration vor, ohne dass diesen Orten die Funktion eines Zentralen Ortes zugewiesen werden sollen. Für diese zwei Ortsbereiche werden Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt.</p> <p>Als Kriterien für die Festlegung der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte wurden herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Standort liegt im Siedlungszusammenhang • eine Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist ausgeschlossen • der nächstgelegene Zentrale Ort ist schlecht erreichbar • die Standorte sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm												
	<ul style="list-style-type: none"> • die Einwohnerzahl im Nahbereich erlaubt die ausreichende Tragfähigkeit eines Nahversorgers von mehr als 800 m² <p>Als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Oldenburg werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Ganderkesee: Schierbrok - Gemeinde Großenkneten: Huntlosen <p>Zu Abschnitt 2.3, Ziffer 10, Satz 2 RROP</p> <p><u>Ganderkesee</u></p> <p>In der Gemeinde Ganderkesee ist die Siedlungsentwicklung disperser, es wurde im letzten Jahrhundert an mehreren Schwerpunkten in der Gemeinde eine Siedlungsentwicklung betrieben. Dabei haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte zusammenhängende Siedlungskonzentrationen herausgebildet. Insbesondere sind hier Schierbrok mit Stenum, Schönemoor, Almsloh, Stenum, Rethorn sowie Heide und Hoykenkamp zu nennen.</p> <p>Im Ortsteil Heide befindet sich ein NETTO-Markt, der die umliegenden Siedlungsbereiche versorgt. Zudem sind die Versorger im benachbarten Delmenhorst schnell und gut erreichbar, daher ist hier eine Festlegung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nicht geboten.</p> <p>Um jedoch in dem Siedlungsbereich Schierbrok die Nahversorgung zu sichern, ist dieser Ortsteilbereich als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Oldenburg festgelegt.</p> <p>Im Ortsteil Schierbrok befindet sich ein Vollsortimenter (EDEKA), der die derzeitige Versorgung im periodischen Bedarf sichert. Der Ortsteilbereich Schierbrok ist ein kompakter Siedlungszusammenhang, der ca. 5 km vom Ortskern des Grundzentrums Bookholzberg und ca. 7 km vom Ortskern des Grundzentrums Ganderkesee entfernt liegt.</p> <p>Einwohner im Verflechtungsbereich Schierbrok (2023):</p> <table data-bbox="316 1384 1021 1594"> <tbody> <tr> <td>Schierbrok</td> <td>1.501 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Schönemoor</td> <td>460 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Almsloh</td> <td>699 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Stenum</td> <td>1.094 Einwohner</td> </tr> <tr> <td><u>Rethorn</u></td> <td><u>1.320 Einwohner</u></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>5.074 Einwohner</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Beeinträchtigung der Grundzentren Ganderkesee oder Bookholzberg gem. des Beeinträchtigungsverbotes ist nicht zu befürchten, da in den Verflechtungsbereichen der Grundzentren Ganderkesee und Bookholzberg der größte Teil der Einwohner Ganderkesees zu versorgen ist.</p> <p>Der Versorgungsbereich des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ergibt sich durch die zusammenhängende Bebauung des Siedlungsbereiches Schierbrok sowie den Bereich der fußläufigen Erreichbarkeit. Das Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Ganderkesee aus dem Jahr 2016 zeigt auf, dass der Vollsortimenter in Schierbrok auch von weiter entfernten als der fußläufigen entfernt ansässigen Bevölkerung aufgesucht wird. In den Versorgungsbereich werden daher auch die nahe umliegenden Siedlungsbereiche Stenum, Schönemoor, Almsloh, Stenum, Rethorn einbezogen. Weiterhin ist Schierbrok durch Busverbindungen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden.</p>	Schierbrok	1.501 Einwohner	Schönemoor	460 Einwohner	Almsloh	699 Einwohner	Stenum	1.094 Einwohner	<u>Rethorn</u>	<u>1.320 Einwohner</u>	gesamt	5.074 Einwohner
Schierbrok	1.501 Einwohner												
Schönemoor	460 Einwohner												
Almsloh	699 Einwohner												
Stenum	1.094 Einwohner												
<u>Rethorn</u>	<u>1.320 Einwohner</u>												
gesamt	5.074 Einwohner												

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm												
	<p>Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Sicherung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Gefahr von Defiziten in der Versorgungssituation • ausreichende Tragfähigkeit gegeben • erhebliche Distanzen zu den nächstgelegenen Grundzentren Ganderkesee und Bookholzberg • Tragfähigkeit der Grundzentren Ganderkesee und Bookholzberg bleibt gesichert • Anbindung an den ÖPNV gegeben <p>Folgender zu versorgender Bereich wird für den Standort Schierbrok mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt: Schierbrok, Schönemoor, Stenum, Almsloh, Rethorn</p> <p><u>Großenkneten</u> In der Gemeinde Großenkneten hat sich die Siedlungsentwicklung auf drei Standorte konzentriert: Ahlhorn, Großenkneten sowie Huntlosen. Die Orte Ahlhorn und Großenkneten sind als Grundzentren festgelegt.</p> <p>Infolge der überwiegenden Einfamilienhausbebauung mit großen Grundstücken ist für Huntlosen eine weitläufige Siedlungsstruktur bezeichnend. Da der Edeka-Markt der einzige Vollversorger in Huntlosen ist, übernimmt dieser eine Versorgungsfunktion für den gesamten Ortsteil sowie die direkt umliegenden Gebiete Hosüne, Husum und Sannum. Der Vollsortimenter in Huntlosen wird auch von der weiter entfernt ansässigen Bevölkerung aufgesucht. Es sind Verflechtungen mit Verbrauchern aus weiteren Ortsteilen, wie z.B. Hengstlage in einem geringen Umfang vorhanden. Huntlosen liegt ca. 7 km vom Ortskern des Grundzentrums Großenkneten und ca. 7 km vom Ortskern des Grundzentrums Kirchhatten entfernt. Insofern ist der Edeka-Markt zur Sicherung der Versorgungsqualität in Huntlosen elementar wichtig, zumal damit auch lange Einkaufsfahrten nach Großenkneten oder Kirchhatten minimiert werden können.</p> <p>Einwohner im Verflechtungsbereich Huntlosen (2023):</p> <table data-bbox="316 1361 1021 1572"> <tbody> <tr> <td>Huntlosen</td> <td>1.997 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Hosüne</td> <td>608 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Husum</td> <td>59 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Sannum</td> <td>213 Einwohner</td> </tr> <tr> <td><u>Hengstlage</u></td> <td><u>162 Einwohner</u></td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>3.039 Einwohner</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Grundzentren Großenkneten und Kirchhatten gemäß des Beeinträchtigungsverbots ist nicht zu befürchten, da in den Verflechtungsbereichen der Grundzentren Großenkneten, Ahlhorn und Kirchhatten der größte Teil der Einwohner Großenknetens bzw. Kirchhattens zu versorgen ist.</p> <p>Der Versorgungsbereich des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ergibt sich durch die zusammenhängende Bebauung des Siedlungsbereiches Huntlosen sowie die nahe umliegenden Siedlungsbereiche.</p> <p>Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Sicherung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Gefahr von Defiziten in der Versorgungssituation • ausreichende Tragfähigkeit gegeben 	Huntlosen	1.997 Einwohner	Hosüne	608 Einwohner	Husum	59 Einwohner	Sannum	213 Einwohner	<u>Hengstlage</u>	<u>162 Einwohner</u>	gesamt	3.039 Einwohner
Huntlosen	1.997 Einwohner												
Hosüne	608 Einwohner												
Husum	59 Einwohner												
Sannum	213 Einwohner												
<u>Hengstlage</u>	<u>162 Einwohner</u>												
gesamt	3.039 Einwohner												

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Distanzen zu den nächstgelegenen Grundzentren Großenkneten und Kirchhatten • Tragfähigkeit der Grundzentren Großenkneten und Kirchhatten bleibt gesichert • Anbindung an den ÖPNV gegeben <p>Folgender zu versorgender Bereich wird für den Standort Huntlosen mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt: Huntlosen, Hosüne, Husum, Sannum, Hengstlage</p> <p>Zu Abschnitt 2.3, Ziffer 10, Satz 3 RROP</p> <p>In der Gemeinde Ganderkesee wurde für den Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Oldenburg ein zu versorgender Bereich abgegrenzt. Der zu versorgende Bereich umfasst Schierbrok, Schönemoor, Almsloh, Stenum und Rethorn.</p> <p>In der Gemeinde Großenkneten wurde für den Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Oldenburg ein zu versorgender Bereich abgegrenzt. Der zu versorgende Bereich umfasst neben Huntlosen auch die Ortsteile Hosüne, Husum, Sannum und Hengstlage.</p>

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

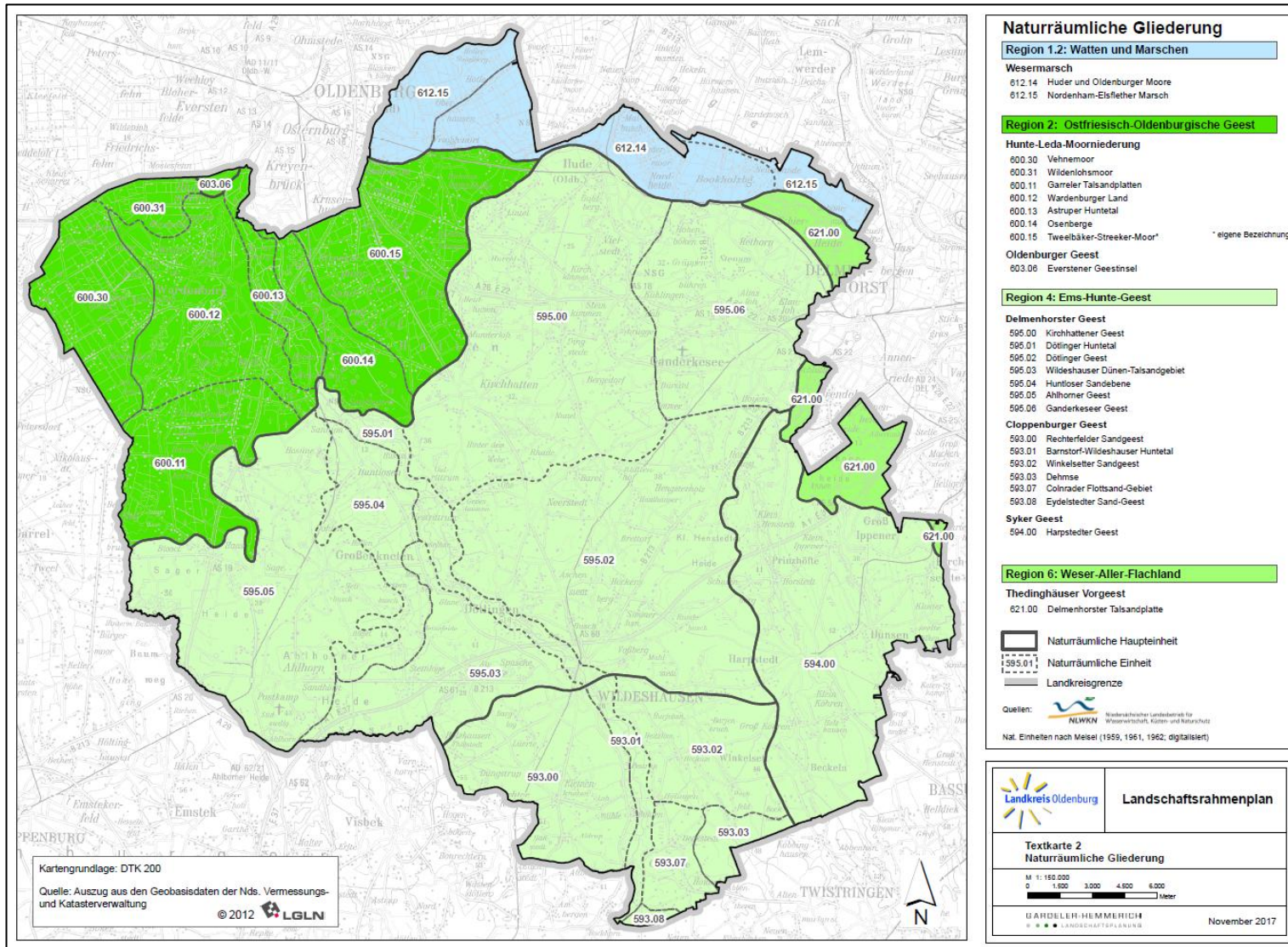
LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 01 RROP</p> <p>Freiräume ermöglichen Naturerleben, Freizeit- und Erholungsaktivitäten außerhalb der Siedlungsbereiche. In ihnen finden die land-/forstwirtschaftliche Primärproduktion und weitere, vielfach wirtschaftliche Nutzungen statt, die innerhalb der Siedlungen nicht möglich oder nicht verträglich sind. Freiräume sind die Voraussetzung dafür, dass Funktionszusammenhänge im Naturhaushalt von anthropogenen Störungen möglichst gering beeinflusst werden und naturnah ausgeprägt bleiben.</p> <p>Freiräume haben aufgrund ihrer Schutz- und Erholungsfunktionen eine wichtige Bedeutung für die Anpassung an Klimaänderungen. Die fortschreitende Flächeninanspruchnahme gefährdet diese für Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasserhaushalt etc. so wichtigen Freiraumfunktionen. Freiräume stellen angesichts steigender Temperaturen und veränderten Niederschlagsverhältnissen klimatische Regenerationsbereiche dar und übernehmen wichtige Ausgleichsfunktionen.</p> <p>Als klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gelten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftschneisen im Umfeld von Siedlungsbereichen, • Freiflächen, denen aufgrund ihrer Vegetation und Bodenbeschaffenheit die Funktion einer natürlichen CO₂-Senke zukommt. Hierunter fallen insbesondere Hoch- und Niedermoore, grundwassernahe Standorte, feuchte Grünlandstandorte, sowie Wälder, aber u. U. auch große Parkflächen, große Friedhöfe und große Kleingartenkolonien,

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<ul style="list-style-type: none"> • Retentionsräume für den Hochwasserschutz, • Gebiete, die der regionalen und überregionalen Vernetzung von Lebensräumen dienen und dadurch Wanderungen klimasensibler Arten ermöglichen. <p>Um die noch nicht in Anspruch genommenen klimaökologisch bedeutsamen Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften sowie der Landwirtschaft zu bewahren, dienen die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000, Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dem Erhalt dieser Freiräume. Neben der mit diesen Planzeichen verbundenen Funktion sollen die Flächen auch mit dazu beitragen klimaökologisch wichtige Freiflächen zu bewahren bzw. zu entwickeln.</p> <p>Auf die Festlegung von eigenen Vorranggebieten Freiraumfunktionen zur Freihaltung von konkreten Flächen, wie es durch Abschnitt 3.1.1, Ziffer 01 des LROP angestrebt wird, wird derzeit noch verzichtet. Da der Landkreis Oldenburg kein dicht besiedeltes und stark beanspruchtes Gebiet ist, kommt der Sicherung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen im Landkreis aufgrund der überwiegend ländlichen Prägung eine untergeordnete Rolle zu. Daher erfordern weder die tatsächlichen Gegebenheiten noch die erwarteten Entwicklungen im Freiraum derzeit die Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen.</p>
02	-
03	-
04	<p>Zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 04, Satz 1 RROP</p> <p>Böden erfüllen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen viele Lebensraumfunktionen. Sie sind Bestandteil des Naturhaushaltes, sie sind Puffer im Wasser- und Stoffkreislauf und gleichzeitig wichtiger Schadstofffilter für das Grundwasser.</p> <p>Eine falsche Bodenbearbeitung bzw. Bodennutzung führt z.B. zu Bodenverdichtungen, Humusabbau und zu nachhaltigen Struktur- und Gefügeschäden. Geschädigte Böden zeigen neben einer verminderten Ertragsleistung auch eine verminderte Ausgleichs- und Pufferfunktion (Beeinträchtigung der Bodenbiologie, verringerter Wurzelraum, weniger nutzbare Feldkapazität, verringerter Humusgehalt, Verringerung Nährstoffgehalte/-Verfügbarkeiten, Verschlechterung der Bodenaggregatzustände). Für den gleichen Ertrag benötigen diese Böden z.T. mehr Dünger und zeigen zudem ein höheres Risiko zur Schadstoffverlagerung ins Grundwasser.</p> <p>Daher ist eine nachhaltige und sorgfältige Bodenbewirtschaftung von entscheidender Bedeutung, um die vielfältigen Funktionen der Böden zu erhalten. Eine falsche Bodenbearbeitung kann zu langfristigen Schäden, wie Ertragsverlusten, verringerten Wasser- und Nährstoffspeicherungen sowie einem erhöhten Risiko der Schadstoffverlagerung ins Grundwasser führen.</p> <p>Um diesen negativen Folgen vorzubeugen, ist es notwendig, Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen, die den Boden vor Verdichtung, Humusabbau und Strukturverlust bewahren. Nachhaltige Landnutzung und umweltschonende Bewirtschaftung tragen entscheidend dazu bei, die Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens zu erhalten und die langfristige Fruchtbarkeit zu sichern.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p data-bbox="300 277 884 311">Zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 04, Satz 2 RROP</p> <p data-bbox="300 344 1493 477">Im Kreisgebiet befindet sich eine Vielzahl von Böden mit bestimmten Ausprägungen, die aufgrund ihrer Gefährdung, ihrer Seltenheit, ihrer natur- oder kulturhistorischen Bedeutung einen besonderen Wert darstellen. Die Anforderungen dieser Böden sollen berücksichtigt werden.</p> <p data-bbox="300 512 1493 916">Etwa in der Mitte des 10. Jahrhunderts wurde in Nordwestdeutschland die Plaggenwirtschaft eingeführt (JUNGMANN 2004). Die Plaggen wurden in den Ställen als Einstreu verwendet und, mit Stallmist durchsetzt, als Dünger auf die Felder ausgebracht. Es erfolgte daher eine stetige Nährstoffanreicherung, der humose Eschhorizont kann im Lauf von Jahrhunderten bis zu einem Meter Mächtigkeit angewachsen sein, deutlich erkennbar an dem charakteristischen Höhenunterschied zur Umgebung (Eschkante). Ab Mitte des 19. Jahrhunderts ging mit der Einführung der Mineraldüngung die Plaggenwirtschaft zurück und wurde Anfang des 20. Jahrhunderts nicht mehr durchgeführt. Zu schützen sind heutzutage insbesondere Plaggenesche mit einer charakteristischen Eschkante und der uhrglasförmigen Wölbung. Die Suchräume für kulturhistorische Plaggenesche im Landkreis Oldenburg liegen in unmittelbarer Nähe zu Ortschaften in der Geest, z. B. Ahlhorn, Kirchhatten und Beckeln, und machen mit rd. 3.310 ha etwa 3,1 % der Fläche im Landkreis Oldenburg aus.</p> <p data-bbox="300 952 1493 1120">Heidepodsole sind durch die Plaggen- und Streuentnahme sowie die Nutzung als Schafweide gleichzeitig mit den Plaggeneschen entstanden. Hier erfolgte ein langfristiger Nährstoffentzug. Kennzeichnend für die Heidepodsole sind mächtige, gebleichte Auswaschungshorizonte. Sie waren im Landkreis Oldenburg einst weit verbreitet, wurden jedoch durch Ackernutzung oder Aufforstung weitgehend überprägt. Die Suchräume für historische Heidepodsole liegen verteilt auf den Geestbereichen des Landkreises. Viele befinden sich bspw. in den Osenbergen, in der Glaner Heide, der Holzhauser Heide und im Braker / Rhader Sand. Insgesamt machen die Suchräume ca. 640 ha und 0,6 % der Landkreisfläche aus.</p> <p data-bbox="300 1288 1493 1655">Wölbäcker sind meist im Mittelalter entstanden und zeichnen sich durch ein wellblechartiges Relief aus. Sie entstanden, wenn der Boden über Jahrzehnte mit dem damals gebräuchlichen Beetpflug immer zur Ackermittle hingewendet wurde. Heute sind Wölbäcker häufig nur dort erhalten, wo die Nutzung früh in eine Grünland- oder Waldnutzung überging (JUNGMANN 2004). Wölbäcker befinden sich z.B. bei Dügstrup, an der Appenriede (Gemeinde Winkelsett), in der Gemeinde Großenkneten westl. des Hegeler Waldes (zwei Wölbäcker als Bodendenkmäler geschützt), westl. von Dingstede, zwischen Kirchhatten und Sandhatten und in der Gemeinde Ganderkesee in Heide. Überwiegend sind die Standorte heute als Wald genutzt. Nur zwei der Standorte sind unter Grünlandnutzung erhalten geblieben. Es ist davon auszugehen, dass noch mehr Wölbäcker im Landkreis vorkommen, die bislang noch nicht erfasst wurden.</p> <p data-bbox="300 1691 1493 1789">Die Verteilung der Suchräume für Böden mit kulturhistorischer Bedeutung im Landkreis Oldenburg ist der Karte 3a des Landschaftsrahmenplans sowie der Bodenkarte BK 50 des Landes Niedersachsen zu entnehmen.</p> <p data-bbox="300 1856 884 1890">Zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 04, Satz 3 RROP</p> <p data-bbox="300 1924 1493 2056">Die drei naturräumlichen Haupteinheiten, Delmenhorster, Syker und Cloppenburger Geest bilden die Geesthochfläche (siehe Abbildung 5: „Naturräumliche Gliederung“). Kennzeichnendes bodentypologisches Merkmal dieser Alt- Moränenlandschaft sind die ca. 2 – 4 m mächtigen sandigen bis sandig-lehmigen Bodendecken, v.a. aus Geschiebelehmen in der</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Delmenhorster- und Syker Geest. Die Naturräumlichen Einheiten "Kirchhatter Geest", "Ganderkeseer Geest", "Dötlinger Geest", "Ahlhorner Geest", „Huntloser Sandebene“, "Wildeshauser Dünen-Talsandgebiet", "Rechterfelder-Winkelsetter Sandgeest", "Colnrader Flottsandgebiet" und "Dehmse") zählen zum Einzugsbereich der Hunte. Sie sind Bestandteil der flugsandreichen naturräumlichen Haupteinheit Delmenhorster Geest und Cloppenburg-Geest.</p> <p>Die heutige Oberflächengestalt der Geest geht im Wesentlichen auf eiszeitliche Bildekräfte zurück. Sie formten eine flachwellige, im Allgemeinen ebene Landschaft. Die Feingliederung der Landschaft durch Talrinnen mit den heutigen Bachläufen ist ein weiteres Merkmal der Geest. Die Hauptgliederung der insgesamt kompakten Geesthochfläche aber übernimmt eine breite Talrinne; das heutige Huntetal. Das Huntetal wird in einer Landschaftseinheit mit drei Abschnitten gegliedert ("Astruper Huntetal", "Dötlinger Huntetal" und "Barnstorf-Wildeshauser Huntetal"). Reliefunterschiede von bis zu 25 m werden am Huntetal bei Dötlingen gut sichtbar. Es wird heute davon ausgegangen, dass eine Schmelzwasserrinne während der letzten Inlandvereisung den Talverlauf vorgeprägt hat, in die sich dann die Hunte nochmals eintiefen konnte.</p> <p>Die Geestkante ist eine geomorphologische Besonderheit. Der Übergang von der Geest zur Marsch stellt sich als deutlich erkennbare Geländekante dar. Die Geesthochfläche der Ganderkeseer Geest erstreckt sich von der Dötlinger Geest bis zur Marsch. Der Übergang zur Marsch ist durch markante Talkanten deutlich erkennbar.</p>

Abb. 5: Naturräumliche Gliederung



Quelle: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg 2021

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
05	-
06	-
07	<p>Zu Abschnitt 3.1.1, Ziffer 07, Satz 1 RROP</p> <p>In den in Anlage 2 zeichnerische Darstellung LROP festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Es sind die im LROP dargestellten und in den Karten abgebildeten Vorranggebiete Torferhalt im RROP des Landkreises Oldenburg als Vorranggebiete Torferhalt festgelegt.</p> <p>Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.</p> <p>Aus dem LROP sind in das RROP übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Östliches Vehnemoor • Holler- und Wittemoor • Bookholzberger Moor • Huder Moor / Hohenbökenener Moor / Nordenholzer Moor

3.1.2 Natur und Landschaft

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	<p>Zu Abschnitt 3.1.2, Ziffer 02 RROP</p> <p>Unter dem Begriff „Biotopverbund“ versteht man die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der räumlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen in Natur und Landschaft mit dem Ziel, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften langfristig zu sichern. So sind wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen funktional zu verbinden. Neben den naturbetonten Biotopen sollen auch Biotop der Kulturlandschaft einbezogen und als Verbindungselemente dienen.</p> <p>Die raumordnerische Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschaftler und -nutzer, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.</p> <p>Im Jahr 2021 ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg neu erarbeitet worden. Aufgabe des Landschaftsrahmenplans ist es, die überörtlich konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Landkreis Oldenburg (im Planungsmaßstab 1:50.000) zu konkretisieren und die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen und darzustellen. Er dient als Datengrundlage für</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm						
	<p>die Konkretisierung des Biotopverbundes im RROP (vgl. Karte 5a Landschaftsrahmenplan 2021).</p> <p>Der Biotopverbund besteht aus den folgenden Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenland und 200 Meter-Puffer - Wald und 200 Meter-Puffer - Gewässer - Moor - Grünland - Heiden und Magerrasen - Auen der Fließgewässer <p>Um Offenland und Wald wurde ein 200 Meter-Puffer einbezogen, da diese Kernbereiche teilweise kleinteilig sind und für die meisten Arten ein Abstand von 200 Metern noch überbrückbar ist, so dass zwischen den einzelnen Flächen ein direkter funktionaler Verbund angenommen werden kann. Die Kernflächen und der dazwischenliegende Funktionsraum von 200 m bilden daher einen zusammenhängenden Komplex.</p> <p>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund nach Lebensraumtypen sind in der Erläuterungskarte Biotopverbund abgebildet.</p> <p>Zu Abschnitt 3.1.2, Ziffer 02 Satz 1 RROP</p> <p>Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten flächenhaften Vorranggebiete des landesweiten Biotopverbundes sind im RROP des Landkreises Oldenburg als Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000 räumlich festgelegt und aus Gründen der Lesbarkeit in diesen Gebieten nicht als eigenständiges Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung abgebildet. Ebenso sind die weiteren im RROP festgelegten flächenhaften Vorranggebiete Biotopverbund als Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000 räumlich festgelegt und ebenfalls nicht als eigenständiges Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung abgebildet.</p> <p>Neben den im LROP festgesetzten Kerngebieten sind noch weitere, akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen funktional verbundene Flächen und Gewässer(-streifen/Auen) als Vorranggebiete Biotopverbund im RROP festgelegt.</p> <p>Die Vorranggebiete Biotopverbund der zeichnerischen Darstellung des LROP umfassen bereits bestehende FFH-, Naturschutz- sowie Landschaftsschutzgebiete der Fachplanung im Bereich Naturschutz sowie die prioritären Fließgewässerabschnitte zur Umsetzung der WRRL. Die Flächen des Vorranggebiets Biotopverbund sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.</p> <p>Tab. 9: Vorranggebiete Biotopverbund - Auen</p> <table border="1" data-bbox="300 1818 1465 2063"> <thead> <tr> <th data-bbox="300 1818 421 1877">Nr. NSG</th> <th data-bbox="421 1818 746 1877">Bezeichnung / Flussname im LK Oldenburg</th> <th data-bbox="746 1818 1465 1877">Schutzzweck / Erhaltungsziel gem. Verordnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="300 1877 421 2063">WE 62</td> <td data-bbox="421 1877 746 2063">NSG Pestruper Gräberfeld und Rosengarten / Hunte</td> <td data-bbox="746 1877 1465 2063">Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und</td> </tr> </tbody> </table>	Nr. NSG	Bezeichnung / Flussname im LK Oldenburg	Schutzzweck / Erhaltungsziel gem. Verordnung	WE 62	NSG Pestruper Gräberfeld und Rosengarten / Hunte	Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und
Nr. NSG	Bezeichnung / Flussname im LK Oldenburg	Schutzzweck / Erhaltungsziel gem. Verordnung					
WE 62	NSG Pestruper Gräberfeld und Rosengarten / Hunte	Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und					

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG, 2. den Erhalt der kulturhistorisch bedeutenden Hügelgräber, 3. für den Bereich der Heidefläche (Teilgebiet 1 gem. Anlage 3 zur Verordnung) den Schutz und die Entwicklung der charakteristischen, weiträumigen Trockenen Sandheiden mit Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, 4. für den nördlich der Heidefläche gelegenen Nadelmischwald (Teilgebiet 2 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf diesem Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, 5. für den Bereich Rosengarten (Teilgebiet 3 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige natürliche Entwicklung eines Waldes, der der natürlichen Waldgesellschaft entspricht. <p>Die Fläche des NSG gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.</p>
WE 63	NSG Hasbruch / Brooksbäke		<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, sowie der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den entsprechenden heimischen schutzbedürftigen und schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, 2. den Erhalt des Hasbruchs als historisch alten Waldstandort einschl. der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften, 3. den Erhalt und die Entwicklung der Brook- und Hohlkäse als naturnahe sommerkalte Geestbäche einschließlich der natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften, 4. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere diverser Amphibienvorkommen, einer Vielfalt an Fledermausarten, einer hohen Artenvielfalt der Wirbellosen und der Vögel einschließlich ihrer jeweiligen Lebensgrundlagen, 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Hasbruch“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hasbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im vorgenannten Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
WE 71	NSG Glaner Heide / Hunte		<p>Verordnung vom 18. März 1942 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.</p>
WE 189	NSG Bäken der Endeler und Holzhauser Heide / Aue		<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der Talraum der Bäken mit seinen naturnahen Laubwaldgesellschaften, Vermoorungen, Röhrriechen, Seggenriedern, Feuchtgrünländereien und Fließgewässern soll als Lebensstätte für die daran gebundenen, schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erhalten und entwickelt werden. Außerdem soll die besondere Eigenart der Täler als gliederndes Landschaftselement geschützt und die Gewässergüte der Bäken durch die Ausweisung einer Schutzzone gefördert werden.</p> <p>Teilgewässer im Gebiet sind auch als potentielle Laich- und Larvalhabitate für verschiedene Salmoniden, wie z.B. dem Lachs (<i>Salmo salar</i>), von überregionaler Bedeutung.</p> <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.</p>
WE 215	NSG Poggenpohlsmoor / Hunte		<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und störungsarmer Quell- und Durchströmungsmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore in ausreichender Flächenausdehnung und mit intaktem Wasserhaushalt, 2. Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen naturnahen und vielfältigen zusammenhängenden Biotopkomplexes mit intaktem Wasserhaushalt, der u.a. von Mooren, Auenbereichen, ökologisch hochwertigen Grünlandtypen, feuchten

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Feuchtwäldern, Eichenwäldern sowie Quell- und Gewässerbereichen geprägt ist,</p> <p>3. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger sowie teilweise hochgradig gefährdeter Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten, Gefäßpflanzen und Moose,</p> <p>4. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank,</p> <p>5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.</p> <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Poggenpohlsmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
WE 216	NSG Ahlhorner Fischteiche / Lethe		<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <p>1. den langfristigen Erhalt und die Entwicklung dieses Feuchtgebietskomplexes mit seinen Still- und Fließgewässern als strukturreichen naturnahen Lebensraum wildwachsender heimischer z.T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften einschl. schutzwürdiger und -bedürftiger Waldgesellschaften und als Lebensraum wildlebender heimischer Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften,</p> <p>2. den Schutz und die Entwicklung des ausgedehnten Teichkomplexes der Ahlhorner Fischteiche mit unterschiedlichen Nährstoffgehalten, zeitweise trockenfallenden Gewässern, Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften, einem ausgedehnten Wassersystem sowie naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren, sonstigen naturnahen Stillgewässern und nährstoffreichen Sümpfen und Röhrichten,</p> <p>3. den Schutz und die Entwicklung der Lethe als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit zum Teil bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern, Birken-Erlenbruchwäldern und am Talrand stellenweise mit alten Eichenwäldern, im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie als Lebensraum einer bachtypischen Wasservegetation und Fauna,</p> <p>4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und -bedürftiger Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere teilweise seltene hochgradig gefährdete Arten aus den Gruppen der Gefäßpflanzen, Moose, Libellen, Amphibien, Reptilien,</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Rundmäuler, Fledermäuse und andere teilweise seltene Säugetiere sowie diverse weitere Vertreter der Wirbellosen; des Weiteren bezweckt die Erklärung zum NSG den Schutz und die Entwicklung naturnaher strukturreicher Lebensräume einschließlich der Vielzahl an möglichen Übergängen und Funktionen in ausreichenden Flächenanteilen mit herausragender Bedeutung für Brut- und Gastvögel in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen,</p> <p>5. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut (<i>Luronium natans</i>) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank,</p> <p>6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.</p>
	WE 240	NSG Barneführer Holz und Schreensmoor / Fleth	<p>Das Naturschutzgebiet „Barneführer Holz und Schreensmoor“ liegt in der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und dort im Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung.</p> <p>Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung des Barneführer Holzes und Schreensmoores als Lebensstätte zahlreicher hier heimischer und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Schutzzweck innerhalb des im Naturschutzgebiet gelegenen Naturwirtschaftswaldes der Landesforstverwaltung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, ungleichaltriger Walder einschließlich ihrer naturnahen Standortbedingungen, mit angemessenen Anteilen möglichst aller natürlich vorkommenden Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung, die Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Waldinnen- und Waldaußenränder.</p> <p>Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus die Entwicklung der naturfernen Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort vorkommenden naturnahen Waldgesellschaften in den sonstigen Wirtschaftswäldern der Landesforstverwaltung.</p> <p>Der außerordentlich hohe Wert des Gebietes für den Naturschutz beruht auf dem Mosaik aus naturnahen Wäldern auf z.T. alten Waldstandorten, naturnahen Fließgewässerabschnitten der Hunte, sonstigen Stil- und Fließgewässern mit ihren Gewässerrändern.</p> <p>Sumpflvegetation sowie extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünlandkomplexen innerhalb der ehemaligen Rieselwiesen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Hunte. Zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen des Barneführer Holzes und Schreensmoores zählen insbesondere Hartholz-Auwälder, Erlen-Eschen-Auwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Hochstaudenfluren, Erlenbruchwälder, trockene und feuchte Stieleichen-Birken-Kiefern-Mischwälder, naturnahe z.T. sommertrockene Fließ- und Stillgewässer, extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland, Seggenrieder und Röhrichte.</p>
	WE 312	NSG Stühe / Welse	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstel-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>lung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Sternmieren-Eichen Hainbuchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern in den jeweiligen naturnahen und strukturreichen Ausprägungen mit unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen inklusive hohem Altholz- und Totholzanteil, 2. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen vielfältigen Biotopkomplexes, u.a. bestehend aus feuchten und mesophilen standortheimischen naturnahen Waldgesellschaften, Feuchtgebüsch, Grünlandbereichen, Moorstrukturen und Gewässern, 3. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen, 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende naturnahe Waldgesellschaft in unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen mit hohem Altholz- und Totholzanteil, 5. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Insekten, 6. den Erhalt und die Entwicklung der in dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale 137 „Margaretenmoor“ und 138 „Schlatt im Stühe“ als naturnahe feuchte bis nasse Standorte einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen; die Standorte werden insbesondere durch einen dystrophen Teich, ein Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte sowie moortypische Strukturen charakterisiert, 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH Gebietes „Stühe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
	WE 316	NSG Lethe / Lethe	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung eines durchgängigen und naturnahen Tieflandbachs mit nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen fließgewässertypischen

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Dynamiken und Strukturen; dazu gehören insbesondere Totholzverkläuerungen, vielfältige Substratsortierungen, arten- und blütenreiche Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autypischen Waldbiotopie,</p> <p>2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leithe mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Rundmaul- und Fischarten,</p> <p>3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leithe als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile,</p> <p>4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere wie der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Muscheln, Amphibien wie der Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Gliederfüßer und Gefäßpflanzen,</p> <p>5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.</p>
	WE 319	NSG Mittlere Hunte / Hunte	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <p>1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung durchgängiger, naturnaher, frei fließender Gewässer mit entsprechend variablen Fließgeschwindigkeiten, Tiefen und Überflutungsdynamiken, nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie vielfältiger Auen-, Ufer- und Sohlstruktur mit mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen Strukturen insbesondere wie Mäandern, Totholzverkläuerungen, vielfältiger Substratsortierung, arten- und blütenreichen Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autypische Waldbiotopie und weiteren schutzwürdigen gewässerbeeinflussten und trockenen Biotopen,</p> <p>2. die Verdrängung von standortfremden sowie potentiell invasiven und invasiven Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte und der Nebenflüsse, insbesondere des Rittrumer Mühlbachs, mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer u.a. für diverse Rundmaul- und Fischarten,</p> <p>4. den Erhalt und die Entwicklung des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) und des Bibers (<i>Castor fiber</i>) in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen,</p> <p>5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile,</p> <p>6. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere, Muscheln, Amphibien, Weichtiere, Gliederfüßer und Gefäßpflanzen,</p> <p>7. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für den Lachs (<i>Salmo salar</i>) einschließlich der natürlichen Wiederansiedlung und Populationsentwicklung,</p> <p>8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.</p>
<p>Tab. 10: Vorranggebiete Biotopverbund - Natura 2000-Gebiete</p>			
Nr. und Größe	Bezeichnung / Schutzstatus im LK Oldenburg		Schutzzweck / Erhaltungsziel gem. Verordnung
FFH-Gebiete			
FFH 012 609 ha	Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe NSG WE 216 (Ahlhorner Fischteiche), NSG WE 252 (Sager Meer), LSG OL 55 (Lethe)		<p>NSG WE 216: Erhalt und Entwicklung des Gebietes - mit wertvollen Still- und Fließgewässern als Standort wildwachsender z.T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum gefährdeter Tierarten, als Laichbiotop sowie Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien als Brut-, Nahrung- und Rastbiotop für Vogelarten, - mit ausgedehnten Teichkomplexen und seinen unterschiedlichen Nährstoffgehalten, zeitweise trockenfallenden Gewässern und begleitender naturnaher Biotoptypen in engem kleinräumigem Wechsel. Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethe mit begleitenden Au- und Bruchwäldern und ihren Talrandvegetationen. Wiederherstellung und der Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut einschließlich der Reaktivierung aus der Diasporenbank.</p> <p>NSG WE 252: Erhalt und Entwicklung der Heiden und Sandmagerrasen im Kleinen Sand innerhalb eines ehemals weit ausgedehnten Wehsandgebiets, der Sager Meere, deren Entstehung auf einen räumlich begrenzten Erdfall zurückzuführen ist, und des Heumoores als Rest nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung. Erhalt und Förderung der Geestseen mit ihren Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften, der Sandheiden, Magerrasen, alte Kratteichenbestände, der Moore mit unterschiedlichen Grünland- und Sumpflebensräumen.</p> <p>LSG OL 55 Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.
	FFH 043 628 ha	Hasbruch NSG WE 63	NSG WE 63: Sicherung und Entwicklung sowohl der vorhandenen und entstehenden Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, als auch der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Zweck ist weiterhin der Erhalt des Hasbruchs als historisch alter Waldstandort einschließlich der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften. Desweiteren Erhalt und Entwicklung der Brook- und Hohlbäke als naturnahe, sommerkalte Geestbäche inkl. ihrer natürlichen Tier- und Pflanzengesellschaften
	FFH 049 125 ha	Bäken der Endeler und Holzhauser Heide NSG WE 189	NSG WE 189: Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Talauen mit naturnahem Laubwald, Röhrichten, kleinflächigen Hangmooren und Feuchtgrünland als Lebensraum gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, z.B. wertvoller Hydrophytenvegetation. Besondere Bedeutung für den Schutz wertvoller Fließgewässerlebensräume im Rahmen des Fließgewässerschutzsystems. Schutz der besonderen Eigenart der Täler als gliedernde Landschaftselemente.
	FFH 050 469 ha	Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst LSG OL 63	LSG OL 63: Der Charakter geprägt durch den naturnahen Bachlauf der Delme und ihrer Nebenbäche mit Unterwasservegetation, gesäumt von Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Erlenwäldern, ist zu erhalten und zu entwickeln. Ein günstiger Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensräume ist zur erhalten und wiederherzustellen: Natürliche eutrophe Seen, Flüsse der planaren bis montanen Stufe, Feuchte Hochstaudenfluren, Hainsimsen-Buchenwald; atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe; subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald; alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche; Auenwälder mit Erle und Esche; Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Lachs, Gemeine Flussmuschel.
	FFH 051 114 ha	Poggenpohlsmoor NSG WE 215	NSG WE 215: Erhalt und der Entwicklung des quelligen Geestrandbereiches als ebenerdiger Uferrand des Hunteurstromtales mit einem strukturreichen naturnahen und vielfältigen zusammenhängenden Biotopkomplex mit intaktem Wasserhaushalt, der u.a. von Mooren, Auenbereichen, ökologisch hochwertigen Grünlandtypen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch und -wäldern, Eichenwäldern sowie Quell- und Gewässerbereichen geprägt ist. Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung: - naturnaher und störungsarmer Quell- und Durchströmungsmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore. - stabiler, sich selbst erhaltener Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger sowie teilweise hochgradig gefährdeter Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Sumpf-Glanzkraut einschließlich der Reaktivierung aus der Diasporenbank
	FFH 167 34 ha	Pestruper Gräberfeld NSG WE 62	NSG WE 62: Erhalt des kulturhistorisch bedeutenden Hügelgräberfeldes und der charakteristischen, weiträumigen Heidefläche mit Ginster-Sandheidegesellschaften und Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Für den Bereich Rosengarten die langfristige Entwicklung eines Waldes entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft.
	FFH 174 321 ha	Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor) NSG WE 240 (Barneführer Holz und Schreensmoor)	NSG WE 240: Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässerabschnittes der Hunte sowie der übrigen Still- und Fließgewässer mit ihren Gewässerrändern, der Sumpflvegetation, der extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünlandkomplexe innerhalb der ehemaligen Rieselwiesen und der naturnahen und lichten Wirtschaftswälder auf z.T. alten Waldstandorten im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Hunte mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Zu den schutzbedürftigen Biototypen des Barneführer Holzes zählen insbesondere extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland, Seggenrieder, Röhrichte, Hochstaudenfluren, naturnahe, z.T. sommertrockene Fließ- und Stillgewässer, Stieleichen-/Ulmen-Auwald, Erlen-Eschen-Auwald und Erlenbruchwald, trockener und feuchter Stieleichen-Birken-Kiefern-Mischwald sowie mesophiler und bodensaurer Buchenwald.
	FFH 249 30 ha	Tannersand und Gierenberg NSG WE 66	NSG WE 66: Erhalt und Verbesserung von Sandheiden auf Binnendünen, nährstoffarmen und dystrophen Stillgewässern und Übergangs- und Schwingrasenmooren und Schnabelried. Erhalt und die Entwicklung von - Binnendünen einschließlich der naturnahen Offenland- und Waldgesellschaften. - von naturnahen Wäldern, Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen insb. zur Biotopvernetzung sowie der charakteristischen heimischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften.
	FFH 251 94 ha	Stenumer Holz LSG OL 13	LSG OL 13: Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.
	FFH 269 68 ha	Döhler Wehe LSG OL 37	LSG OL 37: Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm	
			zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.
FFH 279 57 ha	Bassumer Friedeholz NSG WE 293		NSG WE 293: Zweck der Unterschutzstellung ist insbesondere - die Verbesserung der Repräsentanz von Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchenwäldern die mittel- bis langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände, - der Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen sowie der Erhalt und die Entwicklung von Habitatstrukturen wie Alt- und Totholzbäumen. Das Bassumer Friedeholz besitzt u.a. aufgrund des rd. 14 ha umfassenden Naturwaldbereiches, der ohne Nutzungs- und Pflegemaßnahmen der eigendynamischen Entwicklung überlassen wird, eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
FFH 457 209 ha	Stühe LSG OL 20		LSG OL 20: Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.
Vogelschutzgebiete			
V 11 46 ha	Hunteniederung NSG WE 132		V 11: Allgemeiner Schutzzweck Dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Schutzgebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Seltenheit, Vielfalt und Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere: 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der für das EU-VSG wertbestimmenden Vogelarten. 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der maßgeblichen Vogelarten. 3. Die Erhaltung und Wiederherstellung feuchter bis nasser Bodenverhältnisse mit saisonalen Überstauungen im Winter bis ins Frühjahr mit extensiver Grünlandbewirtschaftung während der Vegetationsperiode. 4. Die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener, beruhigter und ungestörter Brut-, Aufzucht-, Rast- und Nahrungshabitate zum Schutz sensibler Vogelarten durch Vermeidung störender Vertikalstrukturen. 5. Die Erhaltung und Entwicklung gehölz- und barrierefreier Flugkorridore insbesondere auch zu benachbarten, für die Vogelarten relevanten Lebensräumen.

LROP Regionales Raumordnungsprogramm			
			6. Die Entwicklung und Förderung des über das NSG hinausgehenden Biotopverbundes u.a. mit dem angrenzenden NSG „Bornhorster Huntewiesen“, dem angrenzenden LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ und dem angrenzenden LSG „Untere Hunte“ sowie mit anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch eine gebietsübergreifende Vernetzungs- und Austauschfunktion, die z. B. die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft ermöglichen.
	V 12 628 ha	Hasbruch NSG WE 63	NSG WE 63: Sicherung und Entwicklung sowohl der vorhandenen und entstehenden Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, als auch der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Zweck ist weiterhin der Erhalt des Hasbruchs als historisch alter Waldstandort einschließlich der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften. Desweiteren Erhalt und Entwicklung der Brook- und Hohlbäke als naturnahe, sommerkalte Geestbäche inkl. ihrer natürlichen Tier- und Pflanzengesellschaften.

Tab. 11: Vorranggebiete Biotopverbund - Naturschutzgebiete (NSG)

NSG Nr.	NSG-Name	Schutzzweck bzw. Entwicklungsziel	Fläche in ha
WE 62	NSG Pestruper Gräberfeld und Rosengarten	Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere 1. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG, 2. den Erhalt der kulturhistorisch bedeutenden Hügelgräber, 3. für den Bereich der Heidefläche (Teilgebiet 1 gem. Anlage 3 zur Verordnung) den Schutz und die Entwicklung der charakteristischen, weiträumigen Trockenen Sandheiden mit Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, 4. für den nördlich der Heidefläche gelegenen Nadelmischwald (Teilgebiet 2 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf diesem Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, 5. für den Bereich Rosengarten (Teilgebiet 3 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige natürliche Entwicklung eines Waldes, der der natürlichen Waldgesellschaft entspricht.	38,76

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			Die Fläche des NSG gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.	
	WE 63	NSG Hasbruch	Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere 1. den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, sowie der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den entsprechenden heimischen schutzbedürftigen und schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, 2. den Erhalt des Hasbruchs als historisch alten Waldstandort einschl. der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften, 3. den Erhalt und die Entwicklung der Brook- und Hohlbäke als naturnahe sommerkalte Geestbäche einschließlich der natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften, 4. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere diverser Amphibienvorkommen, einer Vielfalt an Fledermausarten, einer hohen Artenvielfalt der Wirbellosen und der Vögel einschließlich ihrer jeweiligen Lebensgrundlagen, 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Hasbruch“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hasbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im vorgenannten Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.	630,90
	WE 66	NSG Tannersand und Gierenberg	Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz	36,58

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowiewegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung und Verbesserung der Repräsentanz von Sandheiden auf Binnendünen, nährstoffarmen und dystrophen Stillgewässern und Übergangs- und Schwingrasenmooren, 2. den Erhalt und die Entwicklung von Binnendünen einschließlich der naturnahen Offenland- und Waldgesellschaften, 3. den Erhalt und die Entwicklung von kleinen Beständen lebender Hochmoore und Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried, 4. den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen und naturnahen Wäldern, die sich ausschließlich aus Arten der am jeweiligen Standort vorkommenden Waldgesellschaften zusammensetzen, in unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen mit hohem Altholz- und Totholzanteil, oder von naturnahen und standortgerechten Ausprägungen von Offenlandbiotopen insbesondere zur Biotopvernetzung, 5. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen, 6. den Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften; insbesondere zählen hierzu Arten aus den Gruppen der Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten sowie solche aus den Gruppen der Flechten und Moose, 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. <p>Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Tannersand und Gierenberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	
WE 71	NSG Glaner Heide		Verordnung vom 18. März 1942 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	15,76
WE 74	NSG Pestruper Moor		Verordnung vom 11. Dezember 1939 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	36,76
WE 79	NSG Huntloser Moor		<p>Das Huntloser Moor liegt im nördlichen Randbereich der Cloppenburg im Übergangsbereich zur Hunteniederung. Es handelt sich um ein Quellmoor, das als Versumpfungsmoor am quelligen Geesthangfuß in Senken des ehemaligen Hunteurstromtals entstehen konnte.</p> <p>Aufgrund des vielfältigen Mosaiks abwechslungsreicher strukturierter, schutzwürdiger Biotope - z. B. Birken- und Erlenbrücher, offene Moorschlenken, Moorheiden, Seggenrieder, Feuchtbrachen, Feuchtgrünlandflächen und mesophiles Grünland - ist das Moor als Naturraum</p>	149,55

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm	
			für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung. Zweck der Verordnung ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für zahlreiche, zum Teil gefährdete und vom Aussterben bedrohte wildwachsende Pflanzen, Pflanzengesellschaften und wildlebende Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften.
WE 91	NSG Hatter Holz		Verordnung vom 10. November 1977 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.
WE 93	NSG Holler- und Wittemoor		Mit den beiden Teilgebieten Hollermoor und Wittemoor soll der verbliebene Rest des ehemaligen Randhochmoores zwischen der Delmenhorster Geest und den nördlich anschließenden Wesermarschen erhalten und gesichert werden. Das Moor mit seinen vielfältigen landschaftlichen Strukturen, den früheren Torfstichen, Moorwäldern und umgebenden Hochmoorgrünlandreien ist Lebensraum hochmoortypischer Lebensgemeinschaften mit z.T. bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Über Maßnahmen zur Wiedervernäsung soll eine Renautierung mit dem langfristigen Ziel einer gebietsweisen Regeneration des Hochmoores angestrebt werden. Das Hochmoorgrünland wirkt abschirmend als hydrologische Schutzzone zwischen den unkultivierten Hochmoorgebieten und der umgebenden intensiv genutzten Kulturlandschaft. Mit der Schaffung größerer Feuchtgebiete innerhalb des Moorkomplexes, der Sicherung des Grünlandes und der Erhaltung natürlicher Waldbestände soll das Holler- und Wittemoor als Lebensraum für zahlreiche an diese Biotoptypen gebundene Lebensgemeinschaften entwickelt werden.
WE 126	NSG Wunderburger Moor		Verordnung vom 09. Juni 1967 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.
WE 132	NSG Hunteniederung		Allgemeiner Schutzzweck Dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Schutzgebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Seltenheit, Vielfalt und Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere: 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der für das EU-VSG wertbestimmenden Vogelarten. 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der maßgeblichen Vogelarten. 3. Die Erhaltung und Wiederherstellung feuchter bis nasser Bodenverhältnisse mit saisonalen Überstauungen im Winter bis ins Frühjahr mit extensiver Grünlandbewirtschaftung während der Vegetationsperiode. 4. Die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener,

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>beruhigter und ungestörter Brut-, Aufzucht-, Rast- und Nahrungshabitate zum Schutz sensibler Vogelarten durch Vermeidung störender Vertikalstrukturen.</p> <p>5. Die Erhaltung und Entwicklung gehölz- und barrierefreier Flugkorridore insbesondere auch zu benachbarten, für die Vogelarten relevanten Lebensräumen.</p> <p>6. Die Entwicklung und Förderung des über das NSG hinausgehenden Biotopverbundes u.a. mit dem angrenzenden NSG „Bornhorster Huntewiesen“, dem angrenzenden LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ und dem angrenzenden LSG „Untere Hunte“ sowie mit anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch eine gebietsübergreifende Vernetzungs- und Austauschfunktion, die z. B. die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft ermöglichen.</p>	
	WE 156	NSG Benthullener Moor	<p>Das Schutzgebiet ist Teil des einstmals ausgedehnten Vehnemoorkomplexes in der Hunte-Leda-Moorniederung. Es soll als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der Hochmoore und des Hochmoorgrünlandes sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Zu den schutzbedürftigen Biotoptypen des Benthullener Moores zählen u.a. Hochmoorbult- und Hochmoorschlenkengesellschaften, Hochmoorheidegesellschaften, Moorbirkenwaldgesellschaften, ausgedehnte Grünland- und Feuchtgrünlandgesellschaften und Feuchtbrachen der Hochmoore auf z.T. ehemals abgetorfte Flächen. Verschiedene noch im Abbau befindliche Flächen werden nach Abschluss des Torfabbaues entweder für eine Grünlandnutzung wiederhergestellt oder nach Durchführung von Wiedervernässungsmaßnahmen einer natürlichen eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen.</p> <p>Darüber hinaus besitzt das Naturschutzgebiet eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.</p>	270,61
	WE 189	NSG Bäken der Endeler und Holzhauser Heide	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der Talraum der Bäken mit seinen naturnahen Laubwaldgesellschaften, Vermoorungen, Röhrichten, Seggenriedern, Feuchtgrünlandereien und Fließgewässern soll als Lebensstätte für die daran gebundenen, schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erhalten und entwickelt werden. Außerdem soll die besondere Eigenart der Täler als gliederndes Landschaftselement geschützt und die Gewässergüte der Bäken durch die Ausweisung einer Schutzzone gefördert werden.</p>	507,28

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Teilgewässer im Gebiet sind auch als potentielle Laich- und Larvalhabitate für verschiedene Salmoniden, wie z.B. dem Lachs (<i>Salmo salar</i>), von überregionaler Bedeutung.</p> <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.</p>	
	WE 215	NSG Poggenpohlsmoor	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und störungsarmer Quell- und Durchströmungsmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore in ausreichender Flächenausdehnung und mit intaktem Wasserhaushalt, 2. Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen naturnahen und vielfältigen zusammenhängenden Biotopkomplexes mit intaktem Wasserhaushalt, der u.a. von Mooren, Auenbereichen, ökologisch hochwertigen Grünlandtypen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtbüschen, Feuchtwäldern, Eichenwäldern sowie Quell- und Gewässerbereichen geprägt ist, 3. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger sowie teilweise hochgradig gefährdeter Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten, Gefäßpflanzen und Moose, 4. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank, 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Poggenpohlsmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	112,53
	WE 216	NSG Ahlhorner Fischteiche	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz</p>	486,37

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und störungsarmer Quell- und Durchströmungsmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore in ausreichender Flächenausdehnung und mit intaktem Wasserhaushalt, 2. Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen naturnahen und vielfältigen zusammenhängenden Biotopkomplexes mit intaktem Wasserhaushalt, der u.a. von Mooren, Auenbereichen, ökologisch hochwertigen Grünlandtypen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Feuchtwäldern, Eichenwäldern sowie Quell- und Gewässerbereichen geprägt ist, 3. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger sowie teilweise hochgradig gefährdeter Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten, Gefäßpflanzen und Moose, 4. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank, 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Poggenpohlsmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	
	WE 228	NSG Harberner Heide	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des einstmals ausgedehnten Vehnemoorkomplexes in der Hunte-Leda-Moorniederung. Nach ehemaligem Handtorfstich sowie industrieller Abtorfung ist das Restmoor als vorentwässertes, nicht kultivierter Hochmoorstandort erhalten geblieben. Im Gebiet hat sich nach Wiedervernässungsmaßnahmen ein vielfältig strukturierter Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften des natürlichen Hochmoores und Hochmoorrandes entwickelt. Zweck der Unterschutzstellung ist der dauerhafte Erhalt sowie die Entwicklung des kleinflächig strukturierten und z.T. wiedervernässten Hochmoores als Lebensraum hochmoorgebundener und moortypischer schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.</p>	44,82
	WE 232	NSG Nordenholzer Moor	<p>Das „Nordenholzer Moor“ liegt im nördlichen Randbereich der Delmenhorster Geest im Übergangsbereich zur Wesermarsch in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Es handelt sich um den Rest eines Hochmoores, das über einem Versumpfungsmoor am quelligen Geesthangfuß entstehen konnte.</p>	77,45

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Im „Nordenholzer Moor“ hat sich ein vielfältiges Mosaik abwechslungsreich strukturierter Lebensräume wie Birken- und Erlenbrüche, naturnaher Stillgewässer, Fließgewässerröhrichte, Ufer- und Hochstaudenfluren, offene Moorbereiche, Feuchtheiden, Kleinseggenrieder, Feuchtbrachen und Feuchtgrünland entwickelt. Zweck der Unterschutzstellung ist die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden Biotoptypen mit ihren charakteristischen Standortbedingungen als Lebensraum für die daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.</p>	
	WE 240	NSG Barneführer Holz und Schreensmoor	<p>Das Naturschutzgebiet „Barneführer Holz und Schreensmoor“ liegt in der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und dort im Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung. Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung des Barneführer Holzes und Schreensmoores als Lebensstätte zahlreicher hier heimischer und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Schutzzweck innerhalb des im Naturschutzgebiet gelegenen Naturwirtschaftswaldes der Landesforstverwaltung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, ungleichaltriger Walder einschließlich ihrer naturnahen Standortbedingungen, mit angemessenen Anteilen möglichst aller natürlich vorkommenden Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung, die Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Waldinnen- und Waldaußenränder. Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus die Entwicklung der naturfernen Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort vorkommenden naturnahen Waldgesellschaften in den sonstigen Wirtschaftswäldern der Landesforstverwaltung. Der außerordentlich hohe Wert des Gebietes für den Naturschutz beruht auf dem Mosaik aus naturnahen Wäldern auf z.T. alten Waldstandorten, naturnahen Fließgewässerabschnitten der Hunte, sonstigen Still- und Fließgewässern mit ihren Gewässerrändern. Sumpflvegetation sowie extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünlandkomplexen innerhalb der ehemaligen Rieselwiesen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Hunte. Zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen des Barneführer Holzes und Schreensmoores zählen insbesondere Hartholz-Auwälder, Erlen-Eschen-Auwälder, Hain-simsen-Buchewälder, Hochstaudenfluren, Erlenbruchwälder, trockene und feuchte Stieleichen-Birken-Kiefern-Mischwälder, naturnahe z.T. sommertrockene Fließ- und Stillgewässer, extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland, Seggenrieder und Röhrichte.</p>	236,34
	WE 244	NSG Brammer	<p>Das Naturschutzgebiet „Brammer“ liegt in der naturräumlichen Region der Ems-Hunte Geest und dort im Naturraum der Syker Geest mit der Untereinheit der Harpstedter Geest.</p>	60,90

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung des Brammer Moores sowie der das Brammer Moor umgebenden Moorschlatts als wertvolle Kleinmoore mit typischen Arten und Lebensgemeinschaften der Hoch- und Übergangsmoore. Gleichzeitig dient die Unterschutzstellung der Sicherung der naturnahen (bodensauren, oligo- bis mesotrophen) Standortverhältnisse sowie der oberflächennahen Grundwasserverhältnisse des hydrologischen Wassereinzugsgebietes.</p> <p>Zweck für den aus Heiden hervorgegangenen Naturwirtschaftswald der Landesforstverwaltung ist weiterhin die Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, ungleichaltriger Wälder mit der von Zwergsträuchern geprägten Krautschicht einschließlich ihrer naturnahen Standortbedingungen, mit angemessenen Anteilen möglichst aller natürlich vorkommenden Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung. Darüber hinaus dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils. Hierbei ist die Entwicklung von vielfältig strukturierten Waldinnen- sowie Waldaußenrändern und Lichtungen mit Sand- und Feuchtheiden als auch unterschiedlicher Stadien spontaner Vegetationsentwicklung zu fördern. Insgesamt dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Entwicklung aller hier vorkommenden heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Zu den schutzbedürftigen und zu entwickelnden Biotypen zählen u.a.:</p> <p>Naturnahes Hoch- und Übergangsmoor, naturnahes Moorschlatt, Torfmoos-Schwingrasen, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Glockenheide-, Besenheide- und Krähenbeer-Moorheiden, naturnahes Torfstichgewässer, der Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer, bodensaurer Buchenwald, bodensaurer Eichenmischwald, Kiefern-Birken-Eichenwald, Birken- und Erlenbruchwald, Birken-Kiefer-Bruchwald.</p> <p>Darüber hinaus dient die Unterschutzstellung dem Erhalt des Waldes für die ruhige Erholung aufgrund seiner besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit.</p> <p>Gleichzeitig besitzt das Naturschutzgebiet „Brammer“ eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.</p>
	WE 252	NSG Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor	<p>Das NSG „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ liegt in der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und dort im Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung. Das NSG besteht aus drei Komplexen. Es handelt sich hierbei um die Heiden und Sandmagerrasen im Kleinen Sand innerhalb eines ehemals weit ausgedehnten Wehsandgebiets, die Sager Meere, deren Entstehung auf einen räumlich begrenzten Erdfall zurückzuführen ist, und dass Heumoor als Rest nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaft sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Geestseen, einschl. der Röhrricht- und Schwimmblattpflanzengesellschaften, 2. der Sande, insbesondere der Sandheiden, der Magerrasen und kleinräumig der Reste alter Kratteichenbestände, 3. der Moore, insbesondere der Extensivgrünlandflächen der artenreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen, der mageren Nasswiesen und -weiden sowie der nährstoffarmen Binsen- und Staudensümpfe <p>Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).</p>	
	WE 293	NSG Bassumer Friedholz	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbesserung der Repräsentanz von Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchenwäldern in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, 2. die mittel- bis langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände, 3. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen 4. den Erhalt und die Entwicklung von Habitatstrukturen wie Alt- und Totholzbäumen, 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Bassumer Friedholz“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	56,72

LROP Regionales Raumordnungsprogramm				
	WE 299	NSG Döhler Wehe	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbesserung der Repräsentanz von Hainsimsen-Buchenwäldern sowie von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, 2. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende naturnahe Waldgesellschaft mit hohem Altholz- und Totholzanteil, 3. den Erhalt und die Entwicklung der Wallhecken (Baum-Wallhecken und Wald-Wallhecken), 4. den Erhalt und die Entwicklung der „Sieke“ als naturnahes Fließgewässer mit naturnaher Ufervegetation, 5. den Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Quellbereichen, 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Döhler Wehe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	69,99
	WE 304	NSG Osterburger Kanal	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG sowie nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Der Osterburger Kanal bildet einen wichtigen Korridor für wandernde Fische und Rundmäuler, die aus der Nordsee kommend in die Gewässer der „Ems-Hunte-Geest“ aufsteigen, in denen ihre Laich- und Aufwuchsgebiete liegen. Gleichfalls dient er der Abwanderung der Jungtiere in ihre marinen Habitate und erfüllt als Verbindungsgewässer und zeitweiliger Lebensraum weitere Funktionen für aquatische Lebewesen. Der Kanal verbindet die unter Tideeinfluss stehende untere Hunte mit der durch Staustufe und Wasserkraftwerk vom Tideeinfluss entkoppelten oberen Hunte. Überschüssiges Wasser aus dem Oberlauf der Hunte kann über ein Abschlagbauwerk bei Tungeln und einen Hochwasserentlastungskanal, der südlich der Landesstraße L 870 verläuft, in den Osterburger Kanal geleitet werden. Auf Höhe der Überquerung der L 870 fließt rechtsseitig das Bümmersteder Fleth zu, und nach etwa 0,9 km mündet die</p>	3,49

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
		<p>Lethe von links in den Osterburger Kanal. Die Lethe erfüllt eine wichtige Funktion als Lebensraum, Laich- und Aufwuchsgewässer für verschiedene, bestandsbedrohte Fische, Rundmäuler und weitere aquatische Lebewesen. Außerdem sind die naturnahen Abschnitte der Lethe und ihrer Niederung zusammen mit den durch das Flusswasser gespeisten Ahlhorner Fischteichen für zahlreiche gefährdete hydrophile Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften von großer Bedeutung.</p> <p>Ungefähr 0,5 km nördlich des Osterburger Wasserkraftwerkes mündet der Osterburger Kanal in die Hunte, die in diesem Bereich mit dem Küstenkanal zusammenfließt und die Stadtstrecke Oldenburg bildet. Die von Hunte und Osterburger Kanal umschlossenen Feuchtwiesengebiete der Tungeler Marsch im Landkreis Oldenburg und der Buschhagenniederung im Gebiet der Stadt Oldenburg gehören zusammen mit den Wiesen der Bümmersteder Marsch zum Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“. Der Osterburger Kanal stellt trotz seiner Prägung als wassertechnisches Bauwerk eine wichtige Verbindung zwischen den Gewässersystemen der Ems-Hunte-Geest und den Hunte-Weser-Marschen dar und trägt zur Vernetzung mehrerer Schutzgebiete bei.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die langfristige Erhaltung und Sicherung des Osterburger Kanals als Wanderkorridor stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter anadromer Fischarten und Rundmäuler, wie z. B. Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Meerforelle (<i>Salmo trutta f. trutta</i>), Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) und Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>), 2. die Erhaltung und Entwicklung des Osterburger Kanals als Lebensstätte und Verbindungsgewässer der charakteristischen Fließgewässerbiozönose mit ihren typischen Fischarten wie Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Gründling (<i>Gobio gobio</i>), Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>) und besonders den gefährdeten Arten Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>) und Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), 3. die Erhaltung und Förderung eines für aquatische Organismen günstigen physikochemischen Gewässerzustandes, 4. die Erhaltung und Entwicklung der Vegetation der Wechselwasserzone mit ihren charakteristischen Beständen von u.a. Kohldistel (<i>Cirsium oleraceum</i>), Gewöhnlicher Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) und den gefährdeten Arten Schwanenblume (<i>Butomus umbellatus</i>) und Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>) sowie als Lebensraum typischer Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, besonders Libellenarten, wie z. B. Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>), 5. die Erhaltung und Entwicklung als Jagdrevier für streng geschützte Fledermausarten, wie Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Rohrfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>).</p> <p>Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, die Unterschutzstellung des „Osternburger Kanals“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	
	WE 311	NSG Stenumer Holz	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Hainsimsen-Buchenwäldern, atlantischen sauren Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Auenwäldern mit Erlen und Eschen in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, 2. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen, 3. den Erhalt und die Entwicklung des in der maßgeblichen Karte der Anlage 2 dargestellten artenreichen Feuchtgrünlandes, 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände, 5. den Erhalt der und die selbständige Wiederbesiedlung durch die an naturnahe Strukturen gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften; insbesondere zählen hierzu seltene Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Alpen-Hexenkraut (<i>Circaea alpina</i>), Winterschachtelhalm (<i>Equisetum hyemale</i>), Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>), Grünliche Waldhyazinthe (<i>Platanthera chlorantha</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Wald-Sanikel (<i>Sanicula europaea</i>), Geflügelte Braunwurz (<i>Scrophularia umbrosa</i>) und Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. 	96,56
	WE 312	NSG Stühe	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen</p>	215,85

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm	
			<p>Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Sternmieren-Eichen Hainbuchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern in den jeweiligen naturnahen und strukturreichen Ausprägungen mit unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen inklusive hohem Altholz- und Totholzanteil, 2. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen vielfältigen Biotopkomplexes, u.a. bestehend aus feuchten und mesophilen standortheimischen naturnahen Waldgesellschaften, Feuchtgebüsch, Grünlandbereichen, Moorstrukturen und Gewässern, 3. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen, 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende naturnahe Waldgesellschaft in unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen mit hohem Altholz- und Totholzanteil, 5. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Insekten, 6. den Erhalt und die Entwicklung der in dieser Verordnung aufgehenden Naturdenkmale 137 „Margaretenmoor“ und 138 „Schlatt im Stühe“ als naturnahe feuchte bis nasse Standorte einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen; die Standorte werden insbesondere durch einen dystrophen Teich, ein Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte sowie moortypische Strukturen charakterisiert, 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH Gebietes „Stühe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
	WE 316	NSG Lethe	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung eines durchgängigen und naturnahen Tieflandbachs

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>mit nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen fließgewässertypischen Dynamiken und Strukturen; dazu gehören insbesondere Totholzverkläuerungen, vielfältige Substratsortierungen, arten- und blütenreiche Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autypischen Waldbiotope,</p> <p>2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Rundmaul- und Fischarten,</p> <p>3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile,</p> <p>4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und -bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere wie der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Muscheln, Amphibien wie der Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Gliederfüßer und Gefäßpflanzen,</p> <p>5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.</p>
	WE 317	NSG Große Höhe	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <p>1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichenmischwälder und Birkenwälder auf nährstoffarmen Sandböden, hier insbesondere Dünenstandorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Tot- und Altholz sowie an Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten und der charakteristischen Kontakt- und Saumbiotope,</p> <p>2. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher und strukturreicher Offenlandbiotop nährstoffarmer Standorte, insbesondere offene Binnendünen, Sandmagerasen, Sandtrockenrasen, trockene Heiden und mageres mesophiles Grünland in ausreichender Flächenausdehnung einschließlich der charakteristischen Kontaktbiotop und im Wechsel mit feuchten Biotopen,</p> <p>3. den Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen, standortheimischen und teilweise seltenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere solcher trockener und nährstoffarmen Biotop in stabilen, sich selbst er-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>haltenden Populationen einschließlich ihrer Lebensgrundlagen mit hochwertiger Habitatausstattung und Flächenausdehnung,</p> <p>4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG. Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung der Großen Höhe als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
	WE 319	NSG Mittlere Hunte	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung durchgängiger, naturnaher, frei fließender Gewässer mit entsprechend variablen Fließgeschwindigkeiten, Tiefen und Überflutungsdynamiken, nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie vielfältiger Auen-, Ufer- und Sohlstruktur mit mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen Strukturen insbesondere wie Mäandern, Totholzverkläuerungen, vielfältiger Substratsortierung, arten- und blütenreichen Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie auentypische Waldbiotope und weiteren schutzwürdigen gewässerbeeinflussten und trockenen Biotopen, 2. die Verdrängung von standortfremden sowie potentiell invasiven und invasiven Tier- und Pflanzenarten, 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte und der Nebenflüsse, insbesondere des Rittermühlbachs, mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer u.a. für diverse Rundmaul- und Fischarten, 4. den Erhalt und die Entwicklung des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) und des Bibers (<i>Castor fiber</i>) in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen, 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile, 6. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und -bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere,

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Muscheln, Amphibien, Weichtiere, Gliederfüßer und Gefäßpflanzen, 7. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für den Lachs (<i>Salmo salar</i>) einschließlich der natürlichen Wiederansiedlung und Populationsentwicklung, 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.</p>
	<p>Zu Abschnitt 3.1.2, Ziffer 02, Satz 2 RROP</p> <p>Einige Gebiete im Landkreis Oldenburg wurden im Hinblick auf den Biotopverbund als sicherungs- oder entwicklungsbedürftig identifiziert. Deren Strukturen sind zwar bekannt, aber eine fachrechtliche Sicherung als Naturschutzgebiete ist nicht vorgenommen worden bzw. eine Vorrangfestlegung ist nicht geboten. Dies sind insbesondere Verbindungs- und Entwicklungsbereiche der Kerngebiete, deren räumliche Verortung und Inanspruchnahme aufgrund fehlender Daten noch nicht abschließend bzw. hinreichend genau möglich ist. Andere Gebiete des Biotopverbundes wiederum haben bereits eine fachrechtliche Sicherung als Landschaftsschutzgebiete. Datengrundlage für die Konkretisierung der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund sind die im Landschaftsrahmenplan identifizierten Kerngebiete des Biotopverbundes (vgl. Karte 5a Landschaftsrahmenplan 2021).</p> <p>Die Auenabgrenzung wurde ebenfalls dem Landschaftsrahmenplan (siehe Karte 3b und Textkarte 6) entnommen. Sie wurde entlang der prioritären Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und weiteren ausgewählten Fließgewässern auf Grundlage von Daten des NLWKN weiterentwickelt. Zur Abgrenzung wurden folgende Kriterien herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzungen der verordneten und der vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiete - auentypische Bodentypen aus der BÜK 50, tlw. auch BK 25 - Biotoptypen - Relief <p>Als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt (sofern nicht als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kerngebiete des Biotopverbundes aus dem Landschaftsrahmenplan 2021 (sofern nicht Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) - Auen aus dem Landschaftsrahmenplan 2021 (sofern nicht Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) <p>Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt.</p>		
03	-		
04	<p>Zu Abschnitt 3.1.2, Ziffer 04 RROP</p> <p>Geeignete Habitatkorridore (=Biotopverbundachsen) ergänzen den Biotopverbund sowohl funktional als auch naturschutzfachlich und stehen räumlich mit diesem in einem Zusammenhang. Die regional bedeutsame Habitatkorridore zur Vernetzung der Kerngebiete sind auf Basis des Landschaftsrahmenplans in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt.</p> <p>Für den regionalen Biotopverbund des Landkreises Oldenburg wurden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg 2021 zunächst Kernflächen für die Lebensräume</p>		

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Wald, Offenland, Moore und Fließgewässer ermittelt. Diese werden im Folgenden näher beschrieben (Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg 2021, Seite 136 ff).</p> <p><u>Wald</u> Nach Einstufung der Flächen für den Biotopverbund zählen zu den flächenmäßig größten Kernflächen der Hasbruch und der Wald im Bereich von Amtsheide, Baßmerhoop und Brammer, die jeweils auch alte Waldstandorte sind. Außerdem sind die Osenberge und der Hegeler Wald großflächige Wald-Kernflächen. Auffällig und besonders wichtig für den Biotopverbund sind zudem Wald-Kernflächen in einer Nord-Süd-Achse des Landkreises, beginnend beim Holler-Wittemoor im nördlichen Teil bis hin zu Waldflächen bei Wildeshausen im Süden des Landkreises. Außerdem zieht sich ein Band an Kernflächen vom westlichen Landkreisgebiet entlang der Wälder um die Ahlhorner Fischteiche über Wälder an der Aue liegend bis zur Stadt Wildeshausen und führt dann weiter Richtung Osten über die Wälder Hölischerholz, Stühe, Harpstedter Bürgerhof, Amtsheide und Baßmerhoop. Da die Kernflächen der Wälder insgesamt relativ gleichmäßig über den Landkreis verteilt sind, gibt es nur wenige Wälder wie z.B. der Oberlether Fuhrenkamp und das Hemmelsholz die recht isoliert liegen. Durch die Lage in einem Gebiet mit vielen Gehölzreihen und -hecken ist jedoch eine Verbindung zum Litteler Fuhrenkamp bzw. Reiherholz möglich.</p> <p><u>Offenland, Grünland, Heiden und Magerrasen</u> Der Biotopverbund für Offenlandlebensräume beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünlandgeprägte Gebiete, • gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, • Hoch- und Übergangsmoore, • kleinflächige Gebiete, oft auch im Zusammenhang mit anderen Offenlandkomplexen • wie <ul style="list-style-type: none"> - Heiden und Magerrasen, - Stauden und Ruderalfluren, - Artenreiche Stillgewässer. <p>Offenlandlebensräume sind ähnlich wie Wälder fast überall im Landkreis Oldenburg vorzufinden. Im Vergleich zum Wald kommen offene Lebensräume jedoch häufig viel kleinflächiger vor und nicht in so stark zusammenhängenden Komplexen wie Wälder. Flächenmäßig macht dabei das Grünland den größten Anteil der Offenlandlebensräume für den Biotopverbund aus. Bei der Einstufung von Kernflächen für den Biotopverbund ist als Schwerpunkttraum für Offenland der Norden des Landkreises zu nennen. In den Bereichen der nördlichen Gemeinden von Wardenburg, Hude und Ganderkesee herrschen verstärkt Grünlandflächen vor, die sich auch über den Landkreis hinaus in die benachbarten Landkreise weiter erstrecken. In Anlehnung an das entwickelte Leitbild für den Landkreis Oldenburg sind deshalb Kernflächen mit Grünland-Biotopen besonders innerhalb der Region Watten und Marschen bedeutend. Ebenso bilden Grünlandflächen in den Niederungen einen Schwerpunkt, da auch hier verstärkt das Ziel von Grünlandentwicklung im Fokus steht. Darüber hinaus kommt in den Bereichen des Sager Meeres und südöstlich von Ganderkesee in Richtung der Delme vermehrt Grünland vor, das ebenfalls zu den Kernflächen zählt. Das Huntloser Moor besteht wiederum aus Kernflächen für Wald-Offenland-Komplexe. Für die genannten Bereiche der Kernflächen ergeben sich dementsprechend auch die Verbundachsen im Norden des Landkreises und entlang der Fließgewässer in den Niederungsbereichen.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Des Weiteren kommen nur wenige Heide-Kernflächen im Landkreis vor. Hinzu kommen noch kleinere Heideflächen, die als Naturdenkmal geschützt sind, doch die Distanz zwischen ihnen allen ist zu groß, um einen sinnvollen Verbund dafür zu entwickeln. Dennoch handelt es sich bei den Heideflächen um wertvolle und charakteristische, kulturhistorische Strukturen.</p> <p><u>Moor</u></p> <p>Moorgebundene Lebensräume stellen eine Besonderheit im Biotopverbund dar, denn sie sind neben ihrer Ausprägung an standörtliche Gegebenheiten wie Moorboden gebunden. Neben den Lebensräumen an sich sind hier die Boden- und Wasserverhältnisse von entscheidender Voraussetzung.</p> <p>Moorgebundene Lebensräume sind in der Regel Offenlandlebensräume und konzentrieren sich deshalb vor allem im nördlichen Bereich des Landkreises und an den Niederungen von Fließgewässern. Hinzu kommen die Offenlandlebensräume um das Sager Meer. Daneben stellen das Huntloser Moor, das Wunderburger Moor, das Poggenpohlsmoor und das Moor westlich von Hengsterholz Wald-Offenland-Komplexe dar. Das Pestruper Moor und der südliche Abschnitt des Hageler Holzes hingegen sind moorgebundene Lebensräume mit ausschließlich Waldbiotopen.</p> <p><u>Gewässer</u></p> <p>Stillgewässer werden als Kernfläche eingestuft, wenn das Gewässer inkl. seiner Uferzone bzw. seines Randstreifens von 5 m größer als 1 ha ist. Ausgenommen davon sind naturfernere Gewässer wie Klärteiche. Innerhalb der Auen werden alle Stillgewässer unabhängig von ihrer Größe berücksichtigt, da die Auen in Verbindung mit den Fließgewässern als Ausbreitungskorridore für wassergebundene Arten dienen.</p> <p>Zudem gelten Schlatts, die als Naturdenkmal gesichert sind, zu den Kernflächen. Sie konzentrieren sich hauptsächlich im südöstlichen Bereich vom Landkreis in der Gemeinde Dötlingen und der Samtgemeinde Harpstedt und südl. Wildeshausen. Aufgrund der höheren Bedeutung von Schlatts und dem Ziel zwischen ihnen einen Verbund herzustellen, ergeben sich dort, wo mehrere Schlatts in geringerer Distanz voneinander vorkommen, auch primär Verbundachsen für Gewässerlebensräume.</p> <p>Darüber hinaus wurden für den Landkreis Oldenburg im Landschaftsrahmenplan Verbundachsen bzw. -korridore für die Lebensräume Wald, Offenland und Gewässer erarbeitet. Die Erarbeitung der Verbundachsen im Landschaftsrahmenplan orientiert sich an folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage innerhalb der Funktionsräume - Vorhandensein geeigneter Trittsteinbiotope - kurze Verbindungswege - Vermeidung von zerschneidenden Elementen wie Siedlungen, Windenergieanlagen etc. <p>Diese Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Sie sollen das Grundgerüst der regionalen Freiräume ergänzen und/oder verbinden und als Puffer- und Ergänzungsflächen die Umsetzung der großräumigen ökologischen Vernetzung unterstützen.</p> <p>Bei den Verbundachsen handelt es sich um Suchräume, die in Beziehung zu den sie umgebenden Kernflächen stehen. Innerhalb dieser Verbundachsen sind vorrangig Flächen mit dem Ziel der Stärkung des maßgeblichen Verbundlebensraumes zu entwickeln und zu verbessern. Es existiert jedoch keine eigenständige Biotopverbundkonzeption. Daher kann die-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>sen Verbundachsen kein naturschutzfachliches Planzeichen zugeschrieben werden, insbesondere ist keine raumkonkrete Abgrenzung auf Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien möglich.</p> <p>Die Verbundachsen können der Karte 5a im Landschaftsrahmenplan entnommen werden.</p> <p>Darüber hinaus wird ein Großteil der regionalen und überregionalen Verbundfunktionen vom landesweiten Gewässerverbund mitsamt seiner Auen abgedeckt. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um die prioritären Fließgewässer gemäß WRRL.</p>
05	-
06	-
07	-
08	<p>Zu Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08 RROP</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der unterschiedlichen Wertigkeit und der verschiedenen Nutzungsansprüche werden im Landkreis Oldenburg im RROP Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Teilweise überschneiden sich diese Gebiete mit anderen Gebieten, z. B. mit den Vorranggebieten Natura 2000, den Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, den Vorbehaltsgebieten für die landschaftsbezogene Erholung sowie für Trinkwassergewinnung.</p> <p>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft mit ihrer Kennzeichnung aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg 2021 sind in der Erläuterungskarte Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08, Satz 1 RROP</p> <p>Der Naturraum des Landkreises Oldenburg hat sowohl Anteil am atlantisch geprägten nordwestdeutschen Küstenraum als auch an dem maritim-subatlantischen Klimabereich der Alt-Moränenlandschaft mit ihren ausgeprägten Geestrücken. Ein charakteristisches Merkmal des Landkreises Oldenburg ist das Vorkommen der drei großen, für Nordwestdeutschland typischen Naturräume Marsch, Moor und Geest. Die drei im nordwestdeutschen Flachland verbreiteten typischen Landschaftsräume Moor, Marsch und Geest sind vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Moorgebiete im Nordwesten des Landkreises und der Moorgürtel am Nordrand des Geestabfalls, • die weiträumige Marschenlandschaft der gezeitenabhängigen Unteren Hunte mit Geländehöhen um NN an der nördlichen Kreisgrenze, • die trockene, sandige Geest mit flachwelligen bis ebenen Oberflächenformen und Höhenschichten bis zu ca. 55 m über NN. <p>Flächenmäßig überwiegen in der Mitte und im Süden des Landkreises die Geestlandschaften mit ihren Hochflächen (ca. ab +20 m NN). Zusammen mit seinen nördlichen Randgebieten, die Teil der Oldenburger Hochmoorgebiete sowie der Wesermarschenlandschaft sind, ergibt sich ein heterogenes Landschaftsgefüge. Die Vielfalt landschaftlicher Erscheinungsformen geht maßgeblich auf unterschiedliche Bodenverhältnisse und wechselnde Höhenschichten zurück. Die geomorphologische Grundstruktur ist das Ergebnis der erdgeschichtlichen Entwicklung, hier dem Zeitalter der Eiszeiten (Pleistozän) und der Nacheiszeit (Holozän). Vor-eiszeitliche Schichten treten auf der Landkreisfläche nicht zutage.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Im Landkreis Oldenburg gibt es zurzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 FFH-Gebiete, - 2 Vogelschutzgebiete, - 27 Naturschutzgebiete, - 210 flächenhafte, 22 linienhafte und 182 punktförmige Naturdenkmale, - 58 Landschaftsschutzgebiete. <p>Die Landschaftsschutzgebiete stellen mit ca. 23 % der Landkreisfläche den größten Anteil der Schutzgebiete. Naturschutzgebiete kommen auf gut 2 % (ca. 2,6 %). FFH- und Vogelschutzgebiete liegen überlagernd mit den erstgenannten. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope sowie Naturdenkmale. Außerdem gehören weite Teile des Landkreises zum „Naturpark Wildeshauser Geest“. Dieses Großschutzgebiet erstreckt sich landkreisübergreifend auch über die Landkreise Cloppenburg, Vechta und Diepholz. Der Naturpark bedeckt etwa Dreiviertel des Landkreises und hat eine hohe Bedeutung für Erholung und Freizeit im Landkreis, jedoch keine zusätzliche Schutzwirkung.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg wurden darüber hinaus Gebiete identifiziert, die eine sehr hohe Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen. Auf Grundlage dieser Daten des Landschaftsrahmenplans werden auch diese Gebiete im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Eine Auflistung dieser Gebiete ist im Folgenden zu finden.</p> <p>Zur Sicherung der für Natur und Landschaft wichtigen Landschaftsräume und der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt werden die unten aufgeführten Gebiete als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im RROP festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natura-2000-Gebiete (siehe Abschnitt 3.1.3) - Naturschutzgebiete (NSG) - gesetzlich geschützte Biotope ab 10 ha (GB) - Naturdenkmale ab 10 ha - geschützte Landschaftsbestandteile ab 10 ha (GLB) - naturschutzwürdige Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan (NSW - oftmals deckungsgleich mit Biotopverbund Kernfläche im Landschaftsrahmenplan) - Fließgewässer und Auen, wenn im Landschaftsrahmenplan diese Gebiete mit ihrem Verlauf überwiegend als naturschutzwürdig dargestellt wurden (NSW) <p>Sollte ein naturschutzwürdiges Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft (NSW)</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete, - im Wald innerhalb bestehender LSG - zu großen Teilen (mind. 50% der Fläche) in Flächen mit hoher Ertragskraft aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag - an einem Siedlungsrand mit hoher Bedeutung für die Siedlungsentwicklung liegen, wurde ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. <p>Ein Vorranggebiet Natur und Landschaft kann mit anderen verträglichen Festlegungen, wie z.B. Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund überlagert werden.</p>

Tab. 12: Vorranggebiete Natur und Landschaft - Bestehende Naturschutzgebiete (NSG)			
NSG Nr.	NSG-Name	Schutzzweck	Fläche in ha
WE 62	NSG Pestruper Gräberfeld und Rosengarten	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung der Ruhe und Ungestörttheit im NSG, 2. den Erhalt der kulturhistorisch bedeutenden Hügelgräber, 3. für den Bereich der Heidefläche (Teilgebiet 1 gem. Anlage 3 zur Verordnung) den Schutz und die Entwicklung der charakteristischen, weiträumigen Trockenen Sandheiden mit Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, 4. für den nördlich der Heidefläche gelegenen Nadelmischwald (Teilgebiet 2 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf diesem Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, 5. für den Bereich Rosengarten (Teilgebiet 3 gem. Anlage 3 zur Verordnung) die langfristige natürliche Entwicklung eines Waldes, der der natürlichen Waldgesellschaft entspricht. <p>Die Fläche des NSG gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.</p>	38,76
WE 63	NSG Hasbruch	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p>	630,90

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, sowie der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den entsprechenden heimischen schutzbedürftigen und schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, 2. den Erhalt des Hasbruchs als historisch alten Waldstandort einschl. der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften, 3. den Erhalt und die Entwicklung der Brook- und Hohlbäche als naturnahe sommerkalte Geestbäche einschließlich der natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften, 4. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere diverser Amphibienvorkommen, einer Vielfalt an Fledermausarten, einer hohen Artenvielfalt der Wirbellosen und der Vögel einschließlich ihrer jeweiligen Lebensgrundlagen, 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörttheit im NSG. <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Hasbruch“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hasbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im vorgenannten Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	
	WE 66	NSG Tannersand und Gierenberg	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p>	36,58

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>1. die Erhaltung und Verbesserung der Repräsentanz von Sandheiden auf Binnendünen, nährstoffarmen und dystrophen Stillgewässern und Übergangs- und Schwingrasenmooren, 2. den Erhalt und die Entwicklung von Binnendünen einschließlich der naturnahen Offenland- und Waldgesellschaften, 3. den Erhalt und die Entwicklung von kleinen Beständen lebender Hochmoore und Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried, 4. den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen und naturnahen Wäldern, die sich ausschließlich aus Arten der am jeweiligen Standort vorkommenden Waldgesellschaften zusammensetzen, in unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen mit hohem Altholz- und Totholzanteil, oder von naturnahen und standortgerechten Ausprägungen von Offenlandbiotopen insbesondere zur Biotopvernetzung, 5. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen, 6. den Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften; insbesondere zählen hierzu Arten aus den Gruppen der Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten sowie solche aus den Gruppen der Flechten und Moose, 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörttheit im NSG.</p> <p>Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Tannersand und Gierenberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	
	WE 71	NSG Glaner Heide	Verordnung vom 18. März 1942 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	15,76
	WE 74	NSG Pestruper Moor	Verordnung vom 11. Dezember 1939 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	36,76
	WE 79	NSG Huntloser Moor	Das Huntloser Moor liegt im nördlichen Randbereich der Cloppenburg im Übergangsbereich zur Hunteniederung. Es handelt sich um ein Quellmoor, das als Versumpfungsmoor am quelligen Geesthangfuß in Senken des ehemaligen Hunteurstromtals entstehen konnte.	149,55

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>Aufgrund des vielfältigen Moaiks abwechslungsreich strukturierter, schutzwürdiger Biotope - z. B. Birken- und Erlenbrücher, offene Moorschlenken, Moorheiden, Seggenrieder, Feuchtbrachen, Feuchtgrünlandflächen und mesophiles Grünland - ist das Moor als Naturraum für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung.</p> <p>Zweck der Verordnung ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für zahlreiche, zum Teil gefährdete und vom Aussterben bedrohte wildwachsende Pflanzen, Pflanzengesellschaften und wildlebende</p>
WE 91	NSG Hatter Holz		<p>Verordnung vom 10. November 1977 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.</p>
WE 93	NSG Holler- und Wittemoor		<p>Mit den beiden Teilgebieten Hollermoor und Wittemoor soll der verbliebene Rest des ehemaligen Randhochmoores zwischen der Delmenhorster Geest und den nördlich anschließenden Wesermarschen erhalten und gesichert werden. Das Moor mit seinen vielfältigen landschaftlichen Strukturen, den früheren Torfstichen, Moorwäldern und umgebenden Hochmoorgrünländereien ist Lebensraum hochmoortypischer Lebensgemeinschaften mit z.T. bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Über Maßnahmen zur Wiedervernässung soll eine Renaturierung mit dem langfristigen Ziel einer gebietsweisen Regeneration des Hochmoores angestrebt werden. Das Hochmoorgrünland wirkt abschirmend als hydrologische Schutzzone zwischen den unkultivierten Hochmoorgebieten und der umgebenden intensiv genutzten Kulturlandschaft. Mit der Schaffung größerer Feuchtgebiete innerhalb des Moorkomplexes, der Sicherung des Grünlandes und der Erhaltung natürlicher Waldbestände soll das Holler- und Wittemoor als Lebensraum für zahlreiche an diese Biotoptypen gebundene Lebensgemeinschaften entwickelt werden.</p>
WE 126	NSG Wunderburger Moor		<p>Verordnung vom 09. Juni 1967 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.</p>
WE 132	NSG Hunteniederung		<p>Allgemeiner Schutzzweck Dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Schutzgebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>von besonderer Eigenart, Seltenheit, Vielfalt und Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der für das EU-VSG wertbestimmenden Vogelarten. 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der maßgeblichen Vogelarten. 3. Die Erhaltung und Wiederherstellung feuchter bis nasser Bodenverhältnisse mit saisonalen Überstauungen im Winter bis ins Frühjahr mit extensiver Grünlandbewirtschaftung während der Vegetationsperiode. 4. Die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener, beruhigter und ungestörter Brut-, Aufzucht-, Rast- und Nahrungshabitate zum Schutz sensibler Vogelarten durch Vermeidung störender Vertikalstrukturen. 5. Die Erhaltung und Entwicklung gehölz- und barrierefreier Flugkorridore insbesondere auch zu benachbarten, für die Vogelarten relevanten Lebensräumen. 6. Die Entwicklung und Förderung des über das NSG hinausgehenden Biotopverbundes u.a. mit dem angrenzenden NSG „Bornhorster Huntewiesen“, dem angrenzenden LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ und dem angrenzenden LSG „Untere Hunte“ sowie mit anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch eine gebietsübergreifende Vernetzungs- und Austauschfunktion, die z. B. die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft ermöglichen.
	WE 156	NSG Benthullener Moor	<p>Das Schutzgebiet ist Teil des einstmals ausgedehnten Vehnemoorkomplexes in der Hunte-Leda-Moorniederung. Es soll als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der Hochmoore und des Hochmoorgrünlandes sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Zu den schutzbedürftigen Biotoptypen des Benthullener Moores zählen u.a. Hochmoorbult- und Hochmoorschlenkengesellschaften, Hochmoorheidegesellschaften, Moorbirkenwaldgesellschaften, ausgedehnte Grünland- und Feuchtgrünlandgesellschaften und Feuchtbrachen der Hochmoore auf z.T. ehemals abgetorften Flächen. Verschiedene noch im Abbau befindliche Flächen werden nach Abschluss des Torfabbaues entweder für eine Grünlandnutzung wiederhergestellt oder nach Durch-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>führung von Wiedervernässungsmaßnahmen einer natürlichen eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen. Darüber hinaus besitzt das Naturschutzgebiet eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.</p>	
	WE 189	NSG Bäken der Endeler und Holzhauser Heide	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der Talraum der Bäken mit seinen naturnahen Laubwaldgesellschaften, Vermoorungen, Röhrichten, Seggenriedern, Feuchtgrünländereien und Fließgewässern soll als Lebensstätte für die daran gebundenen, schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erhalten und entwickelt werden. Außerdem soll die besondere Eigenart der Täler als gliederndes Landschaftselement geschützt und die Gewässergüte der Bäken durch die Ausweisung einer Schutzzone gefördert werden. Teilgewässer im Gebiet sind auch als potentielle Laich- und Larvalhabitate für verschiedene Salmoniden, wie z.B. dem Lachs (<i>Salmo salar</i>), von überregionaler Bedeutung. Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.</p>	507,28
	WE 215	NSG Poggenpohlsmoor	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p>	112,53

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>1. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und störungsarmer Quell- und Durchströmungsmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore in ausreichender Flächenausdehnung und mit intaktem Wasserhaushalt,</p> <p>2. Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen naturnahen und vielfältigen zusammenhängenden Biotopkomplexes mit intaktem Wasserhaushalt, der u.a. von Mooren, Auenbereichen, ökologisch hochwertigen Grünlandtypen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Feuchtwäldern, Eichenwäldern sowie Quell- und Gewässerbereichen geprägt ist,</p> <p>3. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger sowie teilweise hochgradig gefährdeter Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten, Gefäßpflanzen und Moose,</p> <p>4. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank,</p> <p>5. die Förderung der Ruhe und Ungestörttheit im NSG.</p> <p>3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Poggenpohlsmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	
	WE 216	NSG Ahlhorner Fischteiche	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <p>1. den langfristigen Erhalt und die Entwicklung dieses Feuchtgebietskomplexes mit</p>	486,37

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>seinen Still- und Fließgewässern als strukturreichen naturnahen Lebensraum wildwachsender heimischer z.T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften einschl. schutzwürdiger und -bedürftiger Waldgesellschaften und als Lebensraum wildlebender heimischer Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften,</p> <p>2. den Schutz und die Entwicklung des ausgedehnten Teichkomplexes der Ahlhorner Fischteiche mit unterschiedlichen Nährstoffgehalten, zeitweise trockenfallenden Gewässern, Strandlings- und Zwergbinsengesellschaften, einem ausgedehnten Wassersystem sowie naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren, sonstigen naturnahen Stillgewässern und nährstoffreichen Sümpfen und Röhrichten,</p> <p>3. den Schutz und die Entwicklung der Lethen als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit zum Teil bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern, Birken-Erlen-Bruchwäldern und am Talrand stellenweise mit alten Eichenwäldern, im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie als Lebensraum einer bachtypischen Wasservegetation und Fauna,</p> <p>4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und -bedürftiger Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere teilweise seltene hochgradig gefährdete Arten aus den Gruppen der Gefäßpflanzen, Moose, Libellen, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler, Fledermäuse und andere teilweise seltene Säugetiere sowie diverse weitere Vertreter der Wirbellosen; des Weiteren bezweckt die Erklärung zum NSG den Schutz und die Entwicklung naturnaher strukturreicher Lebensräume einschließlich der Vielzahl an möglichen Übergängen und Funktionen in ausreichenden Flächenanteilen mit herausragender Bedeutung für Brut- und Gastvögel in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen,</p> <p>5. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut (<i>Luronium natans</i>) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank,</p> <p>6. die Förderung der Ruhe und Ungestörttheit im NSG.</p>	
	WE 228	NSG Harberner Heide	Das Naturschutzgebiet ist Teil des einstmals ausgedehnten Vehnemoorkomplexes in der Hunte-Leda-Moorniederung. Nach	44,82

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>ehemaligem Handtorfstich sowie industrieller Abtorfung ist das Restmoor als vorentwässerter, nicht kultivierter Hochmoorstandort erhalten geblieben. Im Gebiet hat sich nach Wiedervernässungsmaßnahmen ein vielfältig strukturierter Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften des natürlichen Hochmoores und Hochmoorrandes entwickelt. Zweck der Unterschutzstellung ist der dauerhafte Erhalt sowie die Entwicklung des kleinflächig strukturierten und z.T. wiedervernässten Hochmoores als Lebensraum hochmoorgebundener und moortypischer schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.</p>	
	WE 232	NSG Nordenholzer Moor	<p>Das „Nordenholzer Moor“ liegt im nördlichen Randbereich der Delmenhorster Geest im Übergangsbereich zur Wesermarsch in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Es handelt sich um den Rest eines Hochmoores, das über einem Versumpfungsmoor am quelligen Geesthangfuß entstehen konnte.</p> <p>Im „Nordenholzer Moor“ hat sich ein vielfältiges Mosaik abwechslungsreich strukturierter Lebensräume wie Birken- und Erlenbrüche, naturnaher Stillgewässer, Fließgewässerröhrichte, Ufer- und Hochstaudenfluren, offene Moorbereiche, Feuchtweiden, Kleinseggenrieder, Feuchtbrachen und Feuchtgrünland entwickelt.</p> <p>Zweck der Unterschutzstellung ist die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden Biototypen mit ihren charakteristischen Standortbedingungen als Lebensraum für die daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.</p>	77,45
	WE 240	NSG Barneführer Holz und Schreensmoor	<p>Das Naturschutzgebiet „Barneführer Holz und Schreensmoor“ liegt in der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und dort im Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung.</p> <p>Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung des Barneführer Holzes und Schreensmoores als Lebensstätte zahlreicher hier heimischer und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Schutzzweck innerhalb des im Naturschutzgebiet gelegenen Naturwirtschaftswaldes der Landesforstverwaltung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, ungleichaltriger Walder einschließlich ihrer naturnahen Standortbedingungen, mit an-</p>	236,34

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>gemessenen Anteilen möglichst aller natürlich vorkommenden Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung, die Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Waldinnen- und Waldaußenränder.</p> <p>Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus die Entwicklung der naturfernen Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort vorkommenden naturnahen Waldgesellschaften in den sonstigen Wirtschaftswäldern der Landesforstverwaltung. Der außerordentlich hohe Wert des Gebietes für den Naturschutz beruht auf dem Mosaik aus naturnahen Wäldern auf z.T. alten Waldstandorten, naturnahen Fließgewässerabschnitten der Hunte, sonstigen Still- und Fließgewässern mit ihren Gewässerändern.</p> <p>Sumpfvvegetation sowie extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünlandkomplexen innerhalb der ehemaligen Rieselwiesen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Hunte. Zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen des Barneführer Holzes und Schreensmoores zählen insbesondere Hartholz-Auwälder, Erlen-Eschen-Auwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Hochstaudenfluren, Erlenbruchwälder, trockene und feuchte Stieleichen-Birken-Kiefern-Mischwälder, naturnahe z.T. sommertrockene Fließ- und Stillgewässer, extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland, Seggenrieder und Röhrichte.</p>	
	WE 244	NSG Brammer	<p>Das Naturschutzgebiet „Brammer“ liegt in der naturräumlichen Region der Ems-Hunte Geest und dort im Naturraum der Syker Geest mit der Untereinheit der Harpstedter Geest.</p> <p>Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung des Brammer Moores sowie der das Brammer Moor umgebenden Moorschlatts als wertvolle Kleinmoore mit typischen Arten und Lebensgemeinschaften der Hoch- und Übergangsmoore. Gleichzeitig dient die Unterschutzstellung der Sicherung der naturnahen (bodensauren, oligo- bis mesotrophen) Standortverhältnisse sowie der oberflächennahen Grundwasserverhältnisse des hydrologischen Wassereinzugsgebietes.</p> <p>Zweck für den aus Heiden hervorgegangenen Naturwirtschaftswald der Landesforstverwaltung ist weiterhin die Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, un-</p>	60,90

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>gleichaltriger Wälder mit der von Zwergsträuchern geprägten Krautschicht einschließlich ihrer naturnahen Standortbedingungen, mit angemessenen Anteilen möglichst aller natürlich vorkommenden Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung. Darüber hinaus dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils. Hierbei ist die Entwicklung von vielfältig strukturierten Waldinnen- sowie Waldaußenrändern und Lichtungen mit Sand- und Feuchtheiden als auch unterschiedlicher Stadien spontaner Vegetationsentwicklung zu fördern.</p> <p>Insgesamt dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Entwicklung aller hier vorkommenden heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Zu den schutzbedürftigen und zu entwickelnden Biotoptypen zählen u.a.:</p> <p>Naturnahes Hoch- und Übergangsmoor, naturnahes Moorschlatt, Torfmoos-Schwingrasen, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Glockenheide-, Besenheide- und Krähenbeer-Moorheiden, naturnahes Torfstichgewässer, der Verladungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer, bodensaurer Buchenwald, bodensaurer Eichenmischwald, Kiefern-Birken-Eichenwald, Birken- und Erlenbruchwald, Birken-Kiefer-Bruchwald.</p> <p>Darüber hinaus dient die Unterschutzstellung dem Erhalt des Waldes für die ruhige Erholung aufgrund seiner besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit.</p> <p>Gleichzeitig besitzt das Naturschutzgebiet „Brammer“ eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.</p>		
	WE 252	NSG Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor	Das NSG „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ liegt in der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und dort im Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung. Das NSG besteht aus drei Komplexen. Es handelt sich hierbei um die Heiden und Sandmagerrasen im Kleinen Sand innerhalb eines ehemals weit ausgedehnten Wehsandgebiets, die Sager Meere, deren Entstehung auf einen räumlich begrenzten Erdfall zurückzuführen ist, und dass Heumoor als Rest nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung.	200,47	

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaft sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Geestseen, einschl. der Röhricht- und Schwimmblattpflanzengesellschaften, 2. der Sande, insbesondere der Sandheiden, der Magerrasen und kleinräumig der Reste alter Kratteichenbestände, 3. der Moore, insbesondere der Extensivgrünlandflächen der artenreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen, der mageren Nasswiesen und -weiden sowie der nährstoffarmen Binsen- und Staudensümpfe <p>Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).</p>	
	WE 293	NSG Bassumer Friedholz	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften insbesondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbesserung der Repräsentanz von Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchenwäldern in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, 2. die mittel- bis langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände, 	56,72

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>3. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen, 4. den Erhalt und die Entwicklung von Habitatstrukturen wie Alt- und Totholzbäumen, 5. die Förderung der Ruhe und Ungestört-heit im NSG. Das NSG ist Teil des kohärenten europäi-schen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Bassumer Friedeholz“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeb-lichen Lebensraumtypen und Arten insge-samt zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	
	WE 299	NSG Döhler Wehe	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Bio-topen oder Lebensgemeinschaften insbe-sondere nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflan-zenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftli-chen, naturgeschichtlichen oder landes-kundlichen Gründen oder wegen ihrer Sel-tenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbe-sondere: 1. die Verbesserung der Repräsentanz von Hainsimsen-Buchenwäldern sowie von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, 2. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende naturnahe Waldgesellschaft mit hohem Altholz- und Totholzanteil, 3. den Erhalt und die Entwicklung der Wall-hecken (Baum-Wallhecken und Wald-Wall-hecken), 4. den Erhalt und die Entwicklung der „Sieke“ als naturnahes Fließgewässer mit naturnaher Ufervegetation, 5. den Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Quellbereichen, 6. die Förderung der Ruhe und Ungestört-heit im NSG. Das NSG ist Teil des kohärenten europäi-schen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Döhler Wehe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmen-den Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>	69,99

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
	WE 304	NSG Osterburger Kanal	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG sowie nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Der Osterburger Kanal bildet einen wichtigen Korridor für wandernde Fische und Rundmäuler, die aus der Nordsee kommend in die Gewässer der „Ems-Hunte-Geest“ aufsteigen, in denen ihre Laich- und Aufwuchsgebiete liegen. Gleichfalls dient er der Abwanderung der Jungtiere in ihre marinen Habitate und erfüllt als Verbindungsgewässer und zeitweiliger Lebensraum weitere Funktionen für aquatische Lebewesen. Der Kanal verbindet die unter Tideeinfluss stehende untere Hunte mit der durch Staustufe und Wasserkraftwerk vom Tideeinfluss entkoppelten oberen Hunte. Überschüssiges Wasser aus dem Oberlauf der Hunte kann über ein Abschlagbauwerk bei Tungeln und einen Hochwasserentlastungskanal, der südlich der Landesstraße L 870 verläuft, in den Osterburger Kanal geleitet werden. Auf Höhe der Überquerung der L 870 fließt rechtsseitig das Bümmersteder Fleth zu, und nach etwa 0,9 km mündet die Lethe von links in den Osterburger Kanal. Die Lethe erfüllt eine wichtige Funktion als Lebensraum, Laich- und Aufwuchsgewässer für verschiedene, bestandsbedrohte Fische, Rundmäuler und weitere aquatische Lebewesen. Außerdem sind die naturnahen Abschnitte der Lethe und ihrer Niederung zusammen mit den durch das Flusswasser gespeisten Ahlhorer Fischteichen für zahlreiche gefährdete hydrophile Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften von großer Bedeutung.</p> <p>Ungefähr 0,5 km nördlich des Oldenburger Wasserkraftwerkes mündet der Osterburger Kanal in die Hunte, die in diesem Bereich mit dem Küstenkanal zusammenfließt und die Stadtstrecke Oldenburg bildet.</p> <p>Die von Hunte und Osterburger Kanal umschlossenen Feuchtwiesengebiete der Tungeler Marsch im Landkreis Oldenburg und der Buschhagenniederung im Gebiet der Stadt Oldenburg gehören zusammen mit den Wiesen der Bümmersteder Marsch zum Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“. Der Osterburger Kanal stellt trotz seiner Prägung als wassertechnisches Bauwerk eine wichtige Verbindung zwischen den Gewässersystemen der Ems-</p>
			3,49

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
		<p>Hunte-Geest und den Hunte-Weser-Marschen dar und trägt zur Vernetzung mehrerer Schutzgebiete bei.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die langfristige Erhaltung und Sicherung des Osterburger Kanals als Wanderkorridor stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter anadromer Fischarten und Rundmäuler, wie z. B. Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Meerforelle (<i>Salmo trutta f. trutta</i>), Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) und Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>), 2. die Erhaltung und Entwicklung des Osterburger Kanals als Lebensstätte und Verbindungsgewässer der charakteristischen Fließgewässerbiozönose mit ihren typischen Fischarten wie Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Gründling (<i>Gobio gobio</i>), Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>), Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>) und besonders den gefährdeten Arten Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>) und Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), 3. die Erhaltung und Förderung eines für aquatische Organismen günstigen physikochemischen Gewässerzustandes, 4. die Erhaltung und Entwicklung der Vegetation der Wechselwasserzone mit ihren charakteristischen Beständen von u.a. Kohldistel (<i>Cirsium oleraceum</i>), Gewöhnlicher Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) und den gefährdeten Arten Schwanenblume (<i>Butomus umbellatus</i>) und Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>) sowie als Lebensraum typischer Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, besonders Libellenarten, wie z. B. Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>), 5. die Erhaltung und Entwicklung als Jagdrevier für streng geschützte Fledermausarten, wie Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>). <p>Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, die Unterschutzstellung des „Osterburger Kanals“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet</p>

LROP Regionales Raumordnungsprogramm				
			„Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Le-the“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.	
	WE 311	NSG Stenumer Holz	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Hainsimsen-Buchenwäldern, atlantischen sauren Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Auenwäldern mit Erlen und Eschen in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, 2. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen, 3. den Erhalt und die Entwicklung des in der maßgeblichen Karte der Anlage 2 dargestellten artenreichen Feuchtgrünlandes, 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände, 5. den Erhalt der und die selbständige Wiederbesiedlung durch die an naturnahe Strukturen gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften; insbesondere zählen hierzu seltene Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Alpen-Hexenkraut (<i>Circaea alpina</i>), Winterschachtelhalm (<i>Equisetum hyemale</i>), Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>), Grünliche Waldhyazinthe (<i>Platanthera chlorantha</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Wald-Sanikel (<i>Sanicula europaea</i>), Geflügelte Braunwurz (<i>Scrophularia umbrosa</i>) und Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), 6. die Förderung der Ruhe und Ungestört-heit im NSG. 	96,56
	WE 312	NSG Stühe	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Le-</p>	215,85

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
		<p> bensemgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Sternmieren-Eichen Hainbuchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern in den jeweiligen naturnahen und strukturreichen Ausprägungen mit unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen inklusive hohem Altholz- und Totholzanteil, 2. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen vielfältigen Biotopkomplexes, u.a. bestehend aus feuchten und mesophilen standortheimischen naturnahen Waldgesellschaften, Feuchtgebüsch, Grünlandbereichen, Moorstrukturen und Gewässern, 3. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen, 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende naturnahe Waldgesellschaft in unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen mit hohem Altholz- und Totholzanteil, 5. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Insekten, 6. den Erhalt und die Entwicklung der in dieser Verordnung aufgehenden Naturdenkmale 137 „Margaretenmoor“ und 138 „Schlatt im Stühe“ als naturnahe feuchte bis nasse Standorte einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen; die Standorte werden insbesondere durch einen dystrophen Teich, ein Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte sowie moortypische Strukturen charakterisiert, 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörttheit im NSG. <p> Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH Gebietes </p>

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			„Stühe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.	
	WE 316	NSG Lethe	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung eines durchgängigen und naturnahen Tieflandbachs mit nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen fließgewässertypischen Dynamiken und Strukturen; dazu gehören insbesondere Totholzverkläuerungen, vielfältige Substratsortierungen, arten- und blütenreiche Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autypischen Waldbiotope, 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Rundmaul- und Fischarten, 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile, 4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere wie der Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Muscheln, Amphibien wie der Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Gliederfüßer und Gefäßpflanzen, 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörttheit des NSG. 	35,33
	WE 317	NSG Große Höhe	Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32	92,06

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm	
			<p>BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichenmischwälder und Birkenwälder auf nährstoffarmen Sandböden, hier insbesondere Dünenstandorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Tot- und Altholz sowie an Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten und der charakteristischen Kontakt- und Saumbiotope, 2. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher und strukturreicher Offenlandbiotope nährstoffarmer Standorte, insbesondere offene Binnendünen, Sandmagerrasen, Sandtrockenrasen, trockene Heiden und mageres mesophiles Grünland in ausreichender Flächenausdehnung einschließlich der charakteristischen Kontaktbiotope und im Wechsel mit feuchten Biotopen, 3. den Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen, standortheimischen und teilweise seltenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere solcher trockener und nährstoffarmen Biotope in stabilen, sich selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer Lebensgrundlagen mit hochwertiger Habitatausstattung und Flächenausdehnung, 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörttheit im NSG. <p>Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung der Großen Höhe als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.</p>
	WE 319	NSG Mittlere Hunte	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Bio-</p>
			123,79

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>topen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung durchgängiger, naturnaher, frei fließender Gewässer mit entsprechend variablen Fließgeschwindigkeiten, Tiefen und Überflutungsdynamiken, nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie vielfältiger Auen-, Ufer- und Sohlstruktur mit mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen Strukturen insbesondere wie Mäandern, Totholzverkläunungen, vielfältiger Substratsortierung, arten- und blütenreichen Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie auentypische Waldbiotopie und weiteren schutzwürdigen gewässerbeeinflussten und trockenen Biotopen, 2. die Verdrängung von standortfremden sowie potentiell invasiven und invasiven Tier- und Pflanzenarten, 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte und der Nebenflüsse, insbesondere des Rittrumer Mühlbachs, mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer u.a. für diverse Rundmaul- und Fischarten, 4. den Erhalt und die Entwicklung des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) und des Bibers (<i>Castor fiber</i>) in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen, 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile, 6. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und -bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere, Muscheln, Amphibien, Weichtiere, Gliederfüßer und Gefäßpflanzen, 	

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm	
			7. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für den Lachs (<i>Salmo salar</i>) einschließlich der natürlichen Wiederansiedlung und Populationsentwicklung, 8. die Förderung der Ruhe und Ungestört-heit des NSG
Tab. 13: Vorranggebiete Natur und Landschaft - gesetzlich geschützte Biotope ab 10 ha (GB)			
Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Fläche in ha
GB 7051	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore	12,64
GB 7051	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore	14,59
Tab. 14: Vorranggebiete Natur und Landschaft - Naturdenkmale ab 10 ha (ND)			
Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Fläche in ha
ND 725	Hochmoorrest am Vehnberg	Entwässerter Hochmoorrest mit Vorkommen von Scheidenwollgras, Torfmoosen und Pfeifengras, sowie starkem Aufkommen von Moorbirken. Im Westen kleinflächig und in offenen, unbeschatteten Bereichen Moorheide mit Vorkommen gefährdeter, hochmoor-typischer Pflanzen	15,70
ND 510	Kistenbergsmoor	Nach dem Sturm von 1972 natürlich aufgekommener, lichter Wald in ehemaliger Moorniederung, der freien Entwicklung überlassen, Vorkommen seltener Pflanzen	11,55
Tab. 15: Vorranggebiete Natur und Landschaft - geschützte Landschaftsbestandteile ab 10 ha (GLB)			
Nr.	Bezeichnung	Schutzzweck	Fläche in ha
GLB OL 21	Hunte zwischen Wildeshausen und Astrup	Der genannte Gewässerabschnitt der Hunte wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und der Gemeingebrauch daran eingeschränkt. Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des genannten Gewässerabschnitts als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten. In dem genannten Gewässerabschnitt ist das Befahren ganzjährig mit Wasserfahrzeugen mit mehr als 6 m Länge oder mehr als 1 m Breite verboten. In der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres ist	77,43

LROP Regionales Raumordnungsprogramm			
		das Befahren des genannten Gewässerabschnitts mit Wasserfahrzeugen jeder Art verboten.	
Tab. 16: Vorranggebiete Natur und Landschaft - Naturschutzwürdige Gebiete (NSW)			
Nr.	Bezeichnung	Schutzzweck	Fläche in ha
NSW 2	Bodenabbau Auf dem Mersfelde (Wardenburg)	Biotopverbund Kernfläche	118,11
NSW 9	Lockere Eichenwälder auf dem Hohen Scheenberg	lichte Eichen- und Kiefernwälder, Biotopverbund Kernfläche	15,93
NSW 11	Schwarzes Moor und Feuchtfäche am Landwehrgraben	renaturiertes Moor, Flora, Magerrasen, Stillgewässer und Wald	15,01
NSW 17	Eichenwälder westl. Dingstede	Eichenwälder auf Düne, Biotopverbund Kernfläche Wald	19,85
NSW 21	Aue der Hahlbäke bei Hahlbek	naturnahes Fließgewässer, naturnaher Eichenwald, Magerrasen, Flora	12,87
NSW 39	Eichenwald im Havekoster Sand	naturnaher Eichenwald, Schlatts, Flora	27,66
NSW 40	Buchen- und Eichenwälder bei Landwehr	alter Buchenwald	23,05
NSW 42	Eichen- und Buchenwälder bei Hestern	alte Eichen- und Buchenwälder	14,78
NSW 43	Eichenwälder und Kiefernforst "Das Sand" bei Havekost	naturnaher Eichenwald, alter Buchenwald	16,26
NSW 47	Wald südl. des Sager Meeres	naturnaher Eichenwald mit Höhlenbäumen, Flora, Brutvögel	30,33
NSW 53	Wald bei Selgenkuhlen, Großenkneten	alte Eichenwälder	17,27
NSW 54	Alte Bulten bei Großenkneten	Nasse Grünländer auf Niedermoor, Biotopverbund Kernfläche	20,47
NSW 56	See bei Gut Neulethe	naturnahes Stillgewässer GB, Heide / Kiefernwald GB, hohe Bed. Gastvögel, Biotopverbund Kernfläche	36,57
NSW 57	Artenreiche Grünländer an der Lethe bei Kolonie Lethe	artenreiche Grünländer in der Aue	22,60
NSW 58	Eichenwälder beim Gräberfeld Hageler Höhe	naturnaher trockener Eichenwald mit Gräberfeldern, Biotopverbund Kernfläche	11,12
NSW 59	Eichenwald bei Hagel	alte Eichenwälder mit Höhlenbäumen	13,63
NSW 65	Kiefernwald mit Heide in der Glaner Heide / Großer Sand	alter Kiefernwald mit Höhlen, Flora, GB Heide / Magerrasen, Biotopverbund Kernfläche	132,48
NSW 68	Wälder in Aschenbeck, Dötlingen	alte Eichen- und Buchenwälder mit Uraltbäumen mit Höhlen und Totholz, Wallhecken	14,70
NSW 76	Auwälder an der Flachsbäke	Auwälder und tw. naturnahes Fließgewässer	25,99
NSW 77	Wald Kellinghören am Wunderburger Graben	naturnaher Erlen-Eschen-Auwald	24,78
NSW 78	Wälder südöstlich Wunderburger Moor	naturnahe Eichenwälder	12,02
NSW 79	Aue am Grünbach	Aue mit artenreichen Grünländern und naturnahem Wald	14,31
NSW 96	Aue am Hölinger Bach	naturnahe Bruch-/Auwälder, Flora	12,58

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
NSW 97	Auwälder am Lütnantsbach	naturnahe Auwälder, Flora, Biotopverbund Kernfläche	28,24
NSW 100	Feuchtwälder am Beckstedter Bach	naturnahe Auwälder, Flora	23,21
NSW 101	Niederung Holtorfer Bach von Ostersehl bis zur Hunte	naturnahe Auwälder, Flora	23,65
NSW 105	Wohldholz an der Appenriede I	alte Eichen- und Buchenwälder auf altem Waldstandort, Biotopverbund Kernfläche	22,13
NSW 108	Feuchtwälder am Bockhorstgraben und Köhlbach	naturnahe Au-/Quellwälder, Flora, Biotopverbund Kernfläche	44,15
NSW 109	Wasserzüge und Delme bei Gr.Köhren/Harpstedt	naturnahe Auwälder und extensive Grünländer, Flora, Biotopverbund Kernfläche	202,71
NSW 110	Wälder an der Röhenecke	Naturnahe Gewässerabschnitte, Auwälder, Schwarzstorch, Flora	24,59
NSW 112	Bassumer Friedeholz	naturnahe Laubwälder, Biotopverbund Kernfläche	16,45

Zu Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08, Satz 2 RROP - Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden Gebiete und Landschaftsbestandteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ergänzen oder verbinden das Grundgerüst der regionalen Freiräume und unterstützen als Puffer- und Ergänzungsflächen die Umsetzung der großräumigen ökologischen Vernetzung. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft können auch zur Ergänzung des Biotopverbundes genutzt werden, insbesondere als Puffer- und Ergänzungsflächen sowie als Habitatkorridore.

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft wird das Ziel verfolgt, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die Gebiete und Landschaftsbestandteile anzusehen, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertungen (z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung) durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind.

Neben den Gebieten, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg als Gebiete mit hoher Bedeutung für Arten und Biotope bzw. mit einer hohen Bedeutung für Natur und Landschaft klassifiziert wurden („Naturschutzwürdige Gebiete“ - NSW), sind NSW-Gebiete auch als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt worden. Darunter fallen hauptsächlich Bereiche, die bestehende Landschaftsschutzgebiete ergänzen oder abrunden sowie Schwerpunkträume hochwertiger Biotoptypen.

Als „Landschaftsschutzwürdige Bereiche“ (LSW) wurden im Landschaftsrahmenplan Gebiete bestimmt, die eine hohe Bedeutung für mindestens zwei der Schutzgüter Arten bzw. Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima / Luft aufweisen. Darunter fallen hauptsächlich Bereiche aus fachlichen Programmen (in erster Linie „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ sowie „Niedersächsische Moorlandschaften“). Diese wurden ebenfalls als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Demzufolge werden diese ebenfalls in der folgenden Aufzählung als VB Natur und Landschaft genannt.

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind im RROP festgelegt:
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm																		
	<ul style="list-style-type: none"> - landschaftsschutzwürdige Gebiete (LSW) - Fließgewässer und Auen, wenn sie im Landschaftsrahmenplan überwiegend nicht als naturschutzwürdiges Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft (NSW) dargestellt wurden (ohne tabellarische Auflistung) - Geschützte Landschaftsbestandteil-würdige Gebiete ab 10 ha (GLBW) <p>Für einige naturschutzwürdige Bereiche (NSW) gilt: Sollte ein naturschutzwürdiges Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft (NSW)</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete, - im Wald innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete (LSG) - zu großen Teilen (mind. 50% der Fläche) in Flächen mit hoher Ertragskraft aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag - an einem Siedlungsrand mit hoher Bedeutung für die Siedlungsentwicklung liegen, wurde für diese Gebiete ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt <p>Tab. 17: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Bestehende Landschaftsschutzgebiete (LSG)</p> <table border="1" data-bbox="304 909 1465 2067"> <thead> <tr> <th data-bbox="311 909 427 969">Nr.</th> <th data-bbox="435 909 815 969">LSG Name</th> <th data-bbox="823 909 1353 969">Schutzzweck</th> <th data-bbox="1361 909 1458 969">Fläche in ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="311 976 427 1339">OL - 1</td> <td data-bbox="435 976 815 1339">Reiherholz</td> <td data-bbox="823 976 1353 1339">Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.</td> <td data-bbox="1361 976 1458 1339">351,77</td> </tr> <tr> <td data-bbox="311 1346 427 1709">OL - 2</td> <td data-bbox="435 1346 815 1709">Großer und Kleiner Baumhof</td> <td data-bbox="823 1346 1353 1709">Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.</td> <td data-bbox="1361 1346 1458 1709">33,02</td> </tr> <tr> <td data-bbox="311 1715 427 2067">OL - 3</td> <td data-bbox="435 1715 815 2067">Küstereigarten (Goldberg)</td> <td data-bbox="823 1715 1353 2067">Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.</td> <td data-bbox="1361 1715 1458 2067">9,98</td> </tr> </tbody> </table>			Nr.	LSG Name	Schutzzweck	Fläche in ha	OL - 1	Reiherholz	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	351,77	OL - 2	Großer und Kleiner Baumhof	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	33,02	OL - 3	Küstereigarten (Goldberg)	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	9,98
Nr.	LSG Name	Schutzzweck	Fläche in ha																
OL - 1	Reiherholz	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	351,77																
OL - 2	Großer und Kleiner Baumhof	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	33,02																
OL - 3	Küstereigarten (Goldberg)	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	9,98																

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	OL - 4	Feldmoor / Hurreler Sand / Klaushau	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	290,07
	OL - 5	Tal des Kimmer Baches z. Kneifzange u. Wendenkamp	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	110,28
	OL - 7	Hasbruch	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	204,70
	OL - 8	Huntetal	Verordnung vom 28. Juni 1971 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	561,62
	OL - 9	Brookdeich mit Braken	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	13,86
	OL - 10	Hemmelsberger Fuhrenkamp	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu	112,26

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	
OL - 11	Alte Hunte		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	16,49
OL - 12	Kirche in Holle		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	0,66
OL - 13	Stenumer Holz		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	76,68
OL - 14	Steenhufe		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	52,05
OL - 16	Bürsteler Fuhren		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen.	59,02

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm	
			Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.
OL - 17	Südliches Delmetal	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	2,14
OL - 18	Delmetal	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	229,76
OL - 19	Das Moor (westlich Hengsterholz)	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	86,16
OL - 20	Welsetal und Stühe	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	1051,74

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	OL - 21	Kirche in Schönemoor	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	3,06
	OL - 22	Brookdeich	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	0,52
	OL - 23	Hof Kämena	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	0,95
	OL - 24	Gehölz südlich der K 229	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	3,72
	OL - 25	Birkenbusch	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	50,71

LROP Regionales Raumordnungsprogramm				
	OL - 26	Waldl. Ostrittrum u. Dötlingen Staatsforst Wehe	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	1040,46
	OL - 27	Tal des Altonaer Mühlbaches u. Bauernsch. Busch	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	171,38
	OL - 28	Umgebung des Brettorfer Schlatts	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	93,45
	OL - 29	Pestruper Heide und Lehmkuhle	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	300,61
	OL - 30	Tal des Lohmühlenbaches	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fi-	81,27

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
			scherei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	
OL - 31	Denghauser Mühlbach		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	34,30
OL - 32	Harpstedter Geest		Verordnung vom 18. April 1973 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	2660,26
OL - 33	Rennplatz an der Flachs bäke		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	8,89
OL - 34	Auetal-Holzhauser Heide-Steinhorst-Ahlhorner H.		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	1659,80
OL - 35	Ahlhorner Fischteiche - Sager Heide		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	1192,95
OL - 36	Sager Schweiz		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und	159,07

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	
OL - 37	Hegeler Wald-Döhler Wehe-Kahleberg-Scharpenberg		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	767,71
OL - 38	Großes Moor		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	251,17
OL - 39	Hespenbusch		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	116,53
OL - 40	Tal d. Heinefelder Bäke-Engelsches Moor-Hageler Höhe		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	836,70

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	OL - 41	Neu-Osenberge	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	83,50
	OL - 42	Staatsforst Alt-Osenberge Wunderhorn - Old. Sand	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	885,54
	OL - 45	Korte Heide	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	12,54
	OL - 46	Geermoor	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	17,35
	OL - 47	Dingsteder Gehäge - Twiestholz - Hatterholz	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	329,57

LROP Regionales Raumordnungsprogramm				
	OL - 48	Bookholt - Plietenberger Moor	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	226,48
	OL - 49	Oberlether Fuhrenkamp	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	51,72
	OL - 51	Staatsforst Litteler Fuhrenkamp	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	285,59
	OL - 52	Sandberg (südwestlich von Höven)	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	5,36
	OL - 53	Tilly-Hügel und Umgebung	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fi-	20,79

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			scherei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	
OL - 55	Lethetal und Staatsforst Tüdic		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	877,06
OL - 58	Dünsener Bach		Verordnung vom 28. Juli 1972 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	464,70
OL - 59	Hombach - Finkenbach - Klosterbach		Verordnung vom 05. Juni 1976 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	175,79
OL - 60	Dehmse		Verordnung vom 15. Januar 1970 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.	787,39
OL - 61	Neuenlander Moor		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	123,44
OL - 62	Alte Lethe - Tungeln		Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.	18,43
OL - 65	Welgenmarsch		Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er ist innerhalb des Barnstorf-Wildeshauser Huntetals nach wie vor gekennzeichnet von einem großflächigen, durch Grünland geprägten und für Flussauen charakteristischen	135,87

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>Hunte-Talraum mit zum Teil extensiver Grünlandnutzung, Feuchtbrachen und Gewässern. Topographisch setzt sich der Raum vor allem im Norden und Osten deutlich durch eine Abbruchkante ab. Es sind Vorkommen von mehreren bestandsbedrohten Wiesenvogelarten wie z.B. dem Wiesenpieper festgestellt worden.</p> <p>An den Grabenrändern kommt die gelbe Wiesenraute vor und neben artenärmeren Weidelgrasweiden finden sich hier größere zusammenhängende Vorkommen von Sumpfdotterblumenwiesen. Dem Talrand im Nordosten vorgelagert befinden sich eine Reihe von durch Feuchtigkeit gekennzeichneten besonders geschützten Biotopen. Darüber hinaus dient der Raum als natürliches Überschwemmungsgebiet und ist mittlerweile in großen Teilen als solches festgesetzt worden. Durch die stadtnahe Lage und fußläufige Verbindung zur Burgwiese im Norden und der südlich anschließenden Landschaftsschutzgebiete „Mittlere Hunte“, „Rosengarten“ und „Pestrupe Gräberfeld“ ist die Welgenmarsch als nachhaltiges Naherholungsgebiet für die Stadt Wildeshausen unerlässlich und ein für diese Region kulturlandschaftsbildprägender Bereich.</p> <p>Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt 2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die großflächige unverbauete Grünlandstruktur mit u. a. extensiv genutztem Grünland und Feuchtgrünland - das Fließgewässer mit seinen Uferbereichen und seinem Talraum, die Gräben und Gruppen sowie die Feuchtflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern, 3. der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung, 4. der besonderen kulturhistorischen Gegebenheiten des durch den Menschen geprägten Landschaftsraumes, 5. von Einzelbäumen und Baumreihen. 	
	OL - 66	Hohenböckener Moor	<p>Das Hohenböckener Moor bildet als sogenanntes Randmoor den Übergang von der höher gelegenen Geest in die Wesermarsch, Es war ursprünglich je nach Moormächtigkeit als Nieder-, Übergangs- oder Hochmoor ausgeprägt.</p> <p>Nach erfolgter Kultivierung, bei häufig vorangegangenen Handtorfstich, wurde aufgrund</p>	309,10

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>des hohen Grundwasserstandes eine extensive Grünlandbewirtschaftung betrieben. Erst eine verstärkte Entwässerung machte eine zunehmend intensivere Bewirtschaftung möglich. Das Gebiet stellt sich heute noch als offene und gehölzarme Landschaft dar, in der die Grünlandnutzung vorherrschend ist. In dem Gebiet wurden Vorkommen von mehreren bestandsbedrohten Wiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Wiesenpieper, Sumpfohreule, Bluthänfling, Wachtel und Feldlerche festgestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist daher im nördlichen Teil als Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung und im südlichen Teil als Vogelbrutgebiet von regionaler Bedeutung einzustufen. Außerdem existieren in Teilbereichen noch Wiesen mit Beständen von Sumpfdotterblume und Wiesenschaumkraut. In den letzten Jahren haben sich deutliche Veränderungen in der Bodennutzung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Gebiet gezeigt. Betroffen sind hiervon insbesondere Wiesenvögel. Auswirkungen sind aber auch auf bestimmte Pflanzengesellschaften und das örtliche Landschaftsbild festzustellen.</p> <p>Schutzzweck der Verordnung ist es zum einen, das Gebiet als Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten und zu entwickeln und zum anderen den Charakter des Gebietes in seiner Offenheit, Unverbautheit und relativ extensiven Grünlandnutzung zu erhalten.</p> <p>Das Grünlandgebiet mit wertvollem Feuchtgrünland, artenreichen Gräben und Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten soll erhalten und entwickelt werden. Als charakteristische, weiträumig grünlandgeprägte Landschaft in der naturräumlichen Einheit der Huder und Oldenburger Moore, wird dem Bereich eine hohe Bedeutung für den Erhalt eines typischen Landschaftsbildes zugewiesen.</p> <p>Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt 2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die großflächige unverbauten und unzerschnittene Landschaft mit dominanter Grünlandnutzung 	
	OL - 67	Lethetal	Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung	60,94

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
			<p>der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie auch der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Das LSG „Lethetal“ grenzt unmittelbar östlich an das Naturschutzgebiet „Lethe“. Der Fluss und seine Aue bestimmen das Landschaftsbild des LSG sowie seine abiotische und biotische Ausstattung. Das LSG ist charakterisiert durch autypische Elemente wie entsprechende Waldbiotope, standortgerechte heimische Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und sonstige außerordentlich nasse und trockene Biotope im Wechsel mit teilweise extensiv genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Der Boden des Lethetals ist geprägt durch grundwasserbeeinflusste, anmoorige Sande und Niedermoorböden. Das LSG ist Lebensraum für teilweise seltene, schutzbedürftige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sowie Standort einer Vielzahl schutzbedürftiger und gesetzlich geschützter Biotope. Eine weitere Erhöhung der Naturnähe im LSG ist möglich und erstrebenswert; dies gilt insbesondere auch für Renaturierungsmaßnahmen der Lethe.</p> <p>Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines naturnahen Auenbereiches der Lethe als ganzheitliches naturnahes Ökosystem mit ungestörten Böden und Wasserhaushalt, mosaikartigem Wechsel aus standortgerechten heimischen struktur- und artenreichen Ausprägungen insbesondere von Wald, Gehölzbeständen, Oberflächengewässer, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Niedermoores und Ufer, naturnahen Grünlandtypen sowie Heiden, Magerrasen und Hochstaudenfluren, 2. einer hohen Artenvielfalt mit stabilen sich selbst erhaltenden Populationen schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und geeigneter Lebensräume ausreichender Flächengrößen und Habitatausstattung; das LSG stellt einen Lebensraum für Vögel sowie verschiedene Wirbellose, Amphibien, insbesondere den Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Säugetiere, insbesondere den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Reptilien, Gefäßpflanzen und Moose dar. <p>Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.</p>	

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			Die Unterschutzstellung des östlichen Lethetals als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
	OL - 68	Untere Hunte	<p>Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung sowie des Schutzes des Gewässers als Lebensstätte bzw. Biotop schutzbedürftiger wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen (LRT).</p> <p>Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung und Entwicklung der Unteren Hunte und angrenzender Bereiche (Alt- und Totarmreste sowie geflutete Polderbereiche) mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten wie z.B. den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), 2. die Erhaltung und Entwicklung eines Nebenflusses der Weser mit naturnahen Bereichen als Lebensraum und Laichgebiet von Fisch- und Rundmaularten, gesäumt von feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten und vereinzelt Auwaldstrukturen, 3. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und Durchgängigkeit der Unteren Hunte als Biotopverbundelement und Wandergewässer von Arten wie Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) und Lachs (<i>Salmo salar</i>) zwischen den Laich- und Juvenilhabitaten in den Oberläufen des Hunte-Systems und den im Meer gelegenen Nahrungshabitaten. <p>Das LSG „Untere Hunte“ verbindet die Naturschutzgebiete „Mittlere Hunte“ und „Tideweser“ miteinander und leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung.</p>
	OL - 141	Mittlere Hunte	Verordnung vom 04. November 1976 nach Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935, kein Schutzzweck festgelegt.

Tab. 18: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Naturschutzwürdige Bereiche (NSW)

Nr.	Bezeichnung	Schutzzweck	Fläche in ha
NSW 1	Reich strukturierte nasse Grünländer im Neuenlander Moor	naturnahes Nieder-/Hochmoor mit Moorwald und Nassgrünland, Flora, Biotopverbund Kernfläche	16,18
NSW 3	Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder im Oberlether Fuhrenkamp	alte Eichen-Hainbuchenwälder mit Totholz, Biotopverbund Kernfläche	11,40
NSW 5	Grünland an der Hunte in der Tungeler Marsch	Auengrünland mit Stillgewässern, Gebüsch, Heuschrecken/Libellen, Flora, Biotopverbund Kernfläche	41,92
NSW 7	Tillysee, Tillyhügel und ehem. Schießstand	naturnahes Stillgewässer mit Eichenwald, Biotopverbund Kernfläche	39,43
NSW 8	Hallwiesen und Tilly-Tränke nordöstl. Wardenburg	Feuchte Ruderalflächen in der Aue mit GB, Stillgewässer	17,18
NSW 10	Hunteaue mit Hansberg bei Westerburg/Höven	Artenreiches Grünland und naturnahe Gehölze	13,59
NSW 12	Kistenbergsmoor im Wunderhorn	Moorwald, naturnahes Hochmoor, Biotopverbund Kernfläche	17,13
NSW 13	Schnitthilgenloh westl Hude	naturnahe Laubwälder mit Quellbereichen und naturnahen Fließgewässer (GB), Biotopverbund Kernfläche	65,37
NSW 14	Eichenwälder bei Hurrelersand	Eichenwälder, Biotopverbund Kernfläche	12,25
NSW 15	Eichenwälder bei Hurrelersand	naturnahe Eichenwälder, Biotopverbund Kernfläche	13,63
NSW 16	Laubwald Sandersfelder Fuhren östl. Hurrel	Eichenwälder mit Stillgewässern, Flora, Biotopverbund Kernfläche	17,61
NSW 18	Klosterpark Hude	alter Eichen-Hainbuchenwald mit Höhlenbäumen und Totholz, Stillgewässer	10,21
NSW 19	Kimmer Holz	Laubwälder mit herausragender Bedeutung für Fauna (Amph/Rept/Nachtf/Tagf/Libellen/Avifauna/Fledermäuse)	64,49
NSW 22	Eichenwälder am Waldrand Hegeler Wald	trockene Eichenwälder am Waldrand, Biotopverbund Kernfläche	25,61
NSW 23	Buchenwälder bei Hosüne	alte Buchen- und Eichenwälder mit Höhlen, Biotopverbund Kernfläche	19,18
NSW 24	Eichenwald mit Heide südwestl. Hosüne	naturnaher Eichenwald mit Heide, Biotopverbund Kernfläche	12,51
NSW 26	Hunteaue nördl. Huteschleife Dehland	Auwald, nasse Grünländer und Sumpf, Biotopverbund Kernfläche	28,14
NSW 27	Eichenwälder an der Hunte bei Westrittrum	Ilex-reiche Eichenwälder	12,13
NSW 28	Hatter Holz/Twiestholz bei Kirchhatten	naturnahe Buchen- und Eichenwälder (GB), Biotopverbund Kernfläche	93,02
NSW 29	Laubwälder im Dingsteder Gehäge	alter Buchenwald und Eichenwälder, Biotopverbund Kernfläche	10,97
NSW 30	Laubwälder im Dingsteder Gehäge	tw. alte Eichenwälder, Biotopverbund Kernfläche	33,16
NSW 31	Wälder beim Wehe, nordöstl. Neerstedt	naturnahe Eichen- und Buchenwälder, Biotopverbund Kernfläche	33,94
NSW 32	Laubmischwälder westl. Tonkühle Neerstedt	naturnahe Eichenwälder, Biotopverbund Kernfläche	12,39
NSW 33	Strukturreiche Aue des Rittrumer Mühlbachs	Aue mit naturnahen Sümpfen/Brachen, Flora, nur mäßig verändertes Gewässer, LAG, Niedermoor, Biotopverbund Kernfläche	82,06

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	NSW 34	Wald am Rittrumer Mühlbach nordwestl. Neerstedt	Eichenwald mit nassen Eichen-Hainbuchenwäldern (GB)	12,65
	NSW 35	Niedermoor am Rittrumer Mühlbach nördl. Neerstedt	Bruchwald und Sumpf/Nassgrünland GB, Biotopverbund Kernfläche	17,15
	NSW 36	Eichenwälder bei Eckerkamp	Eichenwald mit Höhlen, Totholz und Ilex	21,78
	NSW 38	Wald südwestl. Stühe	naturahe Eichenwälder, kleinflächig Moor und Auwald, als Puffer für Stühe, Biotopverbund Kernfläche	96,02
	NSW 41	Wald auf Moorboden östl. Haidhäuser	Bruchwald/Moorwald, GB, Biotopverbund Kernfläche	47,17
	NSW 44	Eichenmischwälder bei Struthafe	alter Eichenwald	19,52
	NSW 49	Eichenwälder südwestlich von Sage an der A29	tw. ältere Eichenwälder, Biotopverbund Kernfläche	25,03
	NSW 50	Eichenmischwald westl. Sage	Eichenwälder mit tw. Höhlenbäumen, Biotopverbund Kernfläche	43,51
	NSW 51	Eichenwald Sandkämpe bei Sage	Eichenwälder und Magerrasen, Biotopverbund Kernfläche	22,20
	NSW 52	Eichenwald südl. Sage	Eichenwälder mit Höhlenbäumen, Biotopverbund Kernfläche	11,62
	NSW 55	Schwarzes Moor und Muckelmans Teich südl. Ostrittrum	Bruchwald und Sumpf, naturnahe Stillgewässer, Biotopverbund Kernfläche	10,78
	NSW 60	Bruchwald im Ahlhorner Moor / Hageler Bach	Bruchwälder mit Höhlenbäumen und Sumpf, Biotopverbund Kernfläche	67,17
	NSW 61	Wald östl. Hagel	Eichenwald Lw. bedeutsamer Bereich, Biotopverbund Kernfläche	31,39
	NSW 62	Auwälder am Hageler Bach zw. Heinefelde u Moorbek	Auwälder und Sümpfe, Biotopverbund Kernfläche	54,65
	NSW 63	Lichts Sand bei Oehlmühle	Eichen- und Buchenwälder, LRT, Biotopverbund Kernfläche	14,71
	NSW 64	Eichenwälder zw. Egypten und Dötlingen	Eichenwälder, Biotopverbund Kernfläche	70,33
	NSW 66	Hunteaue zw. Glane und A1	reich strukturierte Aue mit Auwald und Grünland, Flora, Wanderoute, Biotopverbund Kernfläche	169,85
	NSW 67	Eichenwälder an der Hunte bei Badberg	trockene Eichenwälder auf der Talkante	18,55
	NSW 69	Reich strukturierte Grünländer a.d. Brookbäke südl. A1	struktureiche Aue mit artenreichen Grünländern mit Flora Vorkommen, Biotopverbund Kernfläche	28,47
	NSW 70	Laubwälder in der Hunteniederung bei Wildeshausen an der A1	Aue mit Brache und Eichenwald, naturnahe Stillgewässer mit Flora, Biotopverbund Kernfläche	10,65
	NSW 71	Laubwälder an der Hunte westl. Gut Altona	alte Eichenwälder auf der Talkante	14,65
	NSW 73	Eichenwälder mit Wallhecken bei Busch	trockene Eichenwälder mit Wallhecken	12,94
	NSW 74	Aue des Altonaer Mühlbachs bei Hockensberg	Au- und Bruchwälder GB, trockene Eichenwälder Talkante, Biotopverbund Kernfläche	15,35
	NSW 75	Aue am Altonaer Mühlbach	naturahe Auwälder, Flora, Sumpf, GB	11,38
	NSW 80	Laubwälder im Ortholz westl. Klein Ippener	junger Eichenwald mit Schlatt, Biotopverbund Kernfläche	23,98
	NSW 81	Wald Horstedter Kamp östl. Prinzhöfte	alte Eichenwälder	12,68
	NSW 82	Buchenwald im Barkholz	junger Buchenwald, Biotopverbund Kernfläche	10,22
	NSW 83	Eichen- und Buchenwälder im Barkholz	Eichen- und Buchenwälder, Biotopverbund Kernfläche	30,81

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
NSW 84	Dünsener Bach vor Dünsen	naturnahe Bruch-/Auwälder, Sumpf, Fließgew (GB), Amphibien und Libellen, Biotopverbund Kernfläche	103,02
NSW 85	Laubwälder in der Amtsheide	Eichenwald und Auwald, Biotopverbund Kernfläche	33,47
NSW 86	Buchenwälder in der Amtsheide	Buchenwald, Biotopverbund Kernfläche	11,84
NSW 87	Buchenwälder nordöstl. Harpstedt	Buchenwald, Biotopverbund Kernfläche	10,51
NSW 88	Holzhauser Bäke und Aue bei Aumühle	Aue mit naturnahen Sumpfbereichen, GB, Wallhecken, Flora, LAG	49,82
NSW 89	Laubwälder bei der Lehmkuhle	alte Buchen- und Eichenwälder mit Höhlenbäumen, Biotopverbund Kernfläche	34,35
NSW 90	Grünländer und Altarme zwischen Pestruper Moor und Hunte	Extensive Grünländer und Brachen, Stillgewässer/Altarme in der Aue, Biotopverbund Kernfläche	18,77
NSW 91	Heitzhausens Huntebruch und Moormarsch	Bruchwald und Brachen in der Aue, Biotopverbund Kernfläche	14,58
NSW 92	Grünland in der Hunteaue nordöstl. von Pestrup	extensive Auengrünländer, Altarm	10,00
NSW 93	Auwälder am Reckumer Bach	naturnahe Quellwälder und Sumpf, Biotopverbund Kernfläche	28,51
NSW 94	Hölinger Moor und Wälder entlang der Hunte	Auwälder und nasse Grünländer, Flora	29,71
NSW 95	Lohmühlenbach	Bruch- und Auwälder GB, Biotopverbund Kernfläche	102,92
NSW 98	Auwälder am Denghauser Mühlbach	Au- und Bruchwälder GB, Wallhecken, Brutvögel	57,84
NSW 99	Hunteaue bei Garmhausen	Feuchte und artenreiche Grünländer, Altarm, Flora, Biotopverbund Kernfläche	68,95
NSW 102	Hunteaue beim Huntetal-Graben Austen Nord I und II	Bruchwald und Feuchtgrünland	10,62
NSW 103	Hunteaue am Huntetal-Graben Austen Süd	Bruchwald und artenreiche Grünländer, Flora	18,05
NSW 104	Katenbäke und Wohlbach bei Wohlde	Auwälder und -grünländer, Flora, Libellen, Schwarzstorch, tw. Biotopverbund Kernfläche	239,71
NSW 106	Buchenwälder bei Spradau	Buchenwälder, Schwarzstorch-Nahrungshabitat, Biotopverbund Kernfläche	15,57
NSW 107	Wälder am Holtorfer Bach bei Krumdiek	naturnahe Auwälder, Feuchtgrünland, Flora, Biotopverbund Kernfläche	36,46
NSW 111	Auwälder am Wasserzug vom Meyerhof	Bruch-, Auwälder, Fließgewässer GB, Flora, Gewässer und Nassgrünländer, Biotopverbund Kernfläche	33,02

Tab. 19: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Landschaftsschutzwürdige Bereiche (LSW)

Nr.	Bezeichnung	Schutzzweck	Fläche in ha
LSW 1	Moorgrünländer bei Iprump und Holle, Gellenerhörne	Landschaftsbild, Niedermoorboden, T1, P2/3, GB Stillgewässer, Gastvögel, Biotopverbund Kernfläche	1268,07
LSW 4	Grummersort / Im Baumhofe	Landschaftsbild, Seltener Boden, Hecken, Biotopverbund Kernfläche	306,73
LSW 5	Wüstenländermoor	Landschaftsbild, Hochmoorboden, Klima, P7, Biotopverbund Kernfläche	186,81
LSW 6	Heckenreiches Moorgrünland bei Hude	Strukturreiches Moorgrünland mit bes. Schönheit Landschaftsbild, Hochmoor mit	669,46

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			Bedeutung Boden+Klima, Biotopverbund Kernfläche
LSW 7	Moorgrünland beim Hohenböcker Moor	Bes. Schönheit/Typik Landschaftsbild Moorgrünland, Bedeutung Niedermoor für Boden+Klimaschutz, Biotopverbund Kernfläche	385,26
LSW 8	Strukturreiches Moorgrünland beim Neuenlander Moor	Strukturreiches Moorgrünland mit Bedeutung für Landschaftsbild, Extremstandort Boden, Klima, Biotopverbund Kernfläche	275,92
LSW 10	Moorgrünland beim Benthullener Moor	Schönheit Landschaftsbild mit heckenreichem Moorgrünland, kleine GB Sumpf- / Stillgewässer, Hochmoor, Biotopverbund Kernfläche	667,46
LSW 11	Moorgrünländer bei Wittemoor	Extremstandort Moor, Bedeutung für Klimaschutz, großflächiges Grünland als Biotopverbund Kernfläche	274,27
LSW 11	Moorgrünländer bei Wittemoor	Extremstandort Moor, Bedeutung für Klimaschutz, großflächiges Grünland als Biotopverbund Kernfläche	0,84
LSW 12	Agrargebiet bei Westerholt / Oberlethe	Schönheit Landschaftsbild strukturreiche Kulturlandschaft Plaggenges, Wallhecken; Seltener Boden, Stk, Biotopverbund Kernfläche	798,85
LSW 13	Hallwiesen Vorfluter/Alte Lethe bei Tungeln	Schönheit Landschaftsbild Kulturlandschaft, Extremstandort Niedermoor, Aue mit DV, Biotopverbund Kernfläche	24,68
LSW 14	Lethe-Tal - bei Wardenburg	Schönheit Landschaftsbild strukturreiche Kulturlandschaft, Extremstandort Moor, Biotopverbund Kernfläche	8,78
LSW 15	Agrarlandschaft zw. Lethe und Hunte	Schönheit Landschaftsbild strukturreiche Kulturlandschaft, Plaggenges, Biotopverbund Kernfläche	77,99
LSW 16	Standortübungsplatz Bümmerstede / Wunderhorn	Tag/Nachtfalter, Flora, AHM H, Schönheit Landschaftsbild Wald, Erholung, naturnahe Düne, Biotopverbund Kernfläche	327,80
LSW 17	Wald und Grünland bei Hoher Schehnberg, Wardenburg	naturnahe Düne, nährstoffarmer Standort, Biotopverbund Kernfläche	42,19
LSW 18	Tweelbäker See	Naturnahes Stillgewässer, hohe Bedeutung für Arten und Biotope, Biotopverbund Kernfläche	18,82
LSW 19	Agrarlandschaft bei Lintel und Hurrel	Schönheit Landschaftsbild, Seltener Boden, Esch, nährstoffarm, tw. Wallhecken, wertvolle Biotope (WQ), Biotopverbund Kernfläche	1307,25
LSW 20	Strukturreiche Agrarlandschaft bei Heidhusen/Munderloh	Schönheit Landschaftsbild Kulturlandschaft, Niedermoorboden	170,53
LSW 21	Bookholt, Plietenberger Moor	naturnahe Dünenstandort, Biotopverbund Kernfläche	2,43
LSW 22	Agrarlandschaft bei Kneifzange westl. Hude	Strukturreiche Kulturlandschaft mit bes. Schönheit Landschaftsbild, Wallhecken, extrem nährstoffarm, Biotopverbund Kernfläche	188,28
LSW 23	Berne bei Hude	Schönheit Landschaftsbild Kulturlandschaft, Auengrünland, Bedeutung Wasser+Klima, Biotopverbund Kernfläche	37,22
LSW 24	Wald beim Großen Baumhof	alter Waldstandort mit Eichenwald	1,45
LSW 25	Aue der Brookbäke nördl. Hasbruch	Prioritäres Gewässer, Auenfunktionen, Biotopverbund Kernfläche	35,74

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
LSW 26	Grünländer entlang der Kimmer Bäke bei Kirchkimmen	Schönheit Landschaftsbild Kulturlandschaft, Aue mit Niedermoor/DV, wertvolle BTT, Flora, Biotopverbund Kernfläche	349,73
LSW 27	Grünland bei Stenum und Hoykenkamp	nährstoffarmer Standort, Wallhecken, Biotopverbund Kernfläche	99,80
LSW 28	Grünland mit Wallhecken bei Bökenbusch und Bruchwald bei Hoykenkamp	Kulturlandschaft mit Wallhecken, artenreiches Grünland, nährstoffarme Standorte, Bruchwald mit GB, Biotopverbund Kernfläche	118,22
LSW 29	Grünländer beim Wzg. vom Boddensbrok	Aue mit bes. Schönheit Landschaftsbild, Bedeutung Wasser/Boden, Niedermoor mit DV, Biotopverbund Kernfläche	53,78
LSW 30	Grünländer und Sumpf im Welsetal	Aue mit bes. Schönheit Landschaftsbild und Wasser, Niedermoor Bedeutung Boden, Klima, Biotopverbund Kernfläche	21,83
LSW 32	Welse bei Elmelo	Talraum mit Grünland, tw. nass, und bes. Schönheit Landschaftsbild, Biotopverbund Kernfläche	18,23
LSW 33	Mittlere Hunte -Huntloser Bach nördl. Huntlosen	Aue mit Dauervegetation, Biotopverbund Kernfläche	20,73
LSW 34	Mittlere Hunte - Wälder am Senselberg	naturnaher trockener Eichenwald auf Düne, Biotopverbund Kernfläche	7,59
LSW 35	Mittlere Hunte - Wald bei Schohusen	Schönheit Landschaftsbild, Grabhügel, Dünenstandort mit lichten Kiefernwäldern, Biotopverbund Kernfläche	100,30
LSW 36	Wald Braker Sand / Rhader Sand	Wald mit tw. wertvollen Biotopen (Kiefernwälder, Eiche), Bedeutung Erholung, Niedermoor, Biotopverbund Kernfläche	175,87
LSW 37	Nutteler Moor	Quellmoor mit Funktionen als Extremstandort, Klimaschutz, tw. Dünen, Biotopverbund Kernfläche	109,50
LSW 38	Großes und Kleines Kuhlenmoor bei Nuttel	Biotope, Boden((Norden Düne, Osten nährstoffarm), nicht entwässertes Moor , Biotopverbund Kernfläche	41,50
LSW 39	Grünland am Rittrumer Mühlbach nördl. Neerstedt	Niedermoorgrünland mit bes. Bedeutung für Bodenschutz und Klimaschutz, Puffer Bruchwald/Sumpf GB, Biotopverbund Kernfläche	12,03
LSW 40	Grünland am Rittrumer Mühlbach nördl. Neerstedt	Extremstandort Moor und nährstoffarm, Klimaschutz, Biotopverbund Kernfläche	47,27
LSW 41	Immer Bäke und Wzg. im Fladder	Auentypische Biotope/GB, alter Waldstandort, Aue mit DV, Niedermoor, Klimaschutz, Biotopverbund Kernfläche	67,68
LSW 42	Aue der Dummbäke	Auwälder GB/Extremstandorte, Aue mit DV und Moorgley (Klimaschutz), tw. Biotopverbund Kernfläche	118,00
LSW 43	Wald Havekoster Sand	trockene Eichenwälder auf Düne	21,07
LSW 44	Grünland mit Schlatts beim Heidplacken	Kulturlandschaft mit Schlatts (Stillgewässer / Sumpf, ND/GB), extrem nährstoffarme Standorte, Biotopverbund Kernfläche	88,11
LSW 45	Grünland Schlutter bis Holzkamp westl. Delme	hohe Bedeutung Landschaftsbild, Wallhecken, Biotopverbund Kernfläche	179,24
LSW 46	Aue der Delme bei Gut Holzkamp / Schlutter	Schönheit Landschaftsbild strukturreiche grünlandgeprägte Aue, mit Extremstandort Moorgley und DV, Biotopverbund Kernfläche	169,42

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
LSW 47	Kl. Beeke vom Hengsterholz	Aue auf Niedermoor mit nassem Grünland, Sumpf und Bruchwald, Biotopverbund Kernfläche	39,28
LSW 48	Wald in der Annenheide um den Truppenübungsplatz	hohe Bedeutung Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund Kernfläche	61,82
LSW 49	Wald und Grünland bei Hestern	naturnaher Boden (Düne), Biotopverbund Kernfläche	58,57
LSW 50	Wald bei Haast	naturnahe Düne, nährstoffarmer Standort, Biotopverbund Kernfläche	12,72
LSW 51	Heidefläche Hohe Lieth und Eichenwald bei Döhlen	bes. Schönheit Landschaftsbild Wald, Grabhügel, alter Waldstandort, Biotopverbund Kernfläche	79,53
LSW 52	Grünland beim Huntloser Bach nördl. Großenkneten	nährstoffarmer Standort, Aue mit Dauervegetation, Biotopverbund Kernfläche	26,84
LSW 53	Wald beim Hesperbusch	Eichenwälder auf altem Waldstandort	11,57
LSW 54	Wald südl. Sage	nährstoffarme, trockene Standorte, Biotopverbund Kernfläche	27,03
LSW 55	Sager Schweiz und Tepkensand	wertvolle Biotope (kleine Nassgrünländer und WQT), Dünen/nährstoffarmer Boden, Grabhügel, Biotopverbund Kernfläche	140,49
LSW 56	Aue am Altonaer Mühlbach bei Brettorf	Landschaftsbild, Extremstandort Moor, Aue mit DV, Biotope, Biotopverbund Kernfläche	205,45
LSW 57	Aue an der Flachs bäke bei Simmerhausen und Feuchtgebiet Kl.Henstedt	Auentypische feuchte/nasse BTT (GB), nährstoffarmer Boden, alter Waldstandort, Aue mit DV und Moorgley, Biotopverbund Kernfläche	218,36
LSW 58	Hasenbusch bei Prinzhöfte	GB der Auwälder am Bach, trockener / nährstoffarmer Standort	37,28
LSW 59	Wald bei Ortholz	Schönheit Landschaftsbild, naturnaher Dünenstandort mit Kiefern, Biotopverbund Kernfläche	51,35
LSW 60	Buchholz bei Gr. Ippener	Schönheit Landschaftsbild Wald, Düne, Alter Waldstandort, Flora, Biotopverbund Kernfläche	339,59
LSW 61	Klosterbach bei Kirchseele	Schönheit Landschaftsbild, Aue mit DV, Extremstandort mit Bedeutung für Klimaschutz, Biotopverbund Kernfläche	9,69
LSW 62	Wald Knetter Sand	nährstoffarme, trockene Standorte, Biotopverbund Kernfläche	205,81
LSW 63	Grünland am Ahlhorner Moor	Niedermoorgrünland mit bes. Bedeutung für Wasser, Boden und Klimaschutz, Puffer für Bruchwald GB,B	14,60
LSW 64	Grünländer im Tal des Hageler Bachs bei Heinefelde	Aue/Niedermoor mit Grünland (GB), Biotopverbund Kernfläche	19,96
LSW 65	Wald in der Glaner Heide	Schönheit Landschaftsbild Wald, Düne, trockener Standort, kleinr. Heide (GB), Biotopverbund Kernfläche	256,94
LSW 66	Wald im Spascher Sand	Schönheit Landschaftsbild Wald, Extremstandort Magerrasen (GB), trockener Eichenwald, Biotopverbund Kernfläche	14,02
LSW 67	Wald im Spascher Sand bei Wildeshausen	Schönheit Landschaftsbild Wald, Düne, trockener Standort, Magerrasen (GB), Biotopverbund Kernfläche	82,90
LSW 68	Wald bei Südsiedlung Ahlhorn	Biotope (WQE), hohe Bedeutung Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund Kernfläche	66,34

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	LSW 69	Aue an der Landwehrbäke bei Südsiedlung Ahlhorn	Aue mit Grünland und Wald auf Niedermoorboden, Funktion Naturhaushalt, Biotopverbund Kernfläche	19,98
	LSW 70	Auetal, Holzhauser Heide, Steinhorst, Ahlhorner Heide	hohe Bedeutung Landschaftsbild, Biotopverbund Kernfläche	27,21
	LSW 71	Aue der Brookbäke bei Wildeshausen	Landschaftsbild Wald im nördl. Bereich, Extremstandort Niedermoor, Aue DV, GB Fließgewässer, Biotopverbund Kernfläche	56,36
	LSW 72	Hölscherholz bei Wildeshausen	Schönheit Landschaftsbild, Grabhügel, Erholungswald, nährstoffarm, Düne, alter Waldstandort, Buchenwälder, Biotopverbund Kernfläche	341,65
	LSW 73	Stüh beim Wunderburger Moor	hohe Bedeutung Landschaftsbild, Grabhügel, Biotopverbund Kernfläche	141,23
	LSW 74	Harpstedter Bürgerholz	bes. Schönheit Landschaftsbild Wald, nährstoffarm / trocken und alter Waldstandort, Biotopverbund Kernfläche	59,44
	LSW 75	Harpstedter Geest - Wald bei Dünsen	alter Waldstandort mit besonderer Schönheit Landschaftsbild, Biotopverbund Kernfläche	24,38
	LSW 76	Baßmerhoop	totholzreiche Laubwälder, alter Waldstandort, nährstoffarm, Heidepodsol, Schönheit Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund Kernfläche	253,41
	LSW 77	Wald östl. Dünsen	Erholung, gut ausgeprägte Moorwälder auf entwässerten Standorten, Biotopverbund Kernfläche	36,44
	LSW 78	Dünsener Wiesen	Niederung mit bes. Schönheit Landschaftsbild, Extremstandort Niedermoor, Puffer für NSGW, Biotopverbund Kernfläche	41,58
	LSW 79	Wald-Agrar-Mosaik der Katenbäker Heide	Schönheit Landschaftsbild (Grabhügel), Erholungswald, Düne, nährstoffarm, alter Waldstandort, Biotopverbund Kernfläche	361,52
	LSW 80	Aue am Wohlbach nördl. Wohlde	Aue, Extremstandort Moor und nährstoffarm/trocken, Klima, Biotopverbund Kernfläche	40,74
	LSW 81	Acker mit Wald bei der Mündung der Katenbäke in die Hunte	Niederung mit bes. Schönheit Landschaftsbild, Moorwald, Biotopverbund Kernfläche	13,79
	LSW 82	Aue der Katenbäke bei Harjehausen	Schönheit Landschaftsbild, Wald auf nährstoff-armem Standort, Biotopverbund Kernfläche	29,76
	LSW 83	Wald im Barjenbruch, Köhlbach bei Winkelsett	Schönheit Landschaftsbild Strukturreichtum, Aue mit DV, alte Waldstandort, Extremstandort. Bruchwälder GB, Flora, Biotopverbund Kernfläche	116,33
	LSW 84	Appenriede I	Schönheit Landschaftsbild, Aue mit Moorgley und Dauervegetation, Biotopverbund Kernfläche	17,05
	LSW 85	Agrarlandschaft mit Wäldchen bei Winkelsett	Schönheit Landschaftsbild strukturreiche Kulturlandschaft, nährstoffarm, Extremstandort. Bruchwälder (GB), alter Waldstandort	496,26
	LSW 86	Aue am Purrmühlenbach	Aue mit Dauervegetation und naturnahen Laubwäldern, Moorgley, Biotopverbund Kernfläche	18,13

LROP Regionales Raumordnungsprogramm				
	LSW 87	Aue an der Delme / Wzg. Meyerhof	Landschaftsbild im Süden Wald, alter Waldstandort, Aue mit DV und Moorgley, Biotopverbund Kernfläche	123,62
	LSW 88	Aldruper Moor und Wald Kiebitzkamp bei Lohmühle	nährstoffarmer Boden, Seltener Boden, kohlenstoffreicher Boden, Biotopverbund Kernfläche	31,59
	LSW 89	Wald um das Bassumer Friedeholz	naturnahe Laubwälder, Schönheit Landschaftsbild, nährstoffarm, alter Waldstandort, Flora, Biotopverbund Kernfläche	159,37
	LSW 90	Wälder bei Denghausen, Im Holte	alter Waldstandort mit altem Eichenwald und Wallheckeneinfriedung, Biotopverbund Kernfläche	7,26
	LSW 91	Aue des Holtorfer Bachs und Beckmanns Beeke bei Holtorf	Aue mit Dauervegetation und seltenem Boden, Biotopverbund Kernfläche	42,98
Tab. 20: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Geschützte Landschaftsbestandteilwürde Bereiche ab 10 ha (GLBW)				
	Nr.	Bezeichnung	Schutzzweck	Fläche in ha
	GLBW 4	Wald bei Siebenhausen und Gut Holzkamp	Sicherung und Verbesserung von Quellwäldern als Geschützte Biotope, lichte alte Eichenwälder, alter Waldstandort	19,4
	GLBW 5	Alte Ziegelei / Tonkuhle Hosüne	Sicherung und Verbesserung von Gewässer der Tonkuhle mit naturnahen alten Laubwäldern, Tonaufschlüsse, Biotopverbund Kernfläche	12,2
	GLBW 6	Laubwälder am Huntloser Bach vor Huntlosen	Sicherung und Verbesserung von alten Buchenwäldern, nährstoffarmer Extremstandort, Aue mit Dauervegetation, Biotopverbund Kernfläche	10,6
	GLBW 8	Eichenwald bei Dötlingen - Aschenstedt	Sicherung und Verbesserung von Eichenwald auf altem Waldstandort, Wallhecken	18,0
	GLBW 10	Wald bei Gr. Ippener	Sicherung und Verbesserung von altem Eichenmischwald, extrem nährstoffarm	13,3
	GLBW 11	Wald und Grünland mit Hügelgräbern östl. Wohldede	Sicherung und Verbesserung von Schönheit Landschaftsbild strukturreiche Kulturlandschaft mit Grabhügeln, nährstoffarm, Schlatt, tlw. Biotopverbund Kernfläche	16,8
	GLBW 12	Wald bei Bockhorst	Sicherung und Verbesserung von Laubwäldern in bes. schöner strukturreicher Landschaft, nährstoffarmer Standort, Stillgewässer als Geschützte Biotope, Biotopverbund Kernfläche	13,0

3.1.3 Natura 2000

LROP Regionales Raumordnungsprogramm	
01	-
02	Zu Abschnitt 3.1.3, Ziffer 02 RROP - Vorranggebiete Natura 2000 Natura 2000 ist der Name für das zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten in Europa, das sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm													
	<p>EU-Vogelschutzrichtlinie zusammensetzt. Im Landkreis Oldenburg gibt es 12 gemeldete FFH- und 2 Vogelschutzgebiete. Diese Gebiete sind gleichzeitig als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Teilweise überschneiden sich diese Gebiete mit anderen Gebieten, z. B. mit den Vorranggebieten für Natur und Landschaft.</p> <p>Es werden die im LROP dargestellten Vorranggebiete Natura 2000 im RROP als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt. Im Einzelnen sind dies folgende Gebiete:</p> <p>Tab. 21: Vorranggebiete Natura 2000 - Bestehende FFH- und Vogelschutzgebiete</p> <table border="1" data-bbox="300 607 1465 2076"> <thead> <tr> <th data-bbox="300 607 421 703">Nr. und Größe</th> <th data-bbox="421 607 743 703">Bezeichnung / Schutzstatus im LK Oldenburg</th> <th data-bbox="743 607 1465 703">Schutzzweck / Erhaltungsziel gem. Verordnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" data-bbox="300 703 1465 741">FFH-Gebiete</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 741 421 1933">FFH 012 609 ha</td> <td data-bbox="421 741 743 1933">Sager Meer, Ahlhorner Fischeiche und Lethe NSG WE 216 (Ahlhorner Fischeiche), NSG WE 252 (Sager Meer), LSG OL 55 (Lethe)</td> <td data-bbox="743 741 1465 1933"> <p>NSG WE 216: Erhalt und Entwicklung des Gebietes - mit wertvollen Still- und Fließgewässern als Standort wildwachsender z.T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum gefährdeter Tierarten, als Laichbiotop sowie Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien als Brut-, Nahrung- und Rastbiotop für Vogelarten, - mit ausgedehnten Teichkomplexen und seinen unterschiedlichen Nährstoffgehalten, zeitweise trockenfallenden Gewässern und begleitender naturnaher Biotoptypen in engem kleinräumigem Wechsel. Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethe mit begleitenden Au- und Bruchwäldern und ihren Talrandvegetationen. Wiederherstellung und der Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut einschließlich der Reaktivierung aus der Diasporenbank.</p> <p>NSG WE 252: Erhalt und Entwicklung der Heiden und Sandmagerrasen im Kleinen Sand innerhalb eines ehemals weit ausgedehnten Wehsandgebiets, der Sager Meere, deren Entstehung auf einen räumlich begrenzten Erdfall zurückzuführen ist, und des Heumoores als Rest nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung. Erhalt und Förderung der Geestseen mit ihren Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften, der Sandheiden, Magerrasen, alte Kratteichenbestände, der Moore mit unterschiedlichen Grünland- und Sumpflebensräumen.</p> <p>LSG OL 55 Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1933 421 2076">FFH 043 628 ha</td> <td data-bbox="421 1933 743 2076">Hasbruch NSG WE 63</td> <td data-bbox="743 1933 1465 2076"> <p>NSG WE 63: Sicherung und Entwicklung sowohl der vorhandenen und entstehenden Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, als auch der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den hier heimischen</p> </td> </tr> </tbody> </table>		Nr. und Größe	Bezeichnung / Schutzstatus im LK Oldenburg	Schutzzweck / Erhaltungsziel gem. Verordnung	FFH-Gebiete			FFH 012 609 ha	Sager Meer, Ahlhorner Fischeiche und Lethe NSG WE 216 (Ahlhorner Fischeiche), NSG WE 252 (Sager Meer), LSG OL 55 (Lethe)	<p>NSG WE 216: Erhalt und Entwicklung des Gebietes - mit wertvollen Still- und Fließgewässern als Standort wildwachsender z.T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum gefährdeter Tierarten, als Laichbiotop sowie Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien als Brut-, Nahrung- und Rastbiotop für Vogelarten, - mit ausgedehnten Teichkomplexen und seinen unterschiedlichen Nährstoffgehalten, zeitweise trockenfallenden Gewässern und begleitender naturnaher Biotoptypen in engem kleinräumigem Wechsel. Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethe mit begleitenden Au- und Bruchwäldern und ihren Talrandvegetationen. Wiederherstellung und der Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut einschließlich der Reaktivierung aus der Diasporenbank.</p> <p>NSG WE 252: Erhalt und Entwicklung der Heiden und Sandmagerrasen im Kleinen Sand innerhalb eines ehemals weit ausgedehnten Wehsandgebiets, der Sager Meere, deren Entstehung auf einen räumlich begrenzten Erdfall zurückzuführen ist, und des Heumoores als Rest nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung. Erhalt und Förderung der Geestseen mit ihren Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften, der Sandheiden, Magerrasen, alte Kratteichenbestände, der Moore mit unterschiedlichen Grünland- und Sumpflebensräumen.</p> <p>LSG OL 55 Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.</p>	FFH 043 628 ha	Hasbruch NSG WE 63	<p>NSG WE 63: Sicherung und Entwicklung sowohl der vorhandenen und entstehenden Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, als auch der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den hier heimischen</p>
Nr. und Größe	Bezeichnung / Schutzstatus im LK Oldenburg	Schutzzweck / Erhaltungsziel gem. Verordnung												
FFH-Gebiete														
FFH 012 609 ha	Sager Meer, Ahlhorner Fischeiche und Lethe NSG WE 216 (Ahlhorner Fischeiche), NSG WE 252 (Sager Meer), LSG OL 55 (Lethe)	<p>NSG WE 216: Erhalt und Entwicklung des Gebietes - mit wertvollen Still- und Fließgewässern als Standort wildwachsender z.T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum gefährdeter Tierarten, als Laichbiotop sowie Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien als Brut-, Nahrung- und Rastbiotop für Vogelarten, - mit ausgedehnten Teichkomplexen und seinen unterschiedlichen Nährstoffgehalten, zeitweise trockenfallenden Gewässern und begleitender naturnaher Biotoptypen in engem kleinräumigem Wechsel. Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethe mit begleitenden Au- und Bruchwäldern und ihren Talrandvegetationen. Wiederherstellung und der Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut einschließlich der Reaktivierung aus der Diasporenbank.</p> <p>NSG WE 252: Erhalt und Entwicklung der Heiden und Sandmagerrasen im Kleinen Sand innerhalb eines ehemals weit ausgedehnten Wehsandgebiets, der Sager Meere, deren Entstehung auf einen räumlich begrenzten Erdfall zurückzuführen ist, und des Heumoores als Rest nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung. Erhalt und Förderung der Geestseen mit ihren Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften, der Sandheiden, Magerrasen, alte Kratteichenbestände, der Moore mit unterschiedlichen Grünland- und Sumpflebensräumen.</p> <p>LSG OL 55 Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.</p>												
FFH 043 628 ha	Hasbruch NSG WE 63	<p>NSG WE 63: Sicherung und Entwicklung sowohl der vorhandenen und entstehenden Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, als auch der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den hier heimischen</p>												

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm	
			<p>schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Zweck ist weiterhin der Erhalt des Hasbruches als historisch alter Waldstandort einschließlich der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften. Desweiteren Erhalt und Entwicklung der Brook- und Hohlbäke als naturnahe, sommerkalte Geestbäche inkl. ihrer natürlichen Tier- und Pflanzengesellschaften</p>
	FFH 049 125 ha	Bäken der Endeler und Holzhauser Heide NSG WE 189	<p>NSG WE 189: Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Talauen mit naturnahem Laubwald, Röhrichten, kleinflächigen Hangmooren und Feuchtgrünland als Lebensraum gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, z.B. wertvoller Hydrophytenvegetation. Besondere Bedeutung für den Schutz wertvoller Fließgewässerlebensräume im Rahmen des Fließgewässerschutzsystems. Schutz der besonderen Eigenart der Täler als gliedernde Landschaftselemente.</p>
	FFH 050 469 ha	Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst LSG OL 63	<p>LSG OL 63: Der Charakter geprägt durch den naturnahen Bachlauf der Delme und ihrer Nebenbäche mit Unterwasservegetation, gesäumt von Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Erlenwäldern, ist zu erhalten und zu entwickeln. Ein günstiger Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensräume ist zur erhalten und wiederherzustellen: Natürliche eutrophe Seen, Flüsse der planaren bis montanen Stufe, Feuchte Hochstaudenfluren, Hainsimsen-Buchenwald; atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe; subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald; alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche; Auenwälder mit Erle und Esche; Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Lachs, Gemeine Flussmuschel.</p>
	FFH 051 114 ha	Poggenpohlsmoor NSG WE 215	<p>NSG WE 215: Erhalt und der Entwicklung des quelligen Geestrandbereiches als ebenerdiger Uferrand des Hunteurstromtales mit einem strukturreichen naturnahen und vielfältigen zusammenhängenden Biotopkomplex mit intaktem Wasserhaushalt, der u.a. von Mooren, Auenbereichen, ökologisch hochwertigen Grünlandtypen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch und -wäldern, Eichenwäldern sowie Quell- und Gewässerbereichen geprägt ist. Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung: - naturnaher und störungsarmer Quell- und Durchströmungsmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore. - stabiler, sich selbst erhaltener Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger sowie teilweise hochgradig gefährdeter Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen. Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Sumpf-Glanzkraut einschließlich der Reaktivierung aus der Diasporenbank</p>
	FFH 167 34 ha	Pestruper Gräberfeld NSG WE 62	<p>NSG WE 62: Erhalt des kulturhistorisch bedeutenden Hügelgräberfeldes und der charakteristischen, weiträumigen Heidefläche mit</p>

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm	
			Ginster-Sandheidegesellschaften und Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Für den Bereich Rosengarten die langfristige Entwicklung eines Waldes entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft.
FFH 174 321 ha	Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor) NSG WE 240 (Barneführer Holz und Schreensmoor)	NSG WE 240:	Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässerabschnittes der Hunte sowie der übrigen Still- und Fließgewässer mit ihren Gewässerrändern, der Sumpflvegetation, der extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünlandkomplexe innerhalb der ehemaligen Rieselwiesen und der naturnahen und lichten Wirtschaftswälder auf z.T. alten Waldstandorten im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Hunte mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Zu den schutzbedürftigen Biotoptypen des Barneführer Holzes zählen insbesondere extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland, Seggenrieder, Röhrichte, Hochstaudenfluren, naturnahe, z.T. sommertrockene Fließ- und Stillgewässer, Stieleichen-/Ulmen-Auwald, Erlen-Eschen-Auwald und Erlenbruchwald, trockener und feuchter Stieleichen-Birken-Kiefern-Mischwald sowie mesophiler und bodensaurer Buchenwald.
FFH 249 30 ha	Tannersand und Gierenberg NSG WE 66	NSG WE 66:	Erhalt und Verbesserung von Sandheiden auf Binnendünen, nährstoffarmen und dystrophen Stillgewässern und Übergangs- und Schwingrasenmooren und Schnabelried. Erhalt und die Entwicklung von - Binnendünen einschließlich der naturnahen Offenland- und Waldgesellschaften. - von naturnahen Wäldern, Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen insb. zur Biotopvernetzung sowie der charakteristischen heimischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften.
FFH 251 94 ha	Stenumer Holz LSG OL 13	LSG OL 13:	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.
FFH 269 68 ha	Döhler Wehe LSG OL 37	LSG OL 37:	Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.
FFH 279	Bassumer Friedeholz	NSG WE 293:	

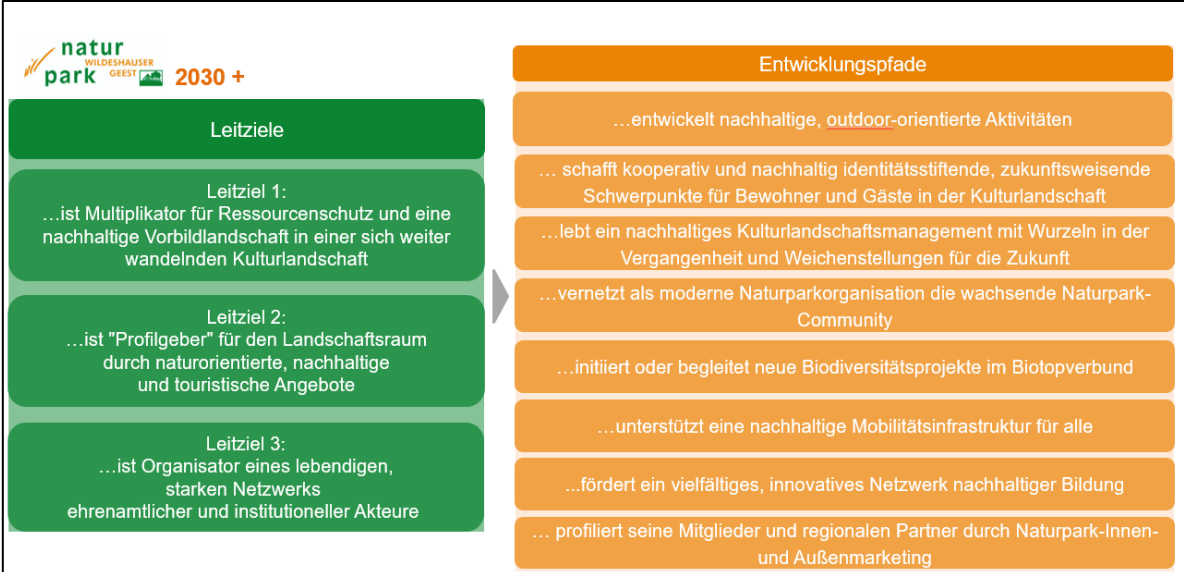
LROP Regionales Raumordnungsprogramm		
57 ha	NSG WE 293	<p>Zweck der Unterschutzstellung ist insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbesserung der Repräsentanz von Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchenwäldern die mittel- bis langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände, - der Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen sowie der Erhalt und die Entwicklung von Habitatstrukturen wie Alt- und Totholzbäumen. <p>Das Bassumer Friedeholz besitzt u.a. aufgrund des rd. 14 ha umfassenden Naturwaldbereiches, der ohne Nutzungs- und Pflegemaßnahmen der eigendynamischen Entwicklung überlassen wird, eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.</p>
FFH 457 209 ha	Stühe LSG OL 20	<p>LSG OL 20:</p> <p>Ziel ist es, die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, die Natur zu schützen und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen. Handlungen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen, sind daher verboten. Ausgenommen sind jedoch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie bestimmte bauliche Veränderungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um den Schutzzweck zu wahren.</p>
Vogelschutzgebiete		
V 11 46 ha	Hunteniederung NSG WE 132	<p>V 11:</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Schutzgebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Seltenheit, Vielfalt und Schönheit.</p> <p>Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der für das EU-VSG wertbestimmenden Vogelarten. 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der maßgeblichen Vogelarten. 3. Die Erhaltung und Wiederherstellung feuchter bis nasser Bodenverhältnisse mit saisonalen Überstauungen im Winter bis ins Frühjahr mit extensiver Grünlandbewirtschaftung während der Vegetationsperiode. 4. Die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener, beruhigter und ungestörter Brut-, Aufzucht-, Rast- und Nahrungshabitate zum Schutz sensibler Vogelarten durch Vermeidung störender Vertikalstrukturen. 5. Die Erhaltung und Entwicklung gehölz- und barrierefreier Flugkorridore insbesondere auch zu benachbarten, für die Vogelarten relevanten Lebensräumen. 6. Die Entwicklung und Förderung des über das NSG hinausgehenden Biotopverbundes u.a. mit dem angrenzenden NSG „Bornhorster Huntewiesen“, dem angrenzenden LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ und dem angrenzenden LSG „Untere Hunte“ sowie mit anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch eine gebietsübergreifende Vernetzungs- und Austauschfunktion, die z. B. die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			dauerhaft ermöglichen.
	V 12 628 ha	Hasbruch NSG WE 63	NSG WE 63: Sicherung und Entwicklung sowohl der vorhandenen und entstehenden Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, als auch der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Zweck ist weiterhin der Erhalt des Hasbruchs als historisch alter Waldstandort einschließlich der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften. Desweiteren Erhalt und Entwicklung der Brook- und Hohlbäke als naturnahe, sommerkalte Geestbäche inkl. ihrer natürlichen Tier- und Pflanzengesellschaften.
03	-		

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	-
03	-
04	<p>Zu Abschnitt 3.1.4, Ziffer 04 RROP</p> <p>Aufgabe der Naturparke in Deutschland ist es, die Naturparkregionen zu Vorbildlandschaften zu entwickeln, in denen eine hohe Lebens- und Erholungsqualität mit der Sicherung intakter Natur und Landschaft einhergeht. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesgesetze gilt es, die verschiedenen Handlungsfelder einer nachhaltigen Entwicklung - Naturschutz, nachhaltiger Tourismus, Umweltbildung und nachhaltige Regionalentwicklung - in den Fokus zu rücken.</p> <p>In Niedersachsen bestehen derzeit 14 Naturparke. Einer davon ist der Naturpark Wildeshauser Geest e.V. mit seinem Zusammenschluss zum „Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest e.V.“ Der Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest e.V. ist ein gemeinnütziger Verband mit Sitz der Geschäftsstelle in Wildeshausen. Mitglieder und Träger sind die drei Landkreise Oldenburg, Diepholz und Vechta sowie die 14 Gemeinden und Städte Bassum, Syke, Twistringen, Stuhr, Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Wardenburg, Wildeshausen, Visbek und Goldenstedt. Der Naturpark Wildeshauser Geest ist mit seinen 1500 qkm der größte Naturpark Niedersachsens und zählt zu den größten in Deutschland. Die einzigartige Naturlandschaft der Region wird hier geschützt und erhalten und zugleich mit einem gut ausgebauten und hervorragend ausgeschilderten Netz aus Rad- und Wanderwegen für Besucher zugänglich gemacht. Die Landschaft ist besonders vielfältig: artenreiche Mischwälder, Heidelandschaften, Flusstäler, Wald, Wiesen, Moor und Sanddünen. Ebenso vielfältig sind die kulturellen Besonderheiten wie historische Ort-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>schaften, zahlreiche Wind- und Wassermühlen, mittelalterliche Kirchen, Museen und jahrtausendealte Großsteingräber.</p> <p>Am 16. Februar 2022 wurde der Naturparkplan 2030 + von der Verbandsversammlung beschlossen. Der Plan wird als Grundlage für die Entwicklung des Naturparks Wildeshauser Geest für die nächsten 10 Jahre dienen. In den folgenden fünf Kategorien wurden Naturparkprojekte als Schwerpunkte der Naturparkarbeit herausgefiltert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geest-Galerie Die Projekte der Geest-Galerie profilieren die Naturparkregion und sensibilisieren für eine nachhaltige Natur- und Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Facetten – von der Vergangenheit über die Gegenwart bis in die Zukunft. Von Hünengräbern, Heiden und Wallhecken über die gegenwärtige Agrarproduktion bis hin zu zukunftsweisenden, klimaangepassten Nachhaltigkeitsbeispielen der Grünen Hand. • Wilde Verbindungen Die Projekte in diesem Bereich erhöhen die Biodiversität im Biotopverbund durch Schaffung neuer Lebensräume und Pflege bestehender Kulturlandschaftselemente. Sie verknüpfen regionale Verbundansätze und sensibilisieren durch praktisches Mitmachen für die natürlichen Lebensgrundlagen. So fördern die „wilden Verbindungen“ Natur und Gemeinschaft im Naturpark. • Geest entdecken Bildung für nachhaltige Entwicklung steht im Fokus bei Geest entdecken. Mit zwei von neun Regionalen Umweltzentren Niedersachsens, dem Naturschutz Informationszentrum Goldenstedt, heimatkundlichen Museen und vielen Führungsangeboten ist die Basis der Naturparkregion in diesem Handlungsfeld relativ breit. Die Vielfalt ist allerdings nicht leicht zugänglich und qualitativ recht unterschiedlich. • Wilde Erlebnisse Die Kernkompetenz des Naturparkes liegt im Handlungsfeld Erholung und nachhaltiger Tourismus. Mit den Wilden Erlebnissen wird diese verstärkt besucherlenkend und multimodal auf die Zielgruppen ausgerichtet. Im Bereich Inklusion werden zwingend notwendige Akzente durch ein eigenes Projekt gesetzt. • Mitmach-Geest Die Mitmach-Geest greift den häufig in der Naturparkregion formulierten Wunsch nach einer stärkeren Zusammenarbeit mit dem Naturpark auf. Das gilt insbesondere für den Bereich Landwirtschaft. Mit dem Geest-Forum wird der mit der Erstellung des Naturparkplans begonnene Dialog zur fachübergreifenden Abstimmung fortgesetzt <p>Entwicklungsziele des Naturparks Wildeshauser Geest: Die Schwerpunkte der Naturparkarbeit liegen historisch begründet in den Bereichen Naherholung und nachhaltiger Tourismus. Dazu gehört die Entwicklung von Infrastruktur, touristischen Angeboten und deren Vermarktung. Der Zweckverband hat es sich zum Ziel gesetzt, die Netzwerke mit regionalen Partnern aus den Bereichen Naturschutz, Umweltbildung, Archäologie, Land- und Forstwirtschaft weiter zu stärken. Projekte, die dem Schutze von Natur und Landschaft, dem Erhalt der Bau- und Bodendenkmäler, der Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner sowie dem nachhaltigen Tourismus dienen, sollen entwickelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Konzepterstellung wurden folgende Leitziele und deren Methoden zur Umsetzung erarbeitet:</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Abb. 6: Leitziele Naturpark Wildeshauser Geest und Methoden zu deren Umsetzung</p>  <p><i>Quelle: Präsentation Abschlussveranstaltung 03.11.2021, Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest</i></p> <p>Das Konzept des Naturparkplans Zweckverband Wildeshauser Geest 2021 sieht 14 „Leit-/Kernprojekte vor“, die die Umsetzung der o. g. Schwerpunkte und Ziele zum Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturpark-Perlen • Grüne Hand • Naturpark Corporate Identity (analog und digital) • Naturpark Info-Points • Naturpark-Schulen • Biotopverbund in der Fläche • Aktionstage Natur- und Kulturlandschaftspflege • Digitale Angebotsplattform für naturorientierte Angebote • Natur- und Landschaftsführende • Vernetzungs- und Qualitätsoffensive touristische Infrastruktur • Inklusive Highlight-Angebote • Geest-Brot • Vermarktungskampagne für Qualitätsprodukte aus der Region • Geest-Forum

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	<p>Zu Abschnitt 3.1.5, Ziffer 02 RROP</p> <p>Der Schutz wertvoller Kulturgüter wird bereits insbesondere durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vorgenommen. Es geht dabei jedoch nicht nur um Denkmalpflege im traditionellen Sinne, sondern auch um die Erhaltung von Siedlungsstrukturen, eine sinnvolle (Nach-) Nutzung erhaltenswerter Bausubstanz und ländliche Entwicklung.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Auch die Dorferneuerung mit ihren Fördermöglichkeiten kann zur Pflege der Denkmale beitragen. Ferner sind Bau- und Bodendenkmale für die Naherholung und den Tourismus bedeutsam. Sie sollen daher nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>Baudenkmale umfassen Einzelobjekte und Ensembles. Ein Ensemble ist eine Anlage, die aus mindestens zwei Gebäuden besteht. Archäologische Denkmale sind entweder Baudenkmale wie z.B. Grabhügel, oder Bodendenkmale, die im Boden verborgen und oberirdisch nicht mehr sichtbar sind. Die Objekte prägen durch ihre Architektur, die städtebauliche Dominanz und ihre individuellen Park- und Freiflächen den regionalen Raum bzw. besitzen eine herausragende wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung. Sie liegen zudem überwiegend am bzw. in unmittelbarer Nähe zum regionalen Radwegenetz. Damit bieten sie gute Möglichkeiten zur Einbindung in Angebote der Naherholung und Touristik.</p>
03	-
04	<p>Zu Abschnitt 3.1.5, Ziffer 04 RROP</p> <p>Der Landkreis Oldenburg besitzt eine Vielzahl an historischen sowie archäologischen Zeugnissen der Baugeschichte und Kulturlandschaft, die erhalten werden sollen. Hierzu zählen unter anderem Wölbäcker und Eschböden, Steingräber, Grabhügel, Landwehre, Baudenkmäler und Relikte alter Siedlungsgebiete. Besonders erwähnenswert ist das ausgedehnte Grabungsschutzgebiet der Pestruper Heide, welches das kulturhistorisch überregional bedeutsame Pestruper Gräberfeld einschließt.</p> <p>Die kulturellen Sachgüter im Landkreis Oldenburg sind in der Erläuterungskarte Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften dargestellt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.1.5, Ziffer 04, Satz 1 RROP</p> <p>Aufgrund ihrer besonderen regionalgeschichtlichen Bedeutung wird folgende im Landes-Raumordnungsprogramm angeführte Historische Kulturlandschaft „HK 36 Pestruper Gräberfeld: Geestlandschaft mit Heide, bronze- und eisenzeitliche Grabhügel“ einschließlich des Grabungsschutzgebiets im Gebiet der Stadt Wildeshausen als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>Das Gebiet Pestruper Gräberfeld setzt sich v. a. aus Heide und Kiefernwald zusammen, beinhaltet aber auch kleine Acker- und Grünlandflächen. Das Gebiet ist unbesiedelt und weitgehend eben. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ bzw. im Kulturlandschaftsraum „Wildeshauser und Syker Geest“ sowie im Naturpark „Wildeshauser Geest“. Das markanteste Merkmal des Gebiets sind Hunderte von Grabhügeln, die aus dem Heide- bzw. Kiefernwaldboden herausragen und das eigentlich ebene Gelände wellig wirken lassen. Die meisten haben einen Durchmesser von sechs bis zwölf Metern bei einer Höhe von rund einem Meter. Im nördlichen Teil des Gebietes liegen die so genannten „Königshügel“, die deutlich größer sind. Im Süden befinden sich mit den „Großen Steinen von Kleinenkneten“ außerdem drei gut erhaltene Großsteingräber der Jungsteinzeit. Das Pestruper Gräberfeld ist seit langer Zeit sowohl als Kultur- als auch als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Heideflächen wurden 1938 zum Naturschutzgebiet „Pestruper Gräberfeld und Rosengarten“ erklärt.</p> <p>Allein auf der Heidefläche des Gebietes liegen gut 500 Grabhügel. Im benachbarten Kiefernwald kommen zahlreiche hinzu. Damit gilt das Pestruper Gräberfeld als einer der größten bronze- und eisenzeitlichen Begräbnisorte im nördlichen Mitteleuropa. Die meisten Grabhügel stammen aus der Bronze- und vorrömischen Eisenzeit und wurden ungefähr zwischen</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm								
	<p>900 und 200 v. Chr. errichtet. Dabei hat man die Toten vermutlich zunächst verbrannt und ihre Urnen anschließend in den Grabhügeln beigesetzt, wobei man für jede einzelne Urne einen Hügel aus Grassoden aufschichtete. Bei den „Königshügeln“ handelte es sich nicht um Königsgräber, sondern um bronzezeitliche Verbrennungsplätze. Bereichert wird das Gebiet durch die sehr gut erhaltenen Großsteingräber „Große Steine von Kleinenkneten“. Die große Bedeutung, die die historische Kulturlandschaft durch die gewaltige Menge an Grabhügeln erlangt, wird noch gesteigert durch das gut erhaltene Bild einer historischen Heidelandschaft. Dabei ist der Umstand, dass die Heide nicht (wie anderswo) in Acker umgewandelt wurde, zum einen verantwortlich für den guten Erhaltungszustand des Gräberfeldes. Zum anderen ist hier in guter Ausprägung das Bild einer historischen Kulturlandschaft erhalten, wie sie vor den Zeiten der Agrarreformen (Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen, mineralische Düngung etc.) weit verbreitet war. Das Gebiet ist ca. 2 km² groß und liegt südlich der Stadt Wildeshausen im Landkreis Oldenburg.</p> <p>Zu Abschnitt 3.1.5, Ziffer 04, Satz 2 RROP</p> <p>Darüber hinaus werden alle im Denkmalatlas Niedersachsen, Stand Oktober 2025, verzeichneten Großsteingräber als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Großsteingräber haben eine besondere kulturelle und soziale Bedeutung sowie einen archäologischen und kulturgeschichtlichen Wert und fallen unter Denkmalschutz.</p> <p>Die Bedeutung der Großsteingräber findet auch Niederschlag in der Entstehung des Urgeschichtliche Zentrum Wildeshausen als Informationszentrum für die Archäologie im Jahr 2025. Die Dauerausstellung gibt einen Überblick über die Großsteingräber aus dem 4. Jahrtausend v. Chr. und ihrem archäologischen Kontext, der Jungsteinzeit. Mit zahlreichen visuellen und digitalen Modulen informiert sie über die Lebensweise der ersten Bauern im nordwestlichen Niedersachsen, die mit Landwirtschaft, festen Siedlungen und dem Bau der monumentalen Grabanlagen auch die erste Kulturlandschaft in der Region formten.</p> <p>Eine Vereinbarkeit dieser Vorranggebiete mit anderen raumbeanspruchenden Nutzungen, die die Vorranggebiete kulturelles Sachgut selbst, ihre Funktion oder ihre unmittelbare Umgebung verändern, ist daher sowohl aus denkmalrechtlicher wie auch aus kulturgeschichtlicher Sicht nicht gegeben.</p> <p>Eine Auflistung der Großsteingräber im Planungsraum ist in der Tabelle XX zu finden.</p> <p>Tab. 22: Großsteingräber im Landkreis Oldenburg</p> <table border="1" data-bbox="300 1619 1465 2078"> <thead> <tr> <th data-bbox="300 1619 507 1653">Gemeinde</th> <th data-bbox="513 1619 721 1653">Name</th> <th data-bbox="727 1619 1002 1653">Orts-/Stadtteil/Lage</th> <th data-bbox="1008 1619 1465 1653">Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="300 1662 507 2078">Dötlingen</td> <td data-bbox="513 1662 721 2078">Am Steingrab / Am Schießstand</td> <td data-bbox="727 1662 1002 2078">Am Steingrab</td> <td data-bbox="1008 1662 1465 2078">Trichterbecherzeitliches Großsteingrab. Die Kammer ist ungefähr ost-westlich ausgerichtet. Das östliche Ende der Kammer ist durch einen Schießstand zerstört. So ist die Anlage nur noch zu zwei Dritteln erhalten. Die Megalithanlage hatte 22 Tragsteine (15 erhalten) und mindestens neun Decksteine (2 erhalten). Der Zugang befindet sich etwas außermittig auf der Südseite. In den Jahren 1956 und 1958 hat J. Pätzold das Grab ausgegraben. Sein Plan lässt erkennen, dass das Grab etwa</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Name	Orts-/Stadtteil/Lage	Beschreibung	Dötlingen	Am Steingrab / Am Schießstand	Am Steingrab	Trichterbecherzeitliches Großsteingrab. Die Kammer ist ungefähr ost-westlich ausgerichtet. Das östliche Ende der Kammer ist durch einen Schießstand zerstört. So ist die Anlage nur noch zu zwei Dritteln erhalten. Die Megalithanlage hatte 22 Tragsteine (15 erhalten) und mindestens neun Decksteine (2 erhalten). Der Zugang befindet sich etwas außermittig auf der Südseite. In den Jahren 1956 und 1958 hat J. Pätzold das Grab ausgegraben. Sein Plan lässt erkennen, dass das Grab etwa
Gemeinde	Name	Orts-/Stadtteil/Lage	Beschreibung						
Dötlingen	Am Steingrab / Am Schießstand	Am Steingrab	Trichterbecherzeitliches Großsteingrab. Die Kammer ist ungefähr ost-westlich ausgerichtet. Das östliche Ende der Kammer ist durch einen Schießstand zerstört. So ist die Anlage nur noch zu zwei Dritteln erhalten. Die Megalithanlage hatte 22 Tragsteine (15 erhalten) und mindestens neun Decksteine (2 erhalten). Der Zugang befindet sich etwas außermittig auf der Südseite. In den Jahren 1956 und 1958 hat J. Pätzold das Grab ausgegraben. Sein Plan lässt erkennen, dass das Grab etwa						

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				18,5 x 2,5 m maß und der Zugang in der Mitte der Südseite gewesen ist. Die Zwischenräume der Trägersteine sind durch Trockenmauerwerk teilweise verfüllt. Der Boden der Kammer ist gepflastert.
	Dötlingen	Auf´m Kampe	Auf´m Kampe	
	Dötlingen	Egypten	Egypten	Das Großsteingrab Egypten liegt rund drei Kilometer nordnordwestlich des Dötlinger Ortskerns in Richtung Ostrittrum, etwa 100 m südwestlich der Ortslage Egypten und etwa 400 m westlich des Rittrumer Kirchwegs. Die auf einer Lichtung am Waldrand gelegene, nordwest-südost-orientierte Grabanlage ist ein Bauwerk der Nordischen Megalitharchitektur und verfügt über ein besonderes Erscheinungsbild: Die Tragsteine sind noch bis zur oberen Kante in den vergleichsweise gut erhaltenen Grabhügel eingebettet. Es sind zehn Trag- und zwei Decksteine in ihrer ursprünglichen Position erhalten. Ein Teil des Hügels wurde bei der Untersuchung von 1992 abgetragen, wobei man feststellte, dass der Zugang nicht – wie zuvor angenommen – im Südwesten lag, es konnte vielmehr gar kein Zugang festgestellt werden. Darüber hinaus fand man Reste einer ovalen Umfassung aus Feldsteinen. Der ursprüngliche Hügel muss eine Fläche von ca. 15 x 12,5 Meter gehabt haben. Die an sich kleine Kammer (5,9 x 1,65 Meter) war mit einem größeren Erdhügel überschichtet. So dürften einst alle kleineren Großsteingräber ausgesehen haben. Des Weiteren gab es früher etwa 35 Meter südwestlich dieses Grabes ein weiteres Großsteingrab.
	Dötlingen	Gerichtsstätte bei Aschenbeck	Aschenbeck	Das Großsteingrab Gerichtsstätte ist eine megalithische Grabanlage aus der jungsteinzeitlichen Westgruppe der Trichterbecherkultur (TBK) in der Gemeinde Dötlingen im Landkreis Oldenburg in Niedersachsen und liegt an der Straße der Megalithkultur. Dieses Ganggrab der Nordischen Megalitharchitektur entstand zwischen 3500 und 2800 v. Chr. und stellt eine Bauform jungsteinzeitlicher Megalithanlagen dar, die aus einer Kammer und einem

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				<p>baulich abgesetzten, lateralen Gang bestehen.</p> <p>Das Großsteingrab liegt an der Straße „Zum Sande“ im Dötlinger Ortsteil Aschenstedt, zwei Kilometer östlich des Dötlinger Ortskerns und anderthalb Kilometer nordöstlich der Hunte.</p> <p>Die in Nord-Süd-Richtung orientierte Steinkammer hat eine Ausdehnung von etwa 4,0 x 1,5 Metern. Fünf Trag-, ein Abschluss- und ein neben dem Gang liegender Deckstein sind erhalten.</p> <p>Das Hünengrab erhielt seinen Namen, weil hier im 18. Jahrhundert Gericht über kleinere, örtliche Vergehen abgehalten wurde: Die Besitzer des nahe gelegenen Hofes Aschenbeck hielten mindestens zwischen 1742 und 1812 Holzgericht über Forstfrevler ab.</p>
	Ganderkese	Beim Moor- kamp / Alten Postweg	Hünensteine von Steinkimmen I, II und III	<p>Die Hünensteine von Steinkimmen (auch Steinkimmen I, II und III genannt) sind neolithische Ganggräber. Sie entstanden zwischen 3500 und 2800 v. Chr. als Megalithanlagen der Trichterbecherkultur (TBK). Das Ganggrab ist eine Bauform jungsteinzeitlicher Megalithanlagen, die aus einer Kammer und einem baulich abgesetzten, lateralen Gang besteht.</p> <p>Hünensteine I Die Form der südlich des „Alten Postwegs“ an der nordwestlichen Ecke der Flur "Moorkamp" gelegenen etwa 18 Meter langen Kammer ist noch zu erkennen. Einer ihrer erhaltenen Decksteine misst 3,0 x 2,5 x 1,5 Meter. Er liegt etwas von der Anlage entfernt. An drei Steinen sind Spuren von Keilen zu erkennen, die man in die Findlinge bei der Zerstörung der Anlage hineingetrieben hat. An einem sind sechs dieser Markierungen an den Bruchkanten zu erkennen. Bei der Aufstellung einer Informationstafel fand man ein kleines Kupferröllchen, Pfeilspitzen aus Feuerstein und zerscherbte Keramik, anhand derer man die Anlage, die vermutlich eine so genannte Emsländische Kammer war, auf den Zeitraum zwischen 3300 und 3000 v. Chr. in die Periode der Trichterbecherkultur (TBK) datieren konnte.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				<p>Hünensteine II Die Hünensteine 2 liegen an einem Parkplatz an der Bergedorfer Landstraße. Die lange, ost-west-orientierte Kammer lag vermutlich in einer ovalen Einfassung. Alle 30 Tragsteine der Kammer sind erhalten, die meisten noch in situ. Von den ursprünglich 12 Decksteinen sind allerdings nur zwei übrig. Der bei „Emländischen Kammern“ stets ansehnliche, mittlere Deckstein (im Bereich des Zugangs) befindet sich ebenso in situ wie die beiden Endsteine, die die Enden der Kammer markieren. Die Kammerlänge beträgt 22,5 Meter. Die für diese Anlagenart etwas untypische Kammer ist nicht trapezoid, sondern schwankt in der Breite zwischen 1,7 und 2,2 Meter. Die Länge der Einfassung, der noch 14 Steine zuzuordnen sind, betrug etwa 28 und ihre Breite sieben Meter. Der Zugang auf der Südseite hat eine Länge von drei und eine Breite von einem Meter.</p> <p>Hünensteine III Die Hünensteine 3 liegen an einem Teich westlich der Bergedorfer Landstraße. Dieses Grab wurde Ende des 18. Jahrhunderts zerstört und die Steine für das Fundament des Herzoglichen Mausoleums der Herzogin Friederike auf dem Oldenburger Gertrudenfriedhof verwendet. Heute sind noch 16 Steine zu zählen, davon waren zwei oder drei vermutlich Decksteine.</p>
	Ganderkesee	Am Hünengrab	Bei den großen Steinen	650 m westlich der Stenummer Kirche befindet sich westlich der Straße "Am Hünengrab" der eindrucksvolle Rest eines Großsteingrabes. Die erhaltene Steinkammer ist NO-SW orientiert. Das Grab hat zwei Schmalseitenträger und an den Langseiten befinden sich jeweils vier Trägersteine. Der südwestliche Teil des Großsteingrabes ist zerstört. Heute sind noch drei Decksteine zu sehen, von denen zwei gesprengt wurden. Sie liegen in der Kammer. Der südwestliche Deckstein ist aufgelegt. Die Kammer hat eine lichte Weite von 15 x 1,8 m. Unmittelbar südwestlich des Großsteingrabes liegen drei

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				weitere Steine. Ein anderer Stein befindet sich östlich des Grabes.
	Ganderkese	Großsteingrab	Kamp	Die Grabkammer besteht aus mehreren aufrecht stehenden Tragsteinen, die von Decksteinen überdacht werden. Die genaue Anordnung und Anzahl der Steine variiert je nach Grab.
	Großenkneten	Ahlhorner Kellersteine I	Kellersteine	Ostnordöstlich der Gruppe des Visbeker Bräutigams befinden sich die Ahlhorner Kellersteine. Ein Großsteingrab ist WNW-OSO ausgerichtet. Die nordöstliche Langseite besteht aus sieben Trägern, die alle in situ stehen, dasselbe gilt für die beiden Träger der Schmalseiten. Die südwestliche Langwand besitzt nur noch sechs Träger, davon stehen fünf ungefähr in situ. Weiter sind fünf Decksteine vorhanden, alle abgesunken, zwei sind gesprengt. Die Kammer hat einen trapezförmigen Grundriss. Ihre Innenmaße betragen 11,3 x 3-2 m. Es sind schwache Reste einer Überhügelung erkennbar.
	Großenkneten	Ahlhorner Kellersteine II	Kellersteine	Ostnordöstlich der Gruppe Visbeker Bräutigam befinden sich die Ahlhorner Kellersteine. Das Großsteingrab ist WNW-OSO orientiert und befindet sich in einem Rundhügel von 14 m Dm. Die Kammer besitzt je vier Träger der Langseiten und den Träger der östlichen Schmalseite in situ. Auf dem östlichen Joch liegt der Deckstein in alter Lage auf, der westlich anschließende ist gebrochen. Die Rekonstruktion nimmt eine kurze Kammer mit drei Decksteinen und vier Trägerpaaren an. Die Kammer soll 6 x 2-2,5 m bei leicht trapezförmigem Grundriss groß gewesen sein.
	Großenkneten	Der Brautwagen	Visbeker Bräutigam	Etwa 40 m südsüdöstlich vom Ostende des Großsteingrabes "Visbeker Bräutigam" (FStNr. 8) liegt eine gut erhaltene Steinkammer in einem Rest der ehemaligen Überhügelung. Das Großsteingrab trägt den Namen "Der Brautwagen". Es ist NO-SW ausgerichtet. Sämtliche Träger, vier auf der Südost-, fünf auf der Nordwestseite und je einer der Schmalseiten, stehen in situ. In situ liegen auch die vier Decksteine.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	Großenkneten	Großsteingrab	Bokeler Berge	Am Bokeler Berg befindet sich ein Großsteingrab. Das Grab ist O-W ausgerichtet. Erhalten sind elf Steine der südl. Langseite, ebenso viele Steine der nördl. Langseite; jedoch nicht mehr so einheitlich. Sie stützen insgesamt einen ansehnlichen 1 m hohen Erddamm, der im westl. Teil den Rest einer Kammer mit zwei Trägern der nördl. Langseite und dem Träger der westl. Schmalseite besitzt. Das Großsteingrab, dessen Enden nicht mehr zu bestimmen sind, dürfte 28-30 m lang gewesen sein und 6 m breit.
	Großenkneten	Großsteingrab	An der Landwehrbäke	Schwache, ovale, O-W orientierte Erhöhung. L. ca. 20 m; Br. 4 m; H. bis ca. 0,4 m. AM W-Ende der südl. Langseite ein Stein erhalten; nach außen gedrückt. Diese Reste eines Großsteingrabes liegen innerhalb einer ebenfalls nur noch andeutungsweise vorhandenen ehemaligen Überhügelung von ca. 29 m L. und ca. 16 m Br.
	Großenkneten	Großsteingrab	Großenkneten / Bakenhus	Südl. von Großenkneten, 500 m nordnordöstl. von Bakenhus, liegt an einem Waldrand ein Großsteingrab. Erhalten ist der Rest einer langen, "bootsförmigen" Kammer, die in Richtung NW-SO ausgerichtet ist. Es sind lediglich einige Decksteine und einige von außen freigegrabene Träger in einem langen flachen Hügel zu sehen. Für das Grab lässt sich aufgrunddessen unter Vorbehalt eine Länge von 25 m rekonstruieren. 984: Bei der Begehung war der Zustand wie oben angegeben. (Wilbertz 8/1984) Das Großsteingrab der Trichterbecherkultur wurde während der mittleren Phase der Westgruppe der TBK genutzt.
	Großenkneten	Großsteingrab	Wittenhöhe	Etwa 2 km nordnordwestl. von Döhlen nahe dem Südrande des Staatsforstes Ahlhorn im Ostteil des Jagens 211 befindet sich in einem ausgedehnten Hügelgräberfeld ein Großsteingrab. Erhalten sind zwölf Trägersteine der Steinkammer in ungefährer O-W-Ausrichtung. Der Träger der östl. Schmalseite steht in situ, der Standort der übrigen Trägersteine lässt, obwohl nur wenige noch

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				<p>in situ sind, eine Kammer ahnen, deren lichte Weite die Rekonstruktion mit 14 x 2 m annimmt, wobei sie sich bezüglich der Länge auf den nur noch schwach sichtbaren Hügel stützt.</p>
	Großenkneten	Visbeker Bräutigam	Visbeker Bräutigam	<p>Das Großsteingrab "Visbeker Bräutigam" ist ein 104 m langes und 8-9 m breites Großsteingrab. Das O-W orientierte Grab besitzt an seinem westlichen Ende eine große Grabkammer. Die Umfassung besteht aus rund 130 Steinen und ist trotz einiger Störungen verhältnismäßig gut erhalten. Die östliche Schmalseite wird von vier außerordentlich mächtigen Steinblöcken gebildet, wobei nicht ganz sicher ist, ob es nicht fünf sind, die insgesamt eine über die Flucht der Langseiten hinausreichende Stirnfront gebildet haben. Die Umfassung stützt einen noch heute erkennbaren Erddamm. Von der Kammer sind lediglich fünf Decksteine und zwei Tragsteine der nördlichen Langseite in situ erhalten.</p>
	Großenkneten	Großsteingrab	Visbeker Bräutigam	<p>Etwa 110 m nordwestlich vom Westende des Großsteingrabes "Visbeker Bräutigam" (FStNr. 8) befindet sich ein weiteres Großsteingrab mit langer Kammer und einer engen, ovalen Einfassung. Das Grab ist NW-SO orientiert. Etwa mittig der südwestlichen Langseite befindet sich der Eingang in die Kammer. Er wird aus drei Trägerpaaren in situ gebildet. Die äußeren Paare sind hier gleichzeitig die Trägersteine der Kammer, bzw. die Steine der Einfassung. Der Gang in die Kammer ist 2,7 m lang und 0,7 m breit. Er besitzt noch einen Deckstein in situ. Die hier östlich anschließende Langseite der Kammer besitzt einschließlich des Gangträgers sechs in situ stehende Tragsteine. Zwei der Steine sind nach innen verkippt. Der Abschlussstein im Süden des Grabes steht ebenfalls in situ, wie auch die beiden ersten beiden Trägersteine der anderen Langseite. Weiter fehlen sonst alle Träger dieser Langseite bis zur Höhe des Einganges. In dieser Kammerhälfte liegen drei Decksteine. Die andere Kammerhälfte, die sich vom Eingang nach Nordwesten erstreckt,</p>

LROP		Regionales Raumordnungsprogramm		
				<p>bildet zunächst in zwei in situ befindlichen Jochen und einem weiteren, etwas verschobenen Deckstein die Fortsetzung, um am Ende in den hier in situ stehenden Trägern einen Knick nach Westen zu erfahren. Die Kammergröße beträgt 23,8 x 1,8 m bzw. 1,5 m an den Enden. Die Einfassung ist an der Südwest-Seite gut erhalten. Die gegenüberliegende Seite fehlt. Im Südosten ist deutlich das ovale Ende vorhanden, im Nordwesten scheint ein rechteckiges Ende vorzuliegen. (Es erhebt sich daher die Frage, ob hier womöglich ein älteres Hünenbett mit einer Grabkammer zu einer langen Kammer mit ovaler Einfassung umgebaut worden ist, wie bei der Rekonstruktion angenommen war).</p>
	Großenkneten	Visbeker Bräutigam	Beim Bräutigam	<p>Etwa 50 m südöstl. vom W-Ende und etwa 90 m südwestl. vom O-Ende des Großsteingrabes "Visbeker Bräutigam" (FStNr. 8) befindet sich eine kleine, ungefähr O-W orientierte Steinkammer, die noch tief in der Erde liegt. Die meisten Trägersteine der wohl vierjochigen Kammer mit einem Trägerpaar des Ganges vor der Mitte der südlichen Langseite stehen in situ. Vom Gang ist nur der westl. Trägerstein an der Oberfläche sichtbar. Ein Deckstein ist noch vorhanden und in die Kammer gestürzt. Ob der neben ihm liegende Stein das Bruchstück eines weiteren oder ein umgestürzter Tragstein der nördlichen Langseite ist, ist unklar. Um das Grab herum sind flache Reste einer ehemaligen Überhügelung vorhanden.</p>
	Großenkneten	Visbeker Bräutigam	Beim Bräutigam	<p>Etwa 25 m nordwestlich vom Westende des Großsteingrabes "Visbeker Bräutigam" (FStNr. 8) liegt ein weiteres Großsteingrab. Die Kammer befindet sich noch in einem runden Hügel, der einen Dm. von 17 m und eine H. von 1 m besitzt. Es sind lediglich zwei Decksteine und die Kuppe eines Tragsteines der nördlichen Langseite der womöglich ostwestlich stehenden und wohl noch unbeschädigt im Hügel verborgenen Kammer zu sehen.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	Großenkneten	Kellersteine I und II von Steinloge	Steinloger Kellersteine	<p>Die Steinloger Kellersteine sind zwei eng benachbarte neolithische Großsteingräber vom Typ Ganggrab mit den Sprockhoff-Nr. 941 und 942. Sie entstanden zwischen 3500 und 2800 v. Chr. und sind Megalithanlagen der Trichterbecherkultur (TBK).</p> <p>Die Steinloger Kellersteine sind Bauwerke der Nordischen Megalitharchitektur und liegen etwa 500 m südlich der A1 und gleichzeitig etwa 500 m westlich der Straße Varnhorner Weg auf einer Lichtung des Waldgebietes Steinhorst im Großenkneten Ortsteil Steinloge auf halbem Wege zwischen Ahlhorn und Wildeshausen im Landkreis Oldenburg. Das Naturschutzgebiet Bäken der Endeler und Holzhauser Heide befindet sich etwa 500 m südlich der Megalithanlagen. Der Name „Kellersteine“ ist in der Wildeshauser Geest dreifach vertreten. Bei den anderen Gruppen handelt es sich um die weiter westlich gelegenen Ahlhorner Kellersteine und die weiter östlich gelegenen Holzhauser Kellersteine.</p> <p>Steinloger Kellersteine (Anlage 941) Bei der nordost-südwest-orientierten Anlage 941 sind alle 13 Tragsteine (sechs auf der Nordwest-, fünf auf der Südostseite und je ein Schlussstein) vorhanden, jedoch teilweise nicht in situ. Von den fünf Decksteinen fehlen zwei, die restlichen liegen nicht mehr in situ. Die Kammer ist 7,5 x 1,5 Meter groß. An einem geborstenen Deckstein ist eine Sprengbohrung zu erkennen. Reste eines Hügels oder einer Einfassung lassen sich nicht nachweisen. Ein Zugang ist ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Steinloger Kellersteine (Anlage 942) Bei der zehn Meter entfernt gelegen nordost-südwest-orientierten Anlage 942 misst die Kammer 5,4 x 1,5 Meter. Von ehemals zehn regelmäßig angeordneten Tragsteinen fehlt, ebenso wie von den einst vier Decksteinen, jeweils einer. Der Zugang dürfte in der Mitte der südöstlichen Langseite gelegen haben. Ausgrabungen oder Befunde aus älterer Zeit sind nicht bekannt. 1992 wurde im Auswurf eines Kaninchenbaus</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				<p>eine Anzahl von Scherben der Trichterbecherkultur geborgen, die sich zu mehreren Gefäßteilen zusammensetzen ließen. Sie gestatten es, die Belegung der Anlage in die ältere und mittlere Phase der Westgruppe der TBK zu datieren.</p>
	Harpstedt	Reckum I und II	Winkelsett/Reckum	<p>Die Reckumer Steine sind zwei neolithische Großsteingräber vom Typ Ganggrab bzw. Emsländische Kammer, mit den Sprockhoff-Nr. 811 und 812. Sie entstanden zwischen 3500 und 2800 v. Chr. und sind Megalithanlagen der Trichterbecherkultur (TBK).</p> <p>Sprockhoff-Nr. 811 liegt auf einem Acker östlich der Katenbäker Straße ca. 100 m nördlich der Kreuzung, an der die Straße nach Reckum abzweigt. Bei der 14 Meter langen Kammer sind noch sieben der einst neun Decksteine, fast alle (19) Tragsteine (davon zwei gespalten) und Reste des Zugangs erhalten. Zwei Decksteine und sechs Tragsteine am westlichen Ende sind ausgegangen.</p> <p>Sprockhoff-Nr. 812 (auch Opferaltar genannt) liegt unter Bäumen westlich der Katenbäker Straße direkt an der Kreuzung, an der die Straße nach Reckum abzweigt. Die im Zugangsbereich der Südseite gestörte Kammer (Sprockhoff-Nr. 812) ist 19 m lang. Sie hatte 11 Deck- und 28 Tragsteine, die beinahe vollzählig erhalten sind. Bei einer Untersuchung um 1920 wurde noch eine etwa 26 x 4 m große Einfassung aus kleineren Findlingen erwähnt. Von ihr waren bereits 1929 keine Steine mehr erhalten.</p>
	Hatten	Großsteingrab	Haferkampstraße	<p>Das Großsteingrab "Hatten 1" liegt im südwestlichen Teil des Dorfes Sandhatten. Es liegt nordöstlich der Straße im Feld in einem Privatgelände.</p> <p>Zu sehen ist der Rest einer etwa in Ost-West-Richtung verlaufenden Kammer. Es sind nur noch wenige Steine vom westlichen Ende der Kammer vorhanden, das östliche fehlt. Sprockhoff vermutet die ursprüngliche Länge der Kammer auf etwa 12 Meter.</p>

LROP Regionales Raumordnungsprogramm				
	Hatten	Steenberg	Steenberg	<p>Das Ganggrab Steenberg (auch Hatten 2 genannt) ist ein neolithisches Ganggrab mit der Sprockhoff-Nr. 926. Es entstand zwischen 3500 und 2800 v. Chr. und ist eine Megalithanlage der Trichterbecherkultur (TBK). Der Steenberg (Steinberg) liegt im Norden des Naturparks Wildeshäuser Geest südöstlich von Hatten (Ortsteil Sandhatten).</p> <p>Das in einem Eichenwald liegende etwa west-ost-orientierte Ganggrab vom Typ Emsländische Kammer ist relativ gut erhalten, hingegen sind viele Steine nicht mehr in situ. Die Kammer misst etwa 16,3 × 2,0 Meter. Von den ehemals 22 Tragsteinen fehlen nur zwei, allerdings fehlen alle bis auf drei der einst 10 Decksteine. Es gibt Spuren des Hügels und Steine die anzeigen, dass die Anlage von einer ovalen Einfassung umgeben war.</p> <p>Die Reste eines stark zerstörten, in den 1930er Jahren teilweise ausgegrabenen Großsteingrabes (Sprockhoff-Nr. 925) liegen etwa 500 Meter südwestlich der Ortsmitte von Hatten in einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>
	Wildeshäuser	Glaner Braut I - IV	In der weken Lake	<p>Die Glaner Braut ist ein neolithisches Ensemble von vier Megalithanlagen aus der Trichterbecherkultur. Die Anlage mit den Sprockhoff-Nummern 948–951 befindet sich nahe der niedersächsischen Kreisstadt Wildeshäuser. Diese Bauwerke der Nordischen Megalitharchitektur entstanden zwischen 3500 und 2800 v. Chr.</p> <p>Die Glaner Braut I ist mit etwa 50 m Länge und trapezoider Breite von 6 bis 8 m die größte Anlage der Gruppe. Ihre etwa 2 m breite Kammer, von der nur sechs Tragsteine erhalten sind, ist stark zerstört.</p> <p>Die Glaner Braut II liegt im rechten Winkel daneben. Sie hat eine Ausdehnung von 30 m bei 5 m Breite.</p> <p>Von der Glaner Braut III ist nur eine 6 × 2 m große Kammer erhalten.</p> <p>Von der Glaner Braut IV sind nur noch die Reste der Grabkammer zu sehen. Ein Deckstein liegt etwa 14 m entfernt.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
	Wildeshausen	Großsteingrab	Kleinenknetener Steine	<p>Die Kleinenknetener Steine (amtlich Kleinenknetener Steine oder die Großen Steine genannt) sind große Megalithanlagen aus der Jungsteinzeit, die nahe der Wildeshauser Bauerschaft Kleinenkneten und ca. 3,5 km südlich des Wildeshauser Ortskerns liegen, ca. 1200 m südwestl. des Pestruper Gräberfeldes. Sie liegen am südlichen Hang des Eulenberges zwei Großsteingräber mit einer bzw. zwei Kammern und ein weiteres, kleines Megalithgrab, das jedoch beim Flugplatzbau abgetragen wurde und am jetzigen Standort wieder aufgebaut wurde. Ein Grab (FStNr. 600) ist mit Erdaufschüttung, Steineinfassung und zugänglicher Kammer rekonstruiert. Die Gräber stellen ausgezeichnete Anschauungsobjekte dar, gerade weil ein Grab (FStNr. 600) mit, ein anderes (FStNr. 601) ohne Erdaufschüttung betrachtet werden kann.</p> <p>Hünenbett I mit Kammer Die restaurierte, etwa Nord-Süd orientierte Anlage hat eine komplette Einfassung (das Hünenbett), ist ein Ganggrab und besteht aus 85 Findlingen und einem deckenden Hügel, der 1.200 m³ Erde beinhaltet. Die bis zu zwei Meter hohen Steine an der Schmalseite sind die höchsten der Einfassung. Sie ist etwa 50 Meter lang und 7 Meter breit. Alle verbauten Findlinge wiegen zusammen 3.400 Tonnen, was einem durchschnittlichen Steingewicht von knapp 4 Tonnen entspricht.</p> <p>Die Einfassung wird in der Mitte der östlichen Langseite vom 1,2 Meter hohen und 0,6 Meter breiten Zugang unterbrochen, an den sich ein kurzer, durch einen Schwellenstein markierter ungepflasterter Gangbereich anschließt. Die trapezförmige Kammer wird von elf Tragsteinen eingerahmt, auf denen ein originaler und zwei ergänzte Decksteine liegen. Die mit Rollsteinen, teilweise doppellagig, gepflasterte Kammer ist 6,8 Meter lang, im Norden 2,4 Meter, im Süden 2,1 Meter breit und 1,7 bzw. 1,6 Meter hoch. Das Zwischenmauerwerk der Kammer und der Einfassung fehlte und wurde in der typischen Form ergänzt. Da die Rollsteinschicht im Deckenbereich an der</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				<p>nordwestlichen Kammerseite nicht vollständig vollendet wurde, dringt Tageslicht in die Kammer. Dieses Hünenbett wurde so rekonstruiert, wie man es sich im ursprünglichen Zustand vorstellen muss. Im Laufe der Vorzeit ist die Kammer mehrfach ausgeräumt und für weitere Bestattungen verwendet worden.</p> <p>Hünenbett II Ist die einzige niedersächsische und eine von ganz wenigen Anlagen in Deutschland in der drei Kammern (alle Ganggräber) innerhalb einer gemeinsamen Einfassung liegen. In Dänemark kommen bis zu fünf, allerdings kleinere Dyssen, in einem gemeinsamen Bett vor. Die Unregelmäßigkeit der 34 m langen im mittleren Teil eingeschnürten Einfassung ist wohl auf einen (auch anderswo beobachteten) vorzeitlichen Umbau zurückzuführen. Ihre Breite beträgt außen bis zu acht Meter, im mittleren Bereich jedoch nur etwa sechs Meter. Diese Besonderheit gibt zu der Vermutung Anlass, dass die Kammer 2 als letzte zwischen die Kammern 1 und 3 eingefügt wurde. Dabei wurden die vorhandenen Einfassungen dieser Kammern geöffnet, um die Steine beim Bau der Kammer 2 oder zum Schließen der Einfassung im Mittelbereich zu verwenden. Der Grund dafür dürfte ein Mangel an weiteren geeigneten Bausteinen in der Nähe der Anlagen gewesen sein. Dies geht auch aus der geringen Größe und der Verwendung von uneinheitlichen Steinformaten bei der Kammer 2 hervor und erklärt (zu einem gewissen Grad) auch die trapezförmige Form der an diesem Platz offenbar zuletzt erstellten Anlage.</p> <p>Kammer 1 Die 7 Meter lange, zwischen 1,4 und 1,6 Meter hohe und 2,0 Meter breite Kammer besteht aus 13 Tragsteinen. Von den einst fünf oder sechs Decksteinen ist nur noch einer vorhanden. Der Gang kann durch eine Lücke auf der südöstlichen Seite und seine beiden Tragsteine nachgewiesen werden. Der Schwellenstein und ein möglicherweise als Verschluss</p>

LROP Regionales Raumordnungsprogramm				
				<p>dienender Stein wurden ebenfalls gefunden.</p> <p>Zur Zeit der Grabung war diese Grabkammer völlig unberührt; entsprechend groß ist die wissenschaftliche Bedeutung der Funde. Dazu gehören Tonscherben, Werkzeuge und Waffen aus Stein. Die aufgefundenen Gefäße, darunter ein Schatullengefäß und zwei Krugflaschen, zeigen eine beachtliche Handwerkskunst und weisen auf höhere Lebensansprüche hin.</p> <p>Kammer 2 Die 5 Meter lange, zwischen 1 und 1,5 Meter breite niedrige Kammer besteht auch aus 13 Tragsteinen. Die fünf relativ kleinen Decksteine sind alle vorhanden. Der Gangansatz kann auch hier durch die Lücke auf der südöstlichen Seite und zwei Tragsteinpaare nachgewiesen werden. Der Schwellenstein wurde auch gefunden.</p> <p>Kammer 3 Die 8 Meter lange, zwischen 1,2 und 1,5 Meter hohe und 1,8 Meter breite Kammer besteht aus 14 Tragsteinen. Vier Decksteine sind vorhanden. Ein fünfter und gegebenenfalls auch ein Tragstein scheinen etwa in der Mitte der Anlage zu fehlen. Der Gang ist hier auf der südwestlichen Seite und sein einziges Tragsteinpaar und der Schwellenstein sind vorhanden.</p>
	Wildeshausen	Großsteingrab	an der Hunte	<p>In der Heide liegt etwa 100 m südlich der Hunte der Rest einer kleinen Grabkammer eines neolithischen Großsteingrabes in ungefähre N-S-Richtung. Von dem Grab sind noch drei Trägersteine der westlichen Langseite in situ erhalten. Der nördliche Abschlussstein ist verschoben und befindet sich in der Kammer-ecke. In der Kammer befindet sich noch das Sprengstück eines Decksteins. Etwa 14 m südlich der Kammer befindet sich ein weiterer Deckstein. Die Steine befinden sich in den Resten eines Hügels. Der Hügel hat einen Dm. von 17 m. Die Höhe beträgt 1,3 m.</p>
	Wildeshausen	Hohe Steine	Aumühle	<p>Die Hohen Steine sind ein neolithisches Ganggrab nahe der Wildeshauser Bauerschaft Aumühle im nie-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				<p>dersächsischen Landkreis Oldenburg. Sie entstanden zwischen 3500 und 2800 v. Chr. als Megalithanlage der Trichterbecherkultur (TBK). Das annähernd ost-west-orientierte Großsteingrab besteht aus einer 17 Meter langen und 2 Meter auf 1,4 Meter großen, doppeltrapezoiden Emsländischen Kammer, die in den Resten einer ovalen Einfassung liegt. Es sind 32 Einfassungssteine erhalten. Diese sind größtenteils aus ihrer ursprünglichen Lage verschoben worden. Von den ursprünglich 25 Tragsteinen und elf Decksteinen fehlt je einer. Der Zugang befand sich in der Mitte der Südseite. Funde von Tongefäßen aus der Eisenzeit lassen darauf schließen, dass das Grab zu dieser Zeit erneut genutzt wurde.</p>
	Wildeshausen	Holzhauser Kellersteine I und II	Im rugen Feld	<p>Kellersteine I Etwa 1500 m nordwestlich von Holzhausen und ca. 70 m westlich der Holzhauser Bäke am Rand der Bachniederung liegt ein Großsteingrab, das "Kellersteine" genannt wird. Es handelt sich um eine längere Steinkammer in O-W-Ausrichtung. Die beiden Trägersteine der Schmalseite stehen in situ. So auch jeweils die sechs Trägersteine der Langseiten. Der östliche Träger der nördlichen Langseite fehlt. Ein weiterer Trägerstein der südlichen Langseite ist umgefallen. An dieser Seite dürfte eine Lücke den ehemaligen Grabeingang anzeigen. Die Kammer besaß ehemals sieben Decksteine. Von ihnen sind fünf erhalten; vier von ihnen sind in die Kammer gerutscht. Das Grab lag ehemals in einem Hügel, in dem die Träger bis an ihre Oberkante noch stecken.</p> <p>Kellersteine II Grab 2 liegt etwa 400 m südöstlich von Grab 1, jedoch auf der rechten Seite der Holzhauser Bäke. Es befindet sich direkt am Rand einer Waldfläche. Sein Erhaltungszustand ist deutlich schlechter als der von Grab 1. Die Grabkammer ist ungefähr ost-westlich orientiert. Sie hat eine Länge von 10,5 m und eine Breite von 1,4 m. Ernst Sprockhoff konnte 1929 noch feststellen, dass sich die</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm			
				<p>beiden Wandsteine der Schmalseiten sowie ein Wandstein der südlichen und fünf Wandsteine der nördlichen Langseite noch in situ befanden. Darüber hinaus lagen noch über ein Dutzend weitere Steine verstreut umher, bei denen es sich um weitere Wandsteine oder um zerbrochene Decksteine handeln dürfte. Eine erneute Aufnahme des Grabes durch Bernd Rothmann im Jahr 2007 ergab, dass sechs der von Sprockhoff verzeichneten Steine in der Zwischenzeit entfernt worden waren. In den folgenden Jahren kam es zu weiteren Zerstörungen.</p>
	Wildeshausen	Großsteingrab	Holzhausen	<p>Etwa 2,7 km westlich von Holzhausen befindet sich ein Großsteingrab mit einer Steinkammer in O-W-Ausrichtung. Die Grabkammer liegt noch in den flachen Resten des alten Hügels, sodass zu vermuten ist, dass die Kammer noch zum großen Teil intakt ist. An der nördlichen Langseite sind vier Trägersteine zu erkennen. Der Träger der östlichen Schmalseite steht in situ. So auch der einzig sichtbare Trägerstein der südlichen Langseite. Zwei Decksteine der Kammer sind in mehrere Teile zerbrochen. Ein weiterer befindet sich in situ, so wohl auch ein vierter Deckstein. Es lässt sich demnach eine Kammer mit sieben Jochen rekonstruieren, die 10,5 x 1,8 m misst. Das Grab liegt in einer künstlichen rechteckigen Umwallung; ein Zeichen dafür, dass die oldenburgische Regierung das Denkmal geschützt hat.</p>
	Wildeshausen	Visbeker Braut	Visbeker Braut	<p>Im Staatsforst Ahlhorn liegt das Großsteingrab "Visbeker Braut". Es handelt sich um ein 80 m langes und 7 m breites Megalithgrab, das N-S ausgerichtet ist. Die Grabkammer befindet sich im südwestlichen Teil. Das Grab wird auf den beiden Langseiten und an der südwestlichen Schmalseite noch von Steinen umfasst. Die meisten Umfassungssteine befinden sich in situ, ein Teil ist nach außen verkippt. Die nordöstliche Schmalseite besitzt keine Steine mehr. Die Trägersteine der Schmalseiten stehen in situ. Die nordwestliche Langseite besitzt vier Trägersteine, von denen drei in situ stehen; ein</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm								
			<p>Stein ist nach innen geneigt. Die gegenüberliegende Langseite besitzt zwei Trägersteine in situ, zwei Träger scheinen in der Kammer zu liegen. Es ist noch ein Deckstein vorhanden. Die Grabkammer misst 5,5 x 1,5 m.</p>						
<p>Zu Abschnitt 3.1.5, Ziffer 04, Satz 3 RROP</p>									
<p>Als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut kommen vor allem solche Kulturgüter in Frage, die mindestens über eine regionale Bedeutung verfügen. Aufgrund ihrer regionalgeschichtlichen Bedeutung wird folgende im Landes-Raumordnungsprogramm angeführte Historische Kulturlandschaft „HK 35 Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft mit markanten Großsteingräbern und Ähnlichkeit zu historischem Landschaftszustand im Gebiet der Stadt Wildeshausen“ in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. Planungen sollen hier nicht durch die Festlegung eines Vorranggebietes begrenzt werden.</p>									
<p>Darüber hinaus hat der Landkreis Oldenburg aufgrund ihrer besonderen regional-geschichtlichen Bedeutung weitere Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut festgelegt. Dies sind in erster Linie Baudenkmale gem. Datenbank des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, Stand Oktober 2025 (Denkmal gem. § 4 NDSchG), die nicht ausschließlich aus einem Gebäude bestehen, sondern deren Besonderheit sich auch aus dem sie umgebenden Bereich ergibt (Ensemble aus Gebäude mit Grünfläche, Park, Wald oder ähnlicher Fläche in größerer Ausdehnung).</p>									
<p>Ihre in der Raumordnung zu beachtende regionalgeschichtliche Bedeutung ist der jeweiligen Begründung zu entnehmen, die in der Beschreibung näher dargelegt ist. Eine Vereinbarkeit dieser Vorbehaltsgebiete mit anderen raumbeanspruchenden Nutzungen, die die Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut selbst, ihre Funktion gem. Denkmalbegründung oder ihre unmittelbare Umgebung verändern, ist daher sowohl aus denkmalrechtlicher wie auch aus kulturgeschichtlicher Sicht nicht gegeben.</p>									
<p>Tab. 23: Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut</p>									
<p><u>Gemeinde Ganderkesee</u></p>									
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="295 1563 687 1599">Kulturelles Sachgut</th> <th data-bbox="687 1563 1090 1599">Beschreibung</th> <th data-bbox="1090 1563 1482 1599">Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="295 1599 687 2067"> <p>Amtshaus "Lutherstift"</p> </td> <td data-bbox="687 1599 1090 2067"> <p>Repräsentativer Wohn- und Amtssitz eines Amtmannes der großherzoglich oldenburgischen Landesverwaltung. Ab 1824 als autarker Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie großzügigem Landschaftspark und umfangreichen gärtnerischen Nutzflächen angelegt. Im Südwesten des Geländes das klassizistische Amtshaus mit benachbartem Wirtschaftsgebäude. Im östlichen Teil der Landschaftspark, außerdem das Gelände fast auf allen Seiten</p> </td> <td data-bbox="1090 1599 1482 2067"> <p>Dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge einer Verwaltungs- und Gebietsreform entstandenen Amtssitz in Falkenburg kommt als baulichem Repräsentanten eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Orts- und Landesgeschichte zu. Es besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt des gesamten Ensembles, da es als einziges Beispiel noch die Ausprägung derartiger Verwaltungssitze im ländlichen Raum zur Zeit des oldenburgischen</p> </td> </tr> </tbody> </table>				Kulturelles Sachgut	Beschreibung	Begründung	<p>Amtshaus "Lutherstift"</p>	<p>Repräsentativer Wohn- und Amtssitz eines Amtmannes der großherzoglich oldenburgischen Landesverwaltung. Ab 1824 als autarker Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie großzügigem Landschaftspark und umfangreichen gärtnerischen Nutzflächen angelegt. Im Südwesten des Geländes das klassizistische Amtshaus mit benachbartem Wirtschaftsgebäude. Im östlichen Teil der Landschaftspark, außerdem das Gelände fast auf allen Seiten</p>	<p>Dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge einer Verwaltungs- und Gebietsreform entstandenen Amtssitz in Falkenburg kommt als baulichem Repräsentanten eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Orts- und Landesgeschichte zu. Es besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt des gesamten Ensembles, da es als einziges Beispiel noch die Ausprägung derartiger Verwaltungssitze im ländlichen Raum zur Zeit des oldenburgischen</p>
Kulturelles Sachgut	Beschreibung	Begründung							
<p>Amtshaus "Lutherstift"</p>	<p>Repräsentativer Wohn- und Amtssitz eines Amtmannes der großherzoglich oldenburgischen Landesverwaltung. Ab 1824 als autarker Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie großzügigem Landschaftspark und umfangreichen gärtnerischen Nutzflächen angelegt. Im Südwesten des Geländes das klassizistische Amtshaus mit benachbartem Wirtschaftsgebäude. Im östlichen Teil der Landschaftspark, außerdem das Gelände fast auf allen Seiten</p>	<p>Dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge einer Verwaltungs- und Gebietsreform entstandenen Amtssitz in Falkenburg kommt als baulichem Repräsentanten eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Orts- und Landesgeschichte zu. Es besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt des gesamten Ensembles, da es als einziges Beispiel noch die Ausprägung derartiger Verwaltungssitze im ländlichen Raum zur Zeit des oldenburgischen</p>							

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
		<p>durch alte Bäume markiert. 1956-2012 Bildungshaus der Evangelischen Landeskirche Hannover ("Lutherstift"), in dieser Zeit in den westlichen und nördlichen Randbereichen mehrere Neubauten sowie ein Kunstwerk von H. Berlinicke im Wirtschaftsraum entstanden.</p> <p>Klassizismus vermittelt. Mit seinen von der Landstraße zurückgesetzten und von einem Landschaftspark umgebenen Gebäudekomplex sowie den überkommenen Nutzgärten aber auch dem räumlich fassenden Baumbestand prägt das Ensemble den Ortskern Falkenburgs und ist insbesondere vom Straßenraum in seiner historischen Qualität erlebbar. Hier kommt auch die besondere Wirkung der Gesamtgestaltung immer noch deutlich zum Ausdruck, die in ihrer Kombination aus herrschaftlicher Architektur und landschaftlicher Gartenkunst eine positive Wirkung auf den Betrachter hat.</p>
	<p>Amtshaus Falkenburg (Park)</p>	<p>Weitläufiger Landschaftspark. Weitgehend original erhalten im südlichen und östlichen Bereich der Gesamtanlage. Im Süden an der Straße Buchenhecke. Im Kern aus der 1. Hälfte des 19. Jhs.</p> <p>Der Park hat als Teil der Gruppe "Amtshaus Falkenburg" eine geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Bedeutung, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.</p>
	<p>Freilichtbühne Stedingsehre</p>	<p>Freilichtbühne mit Kulissendorf und Wassergraben / Teich. Bestehend aus der Tribünenanlage in Form eines Kreissegments, dem Wassergraben vor der Bühne, darüber einer Zugbrücke und rechts einem Deich mit Überführung über den Graben, zwölf Kulissengebäuden sowie dahinter einer Werkstatt, rückwärtig rechts zwei Wohnhäusern und der Bahnstation und schließlich im vorderen Bereich dem Gästehaus. Erbaut 1934-1935 auf Veranlassung von Gauleiter Carl Röver und Alfred Rosenberg und nach deren Vorgaben durch den Filmarchitekten Walter Reimann für die Aufführung des Stücks "De Stedinge" von August Hinrichs. 1937 Weihe zur "Normarkfeierstätte" durch Joseph Goebbels. 1943 Kriegszerstörung der Kirche des Kulissendorfs. Das Gelände heute genutzt durch das Berufsförderungswerk Weser-Ems, daher in unmittelbarer Nachbarschaft eine Reihe von</p> <p>Die Freilichtbühne Stedingsehre wurde 1934-1935 auf persönliche Initiative des Gauleiters Carl Röver, der frühzeitig Alfred Rosenberg für die Idee begeistert hatte, als Spielstätte zur Aufführung des niederdeutschen undartstückes "De Stedinge" von August Hinrichs erbaut. Das Stück thematisiert den Widerstand der Stedinger Bauern gegen den Bremer Erzbischof 1234, der in einer Niederlage der Bauern endete, und verkörpert exemplarisch Züge der NS-Ideologie. Die Freilichtbühne, insbesondere das Kulissendorf als Evokation eines mittelalterlichen Stedinger Dorfes inklusive Kirche, wurde von dem Berliner Filmarchitekten Walter Reimann (1887-1936) entworfen, der in den 1920er Jahren die Kulissen berühmter Filme gestaltet hatte (u. a. "Das Kabinett des Dr. Caligari"). Die Freilichtbühne ist daher auch ein Werk eines bedeutenden Künstlers.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
		Neubauten entstanden.	<p>Die Errichtung eines kompletten Dorfes für eine Freilichtbühne, mit der nicht zuletzt auch eine Fixierung des Spielplans in Kauf genommen wurde, ist einmalig und erinnert an Staffagedörfer in barocken Parkanlagen, deren Prototyp das Hameau de la Reine in Versailles ist. Es handelt sich daher bei der Freilichtbühne um ein künstlerisches Konzept von höchster Originalität, das nicht zuletzt durch seinen betont pittoresken, regional bodenständigen Charakter hervorsteht. Die Kombination verschiedener Bedeutungsebenen der Anlage, die trotz der präzisen Zweckbindung letztlich eine vielseitige Verwendung für Propagandazwecke ermöglichte, ist einmalig und geht über die Bedeutung reiner Thingstätten weit hinaus; dadurch kommt "Stedingsehre" nicht zuletzt auch eine erhebliche wissenschaftliche Bedeutung in der Erforschung der NS-Zeit zu. Schließlich ergibt die Zusammenstellung von Tribüne, Graben und Kulissengebäuden eine Gesamtwirkung von städtebaulichem Wert, die durch die Einbettung in die Landschaft - unter Ausnutzung der Lage an einem Geestrücken, der die Anlage der Tribüne ermöglichte und einen Aussichtspunkt mit weitem Blick über das Stedinger Land bot - auch einen landschaftsprägenden Charakter hat. Aus alledem ergibt sich für die Freilichtbühne Stedingsehre eine geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Bedeutung.</p>
	<u>Gemeinde Großenkneten</u>		
	Kulturelles Sachgut	Beschreibung	Begründung
	Gut Lethe Ahlhorn	An der Stelle einer 1392/1393 erwähnten Burg stehende Gut-sanlage westlich von Ahlhorn.	Die Burg Lethe, 3 km westlich von Ahlhorn in die Niederung der Lethe gelegen, wurde im

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
		<p>Im Westen das 1891 errichtete Herrenhaus, davor Wirtschaftshof mit verschiedenen Gebäuden des 19. und frühen 20. Jhs. Umgeben von einem parkartig gestalteten Grundstück mit markantem alten Baumbestand.</p> <p>Jahr 1393 von dem münsterischen Drost Otto von Dorgelo erbaut, um die Nordgrenze des Münsterlandes abzusichern. In der 1. Hälfte des 19. Jahrhundert wurden die Burggebäude abgetragen, und auf erhöht liegendem Terrain wurde 1891 das neue Herrenhaus erbaut. Es handelt sich um einen zweigeschossigen Putzbau unter flach geneigtem Satteldach. Die östliche Hauptfassade ist mit einem Mittelrisalit achsensymmetrisch im Stil des Spätklassizismus angelegt. Nördlich des Herrenhauses steht ein Nebengebäude von 1905, ursprünglich als Kapelle genutzt. Nach Osten liegen langgestreckte Wirtschafts- und Nebengebäude in Fachwerkbauweise mit Backstein-ausfachungen und ziegelgedeckten Dächern. Die Gruppe "Gut Lethe" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Ortsgeschichte und für die Landesgeschichte sowie aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes als beispielhafte Gutsanlage des 19. Jhs. Außerdem haben sie eine städtebauliche Bedeutung mit landschaftsprägendem Charakter. Aus diesen Gründen liegt ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse.</p>
	Blockhaus Ahlhorn	<p>Gelegen inmitten der Ahlhorner Teichwirtschaft. Zuerst 1933 das Wochenendhaus für den Gauleiter Carl Röver erbaut, dann 1936-1937 etwas südlich davon ein Gästehaus mit Festsaal und Versammlungsraum hinzugefügt, beides Holzbauten. 1946 von der britischen Militärregierung der evangelischen Landeskirche übergeben, seitdem Jugendbegegnungsstätte. Durch mehrere weitere Gebäude und eine Kirche ergänzt.</p> <p>Die Gruppe "Blockhaus Ahlhorn" besteht aus zwei Holzgebäuden, die 1933 und 1936-1937 sukzessive für den NSDAP-Gauleiter des Gaues Weser-Ems, Carl Röver (1889-1942) erbaut wurden: zuerst ein Wochenendhaus, dann ein wesentlich größeres Gästehaus mit Festsaal und Versammlungsraum. Der Komplex ist von geschichtlicher Bedeutung für die Oldenburgische Landesgeschichte und für die politische Geschichte. Im Dritten Reich war es den NS-Parteigrößen möglich, auf staatlichem Land durch die Partei Gebäude zu privaten Zwecken errichten zu lassen. Schon kurz</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
			<p>darauf genügte dem Gauleiter ein einfaches Wochenendhaus nicht mehr, und ein größeres Gebäude für Repräsentationszwecke wurde hinzugefügt. Die Anlage des Blockhauses Ahlhorn spiegelt auf diese Weise die Karriere eines Parteifunktionärs, der versuchte, mit seinem Anwesen der Parteiführung nachzueifern (vgl. in größerem Maßstab Hitlers Obersalzberg oder den vom Braunschweiger Ministerpräsidenten Klages für Göring errichteten Reichsjägerhof in Braunschweig). Nach dem Krieg wurde die Liegenschaft der evangelischen Kirche übergeben, die sie seitdem als Jugendbegegnungsstätte nutzt, dadurch hat das "Blockhaus Ahlhorn" sekundär eine zweite, völlig andersartige Konnotation erhalten. Die Erhaltung der beiden Gebäude liegt im öffentlichen Interesse.</p>
	<p>Blockhaus Ahlhorn (Haupthaus I)</p>	<p>Zweigeschossiger Holzbau mit Holzverschalung (kein echter Blockbau) auf hufeisenförmigem Grundriss, bestehend aus mehreren Trakten unter Satteldächern. Große Teile der bauzeitlichen Innenausstattung erhalten (u. a. Decken, Kamin, Ofen und Leuchter). Inmitten der Ahlhorner Teichwirtschaft 1936-1937 als Gästehaus und Gaukameradschaftsheim mit Festsaal und Versammlungsraum für den Gauleiter Carl Röver erbaut. 1946 durch die britische Militärregierung der evangelischen Kirche übergeben, seitdem Teil eines Jugendheims. Anbau von 1937-1938 auf der Nordseite später abgerissen und durch Neubau von 1975 ohne Denkmalwert ersetzt.</p>	<p>Das "Haupthaus I", das ehemalige Gästehaus Carl Rövers, hat als Teil der Gruppe "Blockhaus Ahlhorn" eine geschichtliche Bedeutung, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.</p>
	<p>ehemaliger LuftschiFFhafen Ahlhorn mit Kommandantur und Kasino</p>	<p>Gebäude des LuftschiFFhafens Ahlhorn, 1915-1918 von der Reichsmarine betrieben. Die um das Flugfeld gelegenen sechs LuftschiFFhallen am 5. Januar 1918 durch eine Explosionskatastrophe zerstört, nach</p>	<p>Die Gruppe "LuftschiFFhafen Ahlhorn" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Nationalgeschichte, insbesondere für die Geschichte der Reichsmarine, und für die</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm										
		<p>dem Ende des I. Weltkriegs endgültig demontiert, ebenso wie das weiter nördlich gelegene Gaswerk. Der Bereich an der Vechtaer Straße 1922-1938 als Kindererholungsheim genutzt und um weitere Gebäude ergänzt. Diese Gebäude und der Bereich des Flugfelds 1938 in dem bis 2005 betriebenen Fliegerhorst Ahlhorn aufgegangen. Von den ältesten Anlagen die im Südwesten an der Vechtaer Straße gelegenen Unterkunfts-, Betriebs- und Verwaltungsgebäude erhalten: um einen Appellplatz angeordnet zwei Wachgebäude, eine Remise, drei Unterkunftsgebäude, das Kommandanturgebäude und der Tower (Nachrichtenübermittlungsstation). Ein Stück weiter nördlich im Kasinowald das Kasinogebäude.</p> <p>Geschichte der Luftfahrttechnik. Die während des Ersten Weltkriegs einheitlich in Backstein und in zurückhaltend moderner Formensprache errichteten Gebäude haben eine Bedeutung für die Baugeschichte. Die erhaltenen Teile der Gesamtanlage haben mit ihrer kasernenartig um einen Appellplatz angelegten Struktur ferner eine städtebauliche Bedeutung. Aus all diesen Gründen liegt die Erhaltung der Gruppe und ihrer Teile im öffentlichen Interesse.</p>									
<u>Samtgemeinde Harpstedt</u>											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="295 1216 651 1245">Kulturelles Sachgut</th> <th data-bbox="657 1216 1114 1245">Beschreibung</th> <th data-bbox="1114 1216 1492 1245">Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="295 1245 651 1912">Amtshof Harpstedt</td> <td data-bbox="657 1245 1114 1912">Ehemaliges Calenbergisches, später Hannoversches Amt Harpstedt, 1859 aufgelöst. Der Amtshof errichtet 1741-1744 auf den Grundmauern des 1740 abgebrochenen Schlosses der Grafen von Neubruchhausen. Heute Rathaus der Samtgemeinde. Schlossartiger Fachwerkbau, auf drei Seiten umgeben von Wassergraben, in großem parkartigen Grundstück.</td> <td data-bbox="1114 1245 1492 1912">Die Gruppe "Amtshof Harpstedt" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Ortsgeschichte und die Landesgeschichte sowie aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes für die Baugeschichte und als beispielhafte Anlage eines an der Stelle eines Schlosses erbauten barocken Amtshauses mit einem Wassergraben als Überrest der Burg und einem umgebenden parkartigen Grundstück. Außerdem hat die Anlage eine städtebauliche Bedeutung mit ortsbildprägendem Charakter. Aus diesen Gründen liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="295 1912 651 2065">Scheunenviertel Schützenplatz (Koems)</td> <td data-bbox="657 1912 1114 2065">Nach dem Ortsbrand von 1739 Wiederaufbau von Harpstedt auf verkleinerten Parzellen. In der Folge Bau von Scheunen am Ortsrand. Das größte Scheunenviertel im Westen</td> <td data-bbox="1114 1912 1492 2065">Die Gruppe "Scheunenviertel Schützenplatz (Koems)" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Ortsgeschichte sowie</td> </tr> </tbody> </table>	Kulturelles Sachgut	Beschreibung	Begründung	Amtshof Harpstedt	Ehemaliges Calenbergisches, später Hannoversches Amt Harpstedt, 1859 aufgelöst. Der Amtshof errichtet 1741-1744 auf den Grundmauern des 1740 abgebrochenen Schlosses der Grafen von Neubruchhausen. Heute Rathaus der Samtgemeinde. Schlossartiger Fachwerkbau, auf drei Seiten umgeben von Wassergraben, in großem parkartigen Grundstück.	Die Gruppe "Amtshof Harpstedt" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Ortsgeschichte und die Landesgeschichte sowie aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes für die Baugeschichte und als beispielhafte Anlage eines an der Stelle eines Schlosses erbauten barocken Amtshauses mit einem Wassergraben als Überrest der Burg und einem umgebenden parkartigen Grundstück. Außerdem hat die Anlage eine städtebauliche Bedeutung mit ortsbildprägendem Charakter. Aus diesen Gründen liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse.	Scheunenviertel Schützenplatz (Koems)	Nach dem Ortsbrand von 1739 Wiederaufbau von Harpstedt auf verkleinerten Parzellen. In der Folge Bau von Scheunen am Ortsrand. Das größte Scheunenviertel im Westen	Die Gruppe "Scheunenviertel Schützenplatz (Koems)" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Ortsgeschichte sowie	
Kulturelles Sachgut	Beschreibung	Begründung									
Amtshof Harpstedt	Ehemaliges Calenbergisches, später Hannoversches Amt Harpstedt, 1859 aufgelöst. Der Amtshof errichtet 1741-1744 auf den Grundmauern des 1740 abgebrochenen Schlosses der Grafen von Neubruchhausen. Heute Rathaus der Samtgemeinde. Schlossartiger Fachwerkbau, auf drei Seiten umgeben von Wassergraben, in großem parkartigen Grundstück.	Die Gruppe "Amtshof Harpstedt" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Ortsgeschichte und die Landesgeschichte sowie aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes für die Baugeschichte und als beispielhafte Anlage eines an der Stelle eines Schlosses erbauten barocken Amtshauses mit einem Wassergraben als Überrest der Burg und einem umgebenden parkartigen Grundstück. Außerdem hat die Anlage eine städtebauliche Bedeutung mit ortsbildprägendem Charakter. Aus diesen Gründen liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse.									
Scheunenviertel Schützenplatz (Koems)	Nach dem Ortsbrand von 1739 Wiederaufbau von Harpstedt auf verkleinerten Parzellen. In der Folge Bau von Scheunen am Ortsrand. Das größte Scheunenviertel im Westen	Die Gruppe "Scheunenviertel Schützenplatz (Koems)" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Ortsgeschichte sowie									

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm							
		<p>als "Koems" bezeichnet, um 1850 angelegt, ehemals mit 17 Scheunen, davon acht erhalten und sieben als Teile der Gruppe eingetragen. Fachwerkscheunen, umgeben von alten zum Windschutz angepflanzten Bäumen. Heute durch einen Förderverein z. T. museal genutzt.</p> <p>aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes für die Siedlungsgeschichte, als beispielhaftes Scheunenviertel aus der Mitte des 19. Jhs. und für die Volkskunde. Außerdem haben sie eine städtebauliche Bedeutung für das Ortsbild. Aus diesen Gründen liegt ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse.</p>						
<p><u>Gemeinde Hude</u></p>								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="295 788 686 817">Kulturelles Sachgut</th> <th data-bbox="692 788 1086 817">Beschreibung</th> <th data-bbox="1093 788 1492 817">Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="295 817 686 2054">Klosteranlage Hude / Gut von Witzleben</td> <td data-bbox="692 817 1086 2054">1201 Gründung eines Zisterzienserklosters in Bergedorf als Filiation von Mariental, 1232 nach Hude verlegt. Im 14. und 15. Jh. Grablege der Oldenburger Grafen. Ab 1482 unter Landesherrschaft des Bischofs von Münster. 1530/1536 das Kloster aufgelöst, die Mönche abgefunden und der überwiegende Teil der Gebäude abgebrochen. Nach 1547 bis zu deren Aussterben 1667 Jagdschloss der Oldenburger Grafen. 1687 durch den dänischen König Christian V. dem Delmenhorster Landdrosten Kurt Veit von Witzleben übereignet, seitdem in Familienbesitz. Heute als "Klosterareal" bezeichnet, bestehend aus den in einen Landschaftspark eingebetteten Gebäuden des ehemaligen Klosters und den später in der Gutszeit hinzugefügten oder überformten. Im Zentrum die Ruine der gotischen Klosterkirche. Südlich das Herrenhaus (ehemaliges Abts- haus) und etwas weiter der Klostersaal, die Remise (Klosterschänke), eine Mühle und jenseits des Laufs der Berne die alte Schule und das alte Lehrerwohnhaus (später Küsterhaus). Nördlich der Klosterkirche jenseits einer Straße die gotische ehemalige Torkapelle, heute evangelische Pfarrkirche, inmitten des Gemeindefriedhofs, daneben das Erb- be-</td> <td data-bbox="1093 817 1492 2054">Die Gründung des Zisterzienserklosters Hude 1232 und seine weiteren Schicksale sind für die oldenburgische Landesgeschichte und für die Kirchengeschichte bedeutende Ereignisse gewesen. Dies wird durch die über zwei Jahrhunderte währende Nutzung der Klosterkirche als gräfliche Grablege unterstrichen. Landesgeschichtliche und kirchengeschichtliche Bedeutung haben ebenso die Auflösung des Klosters 1530/1536 und der Ankauf des Geländes durch die Familie von Witzleben 1687. Das Klosterareal bildet eine beispielhafte Anlage sowohl durch die Reste des mittelalterlichen Klosters als auch als Gutsanlage mit Landschaftspark des frühen 19. Jhs., in den die Kloster- ruine als Staffage integriert wurde. Schon das ursprüngliche Zisterzienserkloster mit seinen umfangreichen Wasserbauanlagen und der Urbarmachung der Umgebung und erneut die Anlage des Gutes und Landschaftsparks haben eine städtebauliche Bedeutung mit landschaftsprägendem Charakter. Aus all diesen Gründen liegt die Erhaltung der Gruppe "Klosteranlage Hude" und ihrer Teile im öffentlichen Interesse.</td> </tr> </tbody> </table>	Kulturelles Sachgut	Beschreibung	Begründung	Klosteranlage Hude / Gut von Witzleben	1201 Gründung eines Zisterzienserklosters in Bergedorf als Filiation von Mariental, 1232 nach Hude verlegt. Im 14. und 15. Jh. Grablege der Oldenburger Grafen. Ab 1482 unter Landesherrschaft des Bischofs von Münster. 1530/1536 das Kloster aufgelöst, die Mönche abgefunden und der überwiegende Teil der Gebäude abgebrochen. Nach 1547 bis zu deren Aussterben 1667 Jagdschloss der Oldenburger Grafen. 1687 durch den dänischen König Christian V. dem Delmenhorster Landdrosten Kurt Veit von Witzleben übereignet, seitdem in Familienbesitz. Heute als "Klosterareal" bezeichnet, bestehend aus den in einen Landschaftspark eingebetteten Gebäuden des ehemaligen Klosters und den später in der Gutszeit hinzugefügten oder überformten. Im Zentrum die Ruine der gotischen Klosterkirche. Südlich das Herrenhaus (ehemaliges Abts- haus) und etwas weiter der Klostersaal, die Remise (Klosterschänke), eine Mühle und jenseits des Laufs der Berne die alte Schule und das alte Lehrerwohnhaus (später Küsterhaus). Nördlich der Klosterkirche jenseits einer Straße die gotische ehemalige Torkapelle, heute evangelische Pfarrkirche, inmitten des Gemeindefriedhofs, daneben das Erb- be-	Die Gründung des Zisterzienserklosters Hude 1232 und seine weiteren Schicksale sind für die oldenburgische Landesgeschichte und für die Kirchengeschichte bedeutende Ereignisse gewesen. Dies wird durch die über zwei Jahrhunderte währende Nutzung der Klosterkirche als gräfliche Grablege unterstrichen. Landesgeschichtliche und kirchengeschichtliche Bedeutung haben ebenso die Auflösung des Klosters 1530/1536 und der Ankauf des Geländes durch die Familie von Witzleben 1687. Das Klosterareal bildet eine beispielhafte Anlage sowohl durch die Reste des mittelalterlichen Klosters als auch als Gutsanlage mit Landschaftspark des frühen 19. Jhs., in den die Kloster- ruine als Staffage integriert wurde. Schon das ursprüngliche Zisterzienserkloster mit seinen umfangreichen Wasserbauanlagen und der Urbarmachung der Umgebung und erneut die Anlage des Gutes und Landschaftsparks haben eine städtebauliche Bedeutung mit landschaftsprägendem Charakter. Aus all diesen Gründen liegt die Erhaltung der Gruppe "Klosteranlage Hude" und ihrer Teile im öffentlichen Interesse.	
Kulturelles Sachgut	Beschreibung	Begründung						
Klosteranlage Hude / Gut von Witzleben	1201 Gründung eines Zisterzienserklosters in Bergedorf als Filiation von Mariental, 1232 nach Hude verlegt. Im 14. und 15. Jh. Grablege der Oldenburger Grafen. Ab 1482 unter Landesherrschaft des Bischofs von Münster. 1530/1536 das Kloster aufgelöst, die Mönche abgefunden und der überwiegende Teil der Gebäude abgebrochen. Nach 1547 bis zu deren Aussterben 1667 Jagdschloss der Oldenburger Grafen. 1687 durch den dänischen König Christian V. dem Delmenhorster Landdrosten Kurt Veit von Witzleben übereignet, seitdem in Familienbesitz. Heute als "Klosterareal" bezeichnet, bestehend aus den in einen Landschaftspark eingebetteten Gebäuden des ehemaligen Klosters und den später in der Gutszeit hinzugefügten oder überformten. Im Zentrum die Ruine der gotischen Klosterkirche. Südlich das Herrenhaus (ehemaliges Abts- haus) und etwas weiter der Klostersaal, die Remise (Klosterschänke), eine Mühle und jenseits des Laufs der Berne die alte Schule und das alte Lehrerwohnhaus (später Küsterhaus). Nördlich der Klosterkirche jenseits einer Straße die gotische ehemalige Torkapelle, heute evangelische Pfarrkirche, inmitten des Gemeindefriedhofs, daneben das Erb- be-	Die Gründung des Zisterzienserklosters Hude 1232 und seine weiteren Schicksale sind für die oldenburgische Landesgeschichte und für die Kirchengeschichte bedeutende Ereignisse gewesen. Dies wird durch die über zwei Jahrhunderte währende Nutzung der Klosterkirche als gräfliche Grablege unterstrichen. Landesgeschichtliche und kirchengeschichtliche Bedeutung haben ebenso die Auflösung des Klosters 1530/1536 und der Ankauf des Geländes durch die Familie von Witzleben 1687. Das Klosterareal bildet eine beispielhafte Anlage sowohl durch die Reste des mittelalterlichen Klosters als auch als Gutsanlage mit Landschaftspark des frühen 19. Jhs., in den die Kloster- ruine als Staffage integriert wurde. Schon das ursprüngliche Zisterzienserkloster mit seinen umfangreichen Wasserbauanlagen und der Urbarmachung der Umgebung und erneut die Anlage des Gutes und Landschaftsparks haben eine städtebauliche Bedeutung mit landschaftsprägendem Charakter. Aus all diesen Gründen liegt die Erhaltung der Gruppe "Klosteranlage Hude" und ihrer Teile im öffentlichen Interesse.						

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm		
		gräbnis der Familie von Witzleben.	
	<u>Gemeinde Wardenburg</u>		
	Kulturelles Sachgut	Begründung	Begründung
	Ziegelei Westerholt	1824 Entdeckung von reichen Tonvorkommen bei Westerholt. 1845-1846 Bau der Ziegelei. 1925 Neubau eines Ringofens und von Trockenschuppen. 1966 Schließung, danach Verfall. 1992-1993 Restaurierung, seitdem museale Nutzung der Anlage. Ziegelei bestehend aus dem Ringofen mit Schutzdach und hohem Schornstein, dem Maschinenhaus mit freistehendem Schornstein, drei verbliebenen Trockenschuppen und der nördlich gelegenen Tonkuhle.	Die Gruppe "Ziegelei Westerholt" und ihre Teile haben eine geschichtliche Bedeutung für die Ortsgeschichte und aufgrund ihres Zeugnis- und Schauwertes als beispielhafte Ziegeleianlage des 19. und frühen 20. Jhs. sowie für die Technikgeschichte. Außerdem hat die Ziegelei eine städtebauliche Bedeutung mit landschaftsprägendem Charakter. Aus diesen Gründen liegt ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse.
	<u>Stadt Wildeshausen</u>		
	Kulturelles Sachgut	Beschreibung	Begründung
	Gruppe St. Alexander	Karolingische Stiftsgründung durch Graf Waltbert, 852 Übertragung von Reliquien des Hl. Alexander aus Rom. Im 12. Jh. 10-12 Kanoniker, später 18. Im 13. Jh. die Propstei durch die Bremer Erzbischöfe besetzt, die ab 1270 auch die Landesherrschaft ausübten, dann jedoch wachsender Oldenburgischer Einfluss. 1543 Einführung der Reformation, jedoch nur zögerliche Durchsetzung des evangelischen Glaubens. 1614-1624 unter Bischof Ferdinand von Bayern wieder katholisch. 1651-1678 und endgültig ab 1699 unter schwedischer Herrschaft Auszug des Kapitels nach Visbek und dann Vechta, seitdem evangelische Pfarrkirche. Am höchsten Punkt der Stadt und ihrem Nordrand gelegen. Komplex um die romanische ehemalige Stiftskirche. Außer dieser noch der Ostflügel der Stiftsgebäude (der Remter) und im Kern die	Die Gruppe "St. Alexander" und ihre Teile haben eine geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Bedeutung. Als Keimzelle der Stadt Wildeshausen hat das Alexanderstift eine ortsgeschichtliche und als eine der frühesten, noch karolingischen Stiftsgründungen im neu zu missionierenden Sachsen eine kirchengeschichtliche und landesgeschichtliche Bedeutung, die es auch in den folgenden Jahrhunderten über die wechselnden Einflussnahmen des Bremer Erzbischofs und die Oldenburger Grafen bis hin zur landesherrlich eingeführten Reformation im 16. Jh., die Rekatholisierung und schließlich den Auszug des katholischen Kapitels im 17. Jh. beibehalten hat. Durch die erhaltene Struktur aus der Stiftszeit mit wichtigen baulichen Bestandteilen hat das Stift einen Zeugnis- und Schauwert für die Baugeschichte und als

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
		<p>südliche und östliche Abschlussmauer der Immunität aus der Stiftszeit. Verloren der Kreuzgang südlich der Kirche und die ehemals wohl halbkreisförmig um die Kirche zwischen der heutigen Straße Herrlichkeit und dem Wall angeordneten Kanonikerhäuser (außerhalb der Gruppenfläche). Südlich der Kirche außerdem das ehemalige Küsterhaus und hinter dem Remter ein Schuppen. Der Bereich um die Kirche sowie die Freifläche östlich bis zur Hunte heute parkartig gestaltet.</p>
	Burgberg mit Kriegerdenkmal	<p>Tempelartiges Ehrenmal aus Sandstein und Stahlbeton für die Toten des I. Weltkriegs, später erweitert für die Toten des II. Weltkriegs. Gelegen auf einem Hügel, dem sogenannten Burgberg, der die Stelle der 1789 abgerissenen Burg markiert. Von Osten Zugang über breite, von Mauern gesäumte Treppenanlage. Rechteckige offene Pfeilerhalle mit abgeschrägten Eckpylonen, abschließend ein Gebälk mit Treppenfries, auf der Innenseite Gedenkinschriften. Im Hof cellaartiger Bau unter Satteldach mit weiteren Schriftplatten. Entworfen 1922-1923, eingeweiht 1924, Architekt: Heinrich Biebel; nach 1945 und 1989 Schriftplatten hinzugefügt.</p>
	Wallanlage/Stadtwall	<p>Entstehung des Ortes Wildeshausen im Anschluss an das Stift, in ottonischer Zeit bereits mit Markt, 1270 Bremer Stadtrecht. Die Stadt unregelmäßig oval ummauert, mit drei Toren (Westertor im Südwesten, Cornauer Tor im Süden und Huntetor im Nordosten), unter Einbeziehung einer Burg im Südosten. Seit dem Ende des 18. Jhs. Rückbau der Befestigungsanlage und Anlage einer Grünanlage mit Promenadenweg im Norden, Westen und Südwesten; im Südosten da-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
		<p>gegen Anlage der Wittekindstraße, daher Wall zwischen Kaiserstraße und Huntestraße nicht mehr vorhanden. Unterbrochen durch die Straße Westertor (an der Stelle des historischen Stadttors) und die im 19. Jh. neu angelegte Bahnhofstraße. Der Wall aus einem einfachen Erdbauwerk bestehend (mutmaßlich mit Teilen der mittelalterlichen Stadtmauer im Kern), darauf ein Promenadenweg und ein unregelmäßig angeordneter Baumbestand hauptsächlich aus Stieleichen und Rotbuchen. Überformende Gestaltung in den 1990er Jahren.</p>

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Fortwirtschaft und Fischerei

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm	
01	<p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 01 RROP</p> <p><i>Struktur der Landwirtschaft</i></p> <p>Die Struktur der deutschen Landwirtschaft und auch im Landkreis Oldenburg hat sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend gewandelt und sich stetig den verändernden Anforderungen angepasst. Durch Abwanderung vieler landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in den fünfziger und sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts in den Gewerbe- und Industriebereich kam es durch die Möglichkeiten des technischen Fortschritts zu einer intensiven Mechanisierung der Landwirtschaft und einem Anstieg der landwirtschaftlich genutzten Fläche je Betrieb. Dabei sanken die Anzahl der Beschäftigten und der Betriebe. Die verbliebenen Betriebe entwickelten sich von Gemischtbetrieben hin zu einer immer stärkeren Spezialisierung, vor allem in den Bereichen Geflügel, Schwein und Bullenmast.</p> <p>Um der Bedeutung der Landwirtschaft gerecht zu werden, hatte sich der Landkreis Oldenburg 2013 entschlossen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung des „Landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalen Raumordnungsprogramm“ als informelles Planungsinstrument zu beauftragen. Der Auftrag zur Aktualisierung des Fachbeitrages im Auftrag des Landkreises Oldenburg erfolgte im Jahr 2021, die Fertigstellung 2024.</p> <p>Die im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgenommene Analyse der Struktur der heutigen Landwirtschaft im Landkreis Oldenburg zeigt die Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion auf. Mit einem Anteil von ca. 61 % der Kreisfläche stellt die Landwirtschaft den größten Flächennutzer dar. Dabei hat im Zeitraum 1979 bis zum Jahr 2020 die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) um mehr als 7.300 ha (9,7%) abgenommen. Die landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich im nördlichen Teil des Landkreises auf Marschböden, im nordwestlichen Teil auf Moorstandorten und der restlich überwiegende Teil auf Geestböden. Etwa 76 % der</p>	

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Flächen werden ackerbaulich genutzt, 23% sind Dauergrünland.</p> <p>Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung (über 4,9 %) liegt deutlich über dem landwirtschaftlichen Anteil Niedersachsens mit 1,7 %. Hinzu kommt die Wertschöpfung aus den vor- und nachgelagerten Bereichen. Wie in Deutschland insgesamt, so hat die Landwirtschaft im Landkreis Oldenburg in den vergangenen Jahrzehnten einen immensen Strukturwandel vollzogen. Gab es im Jahr 1949 noch 4.276 landwirtschaftliche Betriebe, so hat sich die Zahl der Betriebe im Jahr 2010 auf 1.092 und 2020 auf 919 Betriebe reduziert. Die Landwirtschaft im Landkreis Oldenburg ist auch weiterhin durch familiengeführte Betriebe geprägt. Ca. 38% der Betriebe verfügen über eine gesicherte Hofnachfolge.</p> <p>Im Gegenzug zu den Betriebsaufgaben, z.B. mangels wirtschaftlicher Perspektiven oder Hofnachfolge, stieg die durchschnittliche Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe kontinuierlich an und betrug im Jahr 2020 durchschnittlich 67 ha. In Jahr 1979 lag die durchschnittliche Flächenausstattung bei 23 ha. 23 % der landwirtschaftlichen Betriebe verfügen über mehr als 100 ha bewirtschafteter Fläche. Es ist davon auszugehen, dass sich die Erhöhung der Flächenausstattung fortsetzt, da sie für die weitere Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig ist. Diese Erweiterung erfolgt in der Regel durch Pacht, seltener durch den Kauf landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>Im Rahmen des Strukturwandels hat es eine Verlagerung der Betriebsschwerpunkte gegeben. Im nördlichen Teil des Landkreises wird schwerpunktmäßig die Milchwirtschaft betrieben, während sich im südlichen Teil - angrenzend an den Landkreis Vechta - die Betriebe auf die Schweine- und Geflügelhaltung spezialisiert haben. Dieser Entwicklung liegen vor allem wirtschaftliche Interessen zu Grunde. Obwohl es einen durch Flächenrückgang und auch durch den Strukturwandel bedingten Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe kam, nahm die Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (vom Jahr 2011 bis 2020 um ca. 46 % auf 1.141 sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige) zu und zeigt so den Stellenwert des Sektors für den Arbeitsmarkt auf.</p> <p>Seit 2004 wächst der ökologische Landbau in Niedersachsen stetig. Während im Jahr 2004 noch insgesamt 1.491 Betriebe (2,6% aller Betriebe in Niedersachsen) eine Fläche von 61.200 ha (2,3% der gesamten LF in Niedersachsen) ökologisch bewirtschafteten, wuchsen sowohl Betriebe als auch ökologisch bewirtschaftete Fläche kontinuierlich, mit Ausnahme eines schwächeren Jahres in 2014, bis 2020 an. Im Jahr 2020 bewirtschafteten 3.746 Betriebe (10,8%) eine Fläche von 122.183 ha (4,8%) im ökologischen Landbau.</p> <p>In Niedersachsen wie im Landkreis Oldenburg hat sich im Zeitraum 2004 bis 2020 die Zahl der Betriebe wie auch der ökologisch bewirtschafteten Fläche verdoppelt. Im Jahr 1999 waren 14 Betriebe mit 804 ha im ökologischen Landbau im Landkreis Oldenburg vorhanden, im Jahr 2020 waren es 30 Betriebe mit 1.810 ha im ökologischen Landbau.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Landkreis Oldenburg betrug im Jahr 2020 insgesamt 61.809 ha, davon wurden 1.810 ha ökologisch bewirtschaftet, dieses entspricht einem Anteil von etwa 2,9%. Die Flächenausstattung der Betriebe zeigt, dass 18 Betriebe eine Flächenausstattung unter 50 ha haben. Dieses ist ca. 18% der ökologisch bewirtschafteten Fläche. 12 Betriebe ab 50 ha bewirtschaften ca. 82 % der ökologisch bewirtschafteten Fläche.</p> <p>Das Dauergrünland nimmt etwa 42% der ökologisch bewirtschafteten Fläche ein. Im Bereich des Ackerbaus werden ca. 22% der Gesamtfläche für Getreide zur Körnergewinnung und ca. 23% für Pflanzen zur Grünernte genutzt. Auf ca. 4 % der Fläche werden Kartoffeln und Hülsenfrüchte angebaut. Insgesamt 18 der 30 ökologisch wirtschaftenden Betriebe haben</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>eine Viehhaltung.</p> <p><i>Landwirtschaft und Klimaschutz</i> Die Landwirtschaft ist vom Wetter und Klima unmittelbar abhängig und auf diese Weise vom Klimawandel direkt betroffen. Für Niedersachsen werden für das Jahr 2100 ein Temperaturanstieg von 2 °C, mildere Winter und wärmere Sommer, die zu einer höheren Verdunstung führen, prognostiziert. Beim Niederschlag wird es in der Gesamtsumme der Niederschlagsmenge kaum Veränderungen geben. Allerdings nehmen die für die Getreideentwicklung wichtigen Sommerniederschläge um 15 - 25 % ab, die Niederschläge im Winterhalbjahr nehmen entsprechend zu. Auch Starkregenereignisse werden vermehrt auftreten. Ebenfalls ergibt sich ein Anstieg des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre. Der Wandel des Klimas wird sich nicht linear entwickeln, sondern regional sehr unterschiedlich auswirken. Er betrifft die Landwirtschaft in allen Produktionsbereichen direkt. Obwohl eine höhere atmosphärische CO₂-Konzentration das Pflanzenwachstum qualitativ und quantitativ steigern kann, darf dieser sogenannte CO₂-Düngeeffekt nicht überbewertet werden. Zum einen können Ertragssteigerungen durch höhere CO₂-Gehalte in der Atmosphäre mit Qualitätseinbußen einhergehen, zum anderen wird der zunehmende Wassermangel maßgeblich den Ertrag begrenzen. Das Trockenheit nicht nur ein Zukunftsszenario ist, haben die sehr trockenen Sommer 2018 bis 2020 auch im Landkreis Oldenburg deutlich veranschaulicht. Weiterhin könnten zunehmende Witterungsextreme die Ertragsicherheit gefährden. Bei vermehrtem Stress, dem die Pflanzen durch Hitze, Kälte, Trockenheit oder Nässe, starken Regen sowie Wind und Sturm ausgesetzt sind, ist mit Ertragsausfällen zu rechnen. Dies trifft besonders dann zu, wenn der Stress bereits während empfindlicher Wachstumsphasen der Pflanzen auftritt, etwa bei der Blattbildung, beim Blühen oder der Fruchtbildung und Abreife. Frühjahrstrockenheit kann daher gravierendere Folgen haben als Sommerhitze. Zusätzlich könnten Schäden durch häufigere Starkniederschläge und Hagel zunehmen. In den Wintermonaten bewirkt das Ausbleiben von längeren Frostperioden ein Ansteigen der Schaderreger und führt zu einem deutlich höheren Aufwand bei der Gesunderhaltung der Pflanzenbestände. Andererseits können auch extrem lange Frostperioden mit sehr niedrigen Temperaturen ohne Schneebedeckung (Kahlfröste) zu pflanzen-baulichen Schäden führen. Eingeschleppte und wärmeliebende Schadorganismen sind Ursachen möglicher weiterer Pflanzenschäden, wobei die Folgen bisher schwer abschätzbar sind.</p> <p>In der Tierhaltung können höhere Sommertemperaturen die Nahrungsaufnahme und Produktivität verringern und dadurch Produktionseinbußen verursachen oder mit Kreislaufversagen und erhöhter Mortalität einhergehen. So lässt die Leistung von Milchkühen bereits bei Temperaturen von über 20 °C deutlich nach. Zukünftig wird also auch das Thema der Klimatisierung in Ställen, vor allem in Altställen ein immer wichtigerer Faktor werden. Auch für die Einschleppung und Ausbreitung neuer Krankheiten, die bisher nur in wärmeren Regionen auftauchen, hat der Klimawandel eine entscheidende Bedeutung. Das Risiko von Tierseuchen, v.a. verbreitet von wärmeliebenden Überträgern wie Gnitzen, Mücken und Zecken, erhöht sich dadurch deutlich. Gleichzeitig profitieren die Überträger von wärmeren Temperaturen, da sich Larven schneller entwickeln können. Teile von Süddeutschland sind bereits von dieser Problematik betroffen und haben seit einigen Jahren beispielsweise mit der Blauzungenkrankheit oder dem Schmallenberg-Virus zu kämpfen.</p> <p><i>Energiewirtschaft als ein wirtschaftlicher Bestandteil landwirtschaftlicher Betriebe</i> Der Tätigkeitsbereich der Energiewirte wird auch als Agrarenergie bezeichnet. Dieser umfasst Erneuerbare Energien wie vor allem Bioenergien. Teilweise wird auch der Betrieb von Photovoltaik- und Windkraftanlagen zum Tätigkeitsbereich eines Energiewirts gezählt, da landwirtschaftliche Gebäude bzw. landwirtschaftliche Flächen gut geeignete Standorte sein können.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Energiewirte stellen Energie in Form von Biokraftstoffen, elektrischem Strom oder Wärme bereit bzw. liefern die Rohstoffe für ihre Erzeugung. Im Wesentlichen ist dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biogene Brennstoffe und Biogene Flüssigbrennstoffe (vor allem Biokraftstoffe): Pflanzenöl, Biodiesel, Bioethanol und Biomass to Liquid (BtL) • biogene Festbrennstoffe zur Bereitstellung von Wärme und z. T. auch Strom: Stroh, • Holz aus betriebseigenem Wald oder aus Heckenschnitt, Holz aus Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen und Biomasse anderer schnellwachsender Pflanzen, wie z. B. Miscanthus • biogene Brenngase zur Bereitstellung von Strom und oft auch Wärme oder als Kraftstoff: Biogas (Rohbiogas) und Biomethan • Strom aus anderen Erneuerbaren Energien: Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik) und Strom aus Wind (Windkraftanlagen) <p>Der Umbau der Landwirtschaft zur Energiewirtschaft unterliegt immer der einzelbetrieblichen Perspektive und führt zu einer Verschiebung des Erwerbsschwerpunktes des investierenden Betriebes. Hierbei sind Betriebsstruktur, Betriebsgröße und Liquidität der Betriebe wesentliche Faktoren für den Einstieg in den Bereich der landwirtschaftlichen Erneuerbare-Energie-Anlagen. Entsprechende Anlagen werden zum Teil zu 100% fremdfinanziert, zum Teil wird das ausgewiesene Eigenkapital dem Landwirtschaftsbetrieb entnommen. Bei Liquiditätsengpässen werden die benötigten Mittel direkt oder indirekt vom Landwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt. Diese enge wirtschaftliche Abhängigkeit zeigt sich insbesondere bei kleineren Biogasanlagen.</p> <p>PV-Anlagen, insbesondere PV-Aufdachanlagen, haben keine ausschlaggebende Wirkung auf die Rentabilität und das Risiko des landwirtschaftlichen Betriebes. Für Freiflächen-PV-Anlagen gibt es derzeit keine gesicherten Aussagen, da diese überwiegend von Investoren betrieben werden.</p> <p>LandwirtInnen investieren seit einiger Zeit verstärkt in Windenergieanlagen. Während die Beteiligung an Betreibergesellschaften in der Regel dem Privatvermögen zuzuordnen ist, sind Erlöse aus Verpachtung Bestandteile des betrieblichen Einkommens und können die Liquidität des Landwirtschaftsunternehmens verbessern. Einige privilegierte, in der Regel ältere Anlagen zählen zum Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 01, Satz 1 RROP</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie aufgrund besonderer Funktion sind in der Erläuterungskarte Landwirtschaft dargestellt.</p> <p><u>Hohe natürliche Ertragskraft</u> Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Selbst wenn die Abhängigkeit von den natürlichen Bodeneigenschaften inzwischen deutlich abgenommen hat, stellen Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft dennoch Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.</p> <p>Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag für den Landkreis Oldenburg hat Flächen mit hohem Ertragspotenzial identifiziert. Die Bodenfruchtbarkeit ist eines der Hauptkriterien für die Ertragskraft. Die tatsächliche Fruchtbarkeit der Standorte wird heute mittels agrartechnischer Verfahren (z. B. zur Humusanreicherung, Gründüngung) durch den Menschen beeinflusst. Hierzu zählen auch die Böden (meist Podsole), die durch eine besondere Wirtschaftsweise</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>(Plaggenwirtschaft) über Generationen entstanden sind. Somit haben die Landwirte die Böden in ihrer Region aufgewertet und werden auch durch gezielte Fruchtfolgen, Gründüngung und bedingte Kompostwirtschaft (heute meist durch den Einsatz von Gülle und Stroh) diese Bodenfruchtbarkeit zu halten versuchen.</p> <p>Nach den aktuellen Klimaprognosen wird daher in Zukunft das Wasser einen erheblich größeren Einfluss auf die Bewirtschaftung von Ackerflächen haben. Demzufolge sind die Bodenfeuchtestufen für die Bewertung der Ertragskraft näher zu betrachten. Nur auf Böden mit gutem Wasseranschluss wird es zukünftig möglich, bei gleichzeitigem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, gesicherte Erträge zu erzielen. Dieses sind Flächen, die schon heute aufgrund ihrer Bodenfeuchtwerte eine hohe Vorzüglichkeit für die landwirtschaftliche Nutzung haben. Daher werden zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials alle Standorte herangezogen, die in den Bodenfeuchtigkeitsstufen (BKF) 4 (schwach frisch) bis 7 (schwach feucht) fallen.</p> <p>Die Nutzungsansprüche der Landwirtschaft auf Böden mit hohem Ertragspotential sollen gesichert werden. Daher sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP Gebiete als „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials“ festgelegt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 01, Satz 2 RROP</p> <p><u>Besondere Funktionen</u> Kulturlandschaften, in denen die Produktions- und Wohnfunktion der Land- und Forstwirtschaft das Landschaftsbild beherrscht, werden als eine land- und forstwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft bezeichnet. Kulturlandschaften wurden und werden durch Menschen und gesellschaftliche Gruppen geprägt. Sie sind das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme in der Vergangenheit, aber auch in der Zukunft und unterliegen somit einem fortlaufenden Anpassungsprozess.</p> <p>Die kulturlandschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft ergibt sich vor allem aus der Pflege und Offenhaltung der Landschaft sowie durch die Bewirtschaftung. Hierbei handelt es sich vor allem um Bereiche mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften oder Bereiche mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, in denen die Landwirtschaft ursächlich oder maßgeblich für den guten Zustand der Kulturlandschaft verantwortlich ist. Neben der Flächenbewirtschaftung gehören ebenso die Pflege der kulturlandschaftlichen Strukturelemente (Wallhecken, Wege, Zäune, Grabenpflege usw.) dazu.</p> <p>Eine besondere Pflege der Kulturlandschaft wird in den Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten angestrebt. Auch in den Landschaftsschutzgebieten wird eine besondere Pflege der Kulturlandschaft erwartet, denn diese werden nach Niedersächsischem Naturschutzgesetz ausgewiesen, um den natur-raumtypischen Gebietscharakter zu erhalten, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen, umso künftig Generationen die Möglichkeit zu bieten, sich in der Landschaft zu erholen.</p> <p>In Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landbewirtschaftung in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigegeben wird.</p> <p>Als Basis für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dienen die Daten aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag. Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wurden folgende im landwirtschaftlichen Fachbeitrag identifizierten Bereiche zu Grunde gelegt:</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte in Kombination mit Grünlandbewirtschaftung • Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete • Kulturhistorisch wertvolle Böden <p>Da diese Gebiete eine besondere Bedeutung für die Pflege der Kulturlandschaft besitzen, besteht dort ein besonderes Interesse am Erhalt und der Weiterentwicklung der Landwirtschaft. Daher sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP diese Gebiete wegen ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen festgelegt. Diese Festlegung hat keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen.</p> <p>Landwirtschaftliche Gebiete, die in Vorranggebieten Natur und Landschaft liegen, wurden nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen festgelegt. Darüber hinaus gilt auch für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen eine Mindestgröße von 10 ha. Die Festlegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen können sich mit Gebieten für Erholung überlagern.</p> <p>Es sollen durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen ebenso wie in den Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung die klimakologisch bedeutsamen Freiflächen gem. Abschnitt 3.1.1, Ziffer 1 gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 01, Satz 3 RROP</p> <p>Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll sich an den Grundsätzen einer guten fachlichen Praxis nach §17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) orientieren. Zudem hat die Landwirtschaftskammer Oldenburg 2017 „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ veröffentlicht, die als Empfehlungen zu verstehen sind.</p> <p>Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat, 2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird, 3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden, 4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden, 5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden, 6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und 7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>In den „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ der Landwirtschaftskammer Oldenburg aus dem Jahr 2017, Seite 7, wird definiert, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft die landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion sowie die Dienstleistungen, die die Landwirtschaft zur Erfüllung anderer Ansprüche anbietet, umfasst. Die Leitlinien Ordnungsgemäße Landwirtschaft wollen einen Orientierungsrahmen setzen und sollen als Interpretationen, Konkretisierungen und Umsetzungshilfen für teils schwer verständliche und allgemein gehaltene Rechtstexte verstanden werden. (Quelle: „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ der Landwirtschaftskammer Oldenburg 2017, Seite 7)</p> <p>Bei den Grundsätzen zur Gestaltung der Feldflur weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass Strukturelemente, die zum Schutz des Bodens (Vermeidung einer übermäßigen Bodenerosion durch Wind oder Wasser auf erosionsgefährdeten Standorten, besonders bei Ackernutzung) erforderlich sind, zu erhalten sowie im Hinblick auf ihre Schutzfunktion zu pflegen und im Bedarfsfall zu ergänzen sind. Insbesondere sind die zur Biotopvernetzung erforderlichen Strukturelemente zu erhalten. Auf Moorstandorten ebenso wie auf stark erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Standorten mit hohem Grundwasserstand ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen. (Quelle: „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ der Landwirtschaftskammer Oldenburg 2017, Seite 41)</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 01, Satz 4 RROP</p> <p>Der Landkreis Oldenburg hat sich Ende 2020 aufgrund eines politischen Beschlusses am 07.12.2020 auf den Weg hin zur Ökomodellregion gemacht. Ziel ist der Aufbau von bioregionalen Wertschöpfungsketten. Mithilfe eines Beteiligungsverfahrens der Akteure entlang der Wertschöpfungskette wurde ein Konzept erstellt und beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingereicht.</p> <p>Schwerpunkte in der Ökomodellregion Landkreis Oldenburg waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Anteils von ökologisch bewirtschafteter Fläche durch Angebot von Beratung, Organisation von Infoveranstaltungen für Erzeuger zum Themenkomplex ökologischer Landbau • Ausweitung des Anteils von Bio-Lebensmitteln in der Außer-Haus-Verpflegung durch Organisation von Vernetzungstreffen und Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende in Großküchen • Bildungsarbeit für Verbraucher • Nach Genehmigung im Juni 2021 ist das Projektmanagement ab Juli 2021 mit der Umsetzung des Konzeptes gestartet. Die Laufzeit des Projektes betrug drei Jahre bis Juli 2024. <p>Bereits im Jahre 2023 wurde aus der Politik der Wunsch deutlich, neben der weiteren Unterstützung der regional ökologischen ebenfalls die regionale konventionelle Wirtschaftsweise zu stärken, um mit dem Ausbau regionaler Vermarktungswege die Wertschöpfung für Betriebe zu erhöhen und neue Perspektiven aufzuzeigen. Dadurch werden zwei Stränge entwickelt, die sich ergänzen, Synergien bilden und miteinander verzahnen.</p> <p>Im ersten Strang werden, aufbauend auf die Vernetzungsarbeit im Projekt `Ökomodellregion`, die Strukturen gefestigt und der Ausbau von bio-regionalen Wertschöpfungsketten weiterentwickelt. Ziel ist hier, die entstandenen Strukturen aus sich heraus tragfähig werden zu lassen. Im zweiten Strang werden landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe in den Blick genommen und damit regionale Wertschöpfungsketten entwickelt und gestärkt. Als ein Ziel des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest ist die Regionalentwicklung angegebe-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>unter der auch die Stärkung und Entwicklung von regionaler Wertschöpfung benannt ist.</p> <p>Die Kreisverwaltung wurde daher beauftragt, in Zusammenarbeit mit regional vermarktenden Landwirten - und ggf. einem Projektträger und dem Zweckverband Wildeshauser Geest - zur Stärkung der gesamten Wertschöpfungskette sowie der Direktvermarktung von Bio-Produkten und Nicht-Bio-Produkten ein gemeinsames Förderprojekt zu entwickeln und umzusetzen.</p>
02	<p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 02, Sätze 1 - 2 RROP</p> <p>Der Landkreis Oldenburg ist vergleichsweise waldarm. Neben seiner vielfältigen Schutzfunktionen für Boden, Wasser, Luft und Klima, Biotop und Artenschutz sowie der Nutzfunktionen als Rohstoffquelle hat der Wald auch für Erholungszwecke eine große Bedeutung. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfüllt werden.</p> <p><u>Forstwirtschaft</u></p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Positionspapier herausgegeben, das die Ausrichtung der Forstwirtschaft auf das Ziel der Steigerung der Anpassungsfähigkeit und der Resilienz durch mehr Vielfalt und Heterogenität in den Wäldern darstellt (BFN 2020). Folgende Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel werden empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integration natürlicher Sukzessionsprozesse in die Strategie der Wiederbewaldung - Umbau von Nadelreinbeständen zu mehrschichtigen Laubmischwäldern - Erhalt bzw. Verbesserung des Waldinnenklimas und des Bodenwasserangebotes - Erhalt und der Förderung der natürlichen Bodenfunktionen insb. des Humusgehaltes - Wälder und Bäume älter werden lassen und Totholzanteil erhöhen - Erhöhung von Wäldern mit natürlicher, un gelenkter Waldentwicklung - Sonderstandorte (sehr trocken, sehr nass) erhalten und fördern - Vernetzung von Waldlebensräumen fördern - Umfassende ökologische Risikobewertung vor Einführung von gebietsfremden Arten. <p>Es wird empfohlen, dass die Forstwirtschaft im Landkreis Oldenburg die folgenden Anforderungen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorrangige Wiederbewaldung in den Auenbereichen (Vermehrung von Auwäldern in der Aue der Lethe, der Hunte, der Delme, des Dünsener Baches und des Klosterbaches (partiell)), • Waldumbau von Nadelwald in Laub- oder Laubmischwald, • die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzessionsstreifen und • extensive, eingriffsminimierte Bewirtschaftung. <p>Waldflächen sind dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg entnommen. Wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung werden Vorbehaltsgebiete Wald im RROP festgelegt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 02, Satz 3 RROP</p> <p>Außer Waldflächen in den Naturschutzgebieten sind alle übrigen Waldgebiete ab 10 ha in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Auch kleinere Waldflächen, die maßstabsbezogen nicht in der zeichnerischen Darstellung abgebildet werden</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>können, sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt und zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Wäldern ist häufig mit größeren Auswirkungen auf das Ökosystem verbunden. Dennoch sollen nach dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV 2022) Wälder nicht grundsätzlich als Standort für Windenergie ausgeschlossen werden, um die Erreichung der Ausbauziele sicherzustellen. Daher wurden im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie zum Schutz der besonders wertvollen Wälder und deren Funktionen alle Wald-Biotoptypen mit der Wertstufe 4 (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und 5 (von besonderer Bedeutung) und einer Fläche von mindestens einem Hektar ermittelt und als vorsorgliche Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Die Wälder in Naturschutzgebieten werden durch die Naturschutzgebietsverordnung bezogen auf die naturschutzfachlichen Erhalt- und Entwicklungsziele geschützt und daher nicht als Vorbehaltsgebiete Wald dargestellt. Sie sind über das Vorranggebiet Natur und Landschaft abgesichert und festgelegt. Waldgebiete in Naturschutzgebieten sind nachrichtlich als Wald dargestellt.</p>
03	<p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 03 RROP</p> <p>Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.</p> <p>Eine Ausnahme stellt hierbei der Abstand zu den Vorranggebieten für Windenergie im RROP dar. Hier wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie die Rotor-In-Planung zu Grunde gelegt, so dass, je nach Rotorblattlänge, der Abstand der Rotorspitze und ggf. der Anlagenmastfuß zu Waldrändern auch weniger als 100 Meter betragen kann.</p>
04	<p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 04, Sätze 1 - 2 RROP</p> <p>Die im LROP als Vorranggebiete Wald festgelegten alten Waldstandorte werden als Vorranggebiete Wald in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und dort festgelegt. Es werden nur historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits im LROP als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind. Basis für die Festlegung der Vorranggebiete Wald bildet die Waldfunktionskartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet wurde. Die Gebietskulisse umfasst historisch alte Waldstandorte und dient insbesondere der Erhaltung ungestörter Böden, da diese nicht reproduzierbar sind.</p> <p>Mit dieser Festlegung soll sichergestellt werden, dass diese Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Die Regelung dient dazu, besonders wertvolle Waldstandorte vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen und ihnen damit eine Weiterentwicklung als Waldstandort zu ermöglichen. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können.</p>
05	-

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
06	<p>Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 06, Sätze 1 - 2 RROP</p> <p>Aufgabe der Fischerei ist der Schutz der Gewässer und der sie umgebenden Natur, damit sie sowohl nach Art als auch nach Ausmaß der Nutzung das natürliche Gleichgewicht der Gewässer nicht beeinträchtigt. Aufgrund dieser Bedeutung verdienen die Interessen und die Erhaltung der Fischerei ein besonderes Augenmerk und sind bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Fischteiche schaffen wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten, sind Teil der Kulturlandschaft und schaffen wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Bei der Anlage und dem Betrieb von Fischteichen soll eine gute Wasserqualität sichergestellt sowie Gewässer und Uferzonen erhalten und gepflegt werden, damit vor allem die Vogelwelt und andere Tierarten profitieren, die in Feuchtgebieten leben, und sie sollen ggf. im Fall von Starkregen auch zum Hochwasserschutz beitragen. Daher soll bei der Anlage und dem Betrieb von Fischteichen eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes einschließlich der Gewässer, des Landschaftsbildes und der sonstigen Erholungsnutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die umfangreichen Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz durch die organisierte Angelfischerei sollen auch weiterhin vom Landkreis Oldenburg unterstützend begleitet werden. Hier sei auf bereits durchgeführte Maßnahmen der Angelvereine im Bereich der Verbesserung der Habitatbedingungen und der Wiederansiedlung bzw. der Erhaltung von bedrohten Arten hingewiesen.</p>

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	<p>Zu Abschnitt 3.2.2, Ziffer 02 RROP</p> <p>Die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung ist für den Landkreis Oldenburg von wichtiger wirtschaftlicher Bedeutung. Zur Versorgung der heimischen Wirtschaft mit Rohstoffen ist, soweit vorhanden, die Förderung aus lokalen Lagerstätten zu gewährleisten. Derzeit werden im Kreisgebiet sowohl oberflächennahe als auch tiefliegende Rohstoffvorkommen genutzt. Zu den im Abbau befindlichen oberflächennahen Rohstofflagerstätten zählen vor allem Sand, Lehm, Ton und Torf. Die Abbaugenehmigungen hierfür sind in den vergangenen Jahrzehnten über Genehmigungsverfahren erteilt worden. Für den Abbau von Lehm und Ton werden im RROP des Landkreises Oldenburg keine Gebiete festgelegt, da für sie auch weiterhin Abbaugenehmigungen über Genehmigungsverfahren erteilt werden. Der Rohstoffabbau für den Rohstoff Sand ist in Zukunft möglichst auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren. Nach Abbau sollen die Bereiche wieder in die Natur- bzw. Kulturlandschaft eingegliedert werden.</p> <p>Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bilden die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) herausgegebenen Rohstoffsicherungskarten. In diesen sind die bekannten Rohstoffgebiete dargestellt und auf Grundlage geowissenschaftlicher und rohstoffwirtschaftlicher Kenntnisse klassifiziert. Hierbei wird grundsätzlich folgende Einteilung vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerstätten 1. Ordnung - von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung - Lagerstätten 2. Ordnung - von volkswirtschaftlicher Bedeutung - Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen - genaue Bewertung noch nicht möglich

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm									
	<p>Es sind im Landkreis Oldenburg abbauwürdige Rohstoffvorkommen Sand 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte bekannt. Diese sind in der Anlage 2 zum LROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zeichnerisch festgelegt. Mit dieser Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Versorgung mit Rohstoffen gesichert ist. Die in der Anlage 2 zum LROP zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und dort näher festgelegt.</p> <p>Tab. 24: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung</p> <table border="1" data-bbox="300 609 1445 826"> <thead> <tr> <th data-bbox="300 609 694 645">Name</th> <th data-bbox="700 609 853 645">Rohstoff</th> <th data-bbox="860 609 1445 645">Vorranggebiet Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="300 645 694 734">Samtgemeinde Harpstedt: Groß Ippener (Große Höhe)</td> <td data-bbox="700 645 853 734">Sand</td> <td data-bbox="860 645 1445 734">Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 94</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 734 694 826">Gemeinde Großenkneten: Ahlhorn</td> <td data-bbox="700 734 853 826">Sand</td> <td data-bbox="860 734 1445 826">Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 103</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 103 (Sand) wurde in einem Bereich südlich bereits vollständig ausgebeutet und ist somit ausgeschöpft. Dort ist wie im Bebauungsplan (B-Plan Nr. 61 Gemeinde Großenkneten von 1983) vorgesehen im Rahmen der Rekultivierung des Sandabbaus ein See entstanden. Daher wurde die übernommene Fläche aus dem Landes-Raumordnungsprogramm entsprechend reduziert.</p> <p>Darüber hinaus gibt es diverse bereits genehmigte Abbauverfahren. Diese sind im Anschluss nach Gemeinden angeführt:</p> <p><u>Gemeinde Ganderkesee</u> In der Gemeinde Ganderkesee gibt es momentan vier laufende Abbauverfahren. Insgesamt sind in der Gemeinde 19.294.885 m³ genehmigte, davon noch 1.796.000 m³ Sandvorkommen zum Abbau vorhanden.</p> <p><u>Gemeinde Großenkneten</u> In der Gemeinde Großenkneten befinden sich zwei Abbauverfahren mit insgesamt 3.770.000 m³ genehmigten, davon noch 3.200.000 m³ vorhandenen Vorkommen.</p> <p><u>Samtgemeinde Harpstedt</u> In der Samtgemeinde Harpstedt gibt es fünf genehmigte Abbauverfahren. Insgesamt umfassen diese ein genehmigtes Volumen von 3.627.213 m³ und ein noch vorhandenes Volumen von 2.933.000 m³.</p> <p><u>Gemeinde Hatten</u> In der Gemeinde Hatten gibt es zwei genehmigte Verfahren mit einem genehmigten Gesamtvolumen 2.475.000 m³ und mit einem noch vorhandenen Gesamtvolumen von 2.040.000 m³.</p> <p><u>Gemeinde Hude</u> In der Gemeinde Hude gibt es ein genehmigtes Abbauvorhaben (2.660.000 m³) mit einem noch vorhandenen Volumen von 1.000.000 m³.</p> <p><u>Gemeinde Wardenburg</u> In der Gemeinde Wardenburg gibt es zwei Vorhaben. Insgesamt sind 1.193.353 m³ genehmigt, davon sind noch 743.000 m³ Sand vorhanden.</p>	Name	Rohstoff	Vorranggebiet Bezeichnung	Samtgemeinde Harpstedt: Groß Ippener (Große Höhe)	Sand	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 94	Gemeinde Großenkneten: Ahlhorn	Sand	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 103
Name	Rohstoff	Vorranggebiet Bezeichnung								
Samtgemeinde Harpstedt: Groß Ippener (Große Höhe)	Sand	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 94								
Gemeinde Großenkneten: Ahlhorn	Sand	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 103								

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm																											
	<p><u>Stadt Wildeshausen</u> Im Gebiet der Stadt Wildeshausen liegen drei genehmigte Verfahren, insgesamt sind hier 4.609.059 m³ genehmigt und noch 2.113.000 m³ Sand vorhanden.</p> <p>Insgesamt sind 19 genehmigte Sandabbaugebiete im Landkreis Oldenburg mit einer Gesamtmenge von verfügbaren 12.825.000 m³ Sand vorhanden.</p> <p>Tab. 25: Genehmigte und laufende Sandabbauverfahren</p> <table border="1" data-bbox="300 577 1428 927"> <thead> <tr> <th>(Samt-) Gemeinde / Stadt</th> <th>Genehmigter Abbau in m³ (Abbau noch nicht begonnen)</th> <th>Im genehmigten Abbau noch vorhanden in m³</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ganderkesee</td> <td>2.080.260</td> <td>1.796.000</td> </tr> <tr> <td>Großenkneten</td> <td>3.770.000</td> <td>3.200.000</td> </tr> <tr> <td>Harpstedt</td> <td>3.627.213</td> <td>2.933.000</td> </tr> <tr> <td>Hatten</td> <td>2.475.000</td> <td>2.040.000</td> </tr> <tr> <td>Hude</td> <td>2.660.000</td> <td>1.000.000</td> </tr> <tr> <td>Wardenburg</td> <td>1.193.353</td> <td>743.000</td> </tr> <tr> <td>Wildeshausen</td> <td>4.609.059</td> <td>2.113.000</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>20.414.885</td> <td>13.825.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ein Kubikmeter trockener Sand wiegt im Durchschnitt etwa 1,5 bis 1,9 Tonnen. Bei einem angenommenen Gewicht von 1,8 Tonnen/m³ ergeben 13.825.000 m³ ca. 24.885.000 Tonnen Sand.</p> <p>Zusätzlich liegt in den beiden aus dem LROP übernommenen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Sand) im Landkreis Oldenburg bei einer angenommenen Dichte von 1,8 Tonnen pro Kubikmeter und einer angenommenen Abbautiefe von mindestens 2,2 Meter eine Menge von 16.237.309 Tonnen vor. Die in der LBEG-Rohstoffsicherungskarte identifizierten und nicht mit einer Abbaugenehmigung belegten Gebiete umfassen noch einmal ein Sandvorkommen in einer Menge von 163.959.126 Tonnen. Insgesamt stehen daher ca. 205.000.000 Tonnen Sand im Landkreis Oldenburg zur Verfügung.</p> <p>Um den langfristigen Bedarf festzustellen wurde eine überschlägige Berechnung durchgeführt. Nach Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen ist von einer Bevölkerungssteigerung von 2,1% (134.780 Einwohner) über die nächsten 30 Jahre auszugehen und nach LBEG (Stand 2018, für Niedersachsen) liegt ein Pro-Kopf-Verbrauch von 6 Tonnen pro Jahr vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 134.780 Einwohner x 6 Tonnen / Jahr = 808.680 Tonnen / Jahr ➤ 808.680 Tonnen / Jahr x 30 Jahre = 24.260.400 Tonnen in 30 Jahren <p>Es ergibt sich ein Bedarf von 24.260.400 Tonnen für einen Zeitraum von 30 Jahren. Durch den noch vorhandenen Sand in den genehmigten Abbaugebieten mit 24.885.000 Tonnen sowie den beiden aus dem LROP übernommenen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit 16.237.309 Tonnen stehen ca. 41.100.000 Tonnen Sand zur Verfügung. Daher ist der Bedarf über die nächsten 30 Jahre gedeckt. Darüber hinaus ist es weiterhin möglich, weitere Abbaugebiete, die im LBEG identifiziert wurden, über Abbaugenehmigungen zu öffnen. Aufgrund dessen werden keine weiteren als die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt.</p>	(Samt-) Gemeinde / Stadt	Genehmigter Abbau in m ³ (Abbau noch nicht begonnen)	Im genehmigten Abbau noch vorhanden in m ³	Ganderkesee	2.080.260	1.796.000	Großenkneten	3.770.000	3.200.000	Harpstedt	3.627.213	2.933.000	Hatten	2.475.000	2.040.000	Hude	2.660.000	1.000.000	Wardenburg	1.193.353	743.000	Wildeshausen	4.609.059	2.113.000	Gesamt	20.414.885	13.825.000
(Samt-) Gemeinde / Stadt	Genehmigter Abbau in m ³ (Abbau noch nicht begonnen)	Im genehmigten Abbau noch vorhanden in m ³																										
Ganderkesee	2.080.260	1.796.000																										
Großenkneten	3.770.000	3.200.000																										
Harpstedt	3.627.213	2.933.000																										
Hatten	2.475.000	2.040.000																										
Hude	2.660.000	1.000.000																										
Wardenburg	1.193.353	743.000																										
Wildeshausen	4.609.059	2.113.000																										
Gesamt	20.414.885	13.825.000																										
03	-																											
04	-																											

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
05	-
06	-
07	-
08	-
09	-
10	-
11	-
12	<p>Zu Abschnitt 3.2.2, Ziffer 12 RROP</p> <p>Die Erdgaslagerstätten im Landkreis Oldenburg sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Daher wird die obertägige Erdgasaufbereitungsanlage in der Gemeinde Großenkneten / Sage im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie (Gas) gesichert.</p>

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 3.2.3, Ziffer 01 RROP</p> <p>Mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen hat die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewonnen. In allen Räumen, insbesondere auch in denen mit nachteiligen Verdichtungserscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen. Es sollte aber auch die Chance genutzt werden, durch gezielte Informationen zu dem Naturraum Erholungssuchende für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren. Die Grundlagen für die Kategorisierung für die verschiedenen Gebiete liefern die Bewertung im Landschaftsrahmenplan sowie ergänzende Unterlagen, z. B. touristische Konzepte.</p> <p>Auch die Naturparke geben wichtige Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung. In den Naturparks soll grundsätzlich eine sinnvolle Verknüpfung zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden verwirklicht werden. Die Erholungsnutzung ist grundsätzlich so auszurichten, dass schutzbedürftige Arten und Lebensräume nicht gefährdet werden; dies ist z.B. durch Besucherlenkung, -information und ggf. Sperrung von Teilräumen oder Wegegebote sicherzustellen.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung wird das Ziel verfolgt, die Erholungsfunktionen bzw. entsprechende Potenziale im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen / regionalen Bevölkerung zu sichern und zu entwickeln bzw. das landschaftliche Umfeld für standortbezogene Festlegungen für Erholung / Tourismus, soweit</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>eine regionale Bedeutsamkeit und landschaftlicher Bezug der Nutzung gegeben ist, zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung kann durch andere Vorbehalts- (z.B.: Wald, Natur und Landschaft) und Vorranggebiete (z.B.: Natura 2000, Freiraumfunktion) überlagert werden. Nutzungskonkurrenzen sind dabei weitgehend auszuschließen. Ebenso können Überlagerungen mit Festlegungen zu kulturellen Sachgütern sowie als Bestimmungen der Nachnutzungen von Rohstoffgewinnungsgebieten getroffen werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung sowie der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen die klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Aus der Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung sind aufgrund der Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie einer möglichen direkten Lärmeinwirkung die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, die Gewerbegebiete im Außenbereich sowie ein Puffer entlang der Autobahnen und Bundesstraße nach der Lärmkartierung Niedersachsen 2012, ausgenommen worden.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung sind in der Erläuterungskarte Landschaftsbezogene Erholung dargestellt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.3, Ziffer 01, Satz 1 RROP</p> <p>Mit einer reizvollen, abwechslungsreichen Landschaft, gewachsenen Siedlungsstrukturen und landschaftstypischen Ortschaften, einer Vielzahl historischer und kultureller Sehenswürdigkeiten sowie einem breiten Gastronomie- und Übernachtungsangebot bietet der Landkreis Oldenburg ideale Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung. In dieser Landschaft hat sich das Großschutzgebiet Naturpark Wildeshauser Geest entwickelt.</p> <p>Vordringliche Ziele des Zweckverbands Naturpark Wildeshauser Geest sind die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.</p> <p>Daher ist für die Gebietskulisse des Naturparks Wildeshauser Geest ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.3, Ziffer 01, Satz 2 RROP</p> <p>Außerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Wildeshauser Geest wurden weitere Gebiete hinsichtlich ihrer Eignung als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung untersucht, um auch dort die Erholungsfunktionen bzw. entsprechende Potenziale im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen / regionalen Bevölkerung zu sichern und zu entwickeln bzw. das landschaftliche Umfeld für standortbezogene Festlegungen für Erholung / Tourismus zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Dabei wurden folgende Kriterien herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild mit mindestens hoher Bedeutung (Landschaftsrahmenplan) - Historisch bedeutende und schöne Kulturlandschaft (Landschaftsrahmenplan) - Landschaftsstrukturen (u.a. Wald, Waldränder, Moore, Heiden, Sumpfgebiete, Niederungen) (Landschaftsrahmenplan)

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsgebiete mit Wanderwegenetz (Tourismus-/Erholungskonzepte der Gemeinden) - in räumlicher Umgebung von zentralen Orten (Tourismus-/Erholungskonzepte der Gemeinden) <p>Für diese Gebiete ist ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.3, Ziffer 01, Satz 3 RROP</p> <p>Mit der Festlegung soll die Vereinbarkeit der Einrichtungen für bestimmte sportliche Aktivitäten im Raum gewährleistet und Nutzungskonflikte durch eventuell von den Anlagen wie z. B. ausgehender Lärm oder Verkehr zu anderen räumlichen Nutzungsansprüchen entflochten werden (u. a. Wohnen, Natur und Landschaft).</p> <p>Wegen ihrer touristischen und ihrer z. T. überregional bedeutsamen Bedeutung sowie raumbedeutsamen Auswirkungen werden als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage folgende Anlagen festgelegt:</p> <p>Flugsport (FS)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flugplatz Gemeinde Ganderkesee - Flugplatz Gemeinde Oldenburg-Hatten <p>Golfplatz (GS)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Golfplatz Gemeinde Hatten (Dingstede) - Golfplatz Gemeinde Hatten (Hatterwüstring) - Golfplatz Gemeinde Hude (Hude) - Golfplatz Stadt Wildeshausen (Wiekau) <p>Die regionale und z. T. überregionale Bedeutung ergibt sich aus dem Einzugsbereich der Anlagen. So sind auf dem Flugplatz Ganderkesee der Luftsportverein Ganderkesee, der Luftsportverein Hude e. V., eine Fallschirmspringerschule, ein Hotel mit Restaurant sowie weitere Unternehmen am Flugplatz vorhanden. Zudem finden dort regelmäßig große Veranstaltungen statt.</p> <p>Der Flugplatz Oldenburg-Hatten betreibt eine Flugschule für Motorflug, Ultraleichtflug und Segelflug, die jeweils auch Rundflüge und Flugzeugcharter anbieten. Von Oldenburg aus können Rundflüge in der Region und Inselflüge zu den ostfriesischen Inseln und Sylt unternommen werden. Der Flugplatz verfügt über ein Restaurant / Café mit Gartenterrasse.</p> <p>Da die beiden Flugplätze Ganderkesee und Oldenburg-Hatten in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Verkehrslandeplatz festgelegt sind, wird auf eine Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage in der zeichnerischen Darstellung verzichtet.</p> <p>Die angeführten Golfplätze verfügen über Gastronomie, z.T. über weitere Einrichtungen wie z.B. Läden für Golfzubehör und sind auch für Gäste bzw. Nichtmitglieder offen und leisten damit einen Beitrag zur Tourismusförderung. Zudem finden dort regelmäßig auch überregionale Turniere statt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.3, Ziffer 01, Satz 4 RROP</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Die vorhandenen Wander- und Radwege im Landkreis Oldenburg stellen einerseits ein wesentliches Potential der fremdenverkehrswirksamen Infrastruktur des Landkreises dar, andererseits dienen sie der Naherholung der im Landkreisgebiet ansässigen Bewohner.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg in der zeichnerischen Darstellung wird das Ziel verfolgt, diese Wege zu sichern und zu entwickeln und darüber hinaus die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete zu sichern. Auch sollen sie die Erholung- und Tourismusfunktionen der Region stärken.</p> <p>Der Zuordnung „regional bedeutsamer Wanderweg“ liegen folgende Kriterien zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regionale Bedeutung für Erholung und Tourismus • Teil des europäischen /nationalen Fernwegenetzes • Verbindung mehrerer Gemeinden (bei Rundwegen) • Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion reg. bedeutsamer Erholungsgebiete • touristische Vermarktung • Anbindung an Point of Interest (POI) • ÖPNV- Anschluss <p>Nutzungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wandern (W): Wanderwege von mindestens regionaler Bedeutung - Radfahren (F): Radwege von mindestens regionaler Bedeutung <p><u>Fernwanderwege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geestweg (auch Jakobsweg) Der Geestweg ist ein etwa 180 km langer Radweg, der von Meppen an der Ems durch das Oldenburger Münsterland und den Naturpark Wildeshauser Geest bis nach Bremen führt. Er verbindet die Flüsse Ems und Weser und verläuft hauptsächlich auf gut ausgebauten, befestigten Wegen durch ebene Geestlandschaften. Direkt am Geest-Radweg liegen die grünen und gemütlichen Orte Wildeshausen, und Harpstedt. • Jadeweg Der 130 km lange Jadeweg verbindet die beiden niedersächsischen Städte Wildeshausen (an der Hunte) und Wilhelmshaven. Er führt durch den Landkreise Oldenburg (39 km), die Stadt Oldenburg (8,5 km), den Landkreis Ammerland (36 km), den Landkreis Friesland (38,5 km) und die Stadt Wilhelmshaven (6,8 km). • Pickerweg (auch Jakobsweg) Der Pickerweg ist ein Wanderweg von 119 km Länge, der von Osnabrück nach Wildeshausen führt. Er ist auch ein historischer Handels- und Pilgerweg. <p><u>Radwanderwege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3-Seen Route Dieser Radrundkurs verbindet drei Gewässer im Nordwesten. Die Tour führt vom Dümmer zur Thülsfelder Talsperre und bis hin zum Zwischenahner Meer. • Brückenradweg Der Brückenradweg ist ein Radfernweg von rund 314 km Länge, der die Hansestädte Bremen und Osnabrück in Niedersachsen und Bremen verbindet. Er führt auf zwei parallelen Routen (Ost und West) durch abwechslungsreiche Landschaften und macht seinem Namen durch die vielen zu überquerenden Brücken und die symbolische Verbindung zwischen den beiden Städten alle Ehre. • Geestrادweg

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Der Geestradweg ist ein rund 177 bis 180 km langer, meist ebener Radfernweg, der von Meppen an der Ems durch die Geestlandschaft bis nach Bremen an der Weser führt. Er verbindet die Flüsse Ems und Weser und führt durch idyllische Natur, verträumte Dörfer und historisch interessante Orte, wie das Jagdschloss Clemenswerth und Großsteingräber.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hunteradweg Von der Mündung der Hunte in die Weser bei Elsfleth führt der Hunte-Radweg zum Dümmer-See. Vorbei an der Wildeshauser Geest und dem Huntetal entlang des Hartensbergsees geht es über Goldenstedt und Barnstorf schließlich zum Dümmer-See. • Kulturgenuss und Flussromantik Die ca. 99 km langen Tour Kulturgenuss und Flussromantik ist für das langsame Reisen und Besichtigen konzipiert. Sie starten in der historischen Stadt Wildeshausen. Eine weitere Besonderheit entlang der Strecke Richtung Großenkneten ist das Pestruper Gräberfeld, eines der besterhaltensten Grabanlagen aus der frühen Bronzezeit mit mehr als 500 Grabhügeln. Ein Besuch des Künstlerdorfes Dötlingen mit seinen reetgedeckten Häusern, ein empfehlenswerter Abstecher in die Dünenlandschaft Osenberge und die Rückfahrt entlang der Hunte runden diese "romantische" Tour ab. • Stadt, Land, Moorgeflüster Die Route "Stadt, Land, Moorgeflüster" ist eine rund 195 Kilometer lange Radroute, die in Syke startet und über Kirchhatten, Goldenstedt und Colnrade führt. Der Name deutet auf die abwechslungsreiche Landschaft hin, die von Städten und ländlichen Gebieten bis hin zu Moorlandschaften reicht, wie z.B. die Osenberge und die Ahlhorner Fischteiche, die Teil der Route sind. • Wasser, Wind und Steine "Wasser, Wind und Steine" ist ein rund 221 km langer Radrundweg durch den Naturpark Wildeshauser Geest in Niedersachsen, der durch die Namen von Wasser (Bäche, Mühlen), Wind (Windmühlen) und Steine (prähistorische Steingräber, Findlinge) thematisch geprägt ist. Die Route erstreckt sich über 221 km durch die Wildeshauser Geest, ein Dreieck zwischen Oldenburg, Bremen und Vechta. • Pilgeroute D-Route 7 (= Pickerweg) Die D-Route 7 (Pilgeroute) ist eine Fernradroute, die auf einer Gesamtlänge von über 1.000 Kilometern von Flensburg an der dänischen Grenze bis nach Aachen im Dreiländereck verläuft. Sie ist eine Kombination aus verschiedenen bekannten Radwegen wie dem Ochsenweg und dem Elberadweg in Schleswig-Holstein sowie der Friedensroute in Nordrhein-Westfalen. Von Hamburg führt sie über den Radfernweg Hamburg-Bremen und den Brückenradweg in Richtung Osnabrück. • Radroute der Megalithkultur Auf 330 Kilometern leitet Sie die Ferienstraße zu 33 spannenden archäologischen Stationen durch Nordwestdeutschland. Auf diesem Weg finden Sie mehr als 70 Großsteingräber, die aus der Jungsteinzeit (etwa 3500-2800 vor Christi Geburt) stammen. • Rund um Oldenburg Eine 113 km lange Rundstrecke, die durch Geest-, Marsch- und Ammerland-Landschaften führt. Es gibt 9 Zubringer-Wege ("Speichen"), die es ermöglichen, von der Stadt aus in die Route einzusteigen und Tagesausflüge zu machen. Es gibt verschiedene Touren, die in die Wildeshauser Geest führen, wie die Geest, Moor und Huntedeich-Runde oder die Tour über Wüstring nach Sandkrug.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<ul style="list-style-type: none"> • Grüner Ring Region Bremen Ein rund 670 km langes Radwegenetz, das durch die landschaftlich abwechslungsreiche Region um Bremen führt und verschiedene Highlight-Routen sowie Stadt-Land-Fluss-Wege anbietet. Sechs Highlight-Routen laden im Rahmen einer (Halb-) Tagestour dazu ein, einen charakteristischen Landschaftsraum zu entdecken. Stadt-Land-Fluss-Wege verbinden die Highlight-Routen mit dem Bremer Marktplatz. Der Ringweg zieht einen großen Kreis um die Region und verbindet die Highlight-Routen untereinander.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	
02	<p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 02 RROP</p> <p>Es wird eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Gewässer sowie der dazugehörigen Gewässerrandstreifen angestrebt. Dies beinhaltet den Schutz der Gewässerrandstreifen aller Fließgewässer. Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, einen naturnahen Zustand mit entsprechenden Gewässerrandstreifen (Dauervegetation) sowie Retentionsräumen umzusetzen. Auch die Kernaussagen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des Landes-Raumordnungsprogramms, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, unterstreichen die Notwendigkeit einer umweltverträglichen Nutzung sowie die Bedeutung von Gewässerrandstreifen für die Qualität von Gewässern.</p> <p>Durch den Niedersächsischen Weg wurde das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) angepasst. Diese Anpassungen beinhalten Regelungen zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen.</p> <p>Gewässerrandstreifen mit Dauervegetation können wichtige Schutzfunktionen erfüllen. Ein direkter oder indirekter Eintrag von Pflanzenschutzmitteln kann hierdurch weitgehend ausgeschlossen werden. Durch eine bis an das Gewässer reichende intensive Nutzung, z.B. durch Ackerbau oder Intensivgrünlandnutzung, kann sich das Risiko von Schadstoffeinträgen deutlich erhöhen. Dies beeinträchtigt auch die Neubildung von Vegetation zur Wasserretention. Durch Retentionsräume kommt es zur Verzögerung sowie der Speicherung von Wasserabflüssen bei Starkregenereignissen, wodurch das Risiko von Hochwassern verringert wird.</p> <p>Zusätzlich dienen Gewässerrandstreifen zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Gewässern als Erosionsschutz, indem sie den Abfluss von Oberflächenwasser verlangsamen. Dies dient der Stabilisierung der Ufer sowie der Reduzierung von Sedimenteinträgen in die Gewässer.</p>
03	-
04	<p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 04, Satz 1 RROP</p> <p>Abwasserleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm sind nach den Meldungen der Städte und Gemeinden sowie der Wasserentsorgungsunternehmen als Vorranggebiet Hauptabwasserleitung festzulegen. Darunter fallen auch Abwasser der Kali- und Salzindustrie (Sole).</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Der Zuordnung liegen folgende Kriterien zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abwasserleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm <p>Es werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Hauptabwasserleitung festgelegt, um regional und überregional bedeutsame Hauptabwasserleitung zu sichern.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 04, Satz 2 RROP</p> <p>Die geordnete, möglichst umweltverträgliche Abwasserbehandlung sorgt für ein Schließen der Wasserkreisläufe und dient damit der Schonung der Ressourcen bei nachhaltiger Bewirtschaftung. Es sollten nur solche (bestehende) Anlagen in das RROP aufgenommen werden, die von überörtlicher Bedeutung sind.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten Zentrale Kläranlage wird das Ziel verfolgt, eine geordnete, umweltverträgliche Abwasserbehandlung zu sichern und zu entwickeln. Durch wasserwirtschaftliche Bemühungen sollen die Gewässer entlastet werden. Dabei soll für einen Ausschluss von Belangen gesorgt werden, die einer Nutzung als zentrale Kläranlage entgegenstehen könnten.</p> <p>Der Zuordnung liegen folgende Kriterien zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> bestehende Anlagen mit überörtlicher Bedeutung <p>Es werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.</p>
05	-
06	-
07	<p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 07, Satz 1 RROP</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten Wasserwerk wird das Ziel verfolgt, Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, die der Sicherung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen, zu sichern.</p> <p>Der Zuordnung liegen folgende Kriterien zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> überörtliche Bedeutung <p>In der zeichnerischen Darstellung sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> das Wasserwerk Großenkneten mit den Wasserfassungen (WSG) Sage und Hagel das Wasserwerk Harpstedt mit den Wasserfassungen (WSG) A südöstlich von Harpstedt und B nordöstlich von Harpstedt das Wasserwerk Wildeshausen mit den Wasserfassungen A-C westlich der Hunte und mit der Wasserfassung D östlich der Hunte das Wasserwerk Sandkrug mit der Wasserfassung Barneführer Holz <p>als Vorranggebiete Wasserwerk festgelegt.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 07, Satz 2 RROP</p> <p>Trinkwasserleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm sind nach der Mitteilung der Städte und Gemeinden sowie der Wasserversorgungsunternehmen als Vorranggebiet Fernwasserleitung festzulegen.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Mit der Festlegung von Vorranggebiete Fernwasserleitung wird das Ziel verfolgt, regional und überregional bedeutsame Trinkwasserleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu sichern.</p> <p>Der Zuordnung liegen folgende Kriterien zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm <p>In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Fernwasserleitung festgelegt.</p>
08	<p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 08, RROP</p> <p>-</p>
09	<p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 09, Satz 1 RROP</p> <p>Um eine gute Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und den Aufwand für die Aufbereitung gering zu halten, werden Wasserschutzgebiete eingerichtet, in denen zusätzliche Regelungen den erforderlichen Schutz des für die Trinkwasserversorgung vorgesehenen Grundwassers sicherstellen. Für die Entwicklung und Sicherung des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sind ein möglichst guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer sowie im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehende Wasserressourcen von grundlegender Bedeutung.</p> <p>Sauberes Trinkwasser ist die entscheidende Lebensgrundlage. Der Schutz der Trinkwasservorkommen ist daher essentiell und bei allen Planungen zu berücksichtigen. Mögliche negative Beeinträchtigungen sind frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wie eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, besteht insbesondere durch eine nicht angepasste landwirtschaftliche Flächennutzung ein erhebliches Risikopotential für das Grundwasser und damit für unser Trinkwasser. So werden neben z.T. besorgniserregenden Nitratwerten auch Pflanzenschutzmittel (PSM) sowie deren Abbauprodukte (Metaboliten) im oberflächennahen Grundwasser gefunden.</p> <p>Aufgrund dieser besorgniserregenden Entwicklung wurde bereits in den 1990`iger Jahren in Niedersachsen das Kooperationsmodell „Wasserwirtschaft und Landwirtschaft“ ins Leben gerufen.</p> <p>In diesen Kooperationen wird versucht, über freiwillige Maßnahmen, einer qualifizierten landwirtschaftlichen Zusatzberatung und einer Finanzierung durch den sogenannten „Wassergroschen“ insbesondere die landwirtschaftliche Flächennutzung hin zu einem vorsorgenden Trinkwasserschutz zu entwickeln. Diese Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft haben das gegenseitige Verständnis zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft gestärkt. Es konnten so gezielte Maßnahmen für einen besseren Grundwasserschutz in den Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgreich umgesetzt werden. Die bereits durchgeführten Maßnahmen haben letztendlich zu einer Trendumkehr in der Belastungssituation des Grundwassers geführt.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg setzt sich sowohl politisch als auch fachlich dafür ein, dass dieses Kooperationsmodell auch in der Zukunft weitergeführt wird.</p> <p>Parallel zu den „freiwilligen Maßnahmen“ aus dem Kooperationsmodell wurden aber auch die düngerechtlichen Regelungen in den letzten Jahrzehnten weiter verschärft. Auch diese</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>ordnungsrechtlichen Maßnahmen, wie z. B. eine weitere Reglementierung der Herbstdüngung, die Beschränkung der Düngemenge oder die Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln, haben durchaus zu einer positiven Gesamtentwicklung beigetragen.</p> <p>Trotz aller Bemühungen werden die europäischen Richtwerte der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l Nitrat im Landkreis Oldenburg überschritten.</p> <p>Durch das Wasserhaushaltsgesetz und die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgt die Vorgabe, dass bei der Gewässerbewirtschaftung vorrangig auf Wasser aus ortsnahen Wasservorkommen zuzugreifen ist. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung im LROP trägt wesentlich zum vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz bei. Eine ortsnahe Wasserversorgung liegt vor, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen desselben Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder 2. im Bereich eines an den Grundwasserkörper nach Nummer 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt. <p>Darüber hinaus werden aber auch Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt, die sich besonders gut für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen würden und als Ersatz für z.B. aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsproblemen aufzugebende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssten.</p> <p>Für die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm wurde Folgendes zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Größe und Lage der Vorranggebiete auf der Grundlage der Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Trinkwasser- und Heilquelleneinzugsgebiete ohne festgesetzte Schutzgebiete, • Festlegung weiterer Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen für die zukünftige Trinkwasserversorgung als Bedarfsreserve. Für die Ermittlung dieser Flächen schätzte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die für die zukünftige Trinkwasserversorgung als Bedarfsreserve abzusichernden jährlichen Entnahmemengen ab und stellte sie dem längerfristig verfügbaren Trinkwasserdargebot unter Berücksichtigung der Mengen- und Qualitätsrisiken gegenüber. Im Landkreis Oldenburg handelt es sich dabei um den Hegeler Wald und ein Gebiet im Bereich Harpstedt, Ristedt. • Mindestgröße der dargestellten Vorranggebiete von 25 ha. <p>Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP sind die Festlegungen im LROP sowie bereits wasserrechtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete und bzw. oder die Einzugsgebiete bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen.</p> <p>Von einer künftigen Neuerschließung von Grundwasservorkommen im Planungsraum soll abgesehen werden, wenn in der Region Gebiete mit nicht ausgeschöpften Entnahmerechten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich ist eine zusätzliche Wasserentnahme nur dann zu genehmigen, wenn hierfür ein erforderlicher Bedarf nachgewiesen wird und wenn gleichzeitig dieser Bedarf nicht aus bestehenden Fördergenehmigungen gedeckt werden kann.</p> <p>Die raumordnerische Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung trifft keinerlei Vorentscheidung über die ggf. erforderliche wasserrechtliche Sicherung dieser Gebiete. Gemäß LROP 3.2.4 09 Satz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorrangge-</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p> bieten Trinkwassergewinnung unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Weiter wird ausgeführt, dass „Die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, kann in Anlehnung an die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132) erfolgen. Die bereits langjährig bewährte „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden, Handlungshilfe (Teil II), Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, August 2013) gibt weitere Anhaltspunkte, die auch für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung herangezogen werden sollen.“ (vgl. LROP 2017)</p> <p> Es sind in der zeichnerischen Darstellung die im LROP dargestellten Vorranggebiete Trinkwassergewinnungsgebiete mit den Gebietsnummern: 128, 131.1, 131.2, 132.3, 135, 154 sowie die wasserrechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete Wildeshausen, Großenkneten, Annenheide sowie Sandkrug als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP festgelegt. (siehe Erläuterungskarte Wasserwirtschaft)</p>
10	<p>Vorbemerkung zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 10 und 12 RROP</p> <p> Am 1. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund zum übergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) vom 19. August 2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Verordnung enthält in der Anlage erstmals einen länderübergreifenden Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz.</p> <p> Ziel des Plans ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere durch die Einführung bundesweit einheitlicher, hoher und vorausschauender raumplanerischer Standards. Die Ziele und Grundsätze des BRPH wurden bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Oldenburg umfassend berücksichtigt. Die jeweiligen Festlegungen wurden auf ihre Zielkonformität geprüft und weisen eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des BRPH auf. Der Abgleich mit dem BRPH erfolgt in Anlage Abgleich Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 10 RROP</p> <p> Für die Umsetzung von Deichbau- und Küstenschutzmaßnahmen, unabhängig davon, ob es sich dabei um die heute zur Wahl stehenden Maßnahmen handelt oder um zukünftige, neu entwickelte Alternativen und Strategien, müssen die notwendigen Flächen zur Verfügung stehen. Aus Vorsorgegesichtspunkten sind entsprechende Flächen freizuhalten und daher raumordnerisch vorrangig zu sichern.</p> <p> Maßnahmen zum Schutz vor Sturmfluten und Hochwasser sollen Flächen schützen, auf denen Nutzungen ausgeübt oder entwickelt werden können. Aufgrund von Klimaänderungen werden häufigere und intensivere Hochwasserereignisse und Sturmfluten erwartet. Es rücken zunehmend Fragen und Untersuchungen zu den regionalen bzw. lokalen Ausprägungen von Klimaänderungen in den Fokus und liefern neue Erkenntnisse. Erforderliche Anpassungen an Klimaänderungen sollen planerisch berücksichtigt und in die Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen einbezogen werden.</p> <p> Mit der Festlegung von Vorranggebieten Deich wird das Ziel verfolgt, den ständig wiederkehrenden Gefahren vor Sturmfluten und Hochwassern zum Schutz von Menschenleben</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>und Sachgütern durch ausreichend hohe und widerstandsfähige Deiche zu begegnen. Im Landkreis Oldenburg sind die folgenden Deiche als Vorranggebiet Deich in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:</p> <p>die huntebegleitenden Deiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Huntedeich unterhalb des Barneführer Holzes bis zum Schöpfwerk Moorbäke und • Huntedeich vom Schöpfwerk Moorbäke bis zur Landkreisgrenze in Wardenburg • Huntedeich entlang der unteren Hunte von Ibrump bis Hollersiel <p>den lethebegleitenden Deich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lethedeich vom Lethedüker bis zur Einmündung Osternburger Kanal <p>Klei spielt eine wichtige Rolle für den Küsten- und Hochwasserschutz. Er ist ein wesentlicher Bestandteil des Deichbaus und wird vor dem Hintergrund des Klimawandels eine zunehmende Bedeutung haben. Durch den Anstieg des Meeresspiegels sowie zunehmender Hochwasserereignisse an Flüssen aufgrund von häufigeren extremen Wetterereignissen nimmt der Hochwasserschutz eine erhöhte Bedeutung ein.</p> <p>Das LROP verpflichtet die Landkreise, im RROP nach ihren Möglichkeiten Kleivorkommen zu sichern. Grundlage ist insbesondere der in § 2 Ziff. 4 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) benannte Grundsatz der Raumordnung, wonach das Küstenmeer, die Inseln und der Küstenraum (Küstenzone) durch ein integriertes Küstenzonenmanagement entwickelt werden sollen. Im Zuge dessen wurde erstmals im Jahr 2005 ein Raumordnungskonzept für das Niedersächsische Küstenmeer (ROKK) entwickelt. Es soll als Handlungsorientierung dienen und die Interessensgegensätze am Küstenmeer koordinieren. Das ROKK selbst weist keine Rechtsbindung auf.</p> <p>In der ROKK Fortschreibung 2018 erfolgte eine Bedarfsberechnung für den langfristigen Bedarf für den Landkreis Oldenburg. Es wurde unterschieden zwischen Hauptdeichen an der Küste und Schutzdeichen an Flüssen oberhalb der Sturmflutwerke. Der Bedarf des Landkreises beläuft sich hierbei auf eine relativ geringfügige Menge von 122.000 m³ ausschließlich für den Schutzdeichbau sowie die Wartung.</p> <p>In der Bodenkarte (BK50) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind im Landkreis Oldenburg geringfügige Kleivorkommen dargestellt. Diese Karten stellen lediglich Suchräume dar, die für einen Kleiabbau generell infrage kommen. In wie fern die Böden tatsächlich für den Deichbau geeignet sein werden, muss ermittelt werden, z. B. durch differenziertere Bodenuntersuchungen.</p> <p>Die in der BK50 dargestellten Flächen sind lt. Aussage der Unteren Naturschutzbehörde in einer geringen Mächtigkeit, z.T. unter 75 cm, vorhanden. Größtenteils sind hier auch keine Kleivorkommen, sondern eher Tone vorhanden, die nicht für den Deichbau geeignet sind. Weiterhin wurden diese Tone größtenteils jedoch bereits vor langem durch die dort ehemals ansässigen Ziegeleien abgebaut.</p> <p>Da Rohstoffe wie Klei nur dort gewonnen werden können, wo sie anstehen und zugänglich sind, kommt regelmäßig nur ein Abbau im Außenbereich in Betracht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Kleiabbau ist als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Ein Vorhaben ist im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Unter diesen Voraussetzungen kann der Rohstoffabbau Klei im Außenbereich daher in der Regel gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben angesehen werden.</p> <p>Um den im ROKK ermittelten Bedarf des Landkreises Oldenburg für den Schutzdeichbau zu decken, ist der Abbau von Klei als privilegiertes Vorhaben somit möglich. Die für den Abbau geeigneten Kleiflächen können daher über nachgelagerte Verfahren auf kleinräumiger Ebene als dem RROP-Maßstab besser räumlich konkret identifiziert und zur Bedarfsdeckung abgebaut werden.</p>
11	-
12	<p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 12, Satz 1 RROP</p> <p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind gemäß LROP Abschnitt 3.2.4, Ziffer 12 Satz 1 zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen (HQ 100-Gebiete).</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz wird das Ziel verfolgt, den vorbeugenden Hochwasserschutz für die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu gewährleisten, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden sind, sondern auch zukünftig zu erwarten sind. Dies betrifft die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.</p> <p>In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind die Flächen vor dem Zugriff durch andere, dem Hochwasserschutz entgegenstehende Nutzungen gesichert. Die Planung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich unzulässig</p> <p>Bei den in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegten Vorranggebieten Hochwasserschutz handelt es sich um Überschwemmungsgebiete die nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes einzuordnen sind.</p> <p>Es handelt sich dabei um folgende rechtsverbindlich festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (siehe Anlage Erläuterungskarte - Wasserwirtschaft):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bümmerstedter Fleth, vorläufig gesichert seit 22.01.2014 • Delme für die Stauflächen des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst, festgesetzt am 11.09.2015 • Delme von Holzkamp bis zum Mühlenstau in Harpstedt, festgesetzt seit 13.10.2006 • Delme vom Mühlenstau in Harpstedt bis zur Kreisgrenze, festgesetzt seit 29.09.2009 • Dünsener Bach, vorläufig gesichert seit 04.10.2023 • Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg, neu festgesetzt am 17.03.1980 • Hunte, von Höven bis Goldenstedt, festgesetzt am 20.07.2007 • Klosterbach, festgesetzt am 02.08.2004 • Lethe, festgesetzt am 15.03.2016 • Randgraben, festgesetzt am 25.10.2016 • Kimmer Bäke und Berne, vorläufig gesichert seit 24.01.2024 • Heidkruger Bäke, vorläufig gesichert seit 04.10.2023 • Welse, vorläufig gesichert seit 18.10.2023

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Neben den vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt es laut der vom NLWKN bereitgestellten Daten keine weiteren Flächen im Landkreis Oldenburg, die im Falle eines HQ100 überschwemmt werden würden. Dies zeigt ein Abgleich der festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete mit dem vom NLWKN bereitgestellten Daten zu HQ100 Ereignissen.</p> <p>Mit den Festlegungen von Vorranggebieten Hochwasserschutz wird dem Ziel I.1.1. des BRPH entsprochen. Der Abgleich mit dem BRPH ist in der Anlage Abgleich Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz einzusehen.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 12, Satz 2 RROP</p> <p>Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahme der Anpassung an Klimaänderungen sollen gemäß LROP 3.2.4 Ziffer 12 Satz 3 vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. Dafür werden als Grundlage die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach §78b WHG gewählt. Die Datengrundlage hierzu sind die Gefahren- und Risikokarten des NLWKN. Damit soll privaten und öffentlichen Planungsträgern die potenzielle Gefährdung (evtl. trotz vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen) deutlich gemacht werden.</p> <p>Einbezogen sind dabei auch Flächen, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutz-einrichtungen (Deiche, Damm-balkensysteme oder sonstige mobile Einrichtungen) überflutet werden können. Diese Gebiete sind ausgehend vom statistisch alle 100 Jahre auftretenden Bemessungshochwasser hochwassersicher. Es ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass - wie die vergangenen Hochwasserereignisse gezeigt haben - Damnbrüche unter bestimmten extremen Voraussetzungen nicht auszuschließen sind und daher das von Hochwasserereignissen ausgehende Gefahrenpotenzial auch für an sich flutungssichere Bereiche zu berücksichtigen ist.</p> <p>Bei den in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegten Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz handelt es sich um Risikogebiete, die bei Hochwassern mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden. (siehe Anlage Erläuterungskarte - Wasserwirtschaft)</p> <p>Zudem besteht in den nördlichen Gemeinden Wardenburg, Hatten, Hude und Ganderkesee des Landkreises Oldenburg aufgrund der Nähe zur Weser bei extremen Küstenhochwasserereignissen teilweise Überschwemmungsgefahr. Gemäß § 78b WHG fallen Überschwemmungsereignisse außerhalb von Risikogebieten, die überwiegend von Gezeiten beeinflusst sind nicht unter Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Daher wird auf eine Festlegung des Küstenhochwassers der Tideweser als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz verzichtet, jedoch als Hinweis in die Beschreibende Darstellung mit aufgenommen. Auch wird der küstenhochwasserbeeinflusste Bereich in der Karte zum technischen Hochwasserschutz dargestellt. (siehe Anlage Erläuterungskarte - Wasserwirtschaft)</p> <p>In allen Risikogebieten sind städtebauliche Planungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die damit einhergehenden möglichen Risiken sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit den Festlegungen von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz wird den Zielen I.1.1. sowie II.1.3. des BRPH entsprochen. Der Abgleich mit dem BRPH ist in der Anlage Abgleich</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Bundes-raumordnungsplan Hochwasserschutz.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 12, Satz 3 RROP</p> <p>Neben natürlichen Rückhaltemaßnahmen, wie z.B. die Erhaltung und Schaffung von Retentionsräumen, sind auch weiterhin technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (z.B. der Bau von Hochwasser- und Regenrückhaltebecken) vorzusehen. Dies gilt auch für den besiedelten Bereich.</p> <p>Für raumbedeutsame technische Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung genutzte Flächen sind auf Grundlage von Hochwasserschutzplänen bzw. Risikomanagementplänen nach § 75 WHG, Rückhalteflächen nach § 77 WHG sowie Bauleitplänen als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken dargestellt.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung ist das Hochwasserrückhaltebecken mit dem Auslaufbauwerk an der Delme als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken festgelegt.</p> <p>Das Hochwasserrückhaltebecken liegt zum Großteil in der Gemeinde Ganderkesee als Trockenbecken mit einem Hauptdamm sowie einem westlichen und östlichen Seitendamm, in dem Wasser gestaut werden kann. Insgesamt beträgt die Fläche des Rückhaltebeckens 123 Hektar wovon ca. 83 Hektar im Landkreis Oldenburg liegen und 40 ha in der Stadt Delmenhorst. Insgesamt hat es ein Stauvolumen von 1,8 Millionen Kubikmeter Wasser.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 12, Satz 4 RROP</p> <p>Aufgrund der steigenden Zahlen von Sturzfluten und Starkregenereignissen kann es zu schweren Schäden für den Menschen, der Infrastruktur sowie der Umwelt kommen. Eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Umstände ist daher bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unabdingbar um das Risiko von Gefahren und Schäden zu minimieren.</p> <p>Zu Abschnitt 3.2.4, Ziffer 12, Satz 5</p> <p>Durch die Berücksichtigung der Potentiale zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie multifunktionaler Flächennutzung können die Risiken die durch Starkregenereignisse entstehen, besser kontrolliert und potentielle Hochwassergefahren reduziert werden.</p> <p>Auch führt die zusätzliche Versickerung zur besseren Grundwasserneubildung. Eine Berücksichtigung von Potentialen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser kann zu einer Effizienzsteigerung durch multifunktionale Flächennutzung führen. Flächen können somit mehrere Funktionen wie zum Beispiel Freizeit, Wasserrückhaltung und Naturschutz vereinen. So besteht die Möglichkeit ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile miteinander zu verbinden und nachhaltige, zukunftsfähige Planungen zu ermöglichen.</p>

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

LRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	-
03	-
04	-

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

LRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 01, Sätze 1 u. 2 RRÖP</p> <p>Der Schienenverkehr stellt im Bereich des Personen - u. Güterverkehrs eine Alternative zum Straßenverkehr dar. Der Landkreis Oldenburg ist bestrebt diesen zu sichern und weiter zu optimieren.</p> <p>Der Ausbau sowie die Optimierung des Schienenverkehrs zwischen Oldenburg - Bremen, Oldenburg - Osnabrück, Hude - Nordenham sowie Delmenhorst - Hesepe (RB 58) ist empfehlenswert. Dies würde zu einer kostengünstigeren, effizienteren sowie umweltfreundlicheren Abwicklung größerer Mengen des Personenverkehrs führen und für eine Entlastung des Straßenverkehrsnetzes sorgen.</p> <p>Auch aus dem Ausbau des Schienengüterverkehrs würden unterschiedliche Vorteile resultieren. Zum Beispiel können Güter effizienter, kostengünstiger und umweltfreundlicher abgewickelt werden. Dies führt auch zu einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf den Bundesautobahnen sowie auf Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen. Um den Schienengüterverkehr zu verbessern, sind die Strecken Oldenburg - Osnabrück, Oldenburg - Bremen sowie Hude - Nordenham auszubauen und zu optimieren. Eine Verbesserung der Strecke zwischen Oldenburg und Osnabrück kann zu einer Verbesserung des Standortes des Metropolparks Hansalinie in Ahlhorn führen.</p> <p>Beim Ausbau und der Optimierung des Schienenverkehrs sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmimmissionen berücksichtigt werden, um Konflikte hinsichtlich der Verlärmung bei der Steigerung des Schienenverkehrs zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. der Bau von Schallschutzwänden, Pflanzenbarrieren, Schienendämpfungen sowie die zusätzlichen Erüchtigungen von Gleisbetten.</p>
02	<p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 02, RRÖP</p> <p>Um die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs zu steigern, strebt der Landkreis Oldenburg eine bessere und effizientere Vernetzung der Bahnhöfe mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an. Durch eine verbesserte Vernetzung können Bürgerinnen und Bürger effektiver auf den öffentlichen Nahverkehr zurückgreifen und dementsprechend die Fortbewegung mittels PKWs reduzieren.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Der Landkreis Oldenburg ist Verbandsmitglied im Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN). Der Landkreis Oldenburg ist Teil des Verbundgebietes. Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV. Ein vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen sowie dem Busverkehr wird stets angestrebt.</p>
03	-
04	<p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 04, Satz 1 RROP</p> <p>Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Haupteisenbahnstrecken sowie sonstige Eisenbahnstrecken sind Teil des europäischen Schienennetzes. Die Haupteisenbahnstrecken haben eine hohe Bedeutung für die Anbindung Niedersachsens an das europäische Netz. Die übrigen Strecken sind erforderlich, um die Einbindung aller Landesteile in das Eisenbahnnetz zu gewährleisten.</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 04, Satz 2 RROP</p> <p>Die Erweiterung bestehender Eisenbahnstrecken um eine weitere Spur, soll das Angebot und die Effizienz des Schienenpersonennahverkehrs erhöhen. Hierdurch kann eine kürzere Taktung des Eisenbahnverkehrs erreicht werden.</p> <p>Um die Attraktivität sowie die Effizienz des Schienenpersonennahverkehrs im Landkreis Oldenburg zu steigern, wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Oldenburg eine 30-Minuten-Taktung des Bahnverkehrs anstrebt. Die Zugverbindungen sollen dementsprechend in einem 30-Minuten-Takt an den Bahnhöfen im Landkreis Oldenburg halten. Dies kann zum Beispiel durch den gezielten Bau von Kreuzungsbahnhöfen oder durch Ergänzung des Netzes mit Ausweichgleisen erzielt werden.</p>
05	<p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 05, Satz 1 RROP</p> <p>Die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke sowie die Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke wurden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommen und sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Strecken zwischen Wilhelmshaven - Oldenburg - Bremen, Oldenburg - Osnabrück, Groningen - Leer - Oldenburg - Bremen und Nordenham - Hude. Auch die Strecken Delmenhorst - Hesepe sowie Harpstedt - Delmenhorst sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 05, Satz 2 RROP</p> <p>Zusätzlich sind die Bahnhöfe in Ahlhorn, Großenkneten, Huntlosen, Sandkrug, Bookholzberg, Ganderkesee, Wildeshausen, Brettdorf, Schierbrok, Hoykenkamp sowie in Wüstring als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.</p> <p>Der Bahnhof in Hude ist an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahnangeschlossen und ist daher als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion festgelegt.</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 05, Satz 3 RROP</p> <p>In der Gemeinde Dötlingen wird der Standort der 1981 geschlossenen Haltestelle in Aschenstedt als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegt. Aufgrund der bestehenden sowie im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Wohngebiete wird eine Reaktivierung des Bahnhofes als sinnvoll erachtet.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
06	<p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 06, Satz 1 RROP</p> <p>Auf der Bahnstrecken Osnabrück – Oldenburg sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen. Bei zukünftigen Planungen ist die Strecke frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 06, Satz 2 RROP</p> <p>Auf der Bahnstrecke Hesepe – Delmenhorst sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen werden. Bei zukünftigen Planungen soll die Strecke frühzeitig berücksichtigt werden.</p>
07	<p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 07, Satz 1 RROP</p> <p>Durch das LROP wird den Trägern der Regionalplanung vorgegeben (LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 07 Satz 3), dass Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen sind und das dabei sicherzustellen ist, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.</p> <p>Aus dem Nahverkehrsplan 2023- 2027 vom ZVBN geht hervor, dass das ÖPNV-Angebot im Landkreis Oldenburg aus sieben SPNV - Linien und circa 70 Buslinien besteht. Davon übernehmen 53 Buslinien überwiegend Aufgaben im Schulverkehr. Die übrigen Buslinien setzen sich zusammen aus sieben Regionalbuslinien (220. 226. 227. 260. 270. 277 u. 280), vier Linien des Stadtbusses Oldenburg (314, 315, 320, 325), drei Linien des Bürger Bus Ganderkesee (221, 222, 223), zwei Linien des Bürger Bus Wildeshausen (281, 283), zwei Nachtverkehrslinien (N25, N26) und der Nachtexpresslinie N41 sowie drei Linien, die angrenzenden Aufgabenträgern zugeordnet sind (600, 918, 930), die der Mobilität innerhalb des Landkreises sowie der Verbindungen zu den Oberzentren Bremen und Oldenburg dienen.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg sieht vor, das Angebot am Personennahverkehr zu verbessern, indem das bereits vorhandene Regionalbusangebot ausgebaut wird und zusätzlich weitere Angebote bedarfsorientierter Verkehrsmittel, wie z. B. Anruflinientaxis, geschaffen werden. Hierdurch sollen die Grund- und Mittelzentren, sowie die ländlichen Räume untereinander besser verbunden werden.</p> <p>Hierzu wurde vom Landkreis Oldenburg eine Mobilitätsstudie in Auftrag gegeben. In der Mobilitätsstudie „Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungsprozess - Mobilität im Landkreis Oldenburg“ wurden in Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern des Landkreis Oldenburg Mobilitätsbedarfe ermittelt, die es in Zukunft zu lösen gilt. Um die unterschiedlichen Bedarfe zu lösen, wurden Empfehlungen erarbeitet. Langfristig ist in Richtung eines integrierten Mobilitäts-/ Nahverkehrsplans mit Vertiefungsschwerpunkten ÖPNV-Angebot und Radverkehr sowie flexiblen Bedienformen und Carsharing als ergänzendes Angebot hinzu arbeiten.</p> <p>Der Landkreis hat im Bereich der Mobilität eine koordinierende und vernetzende Rolle. Dementsprechend sollten Einzelmaßnahmen und Handlungsempfehlungen im Gesamtkontext gesehen und eingeordnet werden. Nur so kann eine nachhaltige Verkehrsentwicklung vorangetrieben werden, die eine intelligente und flexible Verknüpfung aller Verkehrsarten gewährleistet.</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 07, Satz 2 RROP</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Durch den Ausbau intermodaler Verkehrsbeziehungen, sollen mehrere Möglichkeiten geschaffen werden, unterschiedliche Transportmittel in Kombination mit dem SPNV/ÖPNV zu nutzen. Dazu soll das Angebot an weiteren Transportmitteln wie Car Sharing, E-Scooter, On-Demand Verkehr etc. geschaffen werden. Gerade an wichtigen Verkehrsknotenpunkten sollte die Möglichkeit geboten werden, auf unterschiedliche Verkehrsmittel zugreifen zu können. Dafür sind auch Angebote wie Bike-and-Ride, Park-and-Ride sowie sichere Fahrradabstellanlagen, Lademöglichkeiten für E-Bikes etc. zu überprüfen. Durch den Umstieg von privaten PKWs auf öffentliche Verkehrsmittel wird das Verkehrsaufkommen reduziert.</p>
08	-
09	<p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 09, Satz 1 RROP</p> <p>Das LROP gibt als Grundsatz (LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 09 Satz 1) vor, dass die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden soll. Um eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr zu unterstützen, ist eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sowie des Fahrradverkehrs notwendig. Das Regionale Mobilitätskonzept: Radverkehr (RMKR) als konzeptionelle Grundlage sowie die vom Kommunalverbund durchgeführte regionale Machbarkeitsstudie für eine schnelle Radverkehrsverbindung Bremen-Delmenhorst-Ganderkesee (RMS20) sowie die regionale Machbarkeitsstudie zur verbesserten Erreichbarkeit der Zentren Bremen, Delmenhorst und Oldenburg in der Metropolregion Nordwest (RMS21) sollen dabei berücksichtigt werden. Die RMS 20 beinhaltet den Ausbau einer schnellen Radverkehrsverbindung zwischen Bremen, Delmenhorst und Ganderkesee. Die RMS 21 enthält Empfehlungen zur Umsetzbarkeit der qualitativ hochwertigen, Landkreis übergreifenden Radverkehrsverbindungen Hude-Oldenburg, Hatten-Oldenburg und Wardenburg-Oldenburg.</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 09, Satz 2 und 3 RROP</p> <p>Des Weiteren sollen die Park-and-Ride und Bike-and-Ride Standorte an den Bahnhöfen in Ahlhorn, Ganderkesee, Großenkneten, Hude, Wüstring, Wildeshausen und in Sandkrug sowie an den Busbahnhöfen in Wardenburg und Kirchhatten ausgebaut werden um den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr sowie auf den Schienenpersonennahverkehr zu unterstützen. An den Standorten sollen zusätzlich die Nutzungen von Fahrradverleihsystemen, gesicherten Fahrradabstellanlagen, Lademöglichkeiten für E-Bikes etc. überprüft werden.</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.2, Ziffer 09, Satz 4 RROP</p> <p>Um die Attraktivität des Fahrradverkehrs zu erhalten und weitergehend zu sichern, sollen die bereits vorhandenen landesweit bedeutsamen Radwegrouten gesichert und entwickelt werden.</p>

4.1.3 Straßenverkehr

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 4.1.3, Ziffer 01, Satz 1 RROP</p> <p>Das Autobahnnetz, bestehend aus den Vorranggebieten Autobahn, wurde aus dem LROP übernommen. Das LROP stellt die wichtigsten Fernverkehrslinien des Landkreises Oldenburg dar. Grundlage für weitere Planungen, Änderungen oder Ausbauten von Verkehrswegen ist der Bundesverkehrswegeplan 2030.</p> <p>Die Bundesfernstraßen sind mit ihren Anschlussstellen ein bedeutsamer Standortfaktor für den Landkreis Oldenburg als Wirtschaftsstandort. Die Anbindungen an die A1, A28 sowie an die A29 können als attraktiver Standortfaktor bei der Betriebsansiedlung neuer Unternehmen oder bei der Erschließung neuer Gewerbegebiete dienen. Dennoch müssen bei weiteren Planungen des Bundesfernstraßennetzes auch die Siedlungsentwicklung sowie andere städtebauliche Maßnahmen und Chancen berücksichtigt werden, um einer nachhaltigen Entwicklung nicht entgegen zu stehen.</p>
02	<p>Zu Abschnitt 4.1.3, Ziffer 02, Satz 1 RROP</p> <p>Die im LROP festgelegten Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße werden im RROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße übernommen und räumlich näher festgelegt. Dabei handelt es sich um die Bundesstraßen 212 sowie B 213.</p> <p>Auch der Bau der B212n wird im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit hoher Dringlichkeit gekennzeichnet. Durch den Neubau soll es zu Entlastungswirkungen innerhalb der betroffenen Gemeinden kommen, die zum Teil zu Straßenraumeffekten, Sanierungseffekten sowie Flächen- und Erschließungseffekten führen. Der Streckenabschnitt wird daher als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße gesichert.</p> <p>Zu Abschnitt 4.1.3, Ziffer 02, Satz 2 RROP</p> <p>Darüber hinaus sind die Festlegungen des LROP um weitere Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung ergänzt worden. Im Rahmen der Planung werden Kreis- und Landesstraßen als gleichwertig betrachtet, da sie vergleichbare Funktionen für die Erreichbarkeit und Erschließung des Landkreises erfüllen. Als Straßen von regionaler Bedeutung erfüllen Landes- wie auch Kreisstraßen wichtige Funktionen, wie die Verbindung Zentraler Orte des Landkreises untereinander und mit den benachbarten Schwerpunkorten, andererseits dienen sie der Erschließung von Erholungsräumen und Industriegebieten und stellen die Anschlüsse zum überregionalen Straßennetz her.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Landesstraßen L 338, L 340, L 341, L 776, L 847, L 866, L 867, L 868, L 870, L 871, L 872, L 873, L 874, L 880, L 882, L 887, L 888 sowie die Kreisstraßen K 4, K 5, K 6, K 9, K 10, K 53, K 104, K 124, K 141, K 149, K213, K 222, K 223, K 224, K 225, K226, K 227, K 228, K 229, K 232, K 234, K 235, K 236, K 237, K 238, K239, K 241, K 242, K 247, K 248, K 249, K 285, K 286, K 292, K 314, K 327, K 335, K337, K 341, K 342, K 343, K 346, K 347 und die K 348.</p>
03	-
04	-

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

LRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 4.1.4, Ziffer 01, Satz 1 RROP</p> <p>Entlang des Landkreis Oldenburg werden zwei Fließgewässer als Bundeswasserstraßen genutzt, der Küstenkanal und die Untere Hunte. Die Untere Hunte verläuft vom Oldenburger Hafen etwa in nordöstliche Richtung entlang der Gemeindegrenze Hudes. Der Küstenkanal dient als Durchgangswasserstraße zwischen der Weser und der Ems und verläuft dabei entlang der Gemeindegrenze Wardenburgs.</p> <p>Der Küstenkanal sowie die Untere Hunte können zur Entlastung der Straßen beitragen, wenn sie größere Anteile am Güterverkehr übernehmen. Daher sind diese im Bestand zu sichern und entsprechend der verkehrlichen Bedeutung auszubauen. Bei Erweiterungen bzw. Ausbaumaßnahmen sind stets die vielfältigen ökologischen Funktionen dieser Gewässer zu erhalten.</p>
02	-
03	-
04	-

4.1.5 Luftverkehr

LRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	-
03	<p>Zu Abschnitt 4.1.5, Ziffer 03 RROP</p> <p>Im Landkreis Oldenburg befinden sich vier Flugplätze: der Flugplatz Ganderkesee Atlas Airfield, der Flugplatz Oldenburg-Hatten, das Segelfluggelände Große Höhe sowie das Ultraleichtfluggelände Colnade. Diese unterscheiden sich hinsichtlich Größe und Nutzung.</p> <p>Die Flugplätze Ganderkesee Atlas Airfield und Oldenburg-Hatten sind Verkehrslandeplätze. Aufgrund ihrer Größe, der befestigten Infrastruktur sowie vorhandener Wartungseinrichtungen werden sie in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.</p> <p>Das Segelfluggelände Große Höhe und das Ultraleichtfluggelände Colnade sind aufgrund der eingeschränkten Nutzung und der ausschließlichen Verwendung für Vereins- und Hobbysport von geringer regionaler Bedeutung und werden nicht als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.</p>

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

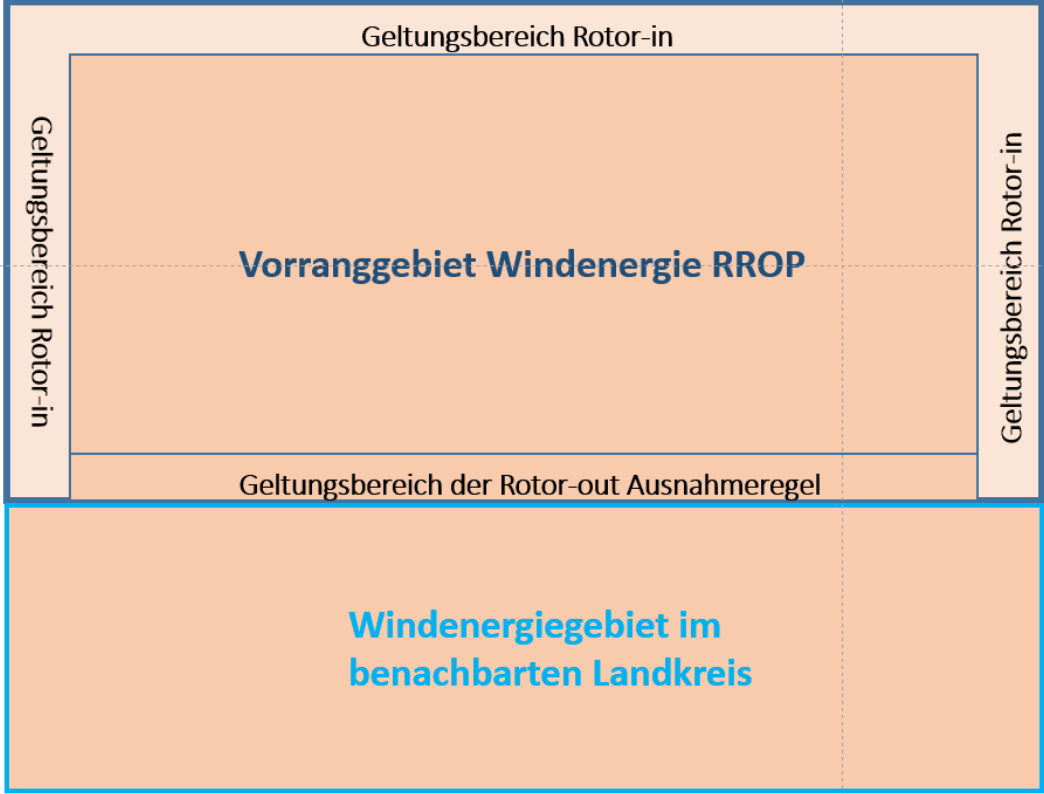
LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	<p>Zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01, Satz 1 RROP</p> <p>Die Gewährleistung einer ausreichenden und kostengünstigen Energieversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Landkreis Oldenburg als Wirtschaftsstandort. Die Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie deren Nutzung sollte keine negativen Einflüsse auf die Wirtschaftlichkeit der bereits ansässigen oder zukünftigen Unternehmen haben.</p> <p>Bei der Erzeugung und Verwendung von erneuerbaren Energien ist die Klima- und Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien soll das Klima und die Umwelt schützen und nicht für eine Mehrbelastung sorgen. Negative Einflüsse auf Umwelt und Klima sind dementsprechend auszuschließen.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg erarbeitete im Jahr 2014 ein integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis sowie für die Gemeinden. Durch das integrierte Klimaschutzkonzept hat der Landkreis Oldenburg die Möglichkeit Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Energie- und Klimaarbeit zu nehmen und eine nachhaltige Klimastrategie zu erarbeiten. Ziel des Klimaschutzkonzeptes ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen und eine Stärkung der regionalen Wertschöpfung.</p> <p>Um die gesetzten Ziele zu realisieren, umfasst der Maßnahmenkatalog 69 Vorschläge und Initiativen zu den Themen energieeffizientes Bauen und Sanieren, Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, Mobilität im ländlichen Raum sowie die Kommune als Vorbildfunktion, ergänzt durch Bildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01, Satz 2 RROP</p> <p>Der Landkreis Oldenburg hat am 10.10.2023 in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) entschieden, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität durch den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Dies entspricht einem Gleichgewicht zwischen Energieverbrauch und regenerativer Energieerzeugung. Durch die Zielsetzung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 leistet der Landkreis Oldenburg einen Beitrag zum Pariser Klimaabkommen.</p> <p>Ein notwendiger Bestandteil, ist eine erfolgreiche Energiewende. Die dafür notwendigen Schritte hält der Landkreis Oldenburg in der Präambel zur Energiegewinnung wie auch im integrierten Klimaschutzkonzept fest. Der Einsatz von erneuerbaren Energien soll zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren führen.</p> <p>Auch soll durch Anpassungen im Gebäude- und Verkehrssektor auf Treibhausgasneutralität hingearbeitet werden. Dies soll z.B. durch die Schaffung nachhaltigen Wohnraumes mit konsequent umgesetzten energetischen Standards und Klimaanpassungen sowie durch klimafreundliche Mobilität in Stadt und Land sowie durch kommunale Wärmeplanung erzielt werden.</p> <p>Zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01, Satz 3 RROP</p> <p>Der Landkreis Oldenburg gehört zum größten Naturpark Niedersachsens und zählt zu den größten Naturparks Deutschlands. Der Naturpark Wildeshauser Geest setzt sich aus unterschiedlichen Landschaften, wie zum Beispiel Geest-, Moor-, Heide - u. Marschlandschaften</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>zusammen und besteht aus vielen Naturschutz- u. Landschaftsschutzgebieten. Um die Funktion des Naturparks, der Schutzgebiete sowie die Artenvielfalt zu erhalten, müssen beim Ausbau der erneuerbaren Energien und regenerativen Wärme die sensiblen Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>Auch bereits vorhandene Potentiale wie Freiflächen, versiegelte Flächen, Wohn-, Industrie- u. Gewerbegebiete sowie Infrastrukturen wie z.B. das vorhandene Leitungsnetz oder Straßennetz sind bei der Erschließung von erneuerbaren Energien und regenerativer Wärme zu berücksichtigen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Sektorkopplung zu berücksichtigen.</p>
02	<p>Zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02, Satz 1 RROP</p> <p>Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sollen das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für den Landkreis Oldenburg erfüllen. Grundlage für die Festlegung der Teilflächenziele des Landes ist die Flächenpotentialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (2023) vom Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE und der Bosch & Partner GmbH.</p> <p>Der Regionalplanungsträger muss aufzeigen, dass die Teilflächenziele für das Planungsgebiet erreicht wurden und welche Flächen hierfür herangezogen wurden. Da der Plan einer Genehmigung bedarf, muss nach § 5 Abs. 1 S. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die nach Landesrecht zuständige Genehmigungsbehörde diese Feststellung vornehmen. Für den Landkreis Oldenburg ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zuständig.</p> <p>Mit Erreichen und der Bekanntmachung der Flächenbeitragswerte und regionalen Teilflächenziele nach § 5 WindBG richtet sich außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an Land nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sie werden somit als sonstige Vorhaben im Außenbereich behandelt. Sie können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. In der Regel ist aber beim Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich davon auszugehen, dass die öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG ist mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte und der regionalen Teilflächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG Rechnung getragen.</p> <p>Für die Bestimmung der regional bedeutsamen Windenergiegebiete im Landkreis Oldenburg wurde ein Plankonzept entwickelt, welches die Vorgehensweise zur Identifizierung geeigneter Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Plankonzept erläutert (siehe Anhang zur Begründung: Windenergiekonzept Landkreis Oldenburg). Anhand des Plankonzeptes wurde eine Potentialanalyse durchgeführt. Bestandteil des Windenergiekonzeptes sind die Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage 1 rechtliche Ausschlussflächen nach Kriterienkatalog Anlage 2 Vorsorgekriterien nach Kriterienkatalog Anlage 3 Potentialflächen nach Kriterienkatalog Anlage 4 Ausschluss aufgrund zusätzlicher planerischer Bewertungskriterien Anlage 5 Gebietskulisse Vorranggebiete Windenergienutzung Anlage 6 Berechnung des regionalen Teilflächenziels <p>Das Plankonzept unterteilt sich dabei in vier Arbeitsschritte. Im ersten Arbeitsschritt werden alle Flächen, in denen der Bau, der Betrieb oder die Nutzung von Windenergieanlagen aus rechtlich Gründen auszuschließen sind, im Kriterienkatalog zusammengetragen.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Der zweite Arbeitsschritt beschäftigt sich mit der Bestimmung von Vorsorgekriterien. Bei Vorsorgekriterien handelt es sich um weitere Restriktionen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden, eine erhöhte Raumverträglichkeit zu erzielen sowie regionalplanerische Schwerpunkte zu setzen. Die Ausprägung der Vorsorgekriterien obliegt hierbei dem Planungsträger im Abwägungsprozess.</p> <p>Anhand des erstellten Kriterienkatalogs und der Vorsorgekriterien wird im dritten Arbeitsschritt eine Weißflächenkartierung mittels geografischen Informationssystems (ArcMap) für das gesamte Planungsgebiet durchgeführt. Die rechtlichen Ausschlusskriterien (siehe Anlage 1 Windenergiekonzept: rechtliche Ausschlussflächen nach Kriterienkatalog) sowie die gewählten Vorsorgekriterien (siehe Anlage 2 Windenergiekonzept: Vorsorgekriterien nach Kriterienkatalog) bilden die sog. Ausschlussflächen. Diese werden bei der Weißflächenkartierung auf das gesamte Planungsgebiet projiziert. Alle Flächen, die nicht von den Ausschlussflächen überlagert werden, sind nach diesen Arbeitsschritten für die Windenergienutzung geeignet und gelten als Potentialflächen (siehe Anlage 3 Windenergiekonzept: Potentialflächen nach Kriterienkatalog). Im Rahmen dieser Potentialanalyse wird die Rotor-In-Methode verwendet.</p> <p>Durch die Rotor-In-Methode wird gewährleistet, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der festzulegenden Flächen liegen. Da die Rotorblätter als Bestandteil der baulichen Anlage gelten, werden diese somit bei der Bewertung der Schutzabstände berücksichtigt.</p> <p>Die ermittelten Flächen werden im vierten Arbeitsschritt im Hinblick auf planerische, naturschutzfachliche, artenschutzfachliche sowie infrastrukturelle Aspekte geprüft, bewertet und gegebenenfalls angepasst oder aus der Flächenkulisse entfernt. Detaillierte Erläuterungen der Kriterien sind im Kapitel 4.1. „Kriterien zur Bewertung der identifizierten Potentialflächen“ des Windenergiekonzeptes zu finden. In der Anlage 4 des Windenergiekonzeptes „Ausschluss aufgrund zusätzlicher planerischer Bewertungskriterien“ sind die betroffenen Potentialflächen abgebildet. Folgende Kriterien wurden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Rotor-In-Flächen in Hinblick auf die Anrechenbarkeit für das regionale Teilflächenziel • Konzentration von Windenergieanlagen (mind. 3 WEA) in Vorranggebieten Windenergienutzung (Ausschluss von Flächen < 20 ha). • Berücksichtigung vorbelasteter Räume und bereits vorhandener Windparks • Abgleich der Potentialflächen mit bekannten Vorkommen seltener planungsrelevanter Arten mit besonderen Habitatansprüchen • Konfliktvermeidung bei technischer Infrastruktur <p>Die Flächenkulisse, die nach den fünf benannten Bewertungskriterien für die Windenergie geeignet sind, wurden daraufhin einer Umweltprüfung unterzogen. Die Ergebnisse sind in den Gebietsblättern in Anlage 1 des Umweltberichtes einzusehen. Basierend auf den Ergebnissen der Umweltprüfung und der dazu gehörigen Abwägung (siehe Gebietsblätter Vorranggebiet Windenergienutzung) werden die Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Für die Anrechnung auf das Teilflächenziel sind gemäß § 4 Abs. 3 WindBG die Rotor-Out Flächen heranzuziehen. Die Rotor-In Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Zur Umrechnung ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abzuziehen. Laut dem WindBG beträgt der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage abzüglich des Turmfußradius 75 m. Auch die</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>der Potentialanalyse zu Grunde liegende Referenzanlage hat einen Turmfußradius von 7,5 m und einen Rotorradius von 82,5 m.</p> <p>Da in der vorliegenden Planung die Rotor-In Methode angewendet wurde, sind zur Berechnung des Teilflächenziels die jeweiligen Rotor-Out Flächen mittels GIS-Daten nach der o. g. Methode ermittelt worden. Auch sind die Rotor-Out Flächen der bereits genehmigten Windparks im Landkreis Oldenburg auf das regionale Teilflächenziel anzurechnen und wurden auch mittels beschriebener Methode berechnet.</p> <p>Bei der Berechnung des regionalen Teilflächenziels ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG Flächen aus verschiedenen Planungen, die sich auf dieselben Flächen beziehen, nur einmalig auf das regionale Teilflächenziel anrechenbar sind.</p> <p>Eine detaillierte Aufstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung und der bauleitplanerisch gesicherten Windenergiegebiete zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels ist der Tabelle 1 „anrechenbare Vorranggebiete und Flächen anrechenbarer bauleitplanerisch ausgewiesener Windenergiegebiete“ zu entnehmen. In der Tabelle werden zur Berechnung des regionalen Teilflächenziels die anrechenbaren Flächen der Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG aufgeführt. Bei teilweiser Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Flächen der Bauleitplanung wird die gesamte Fläche des Vorranggebietes und nur der Flächenteil der Bauleitplanung der nicht von einem Vorranggebiet überlagert wird, aber zur Erreichung des regionalen Teilflächenzieles herangezogen werden kann, aufgeführt.</p> <p>Zusätzlich ist in der Anlage 6 des Windenergiekonzeptes „Berechnung des Teilflächenziels“ die Zusammensetzung des regionalen Teilflächenziels kartographisch dargestellt.</p> <p>Für den Landkreis Oldenburg ergibt sich insgesamt eine auf die Erreichung des Teilflächenziels anrechenbare Fläche von 2655,45 ha. Dies entspricht 2,5% der gesamten Landkreisfläche. Die Zielvorgaben nach Anlage 2 des NWindG für den 31. Dezember 2027 (2.235 ha, entspricht 2,10 % des Planungsgebietes) werden somit erfüllt.</p> <p>Um das zweite regionale Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen, müssen insgesamt 2.893 ha, das entspricht 2,72 % des Planungsgebietes, ausgewiesen werden.</p> <p>Durch die Genehmigung weiterer Planungen von Sondergebieten für Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden und die dadurch voraussichtlich anrechenbaren Flächen, wird der Landkreis Oldenburg voraussichtlich auch das zweite regionale Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 erreichen. Die Bekanntmachung nach § 5 Abs.2 WindBG zur Erreichung des zweiten regionalen Teilflächenziels 2032 erfolgt, sobald durch die Genehmigung der jeweiligen Flächennutzungspläne das Ziel erreicht wurde.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende Flächennutzungsplanänderungen der jeweiligen Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 144. Änderung Ganderkesee (Hohenböcker Moor) • 146. Änderung Ganderkesee (Windpark Hengsterholz II) • 104. Änderung Großenkneten (Energiepark Steinloge) • XVI. Änderung Hude (Nordenholzer Moor) • XVII. Änderung Hude (Windpark Hurrel) • 64. Änderung Wardenburg (Windpark Rote Erde) • 68. Änderung Wardenburg (Windpark Benthullen) • 49. Änderung Wildeshausen (Kleinenkneten) • 37. Änderung Wildeshausen (Aldrup, teilweise mit B-Plan)

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02, Satz 2 RROP</p> <p>Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als sogenannte Rotor-In-Flächen (d. h. Flächen, innerhalb derer sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen vollständig befinden müssen) wird sichergestellt, dass die Vorgaben sowie die gewählten Schutz- und Vorsorgekriterien des Landkreises eingehalten werden. Der regionalplanerische Nutzungskonflikt durch die bauliche Anlage wird somit innerhalb des Geltungsbereiches räumlich abschließend geklärt. Bei einer Rotor-Out-Planung besteht die Möglichkeit, dass durch den Einsatz größerer Windenergieanlagen als der vorgesehenen Referenzanlage die festgelegten vor allem vorsorgenden Schutzabstände, bspw. Abstände zu Naturschutzgebieten, unterschritten werden.</p> <p>Zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02, Satz 3 RROP</p> <p>Die Vorranggebiete WE 03; WE 05 sowie WE 07 grenzen unmittelbar an rechtswirksam ausgewiesene Windenergiegebiete im benachbarten LK Wesermarsch. Die vier Vorranggebiete sowie die Windenergiegebiete im benachbarten Landkreis bilden somit zusammenhängende Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG.</p> <p>Das Rotor-In Planungsprinzip gemäß Ziffer 01 Satz 2 bewirkt, dass der Gebietsstreifen des Vorranggebietes, auf dem nur ein Überstreichen durch Rotorblätter zulässig ist, nicht als Standort für eine Windenergieanlage (WEA) zur Verfügung steht. Dies schränkt die Ausnutzungsmöglichkeiten des räumlich zusammenhängenden Windenergiegebietes jedoch unnötig ein. Dies ist nicht gewollt, da durch die räumliche Ausdehnung des benachbarten Windenergiegebietes gewährleistet ist, dass auch bei Inanspruchnahme dieses Gebietsstreifens als Standort für eine WEA alle im RROP angewandten Vorsorgeabstände eingehalten werden. Die diesbezügliche Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt insofern ausschließlich nur aufgrund der Landkreisgrenze und nicht aufgrund fachlicher Kriterien / Belange.</p> <p>Daher soll gegenüber der Landkreisgrenze bzw. dem dort direkt angrenzenden Windenergiegebiet (ausnahmsweise) das Rotor-Out Prinzip festgelegt werden. Dies erfolgt über die Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG in RROP Ziffer 01 Satz 3: <i>„Abweichend von Satz 2 gilt in den Vorranggebieten WE 05, WE 07 sowie WE 03 gegenüber angrenzenden Windenergiegebieten im Landkreis Wesermarsch die Rotor-außerhalb-Regelung. D.h. Flächen, die von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichen werden, müssen nicht innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen.“</i></p> <p>An allen anderen Grenzen der Vorranggebiete WE 05; WE 06; und WE 07 sowie WE 03 verbleibt es bei der Festlegung des Rotor-In Planungsprinzips, um hier die angesetzten Vorsorgeabstände zu schutzwürdigen Nutzungen weiterhin einhalten zu können. Dies gilt auch für die Bereiche der Vorranggebiete, in denen sich die Rotor-In Streifen der unterschiedlichen Grenzübereinandersetzungen überlagern (siehe nachfolgende Abbildung 7):</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p data-bbox="296 284 1225 315">Abb. 7: Schematische Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Satz 3</p> <div data-bbox="341 376 1390 1167" style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: fit-content;">  </div> <p data-bbox="296 1245 1490 1317">In der Berechnung nach § 5 Abs. 1 WindBG erfolgt im Geltungsbereich der Ausnahmeregelung dementsprechend kein Flächenabzug eines 75m-Streifens gemäß § 4 Abs.3 WindBG.</p> <p data-bbox="296 1373 879 1404">Zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02, Satz 4 RROP</p> <p data-bbox="296 1442 1490 1671">Für eine effiziente Nutzung der Vorranggebiete Windenergie ist es notwendig, dass möglichst leistungsstarke Anlagen innerhalb der Flächen gebaut werden können. Auch können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG, Flächen mit einer Höhenbegrenzung, die nach dem 1. Februar 2023 ausgewiesen wurden, nicht dem regionalen Teilflächenziel angerechnet werden. Dementsprechend dürfen nur Flächen aus bestehenden Plänen, bei denen die Höhenbegrenzung bis einschließlich dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, angerechnet werden.</p> <p data-bbox="296 1709 1490 1809">Um eine effiziente Nutzung der Fläche sowie eine Anrechenbarkeit der Flächen für das regionale Teilflächenziel zu ermöglichen, wird auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung bei Vorranggebieten Windenergie verzichtet.</p> <p data-bbox="296 1848 1490 2045">Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB ist der Vorrang als Ziel der Raumordnung von Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Eine Höhenbegrenzung in der Bauleitplanung innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ist zukünftig nicht mehr möglich. Bestehende Bauleitpläne mit Höhenbegrenzung sind davon nicht berührt. Im Planungsgebiet gibt es keine Bebauungspläne mit Höhenbegrenzung die nach dem 01. Februar 2023 rechtskräftig geworden sind.</p>

Tab. 26: Anrechenbare Vorranggebiete und Flächen anrechenbarer bauleitplanerisch ausgewiesener Windenergiegebiete

Vorranggebiete Windenergie			bauleitplanerisch ausgewiesene Windenergiegebiete					kombinierter anrechenbarer Flächenanteil gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG in Hektar [ha]
Name	Fläche Rotor-In in Hektar [ha]	anrechenbarer Flächenanteil gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG in Hektar [ha] (Rotor-Out)	Name	Fläche Rotor-In in Hektar [ha]	Fläche Rotor-Out in Hektar [ha]	anrechenbarer Flächenanteil gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG außerhalb des Vorranggebiets in Hektar [ha]	Planungsgrundlage (Rechtskraftdatum)	
VR WE 03	178,81	124,64	Holle	181,98	118,3	7,75	XLIV. FNP-Änderung Gemeinde Hude (15.10.2010)	132,39
VR WE 04	38,91	18,12						18,12
VR WE 05	156,25	117,13	Sannauer Hellmer	336,17	254,03	155,08	106. FNP-Änderung Gemeinde Ganderkesee (13.05.2011)	272,21
VR WE 07	27,02	17,3		38,36	15,02	7,75		25,05
VR WE 08	83	34,27	Hurrel / Plietenberg	83,05	47,3	19,06	XXII. FNP-Änderung Gemeinde Hude (18.12.98)	53,33
VR WE 09	88,47	54,69						54,69

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg
1. Entwurf 2025



VR WE 10	45,67	28,04	Gruppenbühren / Almsloh	34,96	15,98	4,43	109. FNP-Änderung Gemeinde Ganderkesee (13.05.2011)	32,47
VR WE 11	33,12	8,4						8,4
VR WE 12	74,61	43,42						43,42
VR WE 13	147,69	101,73	Hatten	69,08	36,05	0,32	50. FNP-Änderung Gemeinde Hatten (12.10.2012)	102,05
VR WE 14	16,44	5,35	Dingstede / Plietenberg	19,59	3,64	2,01	50. FNP-Änderung Gemeinde Hatten (12.10.2012)	7,36
VR WE 15	59,25	31,15						31,15
VR WE 16	11,69	2,1	Rote Erde / Charl. - West	40,27	18,76	16,66	31. FNP-Änderung Gemeinde Wardenburg (20.12.2013)	18,76
VR WE 17	59,06	33,39						33,39
VR WE 18	21,85	9,38	Bergedorf	40,22	11,78	9,92	109. (TB III) FNP-Änderung Gemeinde Ganderkesee (13.05.2011)	19,3
VR WE 19	168,03	95,85	Westerburg / Charl. - Ost	173,45	84,01	21,3	98. FNP-Änderung Gemeinde Großenkneten (30.01.2024)	117,26
VR WE 20	36,94	20,61						20,61
VR WE 21	86,36	40,39						40,39
VR WE 22	128,35	89,83						89,83

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg
1. Entwurf 2025



VR WE 23	39,86	20,55	Groß Ippener	71,91	44,84	25,36	Neuaufstellung FNP 2000 Samtgemeinde Harpstedt (14.06.2002)	45,91
VR WE 24	226,39	139,89	AOS Bissel	253,73	146,09	12,56	68. FNP-Änderung Gemeinde Großen- kneten (30.01.2024)	152,45
VR WE 25	88,38	56,59	Döhlen	81,96	42,99	0,27	68. FNP-Änderung Gemeinde Großen- kneten (30.01.2024)	56,86
VR WE 26	249,48	166,23	Haidhäuser / Hengsterholz	195,71	117,06	5,07	19. FNP-Änderung Gemeinde Dötlingen (01.08.2014) 109. FNP-Änderung Gemeinde Gander- kesee (13.05.2011)	171,21
VR WE 27	15,75	5,9						5,9
VR WE 28	87,8	52,8	Klein Henstedt / Uhlhorn	440,67	298,71	256,62	20. FNP-Änderung Gemeinde Dötlingen (04.11.2016) 16. FNP-Änderung Samtgemeinde Harpstedt (11.11.2016)	309,42
VR WE 29	103,56	67,79						67,79
VR WE 30	110,4	65,32						65,32

VR WE 31	147	98,41	Glane	124,81	54,69	2,32	42. FNP-Änderung Stadt Wildeshausen (15.01.2021)	100,73
VR WE 32	312,75	238,85						238,85
VR WE 33	57,45	24,64						24,64
VR WE 34	58,18	27,88						28,91
VR WE 35	37,77	20,57						20,57
VR WE 36	49,94	26,84	Düngstrup	47,29	21,52	4,27	36. FNP-Änderung Stadt Wildeshausen (12.03.2016)	31,11
VR WE 37	89,87	60,62	Beckeln	72,93	40,79	25,6	Neuaufstellung FNP 2000 Samtgemeinde Harpstedt (14.06.2002)	86,22
			Aldrup	8,05	0,25	0,25	36. FNP-Änderung Stadt Wildeshausen (12.03.2016)	0,25
			Iserloy	59,97	34,39	34,39	FNP-Änderung Ge- meinde Dötlingen 1998 (05.06.1998)	34,39
			Wunderburg / Schulenberg	60,53	25,33	25,33	Neuaufstellung FNP 2000 Samtgemeinde Harpstedt (14.06.2002)	25,33
			Wunderburg II	91,74	36,97	36,97	16. FNP-Änderung Samtgemeinde	36,97

							Harpstedt (21.08.2015)	
			Spradau	78,62	33,44	33,44	16. FNP-Änderung Samtgemeinde Harpstedt (11.11.2016)	33,44
Gesamt Vorrang- gebiete Wind- energie	3.136,11	1.948,68	Gesamt (vorhandene Windparks)	2592,07	1494,92	706,77	gesamter anrechen- barer Flächenanteil gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG in Hektar [ha]	2655,45
gesamter anrechenbarer Flächenanteil gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG in Prozent [%]								2,5%

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm																																								
03	<p>Zu Abschnitt 4.2.1, Ziffer 03, Satz 1 RROP</p> <p>Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, muss zusätzlich zur Windenergie auch auf andere Formen der erneuerbaren Energie gesetzt werden. Die Stromgewinnung aus Solarenergie nimmt dabei eine wichtige Rolle ein.</p> <p>Im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels ist das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2033 mindestens 0,47% der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden zu realisieren.</p> <p>Innerhalb des Landkreis Oldenburg sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen genutzt werden oder die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa und bb Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Bereiche entlang der BAB 1, BAB 28 und BAB 29 sowie des zweigleisigen Schienenwegs zwischen Oldenburg - Bremen. Damit kann, nach ersten überschlägigen Berechnungen und unter Einbeziehung vorhandener großflächiger Solaranlagen, eine Fläche von etwa 0,45% der Landkreisfläche für die Solarenergie genutzt werden. In der folgenden Tabelle sind die bereits vorhandenen größeren PV Vorhaben aufgelistet. Hierbei handelt es sich um Photovoltaikanlagen im Privilegierten Bereichen oder in Flächennutzungsplanungen dargestellt.</p> <p>Tab. 27: Freiflächen-Photovoltaik im Landkreis Oldenburg</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Art der Anlage</th> <th>Größe PV [ha]</th> <th>Grundfläche [ha]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wardenburg</td> <td>Autobahn-Photovoltaik</td> <td>1,37</td> <td>3,37</td> </tr> <tr> <td>Hatten</td> <td>Agri-Photovoltaik</td> <td>2,24</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Hatten</td> <td>Agri-Photovoltaik</td> <td>9,67</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Dötlingen</td> <td>Agri-Photovoltaik</td> <td>9,66</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Dötlingen</td> <td>Agri-Photovoltaik</td> <td>1,1</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Großenkneten</td> <td>Autobahn-Photovoltaik</td> <td>2,8</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Ganderkesee</td> <td>Autobahn-Photovoltaik</td> <td>5,65</td> <td>13,6</td> </tr> <tr> <td>Wardenburg</td> <td>Autobahn-Photovoltaik</td> <td>22,28</td> <td>41,78</td> </tr> <tr> <td>Großenkneten</td> <td>Flugplatz Ahlhorn</td> <td>59,4</td> <td>80,14</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Art der Anlage	Größe PV [ha]	Grundfläche [ha]	Wardenburg	Autobahn-Photovoltaik	1,37	3,37	Hatten	Agri-Photovoltaik	2,24	2,5	Hatten	Agri-Photovoltaik	9,67	2,5	Dötlingen	Agri-Photovoltaik	9,66	2,5	Dötlingen	Agri-Photovoltaik	1,1	2,5	Großenkneten	Autobahn-Photovoltaik	2,8	5	Ganderkesee	Autobahn-Photovoltaik	5,65	13,6	Wardenburg	Autobahn-Photovoltaik	22,28	41,78	Großenkneten	Flugplatz Ahlhorn	59,4	80,14
Gemeinde	Art der Anlage	Größe PV [ha]	Grundfläche [ha]																																						
Wardenburg	Autobahn-Photovoltaik	1,37	3,37																																						
Hatten	Agri-Photovoltaik	2,24	2,5																																						
Hatten	Agri-Photovoltaik	9,67	2,5																																						
Dötlingen	Agri-Photovoltaik	9,66	2,5																																						
Dötlingen	Agri-Photovoltaik	1,1	2,5																																						
Großenkneten	Autobahn-Photovoltaik	2,8	5																																						
Ganderkesee	Autobahn-Photovoltaik	5,65	13,6																																						
Wardenburg	Autobahn-Photovoltaik	22,28	41,78																																						
Großenkneten	Flugplatz Ahlhorn	59,4	80,14																																						
04	-																																								

4.2.2 Energieinfrastruktur

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	-
03	-
04	Zu Abschnitt 4.2.2, Ziffer 04, Satz 1 RROP

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Durch den Landkreis Oldenburg verlaufen mehrere regional sowie überregional bedeutsame Rohrfernleitungen der Betreiber OGE Open Grid Europe GmbH, BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, EWE AG, EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH, EWE NETZ GmbH, Gastransport Nord GmbH sowie der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG mit einem Durchmesser von größer 300 mm.</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung sind die Leitungen für den Transport von Erdgas als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse festgelegt.</p> <p>Außerdem befindet sich im Landkreis Oldenburg die Verdichterstation Wardenburg der Open Grid Europe GmbH.</p> <p>Des Weiteren wurde am 22.10.2024 der Bau des deutschlandweiten Wasserstoff-Kernetzes genehmigt. Dies beinhaltet den Umbau bereits vorhandener Erdgasleitungen sowie den Neubau von vorhandenen Leitungen. Auch innerhalb des Landkreis Oldenburg sind mehrere Umstellungen sowie Neubauten geplant.</p> <p>Die Genehmigung des Wasserstoff-Kernetzes beinhaltet im Landkreis Oldenburg folgende Umstellungs- sowie Neubaumaßnahmen für die nachstehenden Leitungen:</p> <p>Umstellungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KLU 032-01 Folmhusen - Achim - GUD - KLU 033-01 Ganderkesee - Bremen GUD - KLU 025-01a Ranzenbüttel - Sandkrug GTG <p>Neubaumaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KLN 025-01 Wardenburg - Ganderkesee - KLN 029-01 Wilhelmshaven - Wardenburg <p>Zu Abschnitt 4.2.2, Ziffer 04, Satz 2 RROP</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten Umspannwerk in der zeichnerischen Darstellung sichert die regional bedeutsamen Umspannwerke im Landkreis Oldenburg. Diese befinden sich im Verlauf von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und dienen der Spannungsumwandlung sowie der Netzstabilisierung. Mit Blick auf den Ausbau von Erneuerbaren Energien und der Zunahme einer dezentralen Stromerzeugung ist die Sicherung von Umspannwerken unabdingbar für die Netzintegration von erneuerbaren Energiequellen, der Netzabsicherung sowie dem Lastausgleich.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Umspannwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umspannwerk Ganderkesee - Umspannwerk Großenkneten - Umspannwerk Hengsterholz - Umspannwerk Hude - Umspannwerk Wardenburg - Umspannwerk Wildeshausen - Umspannwerk Schönemoor

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p data-bbox="300 280 877 311">Zu Abschnitt 4.2.2, Ziffer 04, Satz 3 RROP</p> <p data-bbox="300 344 1492 510">Durch den Landkreis Oldenburg verlaufen mehrere Stromtrassen, die in der zeichnerischen Darstellung im RROP als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab einer Nennspannung von 110-kV. Diese Leitungen sind in Abhängigkeit zu den Ergebnissen des Netzentwicklungsplans (NEP) zu sichern.</p> <p data-bbox="300 544 1492 645">Aufgrund des starken Ausbaus der erneuerbaren Energien, speziell der Windenergie in Niedersachsen, müssen vermehrt Hoch- und Höchstspannungsleitungen gebaut werden, die den Strom vom Ort der Erzeugung hin zu den Verbrauchern transportieren.</p> <p data-bbox="300 678 1492 745">Im Landkreis Oldenburg sind daher folgende Leitungen als Vorranggebiet ELT - Leitungstrasse festgelegt:</p> <p data-bbox="300 779 933 810">Hierbei handelt es sich um die 110-kV-Leitungen</p> <ul data-bbox="316 844 949 1149" style="list-style-type: none"> - ELT-Freileitung Oldenburg/West - Oldenburg - ELT-Freileitung Anschluss Hude - ELT-Freileitung Berne - Delmenhorst/Nord - ELT-Freileitung Ganderkesee - Delmenhorst - ELT-Freileitung Bahnstrom Datteln - Münster - ELT-Freileitung Anschluss Großenkneten - ELT-Freileitung Wildeshausen - Brinkum - ELT-Freileitung Vechta Wildeshausen - ELT-Freileitung Cloppenburg - Friesoythe <p data-bbox="300 1182 478 1214">sowie um die:</p> <ul data-bbox="316 1247 1492 2056" style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen: Das Vorhaben Conneforde - Cloppenburg - Merzen ist im Bundesbedarfsplan (BBPIG) als Vorhaben 6 gelistet. Das dazugehörige Raumordnungsverfahren wurde Ende 2018 abgeschlossen und das Planfeststellungsverfahren Ende 2022. Seitdem dritten Quartal 2022 befindet sich die Leitung im Bau. Bei dem durch den Landkreis Oldenburg verlaufenden Abschnitt der Leitung handelt es sich um eine Freileitung mit der Leitungsmitnahme der vorhandenen 220-kV Leitung. - 380-kV-Leitung Ganderkesee - St.Hülfe: Das Vorhaben Ganderkesee - St. Hülfe wurde bereits im dritten Quartal 2023 in Betrieb genommen. Hierbei wurden im Landkreis Oldenburg zwei Abschnitte unterirdisch verlegt. Ausgehend vom Umspannwerk in Ganderkesee, verläuft der erste Abschnitt bis zur Kabelübergangsstation Ganderkesee Süd als Erdkabel. Von dort aus verläuft die Leitung als Freileitung bis zur Kabelübergangsstation Havekost bis sie erneut als Erdkabel bis zur Kabeltrassenübergangsstation klein Henstedter Heide weitergeführt wird. - 380-kV- Leitung Elsfleth/West - Schönemoor - Ganderkesee: Das Vorhaben Elsfleth/West – Schönemoor - Ganderkesee befindet sich in den Vorbereitungen zum Planfeststellungsverfahren. Hierbei handelt es sich z.T. um einen Ersatzneubau. Vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde entschieden, dass für das Vorhaben auf eine Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Nach einer Alternativenprüfung gibt es für das Vorhaben keine umweltverträglichere Alternative. Dementsprechend ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	Im Zusammenhang mit dem Bau der Leitung ist der Neubau des UW Schönemoor (siehe NEP) sowie die Mitnahme der ELT-Freileitung Ganderkesee - Delmenhorstder Avacon geplant. Nach Fertigstellung der Leitung erfolgt der Rückbau der alten Leitung im Abschnitt Elsfleth/West-Ganderkesee.
05	-
06	-
07	-
08	-
09	-
10	<p>Zu Abschnitt 4.2.2, Ziffer 10 RROP</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rhein-Main-Link (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hessen): Der Rhein-Main-Link bündelt vier Gleichstrom-Erdkabelvorhaben (Nr. 82, 82a, 82b und 82c) des Bundesbedarfsplangesetzes. Die Antragskonferenzen der Planfeststellungsverfahren haben im Jahr 2024 stattgefunden. Geplant ist eine erste Inbetriebnahme im Jahr 2033. - Korridor B (Heide/West - Polsum): Der Korridor B soll als Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung (Erdkabel) Windstrom aus Schleswig-Holstein nach Nordrhein-Westfalen transportieren. Korridor B besteht aus zwei Leitungsbauvorhaben: Projekt 48 (Heide/West – Polsum) und Projekt 49 (Wilhelmshaven – Hamm). Am 30.09.2025 wurde für den Landkreis Oldenburg querenden Abschnitt Nord 3 „Wesermarsch - Cloppenburg“ durch die Bundesnetzagentur ein 53 km Langer Trassenkorridor festgelegt und damit die Bundesfachplanung abgeschlossen. <p>Der Planungsstand hat noch nicht so weit verfestigt, dass der Verlauf der Leitung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt wird. Auch konnten die Vorhaben bei der Identifizierung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt werden. Innerhalb der Gebietsblätter der Vorranggebiete Windenergienutzung wird lediglich auf das Vorhaben hingewiesen.</p>
11	-
12	-

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
01	-
02	-
03	Zu Abschnitt 4.3, Ziffer 03, Satz 1 RROP

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Aufgrund spezifischer regionaler Gegebenheiten sowie Bedürfnissen, müssen regionale Lösungen gefunden werden. Hierbei variieren zum Beispiel die Abfallmengen, die durch Faktoren wie Bevölkerungsdichte, Industrie- und Gewerbebetriebe oder auch der Verfügbarkeit von Deponien beeinflusst werden.</p> <p>Der Kreistag des Landkreis Oldenburg hat am 5. März 2024 das Abfallwirtschaftskonzept beschlossen.</p> <p>Danach ergeben sich folgende Strukturen im Landkreis Oldenburg: Restabfälle werden in Neerstedt umgeschlagen (oder gleich in transportfähigen Containern gesammelt) und der MA Mansie (LK Ammerland) zur Vorbehandlung zugeführt. Die Vorbehandlung umfasst eine Zerkleinerung und Siebung der Restabfälle. Weiterhin werden Metallteile separiert (ca. 2 bis 3 Gew.-% des Inputs). Dabei wird eine heizwertreiche Fraktion abgetrennt, die etwa 60 Gew.-% des Inputs ausmacht und im Mittelkalorikkraftwerk (MKK) der swb in Bremen energetisch verwertet wird (die auch den Sperrmüll aus dem Landkreis Oldenburg verwertet). Die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion erfolgt in einem Verbund gemeinsam mit anderen MBA aus Weser-Ems (Großefehn/LK Aurich, Wiefels/Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland-Wittmund sowie Wilsun/LK Grafschaft Bentheim). Die hierzu unter den Beteiligten geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen laufen bis 2030.</p> <p>Die Rest- oder auch Feinfraktion wird zur MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in Großefehn (Landkreis Aurich) gebracht. Die Behandlung erfolgt in „Rot-tunneln“: die Abfälle werden 6 - 7 Wochen lang im geschlossenen System belüftet und regelmäßig umgewälzt, sodass ein weitgehender Abbau der biologisch zugänglichen organischen Substanz erfolgt. Zugleich erfolgt ein Wasseraustrag. Der Rotteverlust (d. h. Abbau von Organik und Austrag von Wasser) beträgt im mehrjährigen Mittel rd. 20 Gew.-%. Der so stabilisierte Behandlungsrest - ca. 1/3 der ursprünglichen MA-Input-Menge - wird wieder zurück zur Deponie Mansie II im Landkreis Ammerland zur Ablagerung gefahren. Diese wird bis 2030 verfüllt sein; der Landkreis Oldenburg hat entsprechend Alternativen zu prüfen und eine über 2030 hinausgehende Entsorgung sicherzustellen.</p> <p>Grünabfälle werden im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in Bargloy, Neerstedt, Hude und Wardenburg sowie an den Sammelstellen für Grünabfall in Hatten, Harpstedt und Großenkneten-Sage angenommen.</p> <p>Des Weiteren besteht die Möglichkeit, gegen ein Entgelt die Grünabfälle direkt beim Kompostwerk der Fa. [k]nord in Ganderkesee oder bei der Grünabfallsammelstelle der Fa. Bohmann Entsorgung in Neerstedt anzuliefern.</p> <p>Im Landkreis Oldenburg wird das Altpapier gebührenfrei im Holsystem erfasst. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Altpapier an den Wertstoffhöfen abzugeben.</p> <p>Der verbleibende sperrige Abfall wird durch einen vom Landkreis Oldenburg beauftragten Dritten im Holsystem vom Anfallort abgefahren.</p> <p>Altholz wird im Bringsystem gebührenpflichtig an den Wertstoffhöfen erfasst.</p> <p>Altmetall wird, sofern nicht als Sperrmüll bereitgestellt, im Bringsystem erfasst. Es kann kostenfrei an allen Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden.</p> <p>Elektro- und Elektronikaltgeräte werden im Landkreis Oldenburg sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfasst.</p>

LROP	Regionales Raumordnungsprogramm
	<p>Alttextilien können im Landkreis karitativen Einrichtungen überlassen werden oder über die überall im Landkreis aufgestellten Altkleidercontainer entsorgt werden. Neben den gemeinnützigen Sammlungen gibt es auch gewerbliche Unternehmen, die Container für Alttextilien aufgestellt haben. Eine Abgabe an einer der Wertstoffhöfe ist ebenfalls möglich. Die insgesamt erfassten Mengen sind nicht bekannt.</p> <p>Zu Abschnitt 4.3, Ziffer 03, Satz 2 RROP</p> <p>In Niedersachsen besteht ein besonderer Bedarf an Deponien der Klasse 1. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen werden u. a. Aussagen zur regionalen Ausstattung mit DK-I-Deponien getroffen, danach sind in allen Landesteilen unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponiekategorie I ist dort anzunehmen, wo eine Deponie der Klasse 1 weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 cbm) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg verfügt selbst nicht über Ablagerungskapazitäten; allerdings ist seit 2020 die Mineralstoffdeponie in Haschenbrook (Betreiber Bodenkonto Steinhöhe GmbH) als DK 1 Deponie für die Aufnahme von mineralischen Abfällen in Betrieb. Am Standort Haschenbrook liegt eine Genehmigung zur Einlagerung von Materialien, kontaminiert bis DK 1 vor. Es handelt sich dementsprechend um eine Deponie der Klasse 1 (DK1) entsprechend der Deponieverordnung (DepV). Aus diesem Grund ist die Mineralstoffdeponie Haschenbrook als Vorranggebiet Abfallbeseitigung festgelegt.</p> <p>Mit einem Deponievolumen von insgesamt rund 1,44 Mio. m³ trägt die Mineralstoffdeponie Haschenbrook maßgeblich zur Entsorgungssicherheit im Nordwesten Niedersachsens bei. Eine Erweiterung der Deponie wurde im August 2022 durch den Betreiber beantragt. Aus heutiger Sicht besteht derzeit kein Handlungsbedarf für die Errichtung weiterer Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle im Landkreis Oldenburg.</p> <p>Alttextilien können im Landkreis karitativen Einrichtungen überlassen werden oder über die überall im Landkreis aufgestellten Altkleidercontainer entsorgt werden. Neben den gemeinnützigen Sammlungen gibt es auch gewerbliche Unternehmen, die Container für Alttextilien aufgestellt haben. Eine Abgabe an einer der Wertstoffhöfe ist ebenfalls möglich. Die insgesamt erfassten Mengen sind nicht bekannt.</p>